

KA Aachen 2000

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Siebziger Jahrgang
2000

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2000

Seite

Seite

A

ADVENIAT	194
Altarweihe	56, 124, 138, 269
Anzeigen	
Aktionstag „Sonntag muß Sonntag bleiben“	90
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen	
Caritasverbandes	
Beschlüsse	1, 129, 181, 195
Arbeitswelt	
Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum	
Gemeindereferenten an der Kath. Fachhochschule	
Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn	284
Beauftragungsfeier für Pastoral- und	
Gemeindereferenten/-innen	75
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	87, 89
Stellenbörse	
..... 9, 56, 79, 94, 111, 125, 139, 149, 165, 189, 270, 295	
Ausländer	
Welttag der Migranten	103
Woche des ausländischen Mitbürgers	120
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 2001	286

B

Beauftragungen	
siehe Personalchronik	
Behindertenseelsorge	
Fortbildungsseminar für Mitarbeiter/-innen in	
der Geistigbehindertenseelsorge	284
Bistumstag	
Bistumstag 2001	281
Brief des Bischofs an die Gemeinden	279

C

Caritas	
Beschlüsse der	
Arbeitsrechtlichen Kommission	1, 129, 181, 195
Caritas-Adventssammlung	183
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	53
Caritas-Sommersammlung	90
Caritassonntag	145, 146
Christ König, Kempen - Neue Stadt	
Urkunde über die Errichtung der Pfarre	
Christ König, Kempen - Neue Stadt	68

D

Deutsche Bischofskonferenz	
Allgemeines Dekret der Deutschen	
Bischofskonferenz über die Aufnahme ins	
Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die	
zuvor in anderen Seminaren (Konvikten),	
Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen	
Gemeinschaften waren	154
Argumentationshilfen zur Christlichen	
Patientenverfügung	51

Aufrufe der deutschen Bischöfe

- ADVENIAT	194
- Aktion Dreikönigssingen	19
- Caritassonntag	145
- Diaspora-Sonntag	62
- Katholikentagskollekte	85
- MISEREOR-Fastenaktion	16
- RENOVABIS	101
- Weltmissionssonntag	154
Fronleichnam und Eucharistischer	
Weltkongress	120
Glaubensbekenntnis und Treueid bei der	
Übernahme eines kirchlichen Amtes	174
Hinweise	
- Caritassonntag	146
- Diaspora-Sonntag	73
- MISEREOR-Fastenaktion	50
- RENOVABIS	102
- Weltmissionssonntag	158
Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorge-	
stellen der katholischen Kirche in Deutschland	4

Diakone

Diakonenweihe	8
Glaubensbekenntnis und Treueid bei der	
Übernahme eines kirchlichen Amtes	174
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	146
Ordnung der Besoldung und Versorgung der	
hauptamtlichen Ständigen Diakone des	
Bistums Aachen - Diakonen -	
Besoldungsordnung - DBO	283
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	103

Diaspora

Adventskalender des Bonifatiuswerks	160
Diaspora-Sonntag	3, 62, 73
Leitung der Diaspora-Kinderhilfe beim	
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	106
Opfer der Firmlinge	286
Opfer der Kommunionkinder zur Förderung	
der Kinder- und Jugendhilfe in der Diaspora	3

E

Ehe und Familie

„Ich geh' jetzt voll auf Risiko“ - Das Magazin	
für alle die heiraten wollen	76
Familiensonntag 2001	183
Handreichung für die Ehevorbereitung	
katholisch-islamischer Ehen	287

Entpflichtungen siehe Personalchronik

Ernennungen siehe Personalchronik

Erziehung und Schule

Liederbuch „Wo zwei oder drei...“	53
Vertretung der katholischen Kirche in den	
Schulausschüssen der Kreise, Städte und	
Gemeinden	157, 284

Exerzitien

Arbeitshilfe Exerzitienarbeit	159
-------------------------------------	-----

F

Familie siehe Ehe und Familie

Fastenzeit

- Botschaft des Hl. Vaters
- Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 14
- Fastenhirtenbrief 17
- MISEREOR-Fastenaktion 16, 50

Finanzen

- Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten 52
- Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes. 227
- Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2000 22
- 1. Nachtragshaushalt 131
- Informationsschrift zur Kirchensteuer 105
- Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 19
- Neuordnung des Spendenrechts 117
- Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen 28
- Telefonkostensenkung-Rahmenvertrag zwischen dem Bistum Aachen und ACCOM 89
- Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen 88

Firmung

- Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2001 118
- Firmspendung 1999 8, 56
- Firmspendung 2000 79, 94, 111, 124, 138, 148, 165, 189, 269, 294
- Kollekte in Firmgottesdiensten 119
- Opfer der Firmlinge 286

Frieden

- Friedenslicht aus Betlehem 285
- Welttag des Friedens 2001 285

G**Gebet**

- Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2001 278

Gedenktage

- Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 3
- Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. 158
- Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 281

Gemeinschaft von Gemeinden

- Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, Strukturplan für die Diözese Aachen, Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden 62, 64
- Gemeinschaft von Gemeinden Würselen 260
- Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 155
- Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden und Muster zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden 64

Generalvikariat

- Behandlung von Nachportogebühren für Brief- und Paketsendungen 146
- Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates. 136

Personelle Besetzung der Mitarbeitervertretung für das Bischöfliche Generalvikariat 136

Gestellungsleistungen

- Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 155

Gottesdienst

- Aktionstag „Sonntag muß Sonntag bleiben“ 90
- Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“ 263
- Chriammesse in der Karwoche 74
- Familiensonntag 2001 183
- Fronleichnam und Eucharistischer Weltkongress 120
- Liederbuch „Wo zwei oder drei...“ 53
- Tag der Gefangenen 120

H**Haushalt**

- Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes 227
- Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2000 22
- 1. Nachtragshaushalt 131
- Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen 28

Heiligtumsfahrt

- Nacht im Dom im Rahmen der Heiligtumsfahrt 104

Herz Jesu, Aachen

- Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Michael - Herz Jesu, Aachen 3

Hirtenbriefe/Aufrufe

- 14, 16, 17, 62, 85, 86, 87, 101, 145, 154, 194, 279

J**Jubiläumsjahr 2000**

- Abläss im Jubiläumsjahr 2000 53
- Buchempfehlung zum Jubiläumsjahr 2000 90
- Jubiläumsjahr 2000 auf Video 159
- Pilger-Begleitbücher für das Jubiläumsjahr 2000 4
- Pilgerführer für das Jubiläumsjahr 2000 90
- Turner Grabtuch 158

Jugend

- Aktion Dreikönigssingen 194, 261
- Brief des Bischofs an die Kinder 86
- Kinder nicht um Gott betrügen 53
- Liederbuch „Wo zwei oder drei...“ 53
- Nacht im Dom im Rahmen der Heiligtumsfahrt 104
- Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der Diaspora 3
- Ordnung für das Dreikönigssingen 261
- Ordnung zum Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen 260
- Sternsingerwettbewerb 2000/2001 262
- Weltjugendtag 104
- Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer 262

K**Katechese**

Hilfen für die Katechese	159
Kinder nicht um Gott betrügen	53

Katechumenat

Erwachsenen-Katechumenat	119
Faltblatt „Schritte zum Christsein“	184

Katholikentag

Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchen- gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 94. Deutschen Katholikentag.	89
Katholikentagskollekte	85

KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)

Änderungen	20, 70, 179
KODA - Beschlüsse	20, 70, 179

Kirchenangestellte

Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchen- gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 94. Deutschen Katholikentag.	89
Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Kath. Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn	284
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	75
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	1, 129, 181, 195
Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, Strukturplan für die Diözese Aachen, Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden	62, 64
Informationswochenende für Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten	261
KAVO - Änderungen	20, 70, 179
KODA - Beschlüsse	20, 70, 179
Ordnung zum Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen	260

Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde

Arbeitshilfe „Gemeindeleben“ für Pfarr- gemeinderäte - Teil 2 „Zusammenarbeit“	263
Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“	263
Arbeitshilfe „Vorübergehend ohne Pfarrer?!“	184
Behandlung von Nachportogebühren für Brief- und Paketsendungen	146
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren-Nord	3
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Apollonia - St. Barbara, Aachen	21
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Michael - Herz Jesu, Aachen	3
Blumenschmuck - nur aus menschen- und umweltschonender Produktion	105
Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, Strukturplan für die Diözese Aachen, Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden.	62, 64
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchen- gemeinden (einschließlich der Kirchengemein- deverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes.	227
Gemeinschaft von Gemeinden Würselen	260
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2000	22
- 1. Nachtragshaushalt.	131
Neuordnung des Spendenrechts	117

Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen	155
Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden und Muster zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden	64
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	28
Tauben - unser Umgang mit einem biblischen Symbol	106
Telefonkostensenkung - Rahmenvertrag zwischen dem Bistum Aachen und ACCOM.	89
Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland.	4
Volkstrauertag	182
Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	53, 182

Kirchengemeindeverband

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren - Nord	3
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Apollonia - St. Barbara, Aachen	21
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Michael - Herz Jesu, Aachen	3
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchen- gemeinden (einschließlich der Kirchen- gemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	227
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	28

Kirchenmusik

Liederbuch „Wo zwei oder drei...“	53
Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen	155

Kirchenrecht

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren	154
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen im Bistum Aachen	175
Erwachsenen-Katechumenat	119
Faltblatt „Schritte zum Christsein“	184
Gemeinschaft von Gemeinden Würselen	260
Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes	174
Handreichung für die Ehevorbereitung katholisch-islamischer Ehen	287
Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen	177
Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden und Muster zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden	64

Kirchensteuer

Informationsschrift zur Kirchensteuer	105
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	19
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	88

Kirchenvorstand

Kirchenvorstandswahlen 2000	74, 134
---------------------------------------	---------

KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Beschlüsse	20, 70, 179
Kollekten	
ADVENIAT	194
Afrikatag und Afrikakollekte	285
Allerseelentag	182
Arbeitslosenmaßnahmen	87, 89
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	53
Caritassonntag	145, 146
Diaspora-Sonntag	3, 62, 73
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	52
Firmgottesdienste	119
Firmlinge	286
Heiliges Land	75
Katholikentag	85
Maximilian-Kolbe-Werk	135
MISEREOR	16, 50
RENOVABIS	101, 102
Weltmissionssonntag	154, 158
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	262

L

Laien siehe Kirchenangestellte

Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche	74
Direktorium des Bistums Aachen 2001	286
Volkstrauertag	182

M

Medien

Abläss im Jubiläumsjahr 2000	53
Adventskalender	135, 160
Afrikatag und Afrikakollekte	285
Arbeitshilfe Exerzitienarbeit	159
Arbeitshilfe „Gemeindeleben“ für Pfarrgemeinderäte - Teil 2 „Zusammenarbeit“	263
Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“	263
Arbeitshilfe „Vorübergehend ohne Pfarrer?!“	184
Arbeitshilfen zum Tag der Pastoralen Dienste	183
Argumentationshilfen zur Christlichen Patientenverfügung	51
Buchempfehlung zum Jubiläumsjahr 2000	90
Direktorium des Bistums Aachen 2001	286
Diskussion über den historischen Jesus	105
Erntedankfest	159
Faltblatt „Schritte zum Christsein“	184
Friedenslicht aus Betlehem	285
Handreichung für die Ehevorbereitung katholisch-islamischer Ehen	287
Hilfen für die Katechese	159
„Ich geh' jetzt voll auf Risiko“ - Das Magazin für alle die heiraten wollen	76
Informationsschrift zur Kirchensteuer	105
Jubiläumsjahr 2000 auf Video	159
Kirchliche Incoming-Agentur	136
Liederbuch „Wo zwei oder drei...“	53
MISSIO Rechenschaftsbericht 1999	184
Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2001	287
Pilger-Begleitbücher für das Jubiläumsjahr 2000	4
Pilgerführer für das Jubiläumsjahr 2000	90
Recyclingpapier nutzen	287
Tag der Gefangenen	120
Tag der Regionen	159
Turiner Grabtuch	158
Umgang mit Nutztieren	160

Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland	4
Volkstrauertag	182
Vorteile für Mehrwegverpackung	287
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	135
Welttag des Friedens 2001	285
Woche des ausländischen Mitbürgers	120
Woche für das Leben 2000	120
Zur persönlichen Information für Priester, die in den Ruhestand treten	118

MISEREOR

MISEREOR-Fastenaktion	16, 50
-----------------------	--------

MISSIO

Afrikatag und Afrikakollekte	285
MISSIO Rechenschaftsbericht 1999	184

Mitarbeitervertretung

Personelle Besetzung der Mitarbeitervertretung für das Bischöfliche Generalvikariat	136
Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen	75, 120

O

Orden

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	155
---	-----

Ö

Ökumene

Argumentationshilfen zur Christlichen Patientenverfügung	51
Friedenslicht aus Betlehem	285
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001	262
Ökumenische Tagung in der Euregio - Altern und Religiosität	76
Ökumenischer Pastortag	76
Woche des ausländischen Mitbürgers	120
Woche für das Leben 2000	120

P

Papst

Botschaft des Hl. Vaters	
Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit	14
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2001	278
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	158

Personal- und Anschriftenverzeichnis

- 1999	
5, 54, 77, 91, 106, 121, 137, 147, 161, 185, 265, 288	
- 2001	287

Personalchronik

7, 55, 77, 92, 110, 123, 138, 147, 163, 186, 267, 292	
---	--

Pfarrgemeinderat

Arbeitshilfe „Gemeindeleben“ für Pfarrgemeinderäte - Teil 2 „Zusammenarbeit“	263
Pfarrgemeinderatsbegleitung zum Start ins letzte Jahr und zur Auswertung der Amtszeit	146

PMK

Aktion Dreikönigssingen	194, 261
Jahresabschluss 2000 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	263
Ordnung für das Dreikönigssingen	261

Sternsingerwettbewerb 2000/2001	262
Pontifikalhandlungen 8, 56, 79, 94, 111, 124, 138, 148, 165, 189, 269, 294	
Priester	
Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofs- konferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren	154
Arbeitshilfe „Vorübergehend ohne Pfarrer?!“	184
Arbeitshilfen zum Tag der Pastoralen Dienste.	183
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoral- examen im Bistum Aachen	175
Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, Strukturplan für die Diözese Aachen, Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden.	62, 64
Fragen zum Erbrecht	74
Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes.	174
Internationales Priestertreffen	146
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	19, 282
Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	177
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	283
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 2001.	260
Priesterweihe	269
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	103
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee.	264
Zur persönlichen Information für Priester, die in den Ruhestand treten.	118

R

RENOVABIS

Aktion RENOVABIS	101, 102
„Hallo Nachbar“ - Ein Begegnungsprogramm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst	103

S

Schlichtungsstelle

Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeiter- vertretungen im Bistum Aachen	75, 120
--	---------

St. Apollonia, Aachen

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Apollonia - St. Barbara, Aachen	21
--	----

St. Arnold, Düren

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren - Nord	3
---	---

St. Barbara, Aachen

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Apollonia - St. Barbara, Aachen	21
--	----

St. Joachim, Düren

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren - Nord	3
---	---

St. Josef, Kempen - Kamperlings

Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Josef, Kempen - Kamperlings	69
---	----

St. Marien, Würselen

Gemeinschaft von Gemeinden Würselen	260
---	-----

St. Michael, Aachen

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Michael - Herz Jesu, Aachen	3
--	---

St. Peter, Düren

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren - Nord	3
---	---

St. Pius X., Würselen

Gemeinschaft von Gemeinden Würselen	260
---	-----

St. Sebastian, Würselen

Gemeinschaft von Gemeinden Würselen	260
---	-----

Staatskirchenrecht

Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren - Nord	3
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Apollonia - St. Barbara, Aachen	21
Bildung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes St. Michael - Herz Jesu, Aachen	3
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	19
Kirchenvorstandswahlen 2000	74, 134
Urkunde über die Errichtung der Pfarre Christ König, Kempen - Neue Stadt	68
Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Josef, Kempen - Kamperlings	69
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	88

Statistik

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	53, 182
---	---------

Statuten/Satzungen/Rechtsnormen

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren	154
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	1, 129, 181, 195
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen	175
Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, Strukturplan für die Diözese Aachen, Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden.	62, 64
KAVO - Änderungen	20, 70, 179
KODA - Beschlüsse.	20, 70, 179
Neuordnung des Spendenrechts	117
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptamtlichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen - Besoldungsordnung - DBO ..	283
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	19, 282
Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	177
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	283
Ordnung zum Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen	260
Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen	155

Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden und Muster zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden	64
---	----

Stellenbörse	9, 56, 79, 94, 111, 125, 139, 149, 165, 189, 270, 295
--------------------	---

Steuer	
Informationsschrift zur Kirchensteuer	105
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen	19
Neuordnung des Spendenrechts	117
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	88

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Arbeitshilfen zum Tag der Pastoralen Dienste	183
Fortbildungsseminar für Mitarbeiter/-innen in der Geistigbehindertenseelsorge	284
Fronleichnam und Eucharistischer Weltkongress ..	120
„Hallo Nachbar“ - Ein Begegnungsprogramm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst	103
Informationstagung zum Ständigen Diakonat.	146
Informationswochenende für Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten ..	261
Internationales Priestertreffen 2000	146
Kinder nicht um Gott betrügen	53
Konferenz der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Begegnung mit Suchtkranken.	75
Ökumenische Tagung in der Euregio - Altern und Religiosität	76
Ökumenischer Pastortag.	76
Pfarrgemeinderatsbegleitung zum Start ins letzte Jahr und zur Auswertung der Amtszeit.	146
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 2001 ..	260
Schlüsselqualifikation „Gesprächsführung und Moderation - Dreiteiliges Aufbau-seminar für die Leitung von Gruppen und Gremien“	104
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	103
Tag der Regionen.	159

Taufe	
Erwachsenen-Katechumenat	119
Faltblatt „Schritte zum Christsein“	184

U

Umwelt	
Blumenschmuck - nur aus menschen- und umweltschonender Produktion	105
Recyclingpapier nutzen	287
Tauben - unser Umgang mit einem biblischen Symbol	106
Umgang mit Nutztieren	160
Vorteile für Mehrwegverpackung	287
Urlaub	
Kirchliche Incoming-Agentur	136
Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee.	264

V

Visitationen	
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2001	118
Visitationen 1999	8
Visitationen 2000 ..	79, 94, 111, 124, 138, 189, 269, 294

W

Wahlen	
Kirchenvorstandswahlen 2000	74, 134
Warnungen.	4, 136, 147, 160, 184, 288
Weihe	
Altarweihe.	56, 124, 138, 269
Diakonenweihe	8
Heilige Öle.	74
Priesterweihe	269
Weltkirche	
ADVENIAT.	194
Afrikatag und Afrikakollekte.	285
Aktion Dreikönigssingen	194, 261
Diaspora-Sonntag	3, 62, 73
Fronleichnam und Eucharistischer Weltkongress ..	120
Gast zum Monat der Weltmission	158
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001 ..	262
„Hallo Nachbar“ - Ein Begegnungsprogramm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst ..	103
Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der Diaspora	3
Ordnung für das Dreikönigssingen	261
RENOVABIS.	101, 102
Sternsingerwettbewerb 2000/2001	262
Weltjugendtag	104
Weltmissionssonntag	154, 158
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer.	262
Welttag der Migranten.	103
Weltliches Recht	
Fragen zum Erbrecht	74
Woche für das Leben	
Wanderausstellung 10 Jahre „Woche für das Leben“	183
Woche für das Leben 2000.	120

Personenverzeichnis

Seite

Seite

Seite

A

Adams, Karl-August 163

B

Bardenheuer, Heinrich . . 138, 147, 292
Baumann, Heinz Hubert 148
Baumann, Josef 138
Baumert, P. Adalbert 55
Bell, Leo 78
Bemmelen, van, P. Cornelis 267
Berg, van den, Henricus Joseph 293
Bertsch, P. Ludwig 92
Birker, Leonhard 93
Bleichert, Sr. M. Friederika 165
Bodenbenner, Andreas 164
Bolz, Sylvia 110
Bombik, Jan Leonhard 110
Borgas, Friedrich 8
Boscheinen, Paul 123
Brandau, Michael 147
Brendt, Heribert 93
Brüls, Alfons 7
Bruns, Markus 8, 148, 267
Bubenitschek, Maria 294
Busch, Jutta 163, 164
Bußler, Wolfgang 163

C

Claes, P. Raphael Karel 187
Claffey, P. James 123
Clancett, Ulrich 7, 56
Cober, Ralf 268
Conen, Elisabeth 188
Conen, Maria-Elisabeth 164
Crampen, Norbert 138

D

Daniels, Peter 188
Danwitz, von, Hans-Otto
 77, 78, 186, 187
Datené, Michael 8, 268, 269
Daufenbach, Rudolf 148
Deursen, van, Udo 8, 268, 269
Deußen, Günter 92, 93
Diesler, Annette 164, 188
Dohmen, Josef 164
Dongen, von, Stephan 267
Donie, Michael 138
Driesch, von den, Heinrich 147
Dückers, Stefan 78, 123, 148

E

Eicker, Thomas 78, 188
Eisleb, Monika 78
Engel, P. Helmut 148, 187
Engel, P. Paul 187
Engels, Manfred 55
Esser, Klaus 8
Esser, Kurt 8, 55
Esser, Wilhem 148
Eversheim, Franz 123

F

Flierdt-Bonsels, van de, Ria 268
Flötgen, P. Franz-Josef 186
Fluthgraf, Guido 78

Franzen, Norbert 269
Freyaldenhoven, Ralf 292
Frick, Andreas 293
Führen, Ewald 78
Funke, Wolfgang 110
Fuss, P. Hubert 293

G

Gedden, Stephan 110
Gehlen-Nysten, Anita 56
Genten, Dieter 7, 123
Gerards, Peter 188
Gerhards, Dieter 8, 55
Gerndt, Stephan 55
Gibbels-Tack, Claudia 293
Gilles, P. Walter 186
Ginster, Matthias 124
Gorgs, Regina 164, 188
Gorp, van, Hermann 55, 187, 188
Graaff, Christoph 267, 292
Graaff, Gottfried 293
Graff, Karl-Heinz 55, 292
Gresse, Ulrike 56, 78
Gruber, Lambert 163
Günzel, Wolfgang 8

H

Habermeyer, Bernhard 124
Haccuria, P. Eugene Gerard 124
Hack, Friedrich 292, 293
Häckler, Raphael 8, 268, 269
Hagens, Ulrich 268
Hamacher, Angelika 165, 188
Hamachers, Heinz Dieter 293
Hammers, Wilfried 78
Hannig, Rolf 293
Hauser, Hans-Wilhelm 269
Hawinkels, Hans-Peter 292
Hehemann, Elke 164, 188
Heinemann, Gerd 187
Heinrichs, Josef 123, 138
Hellebrandt, Klaus 124
Hellebrandt, Mario 164, 188
Hemmerle, Klaus, Bischof. 281
Hennen, Michael 188
Hertrampf, P. Hans-Dieter 55, 124
Heymann, Norbert 269
Hollmann, Katrin 138
Holzhäuser, P. Peter 187
Höntges, Hans Albert 147, 148
Houf, Arnold 110
Huhnen, Regina 293
Hürtgen, Rudolf 293
Huu Duc Tran, Franz-Xaver 268

I

Intrau, Heinz 163

J

Jansen, Klaus 55
Jansen, Paul 124
Jansen, Rita 93, 268
Jansen, Sabine 94
Jeandré, Hans-Peter 56
Jentgen, Maria 188
Jodocy, Elke 164
Johannes Paul II., Papst 158

Jordan, Dietmar 8
Jörissen, Annemarie 293
Jung, P. Heiko 7
Jung, Susanna 138

K

Kaczor, P. Wieslaw 163
Kaefer, Herbert 148
Kallen, Werner 165
Kallenborn, Stefanie 78
Kallupilankal, P. Jose 55
Kamm, Ludwig 110
Karl, Claudia 78
Kaufmann, Georg 55, 56
Kauws, Heinz-Josef 93
Kempfen, Franz-Josef 8, 55
Kerkhoff, Georg 110
Klüttermann, Michaela 110, 188
Koenigs, Franz Adolf 148
Koll, Robert 56
Kozikowski, Bernhard 164
Kraut, Brigitte 188
Kremer, Peter 93
Kresimon, Hans 165
Kreutz, Bernhard 78
Krewinkel, Hans Rolf 123, 163
Krieg, Andreas 8, 268, 269
Krieger, Thomas 94
Kroh, P. Burkhard 123, 188
Kuckelmann, Matthias 292
Kuhn, Tilly 93
Küpfer, Georg 55
Küppers, Hermann 188
Küppers, Theresa 164
Kursawa, Wilhelm 148
Kwasnitza, Melanie 138, 188

L

Lambertz, Heinz-Josef 147, 188
Landen, Hans 292
Lang, Michael 92, 93
Lauer, P. Richard 78
Lautenbacher, P. Benedikt 93
Leisse, Guido 292
Lent, van, P. Koos 147
Lenzen, Jürgen 55
Licciardi, Giuseppe 147
Lienhard, P. Josef 148, 163, 293
Lieth, P. Josef 163
Liffers, Franz Josef 163
Lindges, Matthias 8
Loevenich, Ludger 138, 188
Loyen, Antonius 78
Lüken, Sonja 188, 293
Lütgemeier, Bärbel 188
Lütgemeier, Stephan 293

M

Mauritz, Andreas 124
Mengen, Christian 163
Mengens, P. Theodardus 164
Merkelbach, Wilhelm 78
Meuffels, Wilhelm 93
Meurs, P. Petrus 77, 110
Meyer, Heinz-Josef 93
Meyer, Patricia 268
Minnaert, Erika 188, 294

	Seite
Moll, Susanne	93
Müllenborn, Peter	110
Müller, Bruno	268
Mussinghoff, Heinrich, Bischof	3
N	
Nass, Elmar	7
Nießen, Hugo	55
O	
Ortens, Hermann-Josef	147
Ortwein, Beate	188
Oslender, Manfred	292
P	
Papez, Milan	268
Parlings, Christiane	268
Peetz, Norbert	93
Pehl, Rita	163
Peters, Hannelore	293
Peters, Hans-Heinz	56
Philippen, Angelika	268
Philippen, Heinz	187
Philipsen, Christine	78
Plattenteich, Joachim	93, 292, 293
Plum, Leo	78
Pohl, Alfons	148
Poll, Arnold	110
Poltermann, Markus	187, 188
Portz, Heinz	138
Pühringer, Erik	268
Pütgens, Maria	56
Puts, Günter	8, 110
Pütz, Heinrich	188
Q	
Quadflieg, Johannes	93, 148
R	
Radler, Franz-Josef	93
Ratayczak, Barbara	294
Reiche, Ute	78
Reinartz, Renate	124
Reuter, P. Heinrich	8, 56
Reyans, Frank	8
Rinass-Goertz, Gabriele	164
Rissinger, P. Josef	93
Ritzka, Joachim	164, 188
Rodheudt, Guido	55
Rombach, Werner	110
Rosendahl, Norbert	8, 55
Rothkopf, Josef	8, 55
Rotthauwe, Wilfried	7
Rukundo, George	188
Rütten, Gabriele	165
S	
Schagen, Hermann-Josef	163, 292
Schierkes, Walter	56, 78
Schilken, Rolf Peter	186
Schlösser, Luzia	124
Schlösser, Ralf	267
Schmid, Alfred	268, 269
Schmitz, Bernd	7
Schmitz, Ludwig	187
Schmitz, Margot	293
Schmitz, Theo	267
Schmitz, Theodor	110
Schneider, Christoph	292
Schneider-Johnen, Markus	164
Schnitzler, Benedikt	7
Schnyder, Elisabeth	188
Schruff, Hubert	93

	Seite
Schuh, Josef	267
Schwegmann, Marlene	164
Schweikert, Alexander	7, 267
Sieberichs, Hubert	124
Siluvai, Ignaci	77
Simon, P. Karl	186
Sistig, Astrid	268
Sommer, Gottfried	8
Spaas, P. Heinrich	292
Spoo, Dieter	165
Stanusic, Pero	292
Stefani, Renzo	187
Stefes, Johannes-Georg	110
Stegemann, P. Paul	186
Stegers, Joseph	164
Stender, P. August	93
Stephan, Otto	138
Storch, Hildegard	188, 189
Straßburger, Horst	148
Strüder, Georg	138, 188
Stümpel, Joachim	163
Suchy, Stanislaus	293
Szudra, Klaus	165
T	
Telorac, Wolf-Dieter	188
Thoma, Rainer	110
Thor, Manfred	93
Tillmann, Lothar	148
Tings, Ulrich	164
Torka, Johannes	138
Tran Huu Duc, Franz-Xaver	8, 269
U	
Unterberger, Josef	187
V	
Vaasen, Matthias	293
Viertel, Norbert	8, 268, 269
Vieten, P. Leo	138
Vogt, Julius	56
Voiß, Achim	164
Völker, Karl Helge	8, 55
Vollberg, Heinz-Wilhelm	268
Vorsmann, P. Rainer	187, 293
W	
Wakefield, Dorothee	188
Walbröhl-Nink, Gabriele	189
Weber, Christoph	8
Wecker, Kurt Josef	268
Weishaupt, Hannokarl	110, 188
Wellens, Theo	124
Wessel, Wolfgang	7, 148
Wetzler, Peter	7, 187, 292
Weyhe, Hans	55
Wieners, Thomas	188
Wild, Josef	187
Winden, van, P. Paulus Jozef	7
Wolff, Josef	8, 268, 269
Wolters, Ingrid	124
Wulf, Paul	138
Z	
Zander, van der, Johannes	148
Zensus, Thomas	123
Zorn, Günter	56
Zuska, P. Matthäus	187

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1	Aachen, den 1. Januar 2000	70. Jahrgang
-------	----------------------------	--------------

Inhalt		
	Seite	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		
Nr. 1	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	1
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 2	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord . .	3
Nr. 3	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu, Aachen	3
Nr. 4	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	3
Nr. 5	Diaspora-Sonntag	3
Nr. 6	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in der Diaspora	3
Nr. 7	Pilger-Begleitbücher für das Jubiläumsjahr 2000	4
Nr. 8	Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland	4
Nr. 9	Warnung	4
Kirchliche Nachrichten		
Nr. 10	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	5
Nr. 11	Personalchronik.	7
Nr. 12	Pontifikalhandlungen	8
Nr. 13	Stellenbörse	9

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 141. Tagung am 14. Oktober 1999 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 18. August 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 1999, Nr. 155, S. 182 ff.), wie folgt geändert werden.

A. Änderungen im Ortszuschlagsrecht

1. Bei Beamtenanwärtern
In Anmerkung 2 zu Abschnitt V der Anlage 1 AVR werden nach dem Wort „BBesG“ die Worte „für Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Dezember 1998 begonnen haben,“ eingefügt.

2. Bei Ärzten im Praktikum
§ 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Anlage 7 Abschnitt A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt/die Ärztin im Praktikum einen Verheiratetenzuschlag von monatlich 113,10 DM. Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt Abschnitt V

Absätze (e) und (h) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.“

3. Bei Praktikanten

Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. (a) erhält folgende Fassung:

„§ 1 Entgelt

(a) Praktikanten erhalten ein monatliches Entgelt und einen Verheiratenzuschlag. Diese betragen für:

	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen	2.122,62	115,48
2. Beschäftigungstherapeuten/-innen	2.122,62	115,48
3. Diätassistenten/-innen	2.122,62	115,48
4. Masseur u. med. Bade- meister/-innen	2.027,90	115,48
5. Orthoptisten/-innen	2.122,62	115,48
6. Logopäden/-innen	2.122,62	115,48
7. Sozialarbeiter/-innen	2.497,41	121,20
8. Sozialpädagogen/-innen	2.497,41	121,20
9. Erzieher/-innen	2.122,62	115,48
10. Kindergärtner/-innen	2.122,62	115,48
11. Hortner/-innen	2.122,62	115,48
12. Kinderpfleger/-innen	2.027,90	115,48
13. Altenpfleger/-innen	2.122,62	115,48
14. Dorfhelfer/-innen	2.122,62	115,48
15. Haus- und Familienpfleger/-innen	2.122,62	115,48
16. Heilerziehungs- helfer/-innen	2.027,90	115,48
17. Heilerziehungs- pfleger/-innen	2.225,85	115,48
18. Erzieher/-innen am Arbeitsplatz	2.225,85	115,48
19. Rettungsassistenten/-innen	2.027,90	115,48

Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt Abschnitt V Absätze (e) und (h) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend.“

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, in Anlage 7 D zu den AVR den Begriff „Unterhaltszuschuss“ durch die Begriffe „Entgelt“ und „Verheiratenzuschlag“ zu ersetzen.

B. Altersteilzeit für Frauen

1. § 9 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht
- aa) für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können,
- bb) für das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne dieser Regelung zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Absatz 6 der KZVK oder einer entsprechenden Vorschrift führen würde“

2. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. April 1999 in Kraft.

C. Redaktionelle Änderungen

1. In Abschnitt 6 VIII Absatz (e) Nr. 4 der Anlage 1 zu den AVR so wie in Anmerkung 16 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird vor den Begriff „Krankengymnastik“ der Begriff „Physiotherapie/“ eingefügt.
2. In § 2a Absatz 10 Nr. 4 AT AVR und § 1 Absatz (a) Nr. 4 der Anlage 7 Abschnitt D zu den AVR werden jeweils die Ziffern 4. und 5. gestrichen. Die Ziffern 6. bis 21. werden zu Ziffern 4. bis 19.
3. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 1999 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. November 1999

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 2 **Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Genehmigung der Staatsbehörde ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord mit Wirkung zum 1. Januar 2000 an.

Weiterhin genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, am 10. Mai 1999, St. Peter, Düren-Birkedorf, am 15. Juni 1999 und St. Joachim, Düren, am 16. Juni 1999 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes, über die Satzung und die Verfahrensordnung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 10. November 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 3 **Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Michael-Herz Jesu, Aachen**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Genehmigung der Staatsbehörde ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Michael – Herz Jesu, Aachen, mit Wirkung zum 1. Januar 2000 an.

Weiterhin genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Michael, Aachen, und Herz Jesu, Aachen, gefassten Beschlüsse vom 18. Oktober 1999 und vom 20. September 1999 über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 11. November 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 4 **Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff**

Am Sonntag, 13. Februar 2000, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 5 **Diaspora-Sonntag**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken weist darauf hin, dass der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz in seiner Sitzung am 19. April 1999 den Diaspora-Sonntag des Jahres 2000 mit der Diaspora-Kollekte auf den 3. Ostersonntag, **7. Mai 2000**, festgelegt hat. Diese Terminverlegung erfolgte, um eine Kollision mit der Pfingstkollekte von RENOVABIS zu vermeiden.

Nr. 6 **Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora**

Im Jahre 1916 riefen die deutschen Bischöfe erstmals dazu auf, am Tag der ersten hl. Kommunion die Katholiken in der Diaspora mit Gebet und Opfer zu unterstützen. Wenn die Diaspora-Kinderhilfe nun bedingt durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre zum 75. Male die Gaben der Kommunikanten an die weitergibt, denen es nicht so gut geht, dann haben sich nicht nur das Alter der Kinder und die zur Verfügung gestellten Mittel (1999 ca. 4 Mio. DM) verändert; die Art der Hilfen ist anders geworden. Nicht mehr die Einkleidung der Diasporakinder und deren 10-wöchige Vorbereitung in eigens eingerichteten Kommunikantenanstalten wird gefördert, sondern das Gemeinschaftserlebnis in der Sakramentenvorbereitung und im Religionsunterricht. Liegt der Anteil der katholischen Schüler an Mecklenburgs Schulen bei 0,7% und bei einer Schule von 400 Schülern bei 2 (einer in Klasse 1a, einer in Klasse 4a), wohnen in einer Flächendiasporagemeinde von 900 km² 40 Katholiken im Schulalter, wurden 1999 im Bistum Dresden-Meißen 800 Kinder in katholischen Kirchen getauft (weniger als die Hälfte, als es Grundschulen dort gibt), dann spürt man, wie wichtig für die jungen Katholiken die Erfahrung der Gemeinschaft im Glauben ist. Hilfen für gemeinsame Wochenenden in der Sakramentenvorbereitung oder in Kinder- und Jugendgruppen, oft auf Dekanatsebene; die Bezuschussung von Fahrtkosten zum Religionsunterricht; die Unterstützung der 162 katholischen Kindergärten in der Region Ost; Zuschüsse für Baumaßnahmen an Schulen und Jugendhäusern sind einige vordringliche Maßnahmen, die ohne die Dankesgaben der Kommunionkinder nicht verwirklicht werden könnten. Wie uns die Diasporabischöfe aus Deutschland und Nordeuropa glaubhaft versichern, kommt die Hilfe den Gemeinden und ihren Kinder- und Jugendgruppen vollständig zu. Darum bitten wir die Pfarrer und die für die Sakramentenpastoral zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um eine Befürwortung des Anliegens.

Neben den bewährten Informationen (ab Aschermittwoch in den Gemeinden) können gezielte Info-

mationen bei der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, abgerufen werden.

Das Ergebnis der Erstkommunionkollekte ist auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen.

Nr. 7 Pilger-Begleitbücher für das Jubiläumsjahr 2000

Das römische Zentralkomitee für das Jubiläumsjahr 2000 hat zwei kleine Bücher für Rompilger zusammengestellt, einen Stadtführer sowie ein Pilgergebetbuch.

Beide Bände sollen, wenn genügend Bestellungen vorliegen, auch in deutscher Sprache erscheinen. Muster der italienischen Ausgabe können im Bischöflichen Generalvikariat, Geschäftsstelle für das Jubiläumsjahr 2000, eingesehen werden. Die beiden Bücher (mit vielen Farbbildern, auf gutem Papier gedruckt, insges. ca. 500 S.) werden ca. 8,- DM kosten.

Vorbestellungen für Pilgergruppen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 90, Fax 02 28/10 32 99, zu richten.

Nr. 8 Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze eine Neuauflage des Verzeich-

nisses der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland herauszugeben. Da neben der Nutzung der Druckausgabe des Verzeichnisses als Nachschlagewerk die Daten in den kirchlichen Einrichtungen zunehmend im Rahmen der EDV-Anwendung benötigt werden, wird das Verzeichnis auch als CD-Rom angeboten. Der Preis bei der Ausgaben steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, da er von der jeweiligen Auflagenhöhe abhängig ist. Interessenten werden daher gebeten, sich möglichst umgehend an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 90, Fax 02 28/10 32 99, zu wenden.

Nr. 9 Warnung

Der Generalsekretär der Katholischen Bischofskonferenz von Sri Lanka, Bischof Malcolm Ranjith, hat uns in Kenntnis gesetzt, dass ein sri-lankesischer Staatsbürger namens Lalith Aponso regelmäßig verschiedene Regionen in Deutschland bereist und sich zu Unrecht als römisch-katholischer Bischof ausgibt. Er trägt auch geistliche Kleidung.

Bei Lalith Aponso handelt es sich um einen ehemaligen Seminaristen des Aloysius Minor-Seminary, der jedoch nicht für das Priesteramt als geeignet befunden und daher aus dem Seminar entlassen wurde. Mehrere Jahre später beanspruchte er, Jesus habe ihn zum Bischof ordiniert, und er fand auch eine Reihe von Anhängern, die sich heute aber auf einige wenige reduziert haben.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 10 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

5. November 1999 Kaplan Benedikt Schnitzler unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Clemens, Krefeld-Fischeln, Dekanat Krefeld-Süd, als Kaplan an Herz Jesu, Krefeld-Königshof, Dekanat Krefeld-Süd, mit Wirkung vom 7. November 1999;
10. Dezember 1999 Pfarrer Ulrich Clancett als Pfarrer an St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, St. Jakob der Ältere, Jüchen, St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, und St. Martin, Jüchen-Gierath, alle Dekanat Hochneukirch, mit Wirkung vom 28. November 1999;
10. November 1999 Pater Heiko Jung OSCam als Kaplan an St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Dezember 1999;
10. November 1999 Pater Paulus Jozef van Winden SMA als Kaplan an St. Marien, Eschweiler-Röthgen, und St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, beide Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 28. November 1999;
11. November 1999 Pfarrer Dieter Genten unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Aachen-Land, und als Pfarrer an St. Marien, Eschweiler-Röthgen, Dekanat Eschweiler, als Pfarradministrator an St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 28. November 1999;
11. November 1999 Pfarrer Peter Wetzler zum Pfarradministrator an St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 23. November 1999;

24. November 1999 Pfarrer Bernd Schmitz CO zum Seelsorger des Altenwohnheimes St. Sebastian sowie des Langzeitpflegeheimes Haus Hörn, Aachen, sowie zum Subsidiar an St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, mit dem Seelsorgebezirk St. Philipp Neri, an St. Peter, Aachen-Orsbach, und an St. Sebastian, Aachen, alle Dekanat Aachen-West, rückwirkend zum 1. November 1999;

11. Dezember 1999 Pfarrer Alexander Schweikert unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Viersen, und an St. Helena, Viersen-Helenabrunn, zum Regionaldekan der Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;

11. Dezember 1998 Pfarrer Alexander Schweikert zum Mitglied des Diözesanpriesterrates aufgrund des Amtes als Regionaldekan mit Wirkung vom 11. Dezember 1999.

Unser Bischof Heinrich hat freigestellt am:

5. November 1999 Pfarrer Elmar Nass zum Ziel der Promotion auf Dauer von zunächst drei Jahren, rückwirkend zum 1. Oktober 1999.

Nr. 11 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

8. November 1999 Pfarrer Wolfgang Wessel als Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, Dekanat Mönchengladbach-Ost, rückwirkend zum 1. November 1999;
10. November 1999 Pater Heiko Jung OSCam als Subsidiar an St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Dezember 1999;
11. November 1999 Pfarrer Peter Wetzler als Pfarrer an St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 23. November 1999;
3. Dezember 1999 Pfarrer Dr. Alfons Brüls unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Lebens- und Glaubensberatung in Aachen und als Rector ecclesiae an St. Nikolaus, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 von seinem Auftrag zur Förderung und Begleitung von Weggemeinschaften,
3. Dezember 1999 Pfarrer Wilfried Rotthauwe als Pfarrer an St. Nikolaus, Dekanat Schwalmtal, und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. Dezember 1999.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

5. November 1999 Pfarrer i.R. Wolfgang Günzel den Auftrag als Subsidar für das Dekanat Kempen-Tönisvorst, und zwar befristet bis zum 1. November 2001;
27. November 1999 Pfarrer i.R. Gottfried Sommer den Auftrag als Subsidar in der Region Mönchengladbach, und zwar befristet bis zum 31. Dezember 2000.

Nach Absolvierung des Pfarrexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Markus Bruns
Klaus Esser
Günter Puts
Frank Reyans
Christoph Weber

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

19. Oktober 1999 Pater Heinrich Reuter MSC bis zuletzt wohnhaft im Hiltruper Missionshaus;
22. November 1999 Pfr. i.R. Friedrich Borgas, zuletzt wohnhaft im Lourdesheim, Pfarre St. Gregorius, Aachen.

Es wurde versetzt zum:

1. Dezember 1999 Pastoralreferent Dietmar Jordan, bisher tätig im Dekanat Rheydt-Mitte, in die Justizvollzugsanstalt Aachen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Sebastian zu Aachen 29, am 22. November in St. Josef zu Stolberg-Werth 16, am 23. November in St. Lambertus zu Stolberg-Gressenich 27, am 25. November in St. Josef zu Stolberg-Schevenhütte 28, am 27. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath 42, am 2. Dezember in St. Johann Baptist zu Stolberg-Vicht 22, am 4. Dezember in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 27, am 5. Dezember in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 47, am 7. Dezember in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 34, am 9. Dezember in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 27, am 11. Dezember in St. Hermann Josef zu Stolberg-Liester 19, am 12. Dezember in St. Josef zu Aachen 15; insgesamt 333 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 13. November bis 6. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Kornelimünster vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Aachen-Hahn 22, am 14. November in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 10, am 21. November in St. Hubert zu Roetgen 73, am 26. November in St. Anna zu Aachen-Walheim 50, am 27. November in Christus unsere Einheit zu Aachen-Lichtenbusch 11, am 28. November in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach 13, am 4. Dezember in St. Brigida zu Stolberg-Venwegen 9, am 5. Dezember in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 35; insgesamt 223 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. Dezember im Pfarrheim von St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. November im Vinzenz-Heim zu Aachen 24, am 7. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 69, am 8. Dezember in St. Lambertus zu Waldfeucht 20, am 9. Dezember in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 48; insgesamt 161 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 20. November in St. Cäcilia zu Niederzier 29, am 27. November in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 39, am 5. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 23; insgesamt 91 Firmlingen.

Nr. 12 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 11. Dezember im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Esser Kurt, geb. 22. September 1949 in Venrath; Gerhards Dieter, geb. 30. September 1946 in München; Kempen Franz-Josef, geb. 24. März 1955 in Duisburg; Lindges Matthias, geb. 28. Februar 1959 in Mönchengladbach; Rosendahl Norbert, geb. 12. Juli 1951 in Reydt, Rothkopf Josef, geb. 4. April 1950 in Düren; Völker Karl Helge, geb. 7. Dezember 1954 in Klafeld.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 28. November in St. Franziskus zu Stolberg 8 Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Datené Michael, geb. 21. August 1970 in Bonn; Deursen van Udo, geb. 28. Mai 1969 in Kaldenkirchen; Häckler Raphael, geb. 6. Juni 1972 in Eschweiler; Krieg Andreas, geb. 21. Oktober 1967 in Bardenberg; Schmidts Alfred, geb. 6. September 1967 in Doveren; Tran Huu Duc, geb. 4. August 1971 in Tan-An-Hoi; Viertel Norbert, geb. 19. Juli 1967 in Düsseldorf; Wolff Josef, geb. 4. Dezember 1968 in Eschweiler.

Stellenangebote (Stand 20. Dezember 1999)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Assistent/-in für den IT-Support Abteilung Organisation und Anwenderbetreuung Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. AZ: A0342E018	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: befristet Vergütung: BAT Vc Bewerbungsfrist: 15. Januar 2000	Ausbildung in einem IT-bzw. DV- Beruf oder vergleichbare Qualifika- tion, sehr gute Kenntnisse in Windows (95, 98, NT) und fundierte Endgerätekenntnisse Netzwerk- grundkenntnisse (Novell)
Assistent/-in für Projektabwicklung Abt. Lateinamerika Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. AZ: A0341E018	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Februar 2000 Befristung: befristet Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 15. Januar 2000	Kaufm. Ausbildung oder Ausbildung als Fremdsprachenkorrespondent/-in oder vergleichbare Qualifikation, sehr gute Kenntnisse in Spanisch, gute Kenntnisse in Französisch und EDV-Anwendung, Abrechnungswesen und Büroorganisation
Fremdsprachensekretär/-in für Spanisch und Französisch Abt. Fach und Grundsatz Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. AZ: A0352E018	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 31. August 2000 Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 15. Januar 2000	Ausbildung als Fremdsprachen- korrespondent/-in oder vergleichbare Qualifikation, Berufserfahrung im Sekretariat, gute Kenntnisse in EDV-Anwendung und Büroorganisation
Verwaltungsangestellte/r Kinder- und Jugendheim St. Annenhof Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt AZ: A0345E097	in: Kempen BU: 100% frei ab: 1. März 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Januar 2000	Kaufm. Ausbildung, Kenntnisse in EDV und Büroorganisation, gute Schreibmaschinenkenntnisse
Schulleiter/-in Schule für geistig Behinderte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0291E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: Probezeit 2 Jahre Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000	Befähigung als Sonderschullehrer/- in mit einer Fachrichtung GB nach den Vorschriften des Landes NW
Pädagogische Mitarbeiterin, pädagogischer Mitarbeiter Offene Kinder- und Jugendfreizeit- stätte „City Center Club“ Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt AZ: A0346E067	in: Mönchengladbach BU: 70% frei ab: 1. Februar 2000 Befristung: 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Januar 2000	Studium oder Fachausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik, Verantwortungsübernahme für den Bereich „Mobile Arbeit mit Kindern im Stadtteil“, Flexibilität in der Gestal- tung der Arbeitszeit
Sozialarbeiter/-in, Sozialpäda- goge/-in oder Heilpädagoge/-in für Diagnosegruppe Kinder- und Jugendheim St. Annenhof Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt AZ: A0344E097	in: Kempen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: zunächst 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Januar 2000	Studium der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder Ausbildung als Heilpädagogin, nach Möglich- keit einige Jahre Berufserfahrung

Pflegedienstleitung Altenzentrum Papst-Johannes-Stift Verein zur Förderung der Caritasarbeit im Bistum Aachen e.V. AZ: A0349E022	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Januar 2000	Ausbildung als Altenpfleger/-in oder Krankenpfleger/-in, Berufserfahrung, Abschluss als Wohngruppen- und Pflege- dienstleiter/-in sowie gute EDV-Kenntnisse
Stellvertretende Pflegedienstleitung Caritaspflegestation Hellenthal-Kall-Schleiden Caritasverband für die Region Eifel e.V. AZ: A0350E022	in: Hellenthal, Kall, Schleiden BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Januar 2000	Pflegefachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung, möglichst auch in der ambulanten Pflege, BWL- und EDV-Kenntnisse, Erfahrung in der Personalführung
Exam. Altenpfleger/-innen Altenwohn- und Pflegeheim Katharinenstift Mönchengladbach gGmbH AZ: A343E116	in: Mönchengladbach BU: 50%-100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. Januar 2000	
Hauswirtschaftsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0348E117	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Januar 2000	Oecotrophologe/-in oder Hauswirtschaftsmeister/-in mit Großküchenerfahrung
Wohnbereichsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0347E117	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Januar 2000	Pflegefachkraft mit Leitungs- erfahrung und entsprechender Weiterbildung
Pflegedienstleitung Caritas-Heim am Martinshof Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0351E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 1. März 2000	Zusatzausbildung oder Studium zur verantwortlichen Pflegefach- kraft entsprechend SGB XI, EDV-Kenntnisse

Stellengesuche (Stand 20. Dezember 1999)

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg
BU: 100%
AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse im
Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen, Düren, Heinsberg, Jülich
BU: 75%-100%
AZ: B030

langjährige Berufserfahrung in der
Behindertenarbeit, Erfahrung im
Heimbereich mit verhaltensauffälli-
gen Kindern, Jugendlichen u. jun-
gen Erwachsenen

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B056

EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in der
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung in Mönchengladbach , Aachen, Köln, Düsseldorf
BU: 50%-100%
AZ: B047

Supervisor, gute EDV-Kenntnisse
und Englischkenntnisse,
Leitungserfahrung

Sozialpädagogin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Kreis Neuss
BU: 50%
AZ: B072

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung in der Kinder- und
Jugendarbeit, Sprachkenntnisse in
Englisch, Französisch und Spanisch

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 50%
AZ: B063

Berufserfahrung

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 100%
AZ: B026

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 50%-100%
AZ: B068

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld
BU: 75%-100%
AZ: B040

mehrjährige Berufserfahrung

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Herzogenrath
BU: 100%
AZ: B064

Ergänzungskraft

sucht Anstellung in Viersen
BU: 50%
AZ: B062

Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Kempen, Viersen oder Nettetal
BU: 50%-100%
AZ: B067

Erzieher/-in, Kindergartenleiter/-in
sucht Anstellung in Heinsberg oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B073

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung in der integrativen
Erziehung

Erzieher
sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B050

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung syst. Familienarbeit

Erzieherin
sucht Anstellung im Großraum Aachen oder Heinsberg
BU: 100%
AZ: B058

Berufserfahrung

Hausmeister und Küster
sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B071

mehrjährige Berufserfahrung,
Ausbildung im Handwerk,
Sakristanprüfung

Reinigungskraft
sucht Anstellung in Mönchengladbach
BU: 50%
AZ: B070

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 1. Februar 2000

70. Jahrgang

Inhalt

Seite

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 14 Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2000 14

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 15 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2000 16

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 16 Fastenhirtenbrief 2000 17
- Nr. 17 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 19
- Nr. 18 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung PrBVO) – Änderung der Anlage 6 19
- Nr. 19 KODA-Beschlüsse 20

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 20 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia – St. Barbara, Aachen 21
- Nr. 21 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2000 22

- Nr. 22 Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen .. 28

- Nr. 23 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2000 50

- Nr. 24 Argumentationshilfe zur Christlichen Patientenverfügung 51

- Nr. 25 Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten 52

- Nr. 26 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 53

- Nr. 27 Caritas-Sammelungs- und Kollektenplan 2000 53

- Nr. 28 Ablass im Jubiläumsjahr 2000 53

- Nr. 29 Kinder nicht um Gott betrügen 53

- Nr. 30 Liederbuch „Wo zwei oder drei ...“ 53

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 31 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 54

- Nr. 32 Personalchronik 55

- Nr. 33 Pontifikalhandlungen 56

- Nr. 34 Stellenbörse 56

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 14 Botschaft des Hl. Vaters Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2000

*Ich werde bei euch sein bis ans Ende der Zeiten
(vgl. Mt. 28.20)*

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Die Feier der Fastenzeit als Zeit der Umkehr und Versöhnung erhält in diesem Jahr einen ganz besonderen Charakter, weil sie in das Große Jubiläum des Jahres 2000 fällt. Denn die Fastenzeit stellt den Höhepunkt jeden Weges der Umkehr und Versöhnung dar, den das Jubiläum als Gnadenjahr des Herrn allen Gläubigen anbietet, auf dass sie ihre Zugehörigkeit zu Christus erneuern und sein Heilsmysterium im neuen Jahrtausend mit neuem Eifer verkünden. Die Fastenzeit hilft den Christen, dieses „von Ewigkeit her verborgene Geheimnis“ (Eph 3,9) tiefer zu ergründen: sie hält die Christen dazu an, sich mit dem Wort des lebendigen Gottes auseinanderzusetzen, und fordert sie auf, von ihrem Egoismus abzulassen, um das Heilswirken des Heiligen Geistes zu empfangen.

2. Infolge unserer Sünden waren wir tot (vgl. Eph 2,5): So beschreibt der hl. Paulus die Situation des Menschen ohne Christus. Das ist der Grund, warum der Sohn Gottes die menschliche Natur angenommen hat und sie von der Knechtschaft der Sünde und des Todes erlöst hat.

Der Mensch erlebt tagtäglich diese Knechtschaft, deren tiefste Wurzeln er in seinem eigenen Herzen wahrnimmt (vgl. Mt. 7,11). Mitunter erscheint sie in dramatischer, ja befremdender Gestalt, wie dies im Laufe der großen Tragödien des zwanzigsten Jahrhunderts geschehen ist. Diese haben sich tief in das Leben vieler Gemeinschaften und Personen eingegraben, die Opfer grausamer Gewalt geworden sind. Zwangsdeportationen, systematische Vernichtung ganzer Völker, Missachtung der Grundrechte der menschlichen Person, das sind die Tragödien, die leider auch heute noch die Menschheit erniedrigen. Auch im täglichen Leben treten verschiedene Formen des Machtmissbrauches, des Hasses, der Vernichtung des anderen und der Lüge auf, deren Opfer und Urheber der Mensch ist. Die Menschheit ist von der Sünde gezeichnet. Ihre dramatische Situation lässt uns an den Hilferuf des Völkerapostels denken: „Es gibt keinen, der gerecht ist, auch nicht einen“ (Röm 3,10; vgl. Ps 14,3).

3. Gegenüber der Finsternis der Sünde, von der sich der Mensch unmöglich von allein zu befreien vermag, erscheint das Heilswerk Christi in seinem ganzen Glanz: „Ihn hat Gott dazu bestimmt, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben. So erweist Gott seine Gerechtigkeit“ (Röm 3,25). Christus ist das Lamm, das die Sünde der Welt auf sich genommen hat (vgl. Joh 1,29). Er

hat die menschliche Existenz geteilt „bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2,8), um den Menschen von der Knechtschaft des Bösen zu befreien und ihn wieder in seine ursprüngliche Würde als Kind Gottes einzusetzen. Das ist das Ostergeheimnis, in dem wir wiedergeboren werden! „Tod und Leben, die kämpften einen unbegreiflichen Zweikampf“, heißt es in der Ostersequenz. Die Kirchenväter stellen fest, in Jesus Christus greife der Satan die ganze Menschheit an und bedrohe sie mit dem Tod, von dem sie allerdings durch die siegreiche Kraft der Auferstehung befreit werde. Im auferstandenen Herrn zerbricht die Macht des Todes, und dem Menschen wird durch den Glauben die Möglichkeit geboten, zur Gemeinschaft mit Gott zu gelangen. Dem Glaubenden wird durch das Wirken des Heiligen Geistes, der „ersten Gabe für alle, die glauben“ (Viertes Eucharistisches Hochgebet), das Leben Gottes selbst geschenkt. Die am Kreuz vollbrachte Erlösung erneuert so die Welt und verwirklicht die Versöhnung zwischen Gott und dem Menschen und der Menschen untereinander.

4. Das Jubiläumsjahr ist die Gnadenzeit, in der wir eingeladen sind, uns in besonderer Weise dem Erbarmen des Vaters, der sich im Sohn zum Menschen hinabgebeugt hat, und der Versöhnung, dem großen Geschenk Christi, zu öffnen. Dieses Jahr soll daher für die Christen, aber auch für jeden Menschen guten Willens zu einer wertvollen Zeit werden, in der sie die erneuernde Kraft der Liebe Gottes erfahren, die verzeiht und versöhnt. Gott bietet seine Barmherzigkeit jedem an, der sie annehmen bereit ist, auch dem Fernstehenden und Zweifelnden. Dem heutigen Menschen, der Mittelmäßigkeit und falsche Illusionen satt hat, wird so die Möglichkeit geboten, den Weg eines erfüllten Lebens einzuschlagen. In diesem Zusammenhang stellt die Fastenzeit des Heiligen Jahres 2000 „die Zeit der Gnade, den Tag der Rettung“ (2 Kor 6,2) dar, die besonders günstige Gelegenheit, um „sich mit Gott versöhnen zu lassen“ (2 Kor 5,20).

Während des Heiligen Jahres bietet die Kirche verschiedene Möglichkeiten zu persönlicher und gemeinschaftlicher Versöhnung an. Jede Diözese hat spezielle Orte ausgewiesen, wohin die Gläubigen sich begeben können. Dort sollen sie in besonderer Weise die Gegenwart Gottes erleben, indem sie in seinem Licht ihre eigene Schuld erkennen und durch das Sakrament der Versöhnung einen neuen Lebensweg einschlagen. Eine besondere Bedeutung kommt der Pilgerfahrt ins Heilige Land und nach Rom zu: sie sind durch ihre einzigartige Rolle in der Heilsgeschichte bevorzugte Orte der Gottesbegegnung. Sollte man sich nicht wenigstens geistig auf den Weg in das Land machen, das vor zweitausend Jahren den Herrn vorübergehen sah? Dort „ist das Wort Fleisch geworden“ (Joh 1,14) und „wuchs heran“ und „seine Weisheit nahm zu“ (Lk 2,52); dort „zog er durch alle Städte und

Dörfer..., verkündete das Evangelium vom Reich und heilte alle Krankheiten und Leiden" (Mt 9,35); dort hat er die ihm vom Vater übertragene Sendung vollendet (vgl. Joh 19,30) und über die entstehende Kirche den Heiligen Geist ausgegossen (vgl. Joh 20,22).

Auch ich nehme mir vor, mich in der Fastenzeit des Jahres 2000 als Pilger in das Land des Herrn, zu den Quellen unseres Glaubens zu begeben, um dort das zweitausendjährige Jubiläum der Menschwerdung Gottes zu feiern. Ich lade jeden Christen ein, mich mit seinem Gebet zu begleiten, während ich auf den verschiedenen Etappen der Pilgerfahrt für die Söhne und Töchter der Kirche und für die ganze Menschheit Vergebung und Versöhnung erflehen werde.

5. Der Weg der Umkehr führt zur Versöhnung mit Gott und gewährt uns, das neue Leben in Christus in Fülle zu leben: ein Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Diese drei „theologal“ oder „göttlich“ genannten Tugenden (weil sie sich direkt auf Gott in seinem Geheimnis beziehen) waren in der dreijährigen Vorbereitungszeit auf das Große Jubiläum Gegenstand besonderer Vertiefung. Die Feier des Heiligen Jahres verlangt nun von jedem Christen, diese Tugenden noch intensiver und bewusster zu leben und zu bezeugen.

Die Gnade des Jubiläums ist vor allem Ansporn dazu, den persönlichen Glauben zu erneuern. Dieser besteht darin, der Verkündigung des Ostergeheimnisses anzuhängen. Dadurch anerkennt der Glaubende, dass ihm in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die Rettung zuteil wird. Der Glaube gibt ihm täglich das Leben zurück; er nimmt an, was der Herr für den Menschen verfügt, in der Gewissheit, von Gott geliebt zu sein. Der Glaube ist das „Ja“ des Menschen zu Gott, sein „Amen“.

Die beispielhafte Gestalt des Glaubenden ist für Juden, Christen und Muslime Abraham: voller Vertrauen in die Verheißung folgt er der Stimme Gottes, der ihn auf unbekannte Wege ruft. Der Glaube hilft, die Zeichen der liebevollen Gegenwart Gottes in der Schöpfung, in den Menschen, in den Ereignissen der Geschichte und vor allem im Werk und in der Botschaft Jesu Christi zu entdecken, indem er den Menschen dazu anspornt, über sich selbst und die äußeren Erscheinungen hinauszublicken, auf jene Transzendenz, wo sich das Geheimnis der Liebe Gottes zu jedem Geschöpf erschließt.

Durch die Gnade des Jubiläums lädt uns der Herr zudem ein, unsere Hoffnung wiederzuerwecken. Denn in Christus ist die Zeit selbst erlöst und öffnet sich einer Aussicht auf unendliche Freude und volle Gemeinschaft mit Gott. Die Zeit des Christen ist geprägt von der Erwartung des himmlischen Hochzeitsmahles, das täglich im eucharistischen Mahl vorweggenommen wird. Mit dem Blick auf diese Hochzeit „sagen der Geist und

die Braut: Komm!“ (Offb 22,17), und nähren so die Hoffnung, welche die Zeit der reinen Wiederholung entreißt und ihr den wahren Sinn verleiht. Durch die Tugend der Hoffnung bezeugt der Christ, dass jenseits alles Bösen und aller Grenzen die Geschichte einen Keim des Guten in sich trägt, den der Herr voll aufgehen und wachsen lassen wird. Er blickt daher dem neuen Jahrtausend ohne Angst entgegen, stellt sich indes mit der zuversichtlichen Gewissheit, die aus dem Glauben in die Verheißung des Herrn erwächst, den Herausforderungen und Erwartungen der Zukunft.

Durch das Jubiläum fordert uns der Herr schließlich auf, unsere Liebe neu zu entfachen. Das Reich, das Christus am Ende der Zeiten in seiner ganzen Herrlichkeit offenbar machen wird, ist bereits überall dort gegenwärtig, wo die Menschen nach dem Willen Gottes leben. Die Kirche ist aufgerufen, Zeugnis zu geben von der Gemeinschaft, dem Frieden und der Liebe, die dieses Reich kennzeichnen. Bei dieser ihrer Sendung weiß die christliche Gemeinschaft, dass der Glaube ohne die Werke tot ist (vgl. Jak 2,17). So macht der Christ durch die Nächstenliebe die in Christus offenbar gewordene Liebe Gottes zu den Menschen und seine Gegenwart in der Welt „bis ans Ende der Zeiten“ deutlich sichtbar. Die Liebe ist für den Christen nicht nur eine Geste oder ein Ideal, sondern sozusagen die verlängerte Gegenwart Christi, der sich selbst hingibt.

Aus Anlass der Fastenzeit sind alle – Reiche wie Arme – aufgefordert, durch hochherzige Werke der Nächstenliebe die Liebe Christi gegenwärtig zu machen. In diesem Jubiläumsjahr ist unsere Liebe in besonderer Weise aufgerufen, den Brüdern und Schwestern, denen es am Lebensnotwendigen fehlt, allen Opfern von Hunger, Gewalt und Ungerechtigkeit die Liebe Christi zu bekunden. Auf diese Weise lassen sich die schon in der Heiligen Schrift enthaltenen Forderungen nach Befreiung und Brüderlichkeit im Zusammenhang mit der Feier des Heiligen Jahres in die Tat umsetzen. Das altjüdische Jubeljahr schrieb die Freilassung der Sklaven, den Nachlass der Schulden und die Hilfe für die Armen vor. Heute sind Massen von Menschen, besonders in Ländern der sogenannten Dritten Welt, von neuen Formen der Versklavung und dramatischer Armut betroffen: ein Aufschrei des Schmerzes und der Verzweiflung, der bei allen, die sich auf den Weg des Jubiläumjahres begeben, Aufmerksamkeit und Bereitschaft finden muss. Wie können wir um die Gnade des Jubiläums bitten, wenn wir für die Nöte der Armen unempfindlich sind, wenn wir uns nicht einsetzen, um allen die Mittel zu gewährleisten, die sie für ein Leben in Würde brauchen?

Möge das beginnende Jahrtausend eine Zeit sein, in der endlich der Hilferuf so vieler Menschen, unserer Brüder und Schwestern, die nicht einmal das Minimum zum Leben haben, Gehör und brüderliche Aufnahme findet. Ich wünsche, dass die Christen auf den verschiedenen Ebenen kon-

krete Initiativen fördern, um eine gerechte Verteilung der Güter und die ganzheitliche menschliche Förderung für jeden einzelnen sicherzustellen.

6. „Ich werde bei euch sein bis ans Ende der Zeiten“. Diese Worte Jesu versichern uns, dass wir, wenn wir das Evangelium der Liebe verkündigen und leben, nicht allein sind. Auch in dieser Fastenzeit des Jahres 2000 lädt er uns ein, zum Vater zurückzukehren, der uns mit offenen Armen erwartet, um uns in lebendige und wirksame Zeichen seiner barmherzigen Liebe zu verwandeln.

Maria, der Mutter jedes Leidenden und Mutter der göttlichen Barmherzigkeit, vertrauen wir unsere

Absichten und Pläne an. Sie sei der leuchtende Stern auf unserem Weg ins neue Jahrtausend.

Mit diesen Wünschen rufe ich auf alle den Segen des dreieinigen Gottes herab, dem Anfang und Ende aller Dinge. „Bis ans Ende der Zeiten“ steigt zu ihm der Lob- und Dankgesang empor: „Durch Christus, mit Christus und in Christus, ist dir, Gott allmächtiger Vater, in der Einheit des Heiligen Geistes alle Herrlichkeit und Ehre in Ewigkeit. Amen“

Castel Gandolfo, 21. September 1999

+ Johannes Paulus II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 15 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2000**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

„Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“. Mit diesem Leitwort greift MISEREOR in der Bußzeit des Jahres 2000 die biblische Vision des Jubeljahres auf.

Gott ist ein Freund des Lebens. Wo Menschen einander in eine hoffnungslose Lage bringen, wo Armut und Schuld knechtschaft ein menschenwürdiges Leben verhindern, setzt Gott einen Neuanfang. Fasten heißt, an diesem Neuanfang mitzuwirken: Das Herz öffnen für die Not des Anderen, den Armen zu einer neuen Lebenschance verhelfen. Fasten heißt, dabei zu entdecken, was uns gemeinsam bewegt und wir gemeinsam anpacken können. So können wir Neues über Kontinente hinweg entstehen lassen. Jetzt ist die Zeit dafür.

Am nächsten Sonntag begehen wir den MISEREOR-Sonntag. Die Fastenaktion lenkt unseren Blick auf die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie nimmt aber auch uns in die Pflicht: In Partnerschaft denken und handeln – jeder aus seiner Perspektive und mit seinen Möglichkeiten.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Sachverstand sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden, sie sind auf uns angewiesen. Und beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastensammlung.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 2. April 2000, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 16

Fastenbrief 2000

Liebe Schwestern und Brüder!

Vor drei Jahren hat unser Weg zur Vorbereitung auf das Heilige Jahr begonnen. Wir haben auf Christus geschaut, das menschliche Antlitz Gottes, auf Gottes Heiligen Geist, der Leben schafft, und auf Gott, den Vater aller Menschen. Es war ein geistlicher Weg, der in uns Glaube, Hoffnung und Liebe erneuern wollte. Jetzt, im Heiligen Jahr, stehen wir vor dem dreieinigen Gott: „Dich bet' ich an, Dich lob' ich allezeit, o allerheiligste Dreifaltigkeit“ (Schwester Maria Euthymia).

Augustinus sagt einmal: „Unsaybar ist Gott, weil du ihn mit Worten nicht aussprechen kannst. Kannst du ihn aber nicht aussagen und darfst du ihn dennoch nicht verschweigen, was bleibt dir dann übrig als zu jubeln? Das Herz freue sich also ohne Worte, und die ungemessene Weite der Freude soll an den Silben keine Schranke finden.“ (Auslegung zu Ps 33) Darum ist dieses Heilige Jahr ein „Jubeljahr“. Vor aller Bitte, auch vor allen Sorgen und Planungen im Blick auf die Zukunft stehen Lob, Preis und Dank für seine unfassbare Größe.

Aber wo ist Gott in dieser Welt, wo ist Gott in meinem Leben? Gott ist tot, sagen die einen. Und tatsächlich scheint Gott nicht vorzukommen in Naturwissenschaft und Technik, in Wirtschaft und Politik, in Freizeit und Alltag. Unsichtbar und unhörbar, ist er im Lärm und in der Hektik unserer Welt nicht wahrzunehmen. Gott lebt, sagen die anderen. Wir brauchen ihn als letzte Appellationsinstanz für Menschenwürde und Menschenrecht. Nur „in Verantwortung vor Gott“ (Präambel unseres Grundgesetzes) kann das Humanum (Humanität) bewahrt werden. Das bittere Gegenteil zeigen die Kriege und Revolutionen, die oft Katastrophen der Menschlichkeit waren.

An den dreieinigen Gott glauben: wie geht das? Nicht wenige Muslime und Juden denken, die Christen glauben an drei Götter und haben die Einzigkeit Gottes verraten. Wir Christen aber glauben an den einen Gott in drei Personen und bekennen damit, dass Gott in sich Beziehung, Austausch, Liebe und Leben ist. Wer Gott ist, das zeigt er uns selbst, indem er diese Welt erschaffen hat und indem Gottes eigener Sohn Mensch geworden ist. Gott geht über sich hinaus, teilt sich mit, wird einer von uns. Das feiern wir in diesem Jahr. Vor 2000 Jahren ist es geschehen, in Bethlehem, in Jesus, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren aus Maria, der Jungfrau. „Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt, und wir haben seine Herrlichkeit geschaut, die Herrlichkeit des einzigen Sohnes vom Vater, voll Gnade und Wahrheit“ (Joh 1, 14).

Mit dem Verstand allein kann man es nicht begreifen: Gott kommt nicht in politischer oder kultureller Macht, Größe und Herrschaft. Gottes eigener Sohn wird geboren als Kind im Stall zu Bethlehem, abseits der großen Weltgeschichte. Er kommt in die Armut unseres Menschseins; er teilt unser menschliches Dasein und Geschick. Krippe und Kreuz sind das Holz, das ihm im Leben zu tragen und zu ertragen aufgegeben ist. „So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eigenen Sohn dahingab, dass jeder, der an ihn glaubt, das ewige Leben hat“ (Joh 3, 16).

Diese Liebe Gottes und seine neue Nähe zu uns können wir anschauen, tasten und erspüren bei unserer Aachener Heiligtumsfahrt, wenn uns die Windeln Jesu und das Lendentuch des Herrn gezeigt werden, jene biblischen Tuchreliquien, die einst Kaiser Karl der Große aus Jerusalem geschenkt erhielt. Diese Liebe Gottes können wir erfahren, wenn wir uns gemeinsam auf den Weg machen

und in seiner Spur gehen, in „Tuchführung“ mit ihm. Es geht nicht um die historische Echtheit der Reliquien, sondern um die Echtheit dieser geistlichen Erfahrung mit Jesus. Schürztuch, Schweiß Tuch und Grabtuch Jesu in Kornelimünster wollen diese geistliche Erfahrung verdichten. Das Kleid Mariens in unserem Dom erinnert uns an ihr Jawort als Voraussetzung für seine Geburt und das Enthauptungstuch Johannes des Täufers an die Konsequenz des Martyriums im unbeirraren Zeugnis für Gott. Wenn wir die Betefahrt so unternehmen, wird sie uns dem Geheimnis des dreieinigen Gottes, das Liebe ist, näherbringen. Zu dieser Erfahrung lade ich Sie gern für den 9. bis 18. Juni nach Aachen und Kornelimünster ein.

Die Liebe des dreieinigen Gottes in der Menschwerdung des Sohnes Gottes, in Krippe und Kreuz Jesu, gewinnt bleibende Gegenwart für uns in der Eucharistie. Am Abend vor seinem Leiden nahm er das Brot und den Kelch, sagte Gott Lob und Dank, brach das Brot und reichte das Brot und den Kelch seinen Jüngern und sprach: Nehmt und esset alle davon, das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird. Nehmt und trinket alle daraus, das ist der Kelch des neuen und ewigen Bundes, mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Tut dies zu meinem Gedächtnis. Geheimnis des Glaubens (vgl. 1. Hochgebet).

Jesus deutet seinen Erlösungstod am Kreuz und gibt uns im Sakrament immerwährenden Anteil daran. „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit“. So sind wir hineingenommen in das Geheimnis des dreieinigen Gottes, des Vaters, an den sich das Hochgebet richtet, des Heiligen Geistes, der die eucharistischen Gaben heiligt, und des Sohnes, der sich uns in diesen Gaben mitteilt und schenkt. In der Eucharistie empfangen wir den Leib Christi und werden als Gemeinschaft der Glaubenden selbst Leib Christi, Kirche Gottes in dieser Welt.

Die Eucharistie, Zeichen der Einheit und Liebe, ist uns Stärkung auf unserem Lebensweg und Mitte unserer Weggemeinschaft im Glauben. Darum bildet die Eucharistiefeier die Mitte der Wallfahrt an den Tagen der Heiligtumsfahrt. Besonders anschaulich wird das in Mönchengladbach, wo uns neben Teilen des Purpurmantels Jesu ein Stück des Tisch-tuchs vom Letzten Abendmahl gezeigt wird, das zwischen Jesus und seiner Kirche nie zerschnitten werden darf, sondern zum festlichen Bankett Gottes mit uns Sündern und allen Armen einlädt.

Liebe Schwestern und Brüder! Wir können Jesus nicht sehen, berühren, mit ihm auf Tuchführung gehen wollen, ohne seine Grundhaltung zu übernehmen. Jesus lebt die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes (vgl. Tit 3, 4). Davon erzählt jede Seite des Evangeliums. Er kümmert sich um Kranke und Besessene, um Bettler und Sünder, um ungerecht Behandelte und an den Rand Geratene. „Jesus war gut, so gut war keiner“ (Ernst Bloch). Wenn wir in seiner Nachfolge die Ethik Jesu leben, machen wir seine Botschaft und seine Kirche glaubwürdig. Seine Botschaft geht uns persönlich an. Sie will konkret werden in unseren Kindergärten und Schulen, in unseren Familien und Gemeinden, in unseren Beratungsdiensten und Arbeitsloseninitiativen, in unserer Sorge um Fremde und Flüchtlinge, um Heimatlose und Kranke. Seine Botschaft kann verwirklicht werden in einem Schuldenerlass für die ärmsten Völker, gebunden an die Achtung der Menschenrechte und an eine gerechte Demokratie- und Sozialentwicklung. Seine Botschaft kann Gestalt gewinnen in einer Art „Gnadenerlass“ oder in einer Härtefallregelung für Asylanten bei uns, damit sie Bleiberecht und Arbeitsmöglichkeit erhalten. Unser Traum für die Zukunft sieht nach einem Jahrtausend der Spaltungen ein Jahrtausend wachsender Einheit der Christen in versöhnter Verschiedenheit, einen guten Dialog zwischen den verschiedenen Religionen und Kulturen, eine neue Verteilungsgerechtigkeit auf dieser Welt.

Wir erwarten, dass infolge von Globalisierung der Wirtschaft und der Märkte sowie der Teilhabe an den Informations- und Kommunikationstechnologien die Welt nicht erneut und vertieft in Arme und Reiche geteilt und verteilt wird. Wir mühen uns um eine Welt, in der Kriege, Folter und Gewalt geächtet sind und Blut und Tränen ein Ende haben. Wir hoffen auf einen neuen Himmel und eine neue Erde, die Jesus verheißen hat und die erschaffen wird, mit uns, die wir neue Menschen durch die Taufe sind und durch ein christliches Leben immer mehr werden. Wir erwarten das Himmlische Jerusalem, die Stadt, die von Gott her aus dem Himmel zu uns herabsteigt, wie wir es im Bild unseres Domes sehen können (vgl. Apk 21-22). So nehmen wir hier schon teil am Leben des dreieinigen Gottes, das Liebe ist, und wissen zugleich, dass er selbst unsere Zukunft sein wird.

In dieser Hoffnung machen wir uns auf den Weg und wollen geistliche Weggemeinschaft werden. Die Heiligtumsfahrten nach Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach sollen der Höhepunkt des Heiligen Jahres in unserem Bistum sein. Wir wollen gastfreundlich allen begegnen, die daran teilnehmen. Wir wollen den dreieinigen Gott als die Mitte unserer kirchlichen Gemeinschaft erfahren. Dazu segne Sie alle der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Dieser Aufruf soll am 1. Fastensonntag, 12. März 2000, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Nr. 17 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2000 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v.H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I. S. 509) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2000 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 3. September 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2000
Düsseldorf, 18. Dezember 1999

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Soziales und
Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes
Nordrhein-Westfalen

L.S. Schleußer

L.S. Brusi

Nr. 18 Ordnung der Dienst und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung-PrBVO) – Änderung der Anlage 6

Abschnitt A. – Stellenbeitrag – der Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

A. Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag gemäß § 20 Nr. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf 16,10 v.H. der Bruttodienstbezüge des Priesters festgesetzt; Sachleistungen (mietfreie Wohnung oder freie Station) sind mit den jeweiligen steuerlichen Werten zu berücksichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Stellenbeiträge anders festzusetzen.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten Abschnitt A und Abschnitt C der Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) vom 29. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76) außer Kraft.

Aachen, 27. Dezember 1999

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 19 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. November 1999 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 1999, Nr. 185, S. 208 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält über den 29. Februar 2000 hinaus folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.“¹“

2. Die Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten – wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen über Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)“

b. § 1 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c. In § 2 wird jeweils das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.

d. § 4 wird wie folgt geändert:

aa. Der Text zu Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

¹ Gültig bis zum 28. Februar 2001. Fasst die Regional-KODA keinen anderen Beschluss, tritt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung des Satzes 2 am 1. März 2001 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 2002.

Die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung des § 14 Abs. 1 S. 2 lautet:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zulegen.“

„Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen (§9)“

bb. Der Text zu Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Übernachungskostenerstattung (§10)“

cc. In dem Text zu Nr. 6 werden die Worte „bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden und“ gestrichen.

e. In § 6 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „dieser Ordnung“ durch die Worte „diesen Bestimmungen“ ersetzt.

f. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ^{**}). Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihrer Stellung wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind von dem Tagegeld

– für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,

– für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

^{**} § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zur Zeit:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig ist, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

g. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Übernachungskostenerstattung

- (1) Bei einer notwendigen Übernachtung wird eine Pauschale von 39 DM gewährt. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft der Stellung wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen.“

h. Der Text zu § 11 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

i. In § 12 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

k. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld (§ 9) sowie Ne-

benkostenerstattung (§ 12) gewährt.“

l. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „der Bestimmungen dieser Verordnung“ durch die Worte „dieser Bestimmungen“ ersetzt.
- b. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis“ gestrichen.

3. In § 19 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse werden die Worte „Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 zur KAVO) ist“ durch die Worte „Bestimmungen über Reisekostenvergütung (Anlage 15 zur KAVO) sind“ ersetzt.

II. Die Änderung zu I. tritt am 1. März 2000 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2001. Fasst die Regional-KODA keinen anderen Beschluss, tritt die bis zum 30. September 1996 geltende Fassung am 1. März 2001 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 2002.

Die Änderungen zu I. 2. und 3. treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge sowie für sonstige Reisen und Fahrten i. S. der Anlage 15 KAVO, die vor dem 1. Januar 2000 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, erfolgt nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 17. Dezember 1999
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 20 **Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia – St. Barbara, Aachen**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und der Genehmigung der Staatsbehörde ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Apollonia – St. Barbara, Aachen, mit Wirkung zum 1. Januar 2000 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinde St. Apollonia und St. Barbara gefassten Beschlüsse vom 22. und 23. November 1999 über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Aachen, 21. Dezember 1999

Manfred von Holtum
Generalvikar

Bekanntmachung des Generalvikariates

Nr. 21 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2000**

Der Kirchensteuerrat hat am 27. November 1999 den Haushaltsvoranschlag 2000 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefasst.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfasst, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle

der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen. Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt erfasst die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen – Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	429.300	414.300	402.300
2	Kollekten und Spenden	21.623	26.421	26.627
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	238.704	229.119	228.816
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.500	5.500	6.010
4	Verwaltung und Betrieb	62.253	51.680	51.437
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	14.934	13.058	12.222
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.349	3.028	4.916
	b) Kirchengemeinden	2.300	2.100	2.480
	c) Sonstige	8.300	8.300	8.150
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	40	4.050	874
8	Sonstige Finanzeinnahmen	6.766	15.762	31.672
	Gesamtbeträge:	792.069	773.318	775.504

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	1.950	1.700
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.334	10.113	10.267
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.899	27.977	29.719
	d) Sonstige	49.703	48.855	47.707
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	502.519	483.540	485.217
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	139.217	142.249	142.274
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.334	1.449	1.153
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	6.438	3.910	5.674
	b) Kirchengemeinden	48.900	48.950	48.451
	c) Sonstige	2.775	4.325	3.342
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	792.069	773.318	775.504

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz			Ist
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	429.300	414.300	402.300	415.082
2	Kollekten und Spenden	9.738	9.516	9.682	10.612
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) Bistumsmittel	–	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	85.599	84.553	83.540	84.116
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.500	5.500	6.010	6.787
4	Verwaltung und Betrieb	24.663	19.472	20.559	21.606
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.874	5.198	4.184	7.665
6	Investitionen und Investitionsförderung				
	a) Bistum	3.349	3.028	4.916	4.341
	b) Kirchengemeinden	2.300	2.100	2.480	2.733
	c) Sonstige	–	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	40	4.050	874	1.091
8	Sonstige Finanzeinnahmen *	6.766	10.762	31.672	10.523
	Gesamtbeiträge:	572.129	558.479	566.217	564.556

* davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage

6.266

10.012

31.672

10.523

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

- Gesamtsumme ordentlicher Haushalt -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	8.280	13.300	13.080
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	138.960	134.700	142.561
	b) öffentl. und sonstige Mittel	151.750	143.010	143.597
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	29.730	24.440	23.130
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8.960	7.800	8.000
6	Investitionen und Investitionsförderung			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen *	–	5.000	–
	Gesamtbeiträge:	337.680	328.250	330.368

* davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage

5.000

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz			Ist
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	1.950	1.700	1.638
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.534	9.313	9.467	10.354
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) an Kirchengemeinden	138.970	134.715	142.641	144.356
	b) an Regionen	6.900	6.900	6.900	6.852
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.899	27.977	29.719	30.096
	d) Sonstige	45.664	44.821	43.671	43.120
4	Verwaltung und Betrieb:				
	a) Personalausgaben	239.059	232.605	231.464	227.993
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	58.816	58.464	58.855	55.815
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	844	919	677	839
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	6.438	3.910	5.674	7.686
	b) Kirchengemeinden	32.300	32.600	32.131	32.497
	c) Sonstige	2.755	4.305	3.318	3.205
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–	105
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	572.129	558.479	566.217	564.556

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	95	90	90
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	261.030	248.470	251.433
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	75.075	78.440	77.845
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	430	500	450
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	1.050	750	550
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	337.680	328.250	330.368

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	2.805	2.805	3.065
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	10	15	80
	b) öffentl. und sonstige Mittel	–	–	10
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	4.450	4.500	4.775
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	32.300	32.600	32.131
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	8.300	8.300	8.150
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	47.865	48.220	48.211

5. Haushalt der Regionen
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	6.900	6.900	6.900
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1.355	1.556	1.669
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	3.410	3.268	2.973
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	100	60	38
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	12.565	12.584	12.380

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	–	–	–
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15	20	310
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	47.850	48.200	47.901
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	47.865	48.220	48.211

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2000 TDM	1999 TDM	1998 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	3.944	3.944	3.946
4	Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	2.430	2.465	2.320
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.311	5.325	5.264
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	60	30	26
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	20	20	24
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	12.565	12.584	12.380

Nr. 22 Richtlinien
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 2000
der Kirchengemeinden

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muß sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschusszahlungen für den Zeitraum Januar-Juni (6 Monate) wird verglichen mit 6/13 des Betrages bei 1.8. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschusszahlungen geringer als 6/13 des Betrages bei 1.8, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschusszahlung für den Monat Juli überwiesen. Übersteigen die Vorschusszahlungen 6/13 des im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Be-

trages, wird die Zuschusszahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschusszahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für die Monate Juli-Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monats November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Eine wesentliche Grundlage für die Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer sind die auf der Anlage 8, Blatt 3, vermerkten Personalkosten nach dem Stande von 1998. Der dort angegebene Betrag konnte, da die Prüfarbeiten für alle Kirchengemeinden noch nicht abgeschlossen werden konnten, bei den betreffenden Kirchengemeinden nur unter Vorbehalt anerkannt werden. Nach Abschluss der Prüfarbeiten durch die Hauptabteilung 6 B -Personal wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer neu ermittelt. Der jeweilige Unterschiedsbetrag wird über den Nachtragshaushalt 2000, sofern dies möglich ist, ausgeglichen. Unabhängig davon wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Härtefallregelung gewährten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabenansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen.

zen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2000 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Vorschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17- DM ...).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.3 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000, Sonderdruck, Seiten 49 bis 55, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht mehr angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 7.000,00 DM betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15.10. zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 bis 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

D. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden, falls sich bei den Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen (Ausnahme: Mieten des Pfarr- und Vikariefonds) Mehreinnahmen ergeben sollten, Verwahrbeträge – anteilig – festgelegt. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gewährt worden

sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, wird anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt. Werden die Mittel, die nach der Ausgleichsstockrichtlinie bewilligt wurden, nicht verausgabt, verbleiben sie der Kirchengemeinde als freie Mittel. Die Summe, um die der Zuschuss aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/Minderausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 3, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 3, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltsprüfung bei Titel 1.7.2 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 5 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss für die offene Jugendeinrichtung; sofern sich die offene Jugendfreizeitstätte (Einrichtungen der KOT) im Stellenplan befindet. Ansonsten werden Verwahrbeträge für Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer (Anlage 8, Blatt 3) verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als 10 000,- DM beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6%. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlußergebnis 1999

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 1999 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder

für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1999 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne den eben genannten Sachverhalt nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträge aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pacht-hebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Titel 1.2.9

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag – nach unserer vorherigen Genehmigung – aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 4,4% erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwi-

schen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Oktober 1996, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50 000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50 000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe der Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtsshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind,

auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schorn-

steinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,80 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus

diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s.BG-BI.I,1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemessenen Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben.

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	10,50 DM
Gas	11,40 DM
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	17,74 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1997/98, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlichen geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken. Falls die Heizkostenbeiträge des öffentlichen Dienstes verlangt werden, ist der Pauschalbetrag nach Kosten für Brennstoffe (Buchstabe-b-) und nach sonstigen Kosten (z.B. für Wartung) angemessen aufzuteilen. Der Anteil für die Wartungskosten der Heizungsanlage ist unter Buchstabe – a – einzutragen.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000, Sonderdruck, Seite 101). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. KA 64 (1994) Nr. 174, S. 183). Im übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZ-VK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 B-Personal-überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seite 65ff., abgedruckt. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u.ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals-, sind der Hauptabteilung 6 B-Personal-unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (DM 936,- durch Bausparen und DM 800,- in Beteiligun-

gen) bis zu DM 1736,- jährlich den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Zum 1.4.1999 sind im Sozialversicherungsrecht und bei der pauschalen Versteuerung von Arbeitsentgelten eine Fülle neuer/zusätzlicher Vorschriften erlassen worden. Hierzu wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensstellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz entsprechend den geltenden „Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit eigenem PKW von Geistlichen.“ Der Fahrtkostenersatz wird von der Kirchengemeinde geleistet, bei der der Priester seine Dienstwohnung hat. Es muss kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden.
2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. März des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muss angegeben werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfen/Vertretung angefordert wird.
3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muss ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind bei Titel 1.5.13 zu vereinnahmen und bei Titel 2.1.2 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.

4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger/Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 57, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2000 355,- DM je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,- DM je Monat.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuer-

lich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1999 monatliche Einkünfte von nicht mehr als 630,- DM erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43-46, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die

anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,- DM geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84-87, abgedruckt.

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlage sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als 50.000,-DM abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchenge-meindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 – Versicherungsbüro –) – zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherungsbüro – zwecks Überprüfung zuzuleiten.

Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1 - 2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern u. Diakonen sowie von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die jährliche km-Pauschale von höchstens 4.800 km für die Region Aachen-Stadt, 6.000 km für die Region Aachen-Land und 7.200 km für die übrigen Regionen um jeweils 50% für jede mitbetreute Kirchengemeinde.

Sind für eine mitbetreute Kirchengemeinde mehrere Geistliche bestellt, kann der Zuschlag nur einmal gewährt werden. Haushaltsansätze, die diesen Ausführungen nicht entsprechen, mussten berichtigt werden. Es bleibt den jeweiligen Geistlichen überlassen, wie der Zuschlag von 50% zur Jahres-Fahrleistung aufgeteilt wird.

Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel 2.3.1-2 der mitbetreuten Kirchengemeinden sind dadurch entbehrlich.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattung für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1-2 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 2.3.1-2 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u.ä.) zu

leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z.B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluss daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 3.000,- DM übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im privateigenen PKW wurde über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10.000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen sind mit 0,38 DM je Kilometer zu entschädigen. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten mit privat eigenem PKW grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen in der Anlage 15 zur KAVO (§6) – Reisekosten – wird verwiesen.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.3 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 41, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

- Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder -

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7.1.1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um 600,- DM und für alle übrigen Gruppenformen um 300,- DM gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die im Schreiben vom Dezember 1997,

8.1 Zi, genannten Prozentsätze übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe – ggf. weitere Beträge – zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, freiwillige kommunale Zuschüsse, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

– Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 3.000,- DM übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt. Die vorstehenden Ausführungen gelten ausschließlich für die päd. tätigen Kräfte. Bei den offenen Jugendfreizeitstätten der KOT gelten sie nur, wenn sich die Einrichtung im KOT-Stellenplan befindet. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für diese Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplans nicht auf den Zuschuss aus der Kir-

chensteuer angerechnet; vielmehr wurde die jeweilige Summe bei Ziffer 11 der Ausgaben eingesetzt.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seite 111-117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 8 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (s. Ausführungen zu Titel 2.3.4 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-6, 8 u. 9 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minder-Ausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-6, 8-9 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand sowie Erwerb von Einrichtungsgegenständen.

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Maßnahmen des Erhaltungs- und Herstellungsaufwandes sowie des Erwerbs von Einrichtungsgegenständen mit Kosten von mehr als 50.000,- DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime beträgt die Genehmigungsfreigrenze 200.000,- DM.

Rechtsgeschäfte der Kirchenvorstände über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (siehe hierzu Bischöfliche Verlautbarungen im Kirchlichen Anzeiger Oktober 1996).

Hierunter fallen vor allem Maßnahmen in und an den Kirchengebäuden, z. B. Anschaffung von Orgeln, Glocken, Turmuhren, Restaurierungen, Änderungen an der Ausstattung, Ausmalung (auch einfache Anstriche), Neuanschaffung von Gegenständen, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen, Schenkungen von Gegenständen dieser Art sowie Skulpturen und Bildwerke.

Alle Maßnahmen an Baudenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bedürfen ebenso der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese ist bei der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – zu beantragen. Es wird weiterhin auf die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz, die bei der Unteren Denkmalbehörde (Kommune) beantragt werden muss, hingewiesen.

Bezuschussung aus Bistumsmitteln (nicht für Tageseinrichtungen für Kinder und Sondervermögen).

Abweichend von der festgesetzten Genehmigungsfreigrenze ist eine Zuschussung aus Bistumsmitteln möglich, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand, 10.000,- DM überschreitet. Aus dieser Regelung leitet sich auch die Höhe der Mindesteigenleistung von 10.000,- DM, die pro Maßnahme und Nutzungsobjekt (z. B. Pfarrhaus, Pfarrheim) zu erbringen ist, ab. Ein Bistumszuschuss kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden (Haushaltsvorbehalt).

Zu den bezuschussungsfähigen Maßnahmen gehört in erster Linie die unbedingt notwendige Substanzerhaltung. Hierzu wird unter Anrechnung der v. g. Mindesteigenleistung in der Regel ein Bistumszuschuss von 90 % gewährt.

Bei bezuschussungsfähigen Maßnahmen mit Kosten zwischen 10.000,- DM und 50.000,- DM (also genehmigungsfreien Maßnahmen) wird ein Bistumszuschuss allerdings nur dann gewährt, wenn rechtzeitig ein

Antrag mit prüfbaren Kostenunterlagen hier vorgelegt wurde und eine Anerkennung der Maßnahme durch die HA 7 erfolgt ist.

Sollte die Beauftragung eines Architekten oder Ingenieurs notwendig sein, so ist Fördervoraussetzung, daß das vom Bistum herausgegebene Vertragsmuster Anwendung findet. Vordrucke sind bei der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – erhältlich.

Keinen Zuschuss gibt es grundsätzlich

- für Schäden, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind,
- bei vorzeitigem Baubeginn (Vorbescheid- bzw. Genehmigungserteilung),
- bei Erhaltungs- und Herstellungsaufwand an Gebäuden, die ausschließlich Mietwohnzwecken dienen.

Abrechnung von Maßnahmen des Erhaltungs- und Herstellungsaufwandes sowie des Erwerbs von Einrichtungsgegenständen:

Die vorbezeichneten Maßnahmen sind bei Gesamtkosten von bis zu 100.000,- DM über die Kirchenrechnung und darüber hinaus (über 100.000,- DM) in einer gesonderten Baurechnung nachzuweisen.

- Bauliche Arbeiten an bzw. in Gebäuden, die als Tageseinrichtungen für Kinder genutzt werden -

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels 2.3-4 zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme ein Zuschuss gewährt werden kann. Zur Hergabe eines Zuschusses für derartige bauliche Arbeiten sind die Jugendämter nach Maßgabe der Vorschriften des § 16 Abs. 3 des GTK in der zur Zeit geltenden Fassung verpflichtet.

- Reparaturrücklage -

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen, angemessen verzinst werden.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage für die nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile das Fünffache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels 2.3.10-17 für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Zuschuss verrechnet.

Sofern die Reparaturrücklage nicht den Betrag von 50.000,- DM überschreitet, wird jedoch kein Ver-

wahrbetrag festgelegt (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

– Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen –

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.1) –. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels 2.3.10 zu bestreiten.

Genehmigung von Darlehensaufnahmen:

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4) – angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Soweit bauliche Maßnahmen an Mietwohnhäusern sowie an Dienstwohnungen der Subsidiare und Laienangestellten wegen der Höhe der Kosten nicht allein aus den Mitteln des Titels 2.4.1-18 finanziert werden können, sind Darlehen mit Refinanzierungen über die Einnahmen aufzunehmen. Wegen der Genehmigungspflicht bei Darlehensaufnahmen wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

– Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte) –

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Besitz sowie Aufwendung für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 24 59.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabführ-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7 Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushalts-

plänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel 2.5.7 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichung Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühen) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, Seite 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuordnung gilt demnach für alle Messstipendien, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet werden bzw. errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1.1.1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin 5,-DM je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechnung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonto der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklagen eingezahlt sind – zu erteilen. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung diese dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 5.2 – Organisation – anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser

Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnung, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger bekannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 3. Januar 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. September 1996 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Oktober 1996, Seiten 150-151) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2 einzuschalten, damit alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abgestimmt werden können.
 - 1.1 – Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 – Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 – Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 – Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 – Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden. Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:
 - 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind. Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermo-verglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
 - 2.2 Fußböden:
Vorzugsweise Linoleum oder Klebparkett.
 - 2.3 Wandbehandlung:

Als bezuschungsfähiger Aufwand wird Rauhfaser tapete mit wischfestem Bänderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung erwünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen.

- 2.4 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.
3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen. Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Besondere Zuschüsse aus Mitteln der Kirchensteuer für Baumaßnahmen können nur gewährt werden, wenn diese Hinweise beachtet werden.

Anlage 2

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:
20% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 22,5% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 630,- DM (Netto-Entgelt an den Arbeitnehmer) nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 147,- DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:
25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und .
 1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120,- DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 22,- DM (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtsgeld) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Missverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, dass in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütun-

gen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
 - b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
 - c) Höhe des Arbeitslohnes
 - d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes
(Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).
4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 3.600,- steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel:	Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter	DM 750,-
	<u>./. Freibetrag</u>	<u>DM 300,-</u>
	verbleiben	DM 450,-

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von DM 450,- unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohn-

steuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. November 1989, Seiten 143-148, sowie insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000, Sonderdruck, Seiten 104-107.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlass sei darauf hingewiesen, dass gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3.408,- DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3.408,- DM 20% pauschale Lohnsteuern (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) zu zahlen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind 7% pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern – sowie der für die pauschalierte Lohnsteuer zu zahlende Solidaritätszuschlag – sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3.408,- DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muss die Umlage in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,- DM bzw. jährlich 312,- DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können (3.408,- DM : 4,5% x 100% = 75.733,33 DM).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise zur gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüre bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	46,- DM
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	20,- DM
weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden	10,- DM

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten –) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

– Beitragsbemessungsgrenzen –

Ab dem 1. Januar 2000 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher 102.000,- DM (monatlich 8.500,- DM) auf 103.200,- DM (monatlich 8.600,- DM). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf 77.400,- DM jährlich (monatlich 6.450,- DM). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2000 den Betrag von 77.400,- DM (monatlich 6.450,- DM) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1999 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

– Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung –

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt dieser Satz 13,5%. Die Hälfte ergeben 6,75%. Maximal beträgt daher der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 435,38 DM; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien

Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens monatlich DM 54,83/ jährlich DM 657,96. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze (6.450,- DM) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

– Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) –

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden – mehr als zwei Monate oder mehr als 50 Arbeitstage – sind von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschl. der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig pro Kalendermonat den Betrag von 630,- DM, pro Woche den Betrag von 147,- DM nicht übersteigt. Ab dem 1. April 1999 sind allerdings für derartige Beschäftigungsverhältnisse 10% als Kranken- und 12% als Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. Pauschale Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht zu entrichten bei Personen, die privat krankenversichert sind (z. B. bei Beamten, wenn sie bei der Kirchengemeinde noch eine Nebenbeschäftigung ausüben) oder wenn sie über die Familienversicherung einer privaten bzw. nicht gesetzlichen Krankenversicherung mit erfasst werden. Pauschale Rentenversicherungsbeiträge sind jedoch in jedem Falle zu zahlen.

Bei mehreren derartigen geringfügig entlohnnten Beschäftigungen sind die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Bei Arbeitnehmern, die neben ihrem sozialversicherungspflichtigen Hauptberuf noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, unterliegt das in der Nebenbeschäftigung erzielte Entgelt in voller Höhe – bis zu den jeweiligen Bemessungsgrenzen – der Sozialversicherungspflicht (Ausnahme Arbeitslosenvers.).

Der Beitrag zur Krankenversicherung ist für Beschäftigte zu entrichten, die schon einer gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,3% aufzustocken. Dafür ist ein Mindestbeitrag von einem Entgelt von 300,- DM erforderlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,3% des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat 630,- DM als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden. Grundsätzlich sind Einkünfte aus derartigen Arbeitsverträgen, sofern der Arbeitgeber die pauschalen Sozialbeträge zahlt, steuer-

frei. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beschäftigte keine sonstigen positiven Einkünfte erzielt. Einkünfte des Ehegatten bleiben außer Betracht. Über die Steuerfreiheit erstellt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung. Der Arbeitgeber darf Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nur steuerfrei auszahlen, wenn ihm diese Bescheinigung vorliegt. Ansonsten gilt das übliche Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bleibt aber erhalten.

In den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Bruttovergütungen sind die ggf. zu zahlenden Steuern und die pauschal zu entrichtenden Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung enthalten. Die Bruttovergütungen sind demzufolge um diese Beträge zu kürzen (§ 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO).

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten. Eine Meldung ist einzureichen, wenn
- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin – unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die ent-

sprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Entgelte an Studenten, die neben ihrem Studium (sog. 20 Stunden-Theorie) eine Tätigkeit aufgenommen haben, sind ab dem 1. Oktober 1996 grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von 630,- DM überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht weiterhin Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

Sofern Studenten am 1. Oktober 1996 bei der Kirchengemeinde versicherungsfrei beschäftigt waren, besteht weiterhin Versicherungsfreiheit, solange diese Beschäftigung ausgeübt wird.

– Beitragssätze –

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5% und zur Rentenversicherung 19,3%. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7%.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben –

Bis zum 31. März 1997 waren Arbeitsentgelte, wenn die Beschäftigung weniger als 18 Stunden in der Woche ausgeübt wurde, nicht beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung. Dies wurde durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 geändert.

Ab dem 1. April 1997 sind nun alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen – grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehen von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist

und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

- Einmalzahlungen -

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnacht-zuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2000 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1999 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 1999 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2000 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2000 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemes-

sungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumszuwendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumszuwendungen nicht zu entrichten.

- Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge -

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 1999 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Andernfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KA-VO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am 16. eines Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen können (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juni 1997, Seiten 105-106). Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind am 15. des Folgemonates fällig. Fällt der 15. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag so rechtzeitig zu überweisen, dass die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 15. des Folgemonates verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Umlagen an die KZVK. Gem. § 41a (1) EStG sind die zu zahlenden Steuern bis zum 10. nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes zu entrichten.

Nr. 23 **Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2000**

„Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2000 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Jetzt ist die Zeit – Gemeinsam anders handeln“ heißt das Leitwort der Aktion. Damit greift MISEREOR das von Papst Johannes Paul II. ausgerufene Jubeljahr 2000 auf, dessen Höhepunkt in der Fasten- und Osterzeit liegt. Tradition und Botschaft dieses biblischen Jubeljahres rufen zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten der Besinnung und Umkehr auf, um soziale Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Die Fastenaktion ist ein solcher Impuls zu Besinnung und Umkehr. Lernen können wir dabei vom Engagement gegen Armut und soziale Ungerechtigkeit in den Ländern des Südens. Das erfolgreiche gemeinschaftliche Handeln von Selbsthilfeinitiativen in Afrika, Asien und Lateinamerika steht daher im Mittelpunkt der Fastenaktion. Aber auch beispielhafte Initiativen in Deutschland, die sich für globale Zukunftsfähigkeit einsetzen, werden thematisiert. Dazu gehören das Umwelt- und Entwicklungsprogramm „Lokale Agenda 21“ und Aktionen wie die Erlassjahr-Kampagne und der faire Handel.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (11./12. März 2000) in Frankfurt am Main eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (11./12. März)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in ihren Gemeinden lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle aus.

Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das neue MISEREOR-Hungertuch gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Ein Jahr das Gott gefällt – Neubeginn und Befreiung“. Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.

Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.

Bei Kindern können Sie mit dem Opferkästchen zur Kinderfastenaktion und dem dazugehörigen Begleitblatt Interesse wecken für das Anliegen der Solidarität mit den Armen in der Dritten Welt. Eine inhaltliche

Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Fastenzeitung wird es im Jahr 2000 aus Kostengründen nicht mehr geben. Wir bitten Sie, verstärkt auf den Fastenkalendar und die Pfarrbriefbeilage zurückzugreifen.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und Katechese (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen, Fastenkalendar sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu).

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Werkheft und Fastenkalendar).

Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (8./9. April)

Am 5. Fastensonntag (8./9. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, F. (01 80)5 20 02 10 (24Pf./Min), Fax 02 41/

4 79 86 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 24 Argumentationshilfe zur Christlichen Patientenverfügung

Zwei Monate nach Erscheinen der Christlichen Patientenverfügung informieren wir die Ordinariate und Diözesan-Caritasverbände sowie die Landeskirchen und die Diakonischen Werke über die Fragen, die an die Christliche Patientenverfügung herangetragen worden sind. Die hier aufgeführten Antworten können eventuell auch den diözesanen und landeskirchlichen Stellen eine Hilfe sein.

Es wird behauptet:

Die Christliche Patientenverfügung erfasst nicht alle schwierigen Krankheitsfälle; insbesondere fehlen Aussagen über die sog. Wachkoma-Patienten oder Patienten mit schwersten Hirnschäden.

Unsere Antwort:

Die Christliche Patientenverfügung bezieht sich ausschließlich auf sterbende Menschen. Es wird der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen nur für zwei Situationen verfügt: im unmittelbaren Sterbeprozess und bei nicht behebbarem Ausfall lebenswichtiger Funktionen des Körpers, die zum Tode führen. Fälle anderer schwerstkranker Patienten, wie beispielsweise Koma-Patienten oder Patienten mit schwersten Hirnschäden, sollten gerade nicht geregelt werden, da diese Menschen keine Sterbenden sind. Über den Wert oder Unwert eines Menschenlebens zu befinden, weist die Christliche Patientenverfügung vom christlichen Menschenbild her zurück, vgl. Einführung S. 11.

Es wird behauptet:

Die Christliche Patientenverfügung und die beigelegte Vorsorgevollmacht entsprechen nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem seit 1. Januar 1999 geltenden Betreuungsrecht.

Unsere Antwort:

Durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde u. a. § 1904 BGB ergänzt. Gemäß § 1904 in der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist im Falle einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, nicht nur bei Einwilligung des Betreuers (Abs. 1), sondern auch bei Einwilligung des für eine oder alle dieser Situationen ausdrücklich schriftlich Bevollmächtigten (Abs. 2) zusätzlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

Die Vorsorgevollmacht der Christlichen Patientenverfügung wird von dieser Regelung jedoch nicht berührt, da sie sich deutlich nur auf die Fälle bezieht,

die die Patientenverfügung umfasst: nämlich die Situation von sterbenden Menschen. Sie regelt daher einen anderen als die in § 1904 BGB benannten Fälle und erstreckt sich bewusst nicht auf Maßnahmen, bei denen die Gefahr besteht, dass der Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. In den Erläuterungen der Handreichung (s. S. 15) wird darauf verwiesen, dass die Regelung oder Konkretisierung weiterer Bereiche durch zusätzliche Verfügungen bzw. Vollmachten vorgenommen werden kann.

Es wird behauptet:

Die Christliche Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht entsprechen in ihrer jetzigen Fassung nicht den formalen Anforderungen an solche Formulare und werden deshalb von den Ärzten nicht anerkannt.

Unsere Antwort:

Es ist juristisch nicht notwendig, dass Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen handschriftlich abgefasst oder von zwei Zeugen bestätigt werden. Dies hat auch die Bundesärztekammer in ihren „Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen“ (Deutsches Ärzteblatt, Heft 42, 29. Oktober 1999) festgestellt. Eine individuelle Gestaltung der Patientenverfügung ist nur dann vonnöten, wenn jemand aufgrund einer besonderen – nicht in der Christlichen Patientenverfügung erfassten – Situation individuelle Regelungen treffen möchte. Die Hinzuziehung eines Hausarztes / einer Hausärztin ist vermutlich in den meisten Fällen gut und sinnvoll und wird auch von der Bundesärztekammer empfohlen; rechtlich notwendig für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ist sie jedoch nicht.

Es wird behauptet:

Da die Handreichung der Christlichen Patientenverfügung keine Betreuungsverfügung umfasst, muss bei Bedarf ein weiteres Formular ausgefüllt werden.

Unsere Antwort:

Dies trifft zu. Die Kirchen wollten mit der Handreichung der Christlichen Patientenverfügung nicht jede juristisch relevante Frage im Zusammenhang mit Sterben und Tod regeln. Anders als eine Vorsorgevollmacht ermöglicht es eine Betreuungsverfügung, schriftlich für den Fall der Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht Vorschläge hinsichtlich der Person des rechtlichen Betreuers bzw. der rechtlichen Betreuerin sowie der Art und Weise der Betreuung zu machen. Die Christliche Patientenverfügung hat nur insoweit Wirkungen im betreuungsrechtlichen Bereich, als sie dem rechtlichen Betreuer bzw. der rechtlichen Betreuerin die Möglichkeit bietet, den mutmaßlichen Willen der betreuten Person mittels dieser Patientenverfügung zu ermitteln und entsprechend zu handeln.

Bonn / Hannover, 1. Dezember 1999

Dr. Hans Langendörfer SJ Dr. Hermann Barth
Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD

	1997 DM	1998 DM	1999 DM
Erträge 1997, 1998 und 1999 der bischöflich angeordneten Kollekten *)			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1. MISEREOR			
– MISEREOR-Kollekte	2.736.773,-	2.528.420,-	2.339.051,-
– Kollekte Miteinander Teilen	8.226,-	3.898,-	6.332,-
1.2. ADVENIAT	3.796.995,-	4.025.340,-	3.298.569,-
1.3. MISSIO			
– MISSIO-Kollekte	781.267,-	734.767,-	748.587,-
– Kollekte für afrikanische Katechisten	116.384,-	124.679,-	118.617,-
1.4. Kollekte für das Kindermissionswerk	135.900,-	137.440,-	100.991,-
1.5. Diaspora			
– Diaspora-Kollekte	220.063,-	186.466,-	215.747,-
– Kollekte der Kommunionkinder	170.102,-	155.545,-	161.176,-
– Kollekte der Firmlinge	35.715,-	29.632,-	30.149,-
– Priesterausbildung in Mittel/- und Osteuropa	77.462,-	40.663,-	42.104,-
– RENOVABIS-Kollekte	432.054,-	502.098,-	552.242,-
1.6. Sonstige Kollekten			
– Kollekte für den Hl. Vater	85.885,-	74.414,-	70.971,-
– Kollekte für das Hl. Land	63.894,-	64.802,-	107.070,-
– Welttag der Kommunikationsmittel	74.632,-	72.350,-	69.824,-
– Jugendkreuzweg	4.152,-	6.276,-	3.531,-
1.7. Einmalige Kollekten			
– Flutopfer-Kollekte	460.570,-	817,-	–
– Kollekte für den Katholikentag Mainz	–	85.203,-	715,-
	9.200.074,-	8.772.810,-	7.865.676,-
2. diözesane Aufgaben			
– Kollekte für das Exerzitienwerk	73.899,-	67.713,-	69.921,-
– Jugendkollekte	68.635,-	64.639,-	68.170,-
– PWB-Kollekte	113.871,-	103.589,-	105.256,-
	256.405,-	235.941,-	243.347,-
	9.456.479,-	9.008.751,-	8.109.023,-

Erträge 1997, 1998 und 1999 der bischöflich empfohlenen Kollekten *)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	12.528,-	14.619,-	9.046,-
--	----------	----------	---------

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 26 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot.-Nr. 18, S.8) sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag in der Fastenzeit (**19. März 2000**) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2000 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 27 Caritas Sammlungs und Kollektenplan 2000

Zur Jahreswende hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 2000 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden, aufgelistet.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband zu beziehen, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr.3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Verband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden.

Für Beratung und Rückfragen steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, Gerd Schnitzler, F (02 41) 43 12 28, zur Verfügung.

Nr. 28 Ablass im Jubiläumsjahr 2000

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat einen Text verabschiedet, der die Bedeutung des Jubiläumsablasses im Jubiläumsjahr 2000 dem heutigen Verständnis erschließen soll.

Dieser Text trägt den Titel „Der Ablass. Zum Verständnis der Katholischen Lehre und Praxis. Ein Thema ökumenischer Diskussion“ und umfasst 10 Seiten.

Er kann im Bischöflichen Generalvikariat, Geschäftsstelle „Jubiläumsjahr 2000“, Klosterplatz 7,

52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Die „Anweisungen zur Erlangung des Jubiläumsablasses“ sind als Anhang veröffentlicht in „Incarnationis mysterium“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 136). Sie wurden veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 1999, Nr. 39, S. 72. Sie können ebenfalls in Kopie angefordert werden.

Nr. 29 Kinder nicht um Gott betrügen

Unter der Thematik „Kinder nicht um Gott betrügen. Familienkatechese zwischen Kindergarten, Religionsunterricht und Erstkommunionvorbereitung“ lädt der Deutsche Katechetenverein Aachen in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, zur Jahrestagung 2000 ein.

Sie findet am Dienstag, 14. März 2000, 9.30 bis 16.00 Uhr, im Katechetischen Institut, Eupener Str. 138, 52066 Aachen, statt.

Referent für diese Ganztagsveranstaltung wird Prof. Dr. Albert Biesinger, Religionspädagoge an der Theologischen Fakultät der Karl-Eberhard-Universität in Tübingen, sein.

Prof. Biesinger ist in der hiesigen religionspädagogischen und katechetischen Landschaft insbesondere durch die These „Kinder nicht um Gott betrügen“ bekannt geworden. Stark inspiriert und beeinflusst von Erfahrungen aus der lateinamerikanischen Kirche, versucht er Wege aufzuzeigen, wie Gemeinden unter den hiesigen gesellschaftlichen Bedingungen den Eltern ihre Bedeutsamkeit als Glaubenszeugen und Erstkatecheten für ihre Kinder neu erschließen und zurückgeben (können). Exemplarisch am Weg der Kinder zur Erstkommunion, jenem sensiblen Feld sakramentenkatechetischen Handelns, wird Prof. Biesinger sein Konzept der Hinführung zur Kommunion als Familienkatechese vor- und zur Diskussion stellen. Haupt- und Ehrenamtliche in der katechetischen Arbeit ihrer Gemeinden, Lehrer- und Erzieher/-innen sind herzlich eingeladen.

Schriftliche Anmeldungen mit Vermerk, ob Teilnahme am Mittagessen erwünscht wird, bitte bis spätestens 3. März an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84 oder 3 78, richten.

Nr. 30 Liederbuch „Wo zwei oder drei...“

Das Liederbuch „Wo zwei oder drei...“ hat sich in den vergangenen Jahren im Einsatz in Grundschulen und Kinder- und Familiengottesdiensten bestens bewährt.

Seit Herbst 1999 war es vergriffen. Auf Bitten vieler Kirchenmusiker liegt jetzt eine verbesserte Neuauflage

ge mit Fadenheftung vor. Dadurch wird das Herausfallen von einzelnen Seiten bei starker Beanspruchung verhindert.

Das Liederbuch kann in Klassensätzen oder in größerer Stückzahl für die Gemeinde bezogen werden.

Der Preis beträgt DM 3,- je Ex. zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung ist an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 31 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

24. November 1999 Pfarrer P. Adalbert Baumert SSCC von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Benno in Herzogenrath-Hofstadt, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 30. November 1999;
27. November 1999 Pfarrer i.R. Hans Weyhe von seinen Aufgaben als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Paul, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 31. Dezember 1999;
14. Dezember 1999 Pfarrer Manfred Engels unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Brigida, Hückelhoven-Baal, und Pfarradministrator an St. Dionysius Hückelhoven-Doveren, beide Dekanat Hückelhoven, von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, Dekanat Hückelhoven, mit Wirkung vom 16. Januar 2000;
14. Dezember 1999 Propst Hugo Nießen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Georg, Wassenberg, und St. Martin, Wassenberg-Orsbeck, beide Dekanat Wassenberg, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 23. Januar 2000;
15. Dezember 1999 Pfarrer Georg Küpper von seinen Aufgaben als Seelsorger für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im caritativen Dienst des Bistums Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2000;
15. Dezember 1999 Pfarrer Dr. Guido Rodheudt von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Antonius Abb., Herzogenrath, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 23. Januar 2000;
22. Dezember 1999 Pfarrer Georg Kaufmann von seinen Aufgaben als Schulseelsorger im Rahmen eines Projektes zur Schulseelsorge im Bereich der weiterführenden Schulen im Dekanat Düren-Mitte sowie vom Auftrag der gottesdienstlichen Mit-hilfe in den Pfarrgemeinden St. Michael, Düren-Lendersdorf, und St. Nikolaus, Düren, Düren-Rölsdorf, beide Dekanat Düren-Mitte, mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

8. Dezember 1999 Pater Jose Kallupilankal unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, und Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, beide Dekanat Hückelhoven, zum Pfarradministrator an St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, Dekanat Hückelhoven, mit Wirkung vom 16. Januar 2000;
11. Dezember 1999 Diakon Kurt Esser zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Erkelenz, Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;
11. Dezember 1999 Diakon Dieter Gerhards zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, sowie zur

Mitarbeit in der Hospizinitiative „Regenbogen“, Wassenberg, mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;

11. Dezember 1999 Diakon Franz-Josef Kempen zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarrgemeinden St. Antonius Abb., Herzogenrath-Niederbar-denberg, und St. Gertrud, Herzogenrath, beide Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;
11. Dezember 1999 Diakon Norbert Rosendahl zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarrgemeinden St. Anton und St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ältere, Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, alle Dekanat Schwalmthal-Waldniel, mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;
11. Dezember 1999 Diakon Josef Rothkopf zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Martin, Langerwehe, Dekanat Langerwehe, und zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge des Bistums Aachen mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;
11. Dezember 1999 Diakon Karl Helge Völker zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Anna, Nettetal-Schaag, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 11. Dezember 1999;
13. Dezember 1999 Pfarrer Dr. Hermann van Gorp für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Simmerath;
13. Dezember 1999 Pfarrer Karl Heinz Graff für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Simmerath;
13. Dezember 1999 Pater Hans-Dieter Hertrampf SCJ zunächst befristet bis zum 30. April 2000 zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, sowie St. Norbertus, Krefeld, beide Dekanat Krefeld-West, mit Wirkung vom 21. Dezember 1999;
13. Dezember 1999 Pfarrer Klaus Jansen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven;
14. Dezember 1999 Propst Hugo Nießen zunächst für die Dauer von fünf Jahren zum Subsidiar des Dekanates Wassenberg mit Wirkung vom 23. Januar 2000;
15. Dezember 1999 Pfarrer Stephan Gerndt zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;
15. Dezember 1999 Pfarrer Georg Küpper freigestellt zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers mit Wirkung vom 1. Februar 2000;
15. Dezember 1999 Pfarrer Jürgen Lenzen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;
15. Dezember 1999 Pfarrer Dr. Guido Rodheudt zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 23. Januar 2000;

15. Dezember 1999 Pfarrer Julius Vogt für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest;
15. Dezember 1999 Pfarrer Günter Zorn für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest;
22. Dezember 1999 Pfarrer Ulrich Clancett für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch;
22. Dezember 1999 Pfarrer Hans-Peter Jeandree für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Hochneukirch;
22. Dezember 1999 Pfarrer Georg Kaufmann freigestellt zur Übernahme der Stelle eines Militärseelsorgers mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

22. Oktober 1999 Pater Heinrich Reuter MSC, zuletzt wohnhaft im Missionshaus Münster-Hiltrup;
8. Dezember 1999 Pfarrer Robert Koll, bis zuletzt Generalvikar im Bistum Osorno/Chile.

Es wurden versetzt zum:

1. Oktober 1999 Gemeindereferentin Maria Pütgens, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Andreas, Baesweiler-Setterich, Dekanat Baesweiler, in die Pfarrgemeinde St. Mariä Heimsuchung, Kohlscheid-Kämpchen, Dekanat Herzogenrath;
1. Januar 2000 Gemeindereferentin Ulrike Gresse, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Martin, Bedburdyck, und St. Martin, Gierath, Dekanat Hochneukirch, in die Pfarrgemeinde St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, Dekanat Mönchengladbach-Nordwest;

1. Januar 2000 Gemeindereferent Walter Schierkes, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Peter, Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath, in die Pfarrgemeinde St. Sebastian, Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath.

Es wurde eingesetzt am:

1. Januar 2000 Pastoralreferent Hans-Heinz Peters in der Behindertenseelsorge für Körper- und Geistig-Behinderte in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land und Eifel mit schwerpunktmäßiger Anbindung an das Vinzenz-Heim und die Rheinische Landesschule für Körperbehinderte in Aachen.

Aus dem pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

31. Dezember 1999 Gemeindereferentin Anita Gehlen-Nysten, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Brigida, Stolberg-Venwegen, und St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, beide Dekanat Aachen-Kornelimünster.

Nr. 33 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 11. Dezember den Altar in der Kirche St. Peter zu Viersen-Bockert.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. Dezember in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 25, am 12. Dezember in St. Willibrord zu Würselen-Euchen 33, am 13. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 108, am 15. Dezember in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 28, am 16. Dezember in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 44, am 17. Dezember in St. Marien zu Eschweiler-Röthgen 39, am 18. Dezember in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 77, am 19. Dezember in St. Laurentius zu Merzenich 79, am 22. Dezember in St. Peter zu Aachen-Orsbach 9; insgesamt 442 Firmlingen.

Nr. 34

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand 20. Januar 2000)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsangestellte/r
Kinder- und Jugendheim
St. Annenhof
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
AZ: A0345E097

in: Kempen
BU: 100%
frei ab: 01. März 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Februar 1999

Anforderungen

Kaufm. Ausbildung, Kenntnisse in EDV und Büroorganisation, gute Schreibmaschinenkenntnisse

Schulleiter/-in

Schule für geistig Behinderte
Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
AZ: A0291E022

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: 1. August 2000
Befristung: Probezeit 2 Jahre
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000

Befähigung als Sonderschullehrer/-in mit einer Fachrichtung GB nach den Vorschriften des Landes NW

Sachbearbeiter/-in für die Finanzbuchhaltung Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. A0394E022	in: Aachen BU: 50% frei ab: 1. Juni 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. März 2000	Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Ausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen in Buchführung, Abrechnungswesen und PC-Anwendung
Dipl.-Sozialpädagoge/-in / Dipl.-Sozialarbeiter/-in Sozialpädagogische Familienhilfe Caritasverband für die Region Eifel e.V. A0369E022	in: Monschau, Roetgen, Simmerath BU: 50% frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Februar 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, mehrjährige Berufserfahrung, eigener Pkw und die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in oder Heilpädagoge/-in für Diagnosegruppe Kinder- und Jugendheim St. Annenhof Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt A0344E097	in: Kempen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: zunächst 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Februar 2000	Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Ausbildung als Heilpädagogin, nach Möglichkeit einige Jahre Berufserfahrung
Bildungsreferent/-in für die kirchliche Jugendarbeit Katholische Studierende Jugend (KSJ) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat A0406G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 31. Dezember 2001 Vergütung: KAVO IVb Bewerbungsfrist: 20. Februar 2000	Studium als Sozialpädagoge/-in oder vergleichbare Qualifikation, Kenntnis von Theorie und Praxis der Jugendbildungsarbeit, Erfahrung in verbandlicher Jugendarbeit, Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung in den Abendstunden und an Wochenenden
Dipl.-Sozialpädagoge/-in Dipl.-Sozialarbeiter/-in Spectrum Rheinischer Verein für Kath. Arbeiterkolonien e.V. A0404E022	in: Blankenheim BU: 50% frei ab: 1. März 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Februar 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Kenntnisse bzgl. Sozialhilferecht, Suchtkrankenhilfe und Schuldnerberatung
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius A0398E060	in: Tönisvorst BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2,5 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Februar 2000	
Erzieher/-in Kindertagesstätte Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. AZ: A0403E022	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. April 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. Februar 2000	Mindestens einjährige Berufserfahrung
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz AZ: A0399E122	in: Aachen BU: 50%-100% frei ab: 1. April 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Februar 2000	

Erzieher/-in Propsteipfarre St. Mariä Geburt AZ: A0400E079	in: Kempen BU: 21,5 Std./Woche frei ab: sofort Befristung: 14. Juli 2000 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 25. Februar 2000	
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Montessori-Kinderhaus Kath. Kirchengemeinde St. Josef und St. Fronleichnam AZ: A0391E093	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. März 2000 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000	Montessoridiplom erforderlich oder die Bereitschaft, dies in angemessener Zeit nachzuholen
Erzieher/-in Montessori-Kinderhaus Kath. Kirchengemeinde St. Josef und St. Fronleichnam AZ: A0392E093	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. März 2000 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000	
Erzieher/-in Kindertagesstätte Marienheim Kath. Kirchengemeinde St. Remigius AZ: A0401E001	in: Viersen BU: 100% frei ab: 1. Mai 2000 Befristung: zunächst befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000	
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt AZ: A0397E121	in: Mönchenglad- bach-Wanlo BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: April 2002 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. März 2000	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung AZ: A0388E119	in: Mönchengladbach BU: 60%-70% frei ab: 5/2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. März 2000	
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu AZ: A0402E123	in: Krefeld-Bockum BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. April 2000	Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte oder in der regel- mäßigen bzw. teilw. stellvertreten- den Leitung, Erfahrung in team- orientierter Mitarbeiterführung
Küster bzw. Küsterehepaar Kath. Kirchengemeinde St. Michael und Herz Jesu AZ: A0353E118	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. März 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 28. Februar 2000	Wünschenswert abgeschlossene handwerkliche Ausbildung, Bereit- schaft an einem kirchlichen Ausbil- dungskurs für Küster teilzunehmen/ Möglichkeit einer zusätzlichen Übernahme von 20% Küsterdien- sten und 30% Hausmeisteraufgaben für den Partner wird angeboten.
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde „Zur Heiligen Familie“ Klinkum AZ: A0258E098 Pflegedienstleitung Caritas-Heim am Martinshof	in: Klinkum BU: 14,6% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 29. Februar 2000	B- oder C-Examen, nur Wochenend- und Feiertagsdienste

Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
AZ: A0351E022

in: Mönchenglad-
bach-Rheydt
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. März 2000

Zusatzausbildung oder Studium zur
verantwortlichen Pflegefachkraft
entsprechend SGB XI,
EDV-Kenntnisse

Pflegedienstleiter/-in

Caritaspflegestation
Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
AZ: A0375E022

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 1. März 2000

Krankenpflegeausbildung,
mehrjährige Berufserfahrung
und konsequente
Dienstleistungsorientierung

Stellengesuche (Stand 20. Januar 2000)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg
BU: 100%
AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse im
Personal- und Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen
BU: 75%
AZ: B077

Berufserfahrung

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B056

EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in der
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung in Mönchengladbach, Aachen, Köln oder Düsseldorf
BU: 50%-100%
AZ: B047

Supervisor,
gute EDV-Kenntnisse und
Englischkenntnisse,
Leitungserfahrung

Sozialpädagogin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Kreis Neuss
BU: 50%
AZ: B072

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung in der Kinder- und
Jugendarbeit, Sprachkenntnisse in
Englisch, Französisch und Spanisch

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 50%
AZ: B063

Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Kempen, Viersen oder Nettetal
BU: 50%-100%
AZ: B067

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld
BU: 75%-100%
AZ: B040

mehrjährige Berufserfahrung

Erzieherin

sucht Anstellung in Düren oder Umgebung
BU: 50%-100%
AZ: B074

mehrjährige Berufserfahrung

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Raum Eschweiler, Düren oder Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B075

Berufserfahrung

Ergänzungskraft

sucht Anstellung in Viersen

BU: 50%

AZ: B062

Berufserfahrung

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

mehrfährige Berufserfahrung,
Erfahrung syst. Familienarbeit

Erzieherin

sucht Anstellung im Großraum Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B058

Berufserfahrung

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Herzogenrath

BU: 100%

AZ: B064

Hausmeister

sucht Anstellung in Aachen oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B060

Berufserfahrung

Pförtner

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B076

Hausmeister und Küster

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B071

mehrfährige Berufserfahrung,
Ausbildung im Handwerk,
Sakristanprüfung

Reinigungskraft

sucht Anstellung in Mönchengladbach

BU: 50%

AZ: B070

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Nr. 3	Aachen, den 1. März 2000	70. Jahrgang
-------	--------------------------	--------------

61

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 35 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2000

Liebe Schwestern und Brüder,

„Dem Nächsten Glauben schenken.“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 7. Mai 2000.

In vielen Regionen sind Katholiken eine verstreute Minderheit. Sie sind Gläubige in einer Gesellschaft, der die christliche Botschaft fremd geworden ist. Viele fühlen sich ausgegrenzt und allein gelassen. Auch wenn Christen letztlich immer „Fremde“ in der Welt sind, brauchen sie doch Menschen mit ähnlichen Einstellungen zu den wesentlichen Fragen des Lebens.

Hier setzt die Hilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Den Katholiken in der deutschen, skandinavischen und baltischen Diaspora soll das Erleben der Glaubensgemeinschaft ermöglicht werden – egal, wie weit sie voneinander entfernt leben, egal, wie klein ihre Zahl ist.

Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk seit mehr als 150 Jahren den Bau von

Kirchen, Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern sowie katholischen Schulen und Kindergärten. Deshalb stellt es den Gemeinden Verkehrsmittel zur Verfügung. Und deshalb fördert es besonders die pastorale Kinder- und Jugendarbeit, damit junge Menschen in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hineinwachsen können.

Doch die Aufgaben werden zusehends umfangreicher. Immer mehr Christen – beispielsweise in Görlitz, Trondheim, Riga oder Hof – warten auf unsere Unterstützung. Wir bitten Sie sehr herzlich, mit Ihrer großzügigen Gabe und Ihrem Gebet am kommenden Diaspora-Sonntag diese wichtige Aufgabe mitzutragen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 30. April 2000, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 36 Wort des Bischofs zum Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und zum Strukturplan für die Diözese Aachen

Liebe Schwestern und Brüder,

der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der Strukturplan für die Diözese Aachen (Einsatzplan und Strukturplan) liegen vor. Beide stehen in der Reihe der Bemühungen des Bistums Aachen, für den Einsatz des hauptberuflichen Pastoralpersonals – bestehend aus Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten – und für die strukturellen Rahmenbedingungen der Pastoral eine in ihren Grundentscheidungen klare und transparente

Orientierung vorzugeben. Die Erarbeitung geschah unter Mitwirkung vieler. Denn meiner Verantwortung für die Pastoral unserer Diözese möchte ich im Austausch mit den Betroffenen und mit all denjenigen nachkommen, die Mitverantwortung bei der Entfaltung der Wirkkraft der kirchlichen Verkündigung in unserem Bistum tragen.

Ich möchte an Bischof Klaus Hemmerle erinnern, dessen Fastenhirtenbrief im Jahre 1989 diese Überschrift trug: „Gemeinschaft im Jahr 2000 – Aufruf zur Weggemeinschaft“. Er legt dar: „Die Not des Augenblicks stößt uns darauf; aber im Grunde ist dies zu jeder Zeit und von Anfang an das christliche Lebensgesetz. Es verlangt in unserer Situation ein tiefgreifendes Umdenken. Es braucht aber auch den Mut zu strukturellen Konsequenzen. Diese sollen weder als

fertiges Konzept von oben über das Bistum fallen, noch eine bloße Notlösung sein. In Weggemeinschaft miteinander wollen wir lernen, wie jenes Teilen geschieht, das nicht Mangelverwaltung, sondern geistliche Brotvermehrung ermöglicht.“

Brotvermehrung ist das Stichwort
(Joh 6,2.5.7-10a. 11-13):

„Eine große Menge folgte ihm, weil sie die Zeichen sahen, die er an den Kranken tat. ... Als Jesus aufblickte und sah, dass viele Leute zu ihm kamen, fragte er Philippus: Wo sollen wir Brot kaufen, damit diese Leute zu essen haben? ... Philippus antwortete ihm: Brot für 200 Denare reicht nicht aus, damit jeder von ihnen auch nur ein wenig bekommt. Einer seiner Jünger, Andreas, der Bruder des Simon Petrus, sagte zu ihm: Hier ist ein Kind, das fünf Gerstenbrote und zwei Fische hat. Doch was ist das für so viele? Jesus sagte: Lasst die Leute sich setzen. ... Dann nahm Jesus die Brote, sprach das Dankgebet und teilte sie an die sitzende Menge aus, ebenso auch die Fische, soviel sie davon wollten. Als sie satt waren, sagte er zu den Jüngern: Sammelt die übriggebliebenen Stücke, damit nichts verdirbt. Sie sammelten und füllten 12 Körbe mit den Stücken, die von den fünf Gerstenbrotten beim Essen übriggeblieben waren.“

Mehrere tausend Menschen sind um Jesus versammelt, um ihn zu hören. Er will sie nicht hungrig entlassen. Er hält sich nicht lange bei der Klage der Jünger auf, dass kein Brot vorhanden ist, dass es an Geld fehlt, dass man leider nichts machen könne. Jesus handelt ressourcenorientiert: „Hier ist ein kleiner Junge, der hat fünf Gerstenbrote und zwei Fische“ (Joh 6,9). Jesus lässt die fünf Brote und die zwei Fische bringen. Er greift zurück auf die Möglichkeiten der Menschen, um auf dieser Basis das Wunder der Brotvermehrung zu wirken. Das ist die Richtung, in die Jesus uns weist: „nicht Mangelverwaltung, sondern geistliche Brotvermehrung“. Das Evangelium zeigt uns, wir dürfen darauf hoffen, dass der Herr auch unsere Ressourcen in seinen Dienst nimmt und seine Wunder der Gnade wirkt. Nicht wir machen es, Jesus wirkt das Wunder.

Das Evangelium zeigt uns, dass wir einen Perspektivenwechsel brauchen, eine andere Sichtweise, als wir sie bisher hatten. Die Folgerung, die wir für unser Bistum daraus ziehen können, heißt: Wir müssen unsere Aufmerksamkeit nicht auf die Schwach- und Fehlstellen, auf die Defizite in der Kirche richten, sondern eher ausgehen von der Wahrnehmung dessen, was gut ist und was gelingt, was möglich ist. In unseren Gemeinden und Einrichtungen ist viel Gutes vorhanden, vor allem Frauen und Männer, die bereit und tatkräftig mittragen. Dies sollten wir sehen, aussprechen, dankbar anerkennen, ins Gebet bringen und für das kirchliche Leben in Dienst nehmen, um es zu bereichern. Ich danke allen, die sich für unsere Kirche abmühen, die ihren Dienst, der sich oft in schwierigen Umbruchs- und Übergangssituationen vollzieht, in Treue und mit Freude fortsetzen – in realistischer Wahrnehmung eigener Möglichkeiten und Grenzen sowie der Grenzen und Möglichkeiten anderer. Ich

danke allen, die pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen. Wir sind füreinander verantwortlich, wir sollen auch einander Seelsorgerinnen und Seelsorger sein.

Unsere Situationen rufen uns über uns selbst hinaus. Sie stoßen uns an, über den eigenen Kirchturm hinaus zu blicken, zu denken und zu handeln, nicht nur die eigene Pfarre, das eigene Dekanat, die eigene Region zu sehen, sondern in gemeinschaftlichem Zusammenhang zu denken, jeweils das Ganze mit zu sehen in Kirche und Gesellschaft. Solche Überlegungen veranlassen die Dechantenkonferenzen benachbarter Regionen im Jahr 1994, die Erarbeitung des Einsatzplans und Strukturplans für unsere Diözese auf den Weg zu bringen.

Obwohl Einsatzplan und Strukturplan in den letzten Jahren auf vielfältige Art und Weise besprochen und diskutiert wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der vorliegenden Fassung in allen Bereichen die Feinabstimmungen aufweisen, die auf sämtliche Fragen, die den Dienst und Einsatz von hauptberuflichem Pastoralpersonal sowie die künftige strukturelle Verfasstheit unserer Diözese betreffen, eine schlüssige Antwort geben. Es wäre falsch, wenn nicht sogar fatal, wenn dies als Beurteilungskriterium an sie herangetragen würde. Hiermit würde einem Perfektionismus und Funktionalismus Vorschub geleistet, der weder die Sache trifft, noch dem lebendigen Handeln in der Pastoral unter sich ständig ändernden Bedingungen entsprechen würde. Mir ist es vielmehr ein Anliegen, dass eine geregelte Fortschreibung und Weiterentwicklung von Einsatzplan und Strukturplan erfolgt, die von einer diözesanen Kommission koordiniert werden. Neben der Berücksichtigung sich eventuell ändernder Strukturen geht es mir dabei um die angemessene Adaption der sich entwickelnden Zahl und Gestalt der hauptberuflich ausgeübten pastoralen Dienste unter Berücksichtigung der Kontexte bistümlicher Entwicklung.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch ein Wort zu denjenigen Ständigen Diakonen sagen, die in unserem Bistum als Diakone mit Zivilberuf tätig sind. Sie repräsentieren in ihren konkreten Arbeitsfeldern und im Berufsleben Kirche am Ort. Die Aufgabe dieser Ständigen Diakone mit Zivilberuf ist es, ihre Erfahrungen in die Gemeinden einzubringen und dort Sachwalter der Diakonie zu sein. Ihren Dienst in Kategorien einer Hauptberuflichkeit zu erfassen und planerisch aufzunehmen, würde ihnen nicht gerecht. Dennoch gehören sie mitgedacht, und es ist mir ein besonderes Anliegen, an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, dass es künftig in jeder Gemeinschaft von Gemeinden wenigstens einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf geben sollte. Daneben ist notwendig und von mir veranlasst, über die Rahmenbedingungen für den hauptberuflich ausgeübten Ständigen Diakonat neu und mit der entsprechenden Sorgfalt nachzudenken. Die Ergebnisse in den Einsatzplan einzuarbeiten, obliegt der turnusgemäß anstehenden Revision.

Dies gilt auch für die Orden und geistlichen Gemeinschaften. Sie haben ihren unverzichtbaren Ort

in der Kirche, in unserem Bistum und erfüllen ihren je eigenen Auftrag nicht erst und nicht alleine dort, wo sie konkrete Dienste leisten. Sie sind Bestandteil der Pastoral und in den Überlegungen des Einsatzplans demnächst zu berücksichtigen, erst recht, wenn ihre Mitglieder pastorale Aufgaben und Dienste übernehmen.

Liebe Schwestern und Brüder, es bleibt zu hoffen, dass Einsatzplan und Strukturplan mit ihren Aussagen über eine lebensraum- und situationsorientierte Pastoral in unserem Bistum eine Entwicklungsrichtung vorgeben und Schritte anregen, die tauglich sind für die Realisierung der Sendung der Kirche in den uns gegebenen Bedingungen. Natürlich fallen in diesen Zeiten tiefgreifenden Umbruchs die Schwach- und Fehlstellen, die Defizite und Mängel besonders ins Auge. Doch bitte ich Sie inständig darum, den Blick zu weiten. Wir brauchen dringend einen Perspektivenwechsel, weg von defizitorientierter Klage und Tatenlosigkeit hin zum ressourcenorientierten Schauen, Denken und Handeln. In diesem Sinne bitte ich Sie alle ganz herzlich um Unterstützung und Mitarbeit an der Verwirklichung von Einsatzplan und Strukturplan.

Aachen, im Januar 2000

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 37 Einsatzplan
„Pastorale Ämter und Dienste“,
Strukturplan für die Diözese Aachen,
Rahmenvereinbarung für
Gemeinschaften von Gemeinden**

Hiermit setze ich den Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“, den Strukturplan für die Diözese Aachen und die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

Aachen, 11. Februar 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Hinweis:

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der Strukturplan für die Diözese Aachen sind in einer Sonderveröffentlichung im März 2000 erschienen. Aus Platzgründen wird vom Abdruck des Textes und der Tabellen im Kirchlichen Anzeiger abgesehen.

Allen im aktiven Dienst stehenden Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen und -assistenten/-innen, jedem Pfarrgemeinderatsvorstand und den Mitgliedern der diözesanen Räte wird je ein Exemplar unaufgefordert zugesandt. Die Regional-

stellen erhalten jeweils 50 Exemplare für den eigenen Bedarf und zur Weiterleitung an diejenigen Vorstandsmitglieder der regionalen Räte, die nicht dem hauptberuflichen Pastoralpersonal angehören.

Einzelne weitere Exemplare können gegen eine Schutzgebühr von DM 15,- beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 35, bestellt werden.

**Nr. 38 Rahmenvereinbarung für
Gemeinschaften von Gemeinden und
Muster für eine Vereinbarung zur
Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden**

**Rahmenvereinbarung für
Gemeinschaften von Gemeinden**

Für die Gemeinden, die sich zu einer dauerhaften Zusammenarbeit entschieden haben oder entscheiden wollen, geben die folgenden Bestimmungen einen Rahmen vor.

Es wird davon ausgegangen, dass die dauernde Zusammenarbeit nur gelingen kann, wenn verbindliche inhaltliche, personelle und organisatorische Vereinbarungen in einer Gemeinschaft von Gemeinden getroffen werden.

Entscheidend für die getroffenen Vereinbarungen ist, dass sie das Ergebnis einer inhaltlichen Auseinandersetzung und eines gemeinsamen Prozesses sind und von den Beteiligten mitgetragen werden.

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Ziel der Gemeinschaft von Gemeinden ist die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation der beteiligten Gemeinden. Unter Gemeinden werden dabei Pfarren und andere Gemeinden – z. B. Gemeinden anderer Kultur und Sprache/Missionen, kategoriale Gemeinden – verstanden (c. 516 § 2, c. 564 in Verbindung mit c. 571 CIC). Gemeinden, die um ihre Identität wissen, sich auf andere hin öffnen und bereit zur gemeinsamen Verantwortung sind, treffen die Vereinbarung, als Gemeinschaft von Gemeinden zusammenzugehen.

1.2 Die Koordination und Kooperation erfordert eine Gesamtsicht

- der Lebenssituationen der Menschen als Grundlage einer pastoralen Planung,
- der bisherigen pastoralen Aufgaben und speziellen Erfordernisse bzw. Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Gemeinden,
- der personellen Ressourcen unter den Ehren- und Hauptamtlichen in der Gemeinschaft von Gemeinden.

1.3 Aufgabe der Gemeinschaft von Gemeinden ist eine verbindliche Schwerpunktsetzung und Planung der Pastoral durch

- Koordinierung, z. B. der Sakramentenkatechese oder der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens,
- Kooperation untereinander und in ausgewiesenen pastoralen Sachgebieten,
- Ermöglichung von Angeboten, z. B. zur Glaubenserneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens,
- Vernetzung, z. B. zur Stärkung einer diakonischen Pastoral.

2. Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden

2.1 Die Gemeinden vereinbaren auf der Basis des bestehenden Diözesanen Strukturplanes nach Beratung in den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen und nach Absprache mit dem zuständigen Dechanten und dem übrigen Pastoralpersonal (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen) die Zusammenarbeit in einer Gemeinschaft von Gemeinden. Gemäß § 12 (1) der Pfarrgemeinderatsatzung sollte jeder Pfarrgemeinderat vor der Beschlussfassung eine Pfarrversammlung einberufen. Der örtliche und sachliche Zuständigkeitsbereich sowie die inhaltlichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit sind festzulegen.

2.2 Die Vereinbarung ist von den Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderäten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu beschließen. Sie ist schriftlich zu verfassen und bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Aachen.

2.3 Der Einsatz des Pastoralpersonals erfolgt auf der Grundlage des Einsatzplanes „Pastorale Ämter und Dienste“ vom 1. März 2000.

3. Leitung

3.1 Die Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden kann unterschiedliche Formen haben.

3.1.1 Ist in den beteiligten Gemeinden nur ein Pfarrer ernannt, ist er zugleich Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

3.1.2 Sind in den beteiligten Gemeinden mehrere Pfarrer oder Capellani ernannt, beruft der Bischof nach Anhörung des oder der Pfarrgemeinderäte einen der Pfarrer oder Capellani zum Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

3.1.3 Im Verhinderungsfall kann sich der leitende Pfarrer oder Capellanus durch eine von ihm benannte Person vertreten lassen. Handelt es sich um priesterliche Aufgaben, muss die Vertretung einem Priester übertragen werden.

3.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Leiter hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren.

Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft von Gemeinden herbeizuführen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

Der Leiter stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.

Er ist Vorgesetzter des Pastoralpersonals, sofern der Ordinarius nicht eine andere Person als Vorgesetzten bestimmt hat.

Er ist Mitglied in den Gremien der Gemeinschaft von Gemeinden und leitet das Pastoralteam.

Er repräsentiert die Gemeinschaft nach außen.

4. Pfarrgemeinderäte

Die Pfarrgemeinderäte in einer Gemeinschaft von Gemeinden arbeiten zusammen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft. Die Zusammenarbeit kann auf unterschiedliche Weise organisiert werden. Sie können gemeinsame Sitzungen abhalten, einen gemeinsamen Ausschuss bilden oder einen Gesamtpfarrgemeinderat bilden (§14 Abs. 5 PGR-Satzung).

Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Pfarrgemeinderatssatzung.

5. Pastoralteam

Zum Pastoralteam gehören alle im pastoralen Dienst in den beteiligten Gemeinden eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals.

Die Pastoralteambesprechung ist das für alle verpflichtende Dienstgespräch, zu dem der Leiter regelmäßig wenigstens monatlich einzuladen hat. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden.

In der Pastoralteambesprechung geht es vor allem um folgende Aufgaben:

- es werden die anfallenden pastoralen Aufgaben und die Arbeit des Pastoralpersonals verteilt und koordiniert,
- in der Teambesprechung wird für die Umsetzung von gemeinsamen Beschlüssen der Pfarrgemeinderäte gesorgt, soweit dies nicht von anderen übernommen wird.

6. Anstellungsträgerschaft für kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach derzeitiger Praxis bei einer der beteiligten Kirchengemeinden angestellt. Existiert ein Kirchengemeindeverband, erfolgen alle Anstellungen bei diesem.

Wenn nicht als Kirchengemeinden verfasste Gemeinden einer Gemeinschaft von Gemeinden angehören sollen, ist zuvor über die Anstellungsträgerschaft ein Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat herzustellen.

7. Zusammenarbeit im kirchengemeindlichen Bereich (Vermögensverwaltung)

Die Zusammenarbeit der Kirchenvorstände im Bereich der Vermögensverwaltung kann durch Zusammenschluss in einem Kirchengemeindeverband oder durch Zusammenschluss mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde oder in einer anderen Rechtsform organisiert werden. Für den Zusammenschluss in einem Kirchengemeindeverband sind Regelungen in einer eigenen Ordnung ergangen (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Nr. 208, S. 207).

8. Finanzierung und Verwaltung

8.1 Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft von Gemeinden wird eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Diese Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände bzw. Vermögensverwalter. Die Verwaltung der Umlage wird einer Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband übertragen.

8.2 Haben sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, sind die Finanzangelegenheiten und die Verwaltung in Absprache mit den Organen des Kirchengemeindeverbandes zu regeln.

9. Dauer, Änderung und Auflösung

Vereinbarungen zwischen Gemeinden zu einer Gemeinschaft von Gemeinden erfolgen auf Dauer. Eine Änderung oder Auflösung ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich. Jede Änderung oder Auflösung bedarf der Zustimmung aller Beteiligten und der Genehmigung des Bischofs von Aachen.

Aachen, 11. Februar 2000
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden

Die katholischen (Pfarr-)Gemeinden in der Stadt Blauweiler haben sich nach intensiver Beratung entschlossen, auf Dauer in einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammenzuarbeiten. Damit wollen sie den sich stellenden pastoralen Anforderungen im Lebensraum der Stadt Blauweiler gerecht werden.

Die Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden ist ein Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender benachbarter Pfarrgemeinden zur Koordination und verbindlichen Form der Kooperation der Pastoral durch wechselseitige Anregung, gemeinsame Planung und gegenseitige Hilfe. Das Bestreben der Gemeinschaft ist nicht, die Aktivitäten der beteiligten Gemeinden zu beschränken und sie in ihrer Selbstständigkeit zu beeinträchtigen.

§ 1 Begriff

(1) Die Katholischen (Pfarr-)Gemeinden

St. Josef
St. Phillipp
Nikodemus
St. Franziska

bilden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes zur Wahrnehmung gemeinsamer pastoraler Aufgaben auf der Basis der Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von Gemeinden.

(2) Die Pfarrgemeinde St. Matthäus wird eingeladen, sich der Gemeinschaft anzuschließen. Sie kann jederzeit beitreten.

(3) Die Gemeinschaft ist keine neue Rechtsperson. Die Pfarrgemeinden behalten ihre vollen seelsorglichen Rechte und Pflichten.

(4) Die Gemeinschaft von Gemeinden führt den Namen:

Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden.

§ 2 Aufgaben

Die Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Koordinierung, z. B. der Sakramentenkatechese oder der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens,
- Kooperation untereinander und in ausgewiesenen pastoralen Sachgebieten,
- Ermöglichung von Angeboten, z. B. zur Glaubenserneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens,
- Vernetzung, z. B. zur Stärkung einer diakonischen Pastoral,
-
-

§ 3 Organe

(1) Organe der Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden sind deren Leiter, das Pastoralteam und das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden können sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Der Leiter der Gemeinschaft hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren. Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft von Gemeinden herbeizuführen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.
- Der Leiter stellt sicher, daß im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.
- Er ist Vorgesetzter des Pastoralpersonals, sofern der Ordinarius nicht eine andere Person als Vorgesetzten bestimmt hat.
- Er ist Mitglied in den Gremien der Gemeinschaft von Gemeinden und leitet das Pastoralteam.
- Er repräsentiert die Gemeinschaft nach außen.

(2) Zum Pastoralteam gehören alle im pastoralen Dienst in den beteiligten Gemeinden eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals.

Die Pastoralteambesprechung ist das für alle verpflichtende Dienstgespräch, zu dem der Leiter regelmäßig wenigstens monatlich einzuladen hat. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden.

In der Pastoralteambesprechung geht es vor allem um folgende Aufgaben:

- es werden die anfallenden pastoralen Aufgaben und die Arbeit des Pastoralpersonals verteilt und koordiniert,
- in der Teambesprechung wird für die Umsetzung von gemeinsamen Beschlüssen der Pfarrgemeinderäte gesorgt, soweit dies nicht von anderen übernommen wird.

(3) Die Pfarrgemeinderäte in einer Gemeinschaft von Gemeinden arbeiten zusammen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft. Die Zusammenarbeit kann auf unterschiedliche Weise organisiert werden. Sie können gemeinsame Sitzungen abhalten, einen gemeinsamen Ausschuss bilden oder einen Gesamtpfarrgemeinderat bilden (§14 Abs. 5 PGR-Satzung).

Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Pfarrgemeinderatssatzung.

§ 5 Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft von Gemeinden wird eine Umlage auf die be-

teiligten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Diese Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände bzw. Vermögensverwalter.

(2) Die Umlage wird durch ... verwaltet.

§ 6 Inkrafttreten – Änderungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Bischofs von Aachen.

(2) Bei Veränderungen sind die betroffenen Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte zu hören.

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde N.N. hat am TT.MM.JJJJ beschlossen, die Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt.

(Siegel)

(N.N., Pfarrer)

(N.N., Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde N.N. hat am TT.MM.JJJJ beschlossen, die Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt.

(Siegel)

(N.N., Pfarrer)

(N.N., Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde N.N. hat am TT.MM.JJJJ beschlossen, die Gemeinschaft der Blauweiler Gemeinden mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt.

(Siegel)

(N.N., Pfarrer)

(N.N., Vorsitzende/r)

Genehmigungsvermerk des Bischofs von Aachen

**Nr. 39 Urkunde über die
Errichtung der Pfarre Christ König,
Kempen-Neue Stadt**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechtes zu beteiligen waren, ordne ich folgendes an:

1) Die vermögensrechtlich unselbständige Vikarie Christ König, Kempen-Neue Stadt, wird aus der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, ausgegliedert und gemäß c. 515 CIC zur Pfarre und zur vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

2) Die Pfarre Christ König, Kempen-Neue Stadt, hat gemäß c. 518 CIC die nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Im Norden beginnend in Punkt 1 auf dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Eisenbahnlinie Kempen-Geldern verläuft die Grenze nach Süden entlang dieser Eisenbahnlinie bis zum Nordende des Bahnhofsvorplatzes in Kempen in Punkt 2. Von hier an geht die Grenze westwärts nördlich entlang der „Kurfürstenstr.“, des „Burgringes“ und des „Möhlenrings“ bis zu Punkt 3 an der Einmündung der Straßen „Am Gymnasium“ und „Ludwig-Jahn-Straße“ in den „Möhlenring“. Ab hier verläuft sie nach Südwesten,

nördlich entlang der „Ludwig-Jahn-Straße“ bis zum Auftreffen auf den „Dämkesweg“ in Punkt 4. Die „Kurfürstenstr.“, der „Burgring“, der „Möhlenring“, die „Ludwig-Jahn-Str.“ und der „Dämkesweg“ gehören demnach zur Propsteipfarre St. Mariä Geburt, die Straße „Am Gymnasium“ zu Christ König.

Auf der Nordseite des „Dämkesweg“ geht die Grenze weiter nach Westen bis Punkt 5 und verläuft ab hier auf der Achse des „Mühlenweges“ nach Norden bis zum Auftreffen auf die „Straelener Straße“ in Punkt 6. Dem Verlauf dieser Straße folgend auf deren Achse geht die Grenze weiter nach Westen bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze in Punkt 7. Ab hier ist der Verlauf der Grenze der Gemeinde Christ König in nördlicher bzw. östlicher Richtung identisch mit dem Verlauf der Kommunalgrenze bis zum Ausgangspunkt 1.

Die Kartographie vom 17. Januar 1997 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

3) Die Vermögensauseinandersetzung nach c. 122 CIC mit der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, erfolgt gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, vom 14. Dezember 1998.

Folgende Grundstücke werden von der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, auf die Pfarre Christ König, Kempen-Neue Stadt, übertragen:

Gemarkung	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück	Größe	Lagebezeichnung	Zugehörigkeit
Kempen	0003	40	1061	120	Concordienplatz 12	Fabrikfonds
Kempen	0003	40	238	6724	Christ König, Vikariekirche	Fabrikfonds
Schmalbr.	0311	002	74	3201	Haus-Felder-Straße	Pfarrfonds
Schmalbr.	0311	003	34	10070	Alter Spoosweg	Pfarrfonds
Schmalbr.	0432	003	45	4655	Mühlenweg	Pfarrfonds
Schmalbr.	0311	003	46	3969	Am Spooshof	Pfarrfonds
St. Hubert	0302	005	60	3245	Hüskesfeld	Stiftungsfonds

4) Die Bestimmungen in dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft, mit Wirkung für den staatlichen Bereich gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden frühestens jedoch von dem Tage der Anerkennung an.

Aachen, 19. Januar 2000
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 19. Januar 2000 vollzogene Ausgliederung der Vikarie Christ König, Kempen, aus der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, und Erhebung der Vikarie Christ König zur Pfarre und zur vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinde wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Bezirksregierung
Düsseldorf, 31. Januar 2000
48.46.02

Im Auftrag
Ohligschläger

Nr. 40 Urkunde über die Errichtung der Pfarre St. Josef, Kempen-Kamperlings

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechtes zu beteiligen waren, ordne ich folgendes an:

1) Die vermögensrechtlich unselbständige Vikarie St. Josef, Kempen-Kamperlings, wird aus der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, ausgegliedert und gemäß c. 515 CIC zur Pfarre und vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

2) Die Pfarre St. Josef, Kempen-Kamperlings, hat gemäß c. 518 CIC die nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Beginnend in Punkt A. an der Kreuzung „St.-Töniser-Str.“/„Herckenrathstr.“ verläuft die Grenze auf der Südseite der „Herckenrathstr.“ bis zur Kreuzung „Vorster Str.“/„Oedter Str.“/„Herckenrathstr.“, wechselt hier auf die Nordseite der „Oedter Str.“, überquert die Birkenallee, verbleibt auf der Nordseite der Straße „An Peschbenden“ und weiter über die Nordseite des Verbindungsweges zur Gemarkung „Am Kreuzweg“ in Punkt B.

Die „Herckenrathstr.“ gehört damit ganz zur Propsteipfarre St. Mariä Geburt. Die „Oedter Straße“ und die Straße „An Peschbenden“ gehören damit zur Gemeinde St. Josef, Kamperlings.

Vom Punkt B. verläuft die Grenze auf der ehemaligen Trasse der Bahnlinie Kempen-Kaldenkirchen (Radweg) bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze in Punkt C. Sie verläuft nach Süden entlang der „Schleck“ auf dieser Kommunalgrenze bis zur L 444 in Punkt D. und verbleibt – der Kommunalgrenze folgend – auf der Nordseite der L 444 bis zu deren Kreuzungs-

punkt mit einer nicht näher bezeichneten Straße in Punkt E. unter Einschluss des „Fanderhof“, der kommunal zur Stadt Tönisvorst gehört. Von Punkt E. an verläuft die Grenze – weiterhin der Kommunalgrenze folgend – nach Osten auf der Südseite der nicht näher bezeichneten Straße, bis zum Auftreffen auf die „St.-Töniser-Str.“ in Punkt F. Ab hier geht die Grenze auf der Achse der „St.-Töniser-Str.“ nach Norden bis Punkt G.

Hier knickt die Grenze nach Osten ab, verläuft östlich der „Wingen-Str.“ bis zum Auftreffen auf den Grüngürtel, der das Neubaugebiet Bebauungsplan Nr. 10 durchzieht. Sie folgt dem Grüngürtel in nordwestlicher Richtung bis zum Beginn der „Von-Bodelschwingh-Str.“. Hier verläuft sie nach Westen in einer gedachten geraden Linie bis Punkt H. auf der „St.-Töniser-Str.“. Damit gehört der von der „St.-Töniser-Str.“ her erschlossene Teil dieses Neubaugebietes, also die „Vogts Str.“, die „Hundt-Str.“, die „Reiner Str.“, die „Kramer-Str.“, der „Dr. Franz Hardt Weg“, die „Keffler Str.“, die „Dieckmann Str.“ und die „Wingen Str.“ zur Gemeinde St. Josef, Kamperlings, alle übrigen Straßen zur Propsteipfarre St. Mariä Geburt.

Von Punkt H. verläuft die Grenze auf der Achse der „St.-Töniser-Str.“ nach Norden bis zum Ausgangspunkt A.

Die Kartographie vom 17. Januar 1997 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

3) Die Vermögensauseinandersetzung nach c. 122 CIC mit der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, erfolgt gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, vom 14. Dezember 1998.

Folgende Grundstücke werden von der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, auf die Pfarre St. Josef, Kempen-Kamperlings, übertragen:

Gemarkung	Grundbuchblatt	Flur	Flurstück	Größe	Lagebezeichnung	Zugehörigkeit
Kempen	0003	19	214	4442	Eibenweg 1,3	Fabrikfonds
Kempen	0004	19	215	626	Eibenweg 1,3	Fabrikfonds
Kempen	0004	19	1393	185	Eibenweg 1,3	Fabrikfonds
Kempen	0004	19	1394	403	Eibenweg 1,3	Fabrikfonds
Kempen	0004	19	1395	408	Eibenweg 1,3	Fabrikfonds
Kempen	0004	19	1396	4	Eibenweg 1,3	Fabrikfonds
Kempen	0003	69	12	2826	Kapelle St. Peter	Fabrikfonds
Kempen	3722	069	55	18866	Auf Thörenfeld	Pfarrfonds
Kempen	0003	070	93	2615	Landstraße Kempen-Vorst	Pfarrfonds
Schmalbr.	0432	009	121	27848	An der Schlick	Pfarrfonds
Schmalbr.	0311	009	342	9729	An Hellenweg	Pfarrfonds
Schmalbr.	0311	010	81	10231	Gütjesweg	Pfarrfonds
Schmalbr.	0432	010	122	11581	L 444 Oedt- Kempen	Pfarrfonds
Schmalbr.	0311	010	386	876	Klein Titschen	Pfarrfonds
Schmalbr.	0432	10	387	1741	Klein Titschen	Pfarrfonds
Kempen	0003	068	55	3213	Am Schmels	Stiftungsfonds

4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in Kraft, mit Wirkung für den staatlichen Bereich gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden frühestens jedoch von dem Tage der Anerkennung an.

Aachen, 19. Januar 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 19. Januar 2000 vollzogene Ausgliederung der Vikarie St. Josef, Kempen, aus der Pfarre St. Mariä Geburt, Kempen, und Erhebung der Vikarie St. Josef zur Pfarre und zur vermögensrechtlich selbständigen Kirchengemeinde wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Bezirksregierung

Düsseldorf, 31. Januar 2000

48.46.02

Im Auftrag
Ohligschläger

Nr. 41 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Dezember 1999 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2000, Nr. 19, S. 20 wird wie folgt geändert:

1. In § 60 h Unterabsatz 2 Buchstabe c) wird hinter der Klammer eine Fußnote folgenden Wortlauts eingefügt:

„Ab 1. Januar 2000: im Sinne des § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 der Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO).“

2. Die Anlage 10 – Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 33 KAVO) – erhält folgende Fassung:

„Anlage 10 zur KAVO

Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 33 KAVO)

Erster Abschnitt.

Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen

§ 1

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf den Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 2000 begründet worden ist, solange es ununterbrochen fortbesteht, oder

2. nach dem 31. Dezember 1999 begründet worden ist, wenn der Mitarbeiter am 31. Dezember 1999 schon und seitdem ununterbrochen in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchst. a KAVO gestanden hat, aus denen er eine Beihilfeberechtigung hatte, und sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorhergehende angeschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, es sei denn,

a) er hat das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst,

b) die Nichtgewährung der Beihilfe würde aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen oder

c) der Dienstgeber sagt den Beihilfeanspruch einzelvertraglich zu.

Nach einem einzigen Wechsel zwischen zwei Arbeitsverhältnissen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Nr. 2 Satz 1 vorliegen und der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, ohne dass die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstaben a) bis c) vorgelegen haben. Auf jedes nachfolgend neu begründete Arbeitsverhältnis findet Unterabsatz 1 Nr. 2 Anwendung.

§ 2

(1) Der Mitarbeiter erhält Beihilfe in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) vom 27. März 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1975, S. 332) in der jeweiligen Fassung. Beihilfe wird jedoch nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass eines medizinischen Eingriffs (z. B. Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation), der gegen kirchliche Grundsätze verstößt.

§ 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 BVO findet keine Anwendung. § 5 dieser Bestimmungen bleibt unberührt.

Aufwendungen im Sinne des § 5 BVO sind nicht beihilfefähig *).

- (2) Der in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich anstelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen, der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss gekürzt. Aufwendungen für Reparatur und Aufarbeitung von Brillen sind nicht beihilfefähig.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mitarbeiter, dem nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder der nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert ist. Bei dem Mitarbeiter, der in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und dem nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder dessen Beitrag nach § 207 a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen **). Übersteigt die Hälfte des Beitrages zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 2. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.

*) Siehe § 60 h.

**) Auf einen Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1999 in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und keinen Zuschuss nach § 257 SGB V erhält, ist § 2 Abs. 3 S. 2 in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung erst anzuwenden, wenn ein diesbezüglicher Beschluss der Regional-KO-DA in Kraft gesetzt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt sich die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für diesen Personenkreis nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht.

- (4) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren des in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an dessen Beiträgen der Dienstgeber beteiligt ist oder dem er einen Zuschuss zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn der Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- und Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuss zu den Kosten zugesagt hat und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur als dringend notwendig bezeichnet. Das gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

§ 3

Beihilfen werden auch gewährt

1. an den Mitarbeiter, der über die Bezugszeit der vom Dienstgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig ist,
2. an die Mitarbeiterin für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Erziehungsurlaubs.

§ 4

- (1) Ein nichtvollbeschäftigter Mitarbeiter erhält von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 14 KAVO) eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit steht. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 bleibt unberührt.

Steht dem Mitarbeiter aus mehreren Arbeitsverhältnissen nach diesen Bestimmungen ein Anspruch auf Beihilfe zu und beträgt die Summe aller Beschäftigungsumfänge mehr als der Beschäftigungsumfang eines entsprechenden Vollbeschäftigten, wird die Gesamtbeihilfe beschränkt auf die Beihilfe, die ein Vollbeschäftigter erhalten würde. Der Anspruch gegen den einzelnen Dienstgeber bestimmt sich nach dem Verhältnis des mit ihm vereinbarten Beschäftigungsumfanges zum Gesamtbeschäftigungsumfang.

- (2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht, soweit
- a) der Mitarbeiter aufgrund seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung in voller Höhe hat,
 - b) der krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter aufgrund der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellt.

Hat der Mitarbeiter aufgrund seiner oder der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst Anspruch auf eine anteilige Beihilfezahlung, so ist diese insoweit anzurechnen, als die Gesamtbeihilfe nicht höher sein darf als die Beihilfe, die einem vollbeschäftigten Mitarbeiter zustünde.

Zweiter Abschnitt.
Beihilfe in Geburtsfällen

§ 5

- (1) In Geburtsfällen erhält der Mitarbeiter bei Lebendgeburten eine Geburtsbeihilfe in Höhe von 700,- DM, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Beträgt die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, erhält er die Geburtsbeihilfe zur Hälfte. In Geburtsfällen einer Mitarbeiterin, die nur einen Anspruch auf die Hälfte der Geburtsbeihilfe hat, wird die volle Geburtsbeihilfe gewährt, wenn der nach dieser Ordnung beihilfeberechtigte Ehemann diesen Anspruch im Falle der nichtbeihilfeberechtigten Ehefrau hätte.

Die Geburtsbeihilfe vermindert sich um den Betrag, den der Mitarbeiter selbst aus einem anderen Arbeitsverhältnis oder sein Ehegatte aus einem eigenen Arbeitsverhältnis als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Säuglings- oder Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten, als Geburtsbeihilfe oder als eine entsprechende Leistung erhält. Die Geburtsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter ein Kind unter zwei Jahren als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist.

Dritter Abschnitt.
Empfänger von Versorgungsbezügen
nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

§ 6

Die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und seine versor-

gungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versorgungsanspruch im kirchlichen Dienst erworben wurde."

- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind. Für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist § 2 Absätze 2 und 3 Anlage 10 zur KAVO in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2000 entstehen.
- III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Januar 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Dezember 1999 beschlossen:

- I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 1999, Nr. 185, S. 209 wird wie folgt geändert:

In § 18 werden die Worte „wird die Verordnung“ ersetzt durch die Worte „werden die Bestimmungen“.

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- III. Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. Januar 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 42 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2000

Am Sonntag, 7. Mai 2000, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Dem Nächsten Glauben schenken“. Viele Gläubige müssen noch immer auf das Erlebnis von Gemeinschaften und Gemeinde verzichten. Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit können von vielen Pfarrgemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Genau hier setzt die Hilfe des Diaspora-Hilfswerkes an.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie Kindergärten,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden,
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Christliche Glaubens- und Wertvorstellungen bilden die grundlegende Voraussetzung für die Zukunft unserer Gesellschaft. In dieser Überzeugung gründet unser Bemühen, den Glauben an die jüngere Generation weiterzugeben und Gemeindeleben an immer mehr Orten möglich zu machen. Vor allem da, wo der Glaube schwierig und gefährdet ist, in der Diaspora.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 7. Mai 2000 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland, Nordeuropa sowie im Baltikum leisten kann, Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen für eine Weitergabe des Glaubens.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen.

Ende März 2000

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie (bspw. mit der beiliegenden Bestellkarte) ggf. weitere kostenlose Materialien beim Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96-0, Fax 0 52 51/29 96-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Mitte April 2000

Verwenden Sie den „Schnippelbogen“ zur Vorbereitung der Mai-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.

Legen Sie der Mai-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format).

Ostern, 23./24. April 2000

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter zum Diaspora-Sonntag am Ausgang der Kirche und für eine Auslage am Schriftenstand.

Samstag, Sonntag 29./30. April 2000

Sorgen Sie für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag am Ausgang der Kirche und für eine Auslage am Schriftenstand bzw. auf den Kirchenbänken.

Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.

Richten Sie einen Opferstock für Diaspora-Spenden ein, der den Gemeindemitgliedern bis zum 21. Mai Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora-Sonntag, 6./7. Mai 2000

Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte“.

Verteilung der „Projekt-Geldscheine“ auf einzelnen Kirchenbänken.

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahrbuch 2000 des BONIFATIUSWERKES, das Ihnen kostenlos zugeschickt wird).

Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag, Sonntag, 13./14. Mai 2000

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Mai/Juni 2000

Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag am 7. Mai 2000 sowie ausführliche Informationen über aktuelle Projekte des BONIFATIUSWERKES erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96-42, Fax 0 52 51/29 96-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Nr. 43 Kirchenvorstandswahlen 2000

Die nächsten Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen finden am

Samstag/Sonntag, 11./12. November 2000, statt.

Bis zum Sommer des Jahres werden neugefasste „Handreichungen für Kirchenvorstände“ vorliegen, die über die für die Arbeit des Kirchenvorstandes einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus Erläuterungen für die praktische Arbeit der Kirchenvorstände enthalten.

Nr. 44 Fragen zum Erbrecht

Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 7 der Geschäftsanweisung i.V. m. § 21 des Vermögensverwaltungsgesetzes Beschlüsse der Kirchenvorstände über die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie der Abschluss von Erbverträgen durch die Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedürfen. Die Kirchenvorstände sind gehalten, das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, über den Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses unter Vorlage der Benachrichtigung des Nachlassgerichtes sowie über den vorgesehenen Abschluss eines Erbvertrages unverzüglich zu unterrichten. Im Hinblick auf die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten und die Verpflichtungen aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen ist eine frühestmögliche Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat dringend erforderlich.

Verwahrung von Testamenten

Immer wieder wird an Pfarrer der Wunsch herangebracht, ein privatschriftlich errichtetes Testament „amtlich“ zu verwahren.

Dazu wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäß §§ 2258 a/2258 b BGB kann ein eigenhändiges Testament gegen relativ geringfügige Kosten in die amtliche Verwahrung des zuständigen Amtsgerichts gegeben werden, dem Verfügenden wird ein Hinterlegungsschein ausgehändigt. Amtsgerichte und Notariate benachrichtigen über hinterlegte bzw. notariell errichtete Testamente in einem formalisierten Verfahren die Geburtsstandesämter. Diese Geburtsstandesämter erhalten beim Versterben des Erblassers vom Standesamt des Sterbeortes automatisch eine Benachrichtigung, so dass die Geburtsstandesämter wiederum die Amtsgerichte und Notariate unterrichten können. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass bei notariell errichteten oder bei in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamenten im Sterbefall des Erblassers die Testamentseröffnung und Feststellung der Erbfolge vorgenommen werden kann. Gemäß § 2259 BGB ist derjenige, der ein Testament im Besitz hat, ver-

pflichtet, nach Kenntnis des Todes des Erblassers unverzüglich das Testament an das zuständige Nachlassgericht abzuliefern.

Hat ein Pfarrer ein Testament in Verwahrung genommen, kann ihn gegebenenfalls die Nachricht über das Versterben des Erblassers nicht oder sehr verspätet erreichen, so dass er seiner gesetzlichen Ablieferungspflicht nicht nachkommen kann. Gegebenenfalls kann somit ein rechtswirksames Testament nicht rechtzeitig bei der Feststellung der Erbfolge herangezogen und eine unrichtige Erbregelung folgen, die das Risiko unerfreulicher Auseinandersetzungen und zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche in sich trägt.

Die Pfarrer werden daher dringend gebeten, bei entsprechenden an sie herangetragenen Wünschen zur Aufbewahrung eines Testamentes an die zuständigen Amtsgerichte zu verweisen.

Verpflichtung der Priester zur Errichtung eines Testamentes

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gem. Artikel 61 der Diözesanstatuten die Diözesanpriester zur Errichtung eines Testamentes verpflichtet sind. Zur Information über erbrechtliche und steuerrechtliche Fragen erscheint in Kürze das bewährte Merkblatt „Testament und Erbschaftsangelegenheiten von Priestern“ in einer überarbeiteten Auflage. Dieses Merkblatt wird auf Anforderung allen Interessenten zugesandt. In dem Merkblatt sind neben Erläuterungen zu erbrechtlichen Fragen die neuen erbschaftssteuerrechtlichen Bestimmungen sowie Hinweise zur Abfassung eines Patientenbriefes und einer Vorsorgevollmacht enthalten. Bestellungen können an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27 oder 4 77, Fax 02 41/45 24 13, gerichtet werden.

Zu rechtlichen Auskünften und zur Beratung stehen Justitiar Hans-Werner Fröhlich, F. (02 41) 45 25 28, Assessor Karl Dyckmans, F. (02 41) 45 25 15 und Assessor Herbert Dejosez, F. (02 41) 45 24 62, zur Verfügung. Auf Wunsch können die Anschriften der Notare mit Amtssitz im Bistum Aachen vermittelt werden.

Nr. 45 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 20. April 2000, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern

aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 46 Kollekte für das Heilige Land

Am Palmsonntag, 16. April 2000, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird zu einem Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zu einem anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung von pastoralen und caritativen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Im Jubiläumsjahr 2000 richten sich die Augen der ganzen Welt auf das Heilige Land. Der Heilige Vater wird selbst die heiligen Stätten auf seiner Pilgerreise im März besuchen und hat wiederholt zur solidarischen Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen. Auch die vielen christlichen Heiligtümer, Schulen und caritativen Einrichtungen vermag die Kirche des Heiligen Landes aus eigenen Kräften nicht zu unterhalten.

Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die bisher an den Kartagen durchgeführte Opferstocksammlung „für das Heilige Grab in Jerusalem“ entfällt.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Nr. 47 Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gem. § 40

der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen setzt sich während der neuen Amtsperiode – beginnend mit dem 5. Februar 2000 – wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Boehm, Georg, Präsident des Sozialgerichts Aachen a.D., Erberichshofstr. 49, 52078 Aachen.

Stellv. Vorsitzender:

Hennes, Wilhelm, Präsident des Landgerichts a.D., Am Blockhaus 14, 52074 Aachen.

Beisitzer:

Arenz, Norbert,
Haugrund, Rolf,
Koch, Monika,
Hermanns, Karl-Heinz.

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Beckers, Eva-Maria.

Geschäftsstellenleitung:

Dejosez, Herbert, Assessor, F. (02 41) 45 24 62.

Nr. 48 Beauftragungsfeier für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen

Am Freitag, 25. August 2000, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen des Kurses XXIII durch Bischof Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Mariä Schmerzhafter Mutter zu Heinsberg-Unterbruch.

Nr. 49 Konferenz der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Begegnung mit Suchtkranken

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle lädt zu einer Fachveranstaltung mit dem Thema: Wie passt Suchtkrankheit in mein Menschenbild? ein. Es ist das Merkwürdige der Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit, dass sie aufgrund ihrer Erscheinungsweise im Widerspruch zum christlichen Menschenbild zu stehen scheint. Entgegen der von Gott verheißenen Freiheit erfahren suchtkranke Menschen eine krankheitsbedingte Einengung ihrer Freiheit gegenüber dem Suchtmittel und sind zu Verhaltensweisen gezwungen, die als moralisches Scheitern oder Sünde erlebt werden.

Die Einladung wendet sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, denen in ihrem Alltag Suchtkranke und deren Angehörige begegnen. Es ist das Ziel, sie darin zu unterstützen, dass sie in der Begegnung mit Suchtkranken und deren Angehörigen hilfreich handeln können.

Im Mittelpunkt der Konferenz steht das gemeinsame Gespräch. Helfen sollen dabei verschiedene „An-

stöße". Ein Mediziner, ein Pastoraltheologe und ein Sozialwissenschaftler werden das Gespräch mit ihrem theoretischen und praktischen Wissen unterstützen.

Die Konferenz findet vom 15. bis 17. Mai 2000 im Philipp-Jakob-Spener-Haus, Frankfurt, statt.

Ein ausführliches Programm und organisatorische Hinweise sind bei der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle, Ostenallee 80, 59071 Hamm, F. (0 23 81) 9 80 20 21, Fax 0 23 81/9 80 20 99, erhältlich.

Nr. 50 Ökumenische Tagung in der Euregio – Altern und Religiosität

Die ökumenische Euregio-Konferenz lädt pastorale, pädagogische und pflegerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Interessierten zu einer Fachtagung über „Altern und Religiosität – Konsequenzen für Einzelne und für die Gemeinde“ herzlich ein. Von Donnerstag, 6. April 2000, 11.00 Uhr bis Freitag, 7. April, 13.00 Uhr, bieten kundige Fachleute aus den Niederlanden, Belgien und Deutschland Anregungen für eine zeitgemäße kirchliche Altenarbeit und ermöglichen einen konfessionen- und länderübergreifenden Erfahrungsaustausch. Die Tagung findet im August-Pieper-Haus, Aachen, statt. Kosten mit Übernachtung DM 79,-, sonst DM 26,- pro Tag. Anmeldung bitte an die Bischöfliche Akademie, Leonhardstr. 18-20, 52064 Aachen, Tagungsnr.: A-4858, F. (02 41) 47 99 60, Fax 02 41/4 79 96 10.

Detaillierte Programme sind beim Diözesan-Caritasverband, Referat Europa, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 10 sowie beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchliche Altenarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, erhältlich.

Nr. 51 Ökumenischer Pastoraltag

Das Bistum Aachen und die Evangelischen Kirchenkreise Aachen, Jülich, Gladbach und Krefeld veranstalten alle zwei Jahre einen Ökumenischen Pastoraltag, der der Unterrichtung, der Kenntnis voneinander und dem Austausch unter Seelsorgern dienen soll. In diesem Jahr soll er Montag, 23. Oktober, 10.00 – 17.00 Uhr, im Katholischen Pfarrzentrum Erkelenz stattfinden. Zum Thema: „Ein Jahrtausend der Einheit vor uns? Vom zweiten Mut zur Ökumene“ wird der neue Leiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts, Paderborn, Professor Dr. Wolfgang Thönnissen, sprechen. Am Gespräch beteiligen sich Vertreter aus anderen Kirchen. Die Priester und Diakone sowie alle anderen Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst sind zu diesem Tag eingeladen und gebeten, ihn frei zu halten. Eine Einladung mit genauen Angaben ergeht rechtzeitig.

Nr. 52 „Ich geh´ jetzt voll auf Risiko“ – Das Magazin für alle, die heiraten wollen

Die Liebe ist wie das Leben selbst, kein bequemer und ruhiger Zustand, sondern ein großes, ein wunderbares Abenteuer. Es gehört Mut dazu, heute zu heiraten, sich auf dieses Abenteuer einzulassen. Und wie in jedem Abenteuer gilt es auch in der Ehe, sich auf seine Stärken zu besinnen, die jeweiligen Herausforderungen mit Blick auf das gemeinsame Ziel anzunehmen. Die Abenteurer können jetzt auf das Magazin zurückgreifen, das als „Outdoor-Führer“ Informationen zu wichtigen Themen gibt.

Wer den modernen Abenteurern etwas mit nach Hause geben will, nach dem Ehevorbereitungsseminar, dem Brautleutegespräch oder bei den vielen „Hochzeitsmessen“, die jetzt überall stattfinden, hat mit dem Magazin das richtige Heft zur Hand.

Das Heft wird von der AKF e.V. (Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Familienbildung) in Bonn herausgegeben. Es ist 36 Seiten stark, zweifarbig und kostet als Einzelheft DM 7,50 (Staffelpreise) und ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41/45 24 96 oder der AKF e.V., Mainzer Str. 47, 53179 Bonn, F. (02 28) 37 18 77, Fax 02 28/8 57 81 47, zu beziehen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 53 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Nr. 54 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

8. Januar 2000 Pfarrer Dr. Ignaci Siluvai von seinen Aufgaben als Pfarradministrator in der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Wirkung vom 27. Februar 2000;

20. Januar 2000 Pfarrer P. Petrus Meurs OFM von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Rochus, Dalheim-Rödgen, Dekanat Wegberg, rückwirkend zum 31. Dezember 1999;
3. Februar 2000 Regionaldekan Hans-Otto von Danwitz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Langerwehe, Pfarrer an St. Cle-

mens und St. Pankratius, Inden/Altdorf, Pfarrer an St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, Pfarrer an St. Nikolaus, Inden-Frenz, und Pfarrer an St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, alle Dekanat Langerwehe, mit Wirkung vom 12. März 2000;

2. Februar 2000 P. Richard Lauer SSS von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, und St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 12. März 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

8. Januar 2000 Pfarrer Dr. Stefan Dückers zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Brüggen, Dekanat Schwalmthal, mit Wirkung vom 20. Februar 2000;
17. Januar 2000 Kaplan Guido Fluthgraf zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Viersen, und St. Helena, Viersen-Helenabrunn, beide Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 1. Februar 2000;
21. Januar 2000 Pfarrer Thomas Eicker unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben zum Präses des Diözesan-Cäcilienverbandes mit Wirkung vom 21. Januar 2000;
2. Februar 2000 Regionaldekan Hans-Otto von Danwitz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, und St. Medardus, Nörvenich, sowie zum Pastor proprius mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrvikarie St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, darüberhinaus zum vicarius paroecialis an St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 12. März 2000;

Unser Bischof Heinrich hat verlängert:

8. Januar 2000 Pfarrer i.R. Antonius Loyen seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Stephan, Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, und zwar befristet bis 1. Februar 2001;
13. Januar 2000 Pfarrer i.R. Wilhelm Merkelbach seinen Auftrag als Subsidiar für das Dekanat Eschweiler, und zwar befristet bis 31. Oktober 2003.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

11. Januar 2000 Pfarrer i.R. Leo Bell, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Maximus, Ettringen, Diözese Trier;
12. Januar 2000 Monsignore Bernhard Kreutz, bis zuletzt Pfarrer an St. Paul, Aachen;
27. Januar 2000 Pfarrer i.R. Leo Plum, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen;

28. Januar 2000 Domkapitular em., Pfarrer i.R. Ewald Führen, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath.

Es wurde versetzt zum:

19. Januar 2000 Gemeindereferent Walter Schierkes, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Peter, Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath, in die Pfarrgemeinde St. Sebastian, Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath.

Es wurden entpflichtet zum:

15. Januar 2000 Gemeindereferentin Ute Reiche, unter Beibehaltung ihrer Tätigkeiten in den Pfarrgemeinden St. Brigida, Hückelhoven-Baal, und St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, von ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde St. Leonhard, Hilfarth, Dekanat Hückelhoven;
24. Januar 2000 Gemeindereferent Wilfried Hammers, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit an der Pfarrgemeinde St. Josef, Herzogenrath-Straß, von seiner Tätigkeit in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath.

Unser Bischof Heinrich hat mit Wirkung vom:

1. Januar 2000 Schwester Stefanie Kallenborn den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt;
15. Januar 2000 Frau Claudia Karl den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt;
19. Januar 2000 Frau Ulrike Gresse rückwirkend zum 15. Oktober 1999 den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt.

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

1. Januar 2000 Gemeindereferentin Monika Eisleb von ihren Aufgaben im Rahmen der Ordnung der Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, mit Wirkung vom 1. Februar 2000.

Unser Bischof Heinrich hat beauftragt am:

1. Januar 2000 Gemeindereferentin Christine Philippen im Rahmen der Ordnung der Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC an der Pfarrgemeinde St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, mit Wirkung vom 1. Februar 2000.

Es wurde eingesetzt am:

15. Januar 2000 Gemeindereferentin Claudia Karl in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und zwar im Projekt „Heiligtumsfahrt 2000“, befristet bis 30. September 2000.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 11. bis 22. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. Januar in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 22, am 14. Januar in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 75, am 19. Januar in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 43, am 22. Januar in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 26; insgesamt 166 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. Januar im Pfarrhaus von St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg statt.

Er nahm in der Zeit vom 3. bis 15. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das Sakrament der Firmung

am 4. Februar in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 52, am 6. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 29, am 9. Februar in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 13, am 11. Februar in St. Andreas zu Korschenbroich 64, am 12. Februar in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath 18, am 13. Februar in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 20, am 14. Februar in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 11; insgesamt 207 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Februar im Pfarrheim von Herz Jesu zu Mönchengladbach-Betrath statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 31. Januar in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 26, am 4. Februar in St. Katharina zu Willich 57; insgesamt 83 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 17. Februar 2000)

Angaben zur Stelle

Finanz- und Lohnbuchhalter

Provinzialrat Patres von den heiligsten Herzen Jesu und Mariä
AZ: AA0409E124

in: Aachen
BU: 15-20 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. März 2000

Anforderungen

Kaufm. Ausbildung oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit, Berufserfahrung als Finanz- und Lohnbuchhalter, EDV-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte/r im

Schreib- und Sekretariatsdienst

Sozialwerk Aachener Christen e.V.
AZ: A0423E030

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 1. April 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. März 2000

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, mehrjährige Berufserfahrung in sämtlichen Sekretariatstätigkeiten, außergewöhnliche Schreibleistungen nach Diktat und Stichworten, gute Kenntnisse in PC-Anwendungen Windows, Word, Excel und Access

Sachbearbeiter/-in für die Finanzbuchhaltung

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
AZ: A0394E022

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: 1. Juni 2000
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. März 2000

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Ausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen in Buchführung, Abrechnungswesen und PC-Anwendung

Hauptamtliche BDKJ Vorsitzende

Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen
Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0422G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 1. September 2000
Befristung: Wahlamt f. 3 Jahre
Vergütung: KAVO III/II
Bewerbungsfrist: 15. April 2000

Berufsausbildung oder Abschluss eines Studiums, Erfahrung im Bereich der katholischen Jugendverbandsarbeit, Leitungserfahrung (Die Wahl erfolgt bei der Diözesanversammlung des BDKJ am 24.-25. Juni 2000)

Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in Beratungsstelle der Migrationsdienste Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. AZ: A0413E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. März 2000	Migrations- o. Auslandserfahrungen, portugiesische Sprachkenntnisse erforderlich, Spanisch oder Italienisch wünschenswert, interkulturelle Kompetenz, migrationsspezifisches und fremdethnisches Wissen, Kenntnisse über Gesellschafts- und Wertesysteme, PC-Anwendung
Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in Beratungsstelle für Alkohol- und Drogenfragen Caritasverband für die Region Krefeld e.V. AZ: A0420E022	in: Willich BU: 32,5 Std./Woche frei ab: 1. August 2000 Befristung: 9/2002 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. März 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Flexibilität und Belastbarkeit, Interesse am Umgang mit Drogenkonsumenten, Erfahrungen wünschenswert, PC-Kenntnisse, Führerschein und PKW
Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius AZ: A0415E035	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. März 2000	Mehrjährige Berufserfahrung
Erzieher/-in Kindertagesstätte Marienheim Kath. Kirchengemeinde St. Remigius AZ: A0401E001	in: Viersen BU: 100% frei ab: 1. Mai 2000 Befristung: zunächst befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. März 2000	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Cornelius AZ: A0398E060	in: Tönisvorst BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2,5 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. März 2000	
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt AZ: A0397E121	in: Mönchengladbach-Wanlo BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: 4/2002 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. März 2000	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung AZ: A0388E119	in: Mönchengladbach BU: 60%-70% frei ab: 5/2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. März 2000	
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu AZ: A0402E123	in: Krefeld-Bockum BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. April 2000	Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte oder in der regelmäßigen bzw. teilw. stellvertretenden Leitung, Erfahrung in teamorientierter Mitarbeiterführung

Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus AZ: A0417E128	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Langerwehe- Schlich 85,22% sofort keine KAVO 15. März 2000	B- oder C-Examen
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde „Zur Heiligen Familie“ AZ: A0258E098	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wegberg-Klinkum 14,6% sofort keine KAVO 31. März 2000	B- oder C-Examen, nur Wochenend- und Feiertagsdienste
Hausmeister/-in Gymnasium St. Ursula Ursulinenkongregation Calvarienberg AZ: A0416E127	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. Oktober 2000 keine BAT 15. März 2000	Handwerkliche Ausbildung erwünscht, Einzug in die Dienstwohnung
Hauswirtschaftler/-in Ausbildungsküche „Mahlzeit“ Sozialwerk Aachener Christen e.V. AZ: A0407E030	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 15. April 2000 befristet KAVO 20. März 2000	

Stellengesuche (Stand: 17. Februar 2000)

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B088

Dipl. Sozialgerontologin/Dipl. Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B087

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 50%

AZ: B063

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B089

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B085

Ergänzungskraft

sucht Anstellung in Viersen

BU: 50%

AZ: B082

Erzieherin

sucht Anstellung in Krefeld

BU: 75%-100%

AZ: B040

Erzieherin

sucht Anstellung in Mönchengladbach oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B028

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 1. April 2000

70. Jahrgang

Inhalt

Seite

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 57 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Katholikentagskollekte 85

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 58 Brief an die Kinder 86
Nr. 59 Hirtenwort zur Kollekte für
Arbeitslosenmaßnahmen 87

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 60 Zusammensetzung des Kirchen-
steuerrates der Diözese Aachen 88
Nr. 61 Arbeitsbefreiung für bistümliche und
kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter zur Teilnahme am
94. Deutschen Katholikentag 89

- Nr. 62 Telefonkostensenkung
– Rahmenvertrag zwischen dem
Bistum Aachen und ACCOM 89
Nr. 63 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 89
Nr. 64 Caritas-Sommersammlung 90
Nr. 65 Pilgerführer für das Jubiläumsjahr 2000 . . 90
Nr. 66 Buchempfehlung zum
Jubiläumsjahr 2000 90
Nr. 67 Aktionstag „Sonntag muss
Sonntag bleiben“ 90

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 68 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1999 91
Nr. 69 Personalchronik 92
Nr. 70 Pontifikalhandlungen 94
Nr. 71 Stellenbörse 94

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 57 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte

„Sein ist die Zeit“, so lautet das Leitwort des 94. Deutschen Katholikentages, der vom 31. Mai bis 4. Juni 2000 in Hamburg stattfinden wird.

Dieses Ereignis soll – nach dem gemeinsamen Willen der deutschen Bischöfe und des Zentralkomitees der deutschen

Katholiken – ein zentraler Beitrag katholischer Christen in Deutschland zu den Feierlichkeiten im Heiligen Jahr sein. Mit seinem Leitwort, das der Liturgie der Osternacht entnommen ist, erinnert der Katholikentag an den Grund christlicher Hoffnung und bekennt sich zu Christus als dem Herrn aller Zeit. Jede Zeit, auch unsere Zeit, hat ihre besonderen Aufgaben. Wir fragen uns: Wie können wir

heute unser Christsein verwirklichen? Wo finden wir Spuren Gottes in unserem Alltag, wie können wir in der Nachfolge Christi selbst zur Spur Gottes werden? Wie kann die Kirche im 21. Jahrhundert immer mehr zu einer Weggemeinschaft der Christen untereinander und mit allen Menschen guten Willens finden? Wie können wir durch unsere prophetische Zeitanzeige zur Heilwerdung unserer Welt beitragen?

Im Gespräch mit Gott und untereinander wollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des kommenden Katholikentags auf diese und viele andere Fragen Antwort suchen.

Bereits im Vorfeld haben sich viele in Erinnerung an den hl. Ansgar, den Apostel des Nordens, auf einen geistlichen Weg nach Hamburg begeben. Pilgerfahrten aus allen Teilen Deutschlands wollen spirituelle Zugänge zu diesem großen Ereignis im Heiligen Jahr eröffnen. Auch Sie alle können sich an diesen Sankt-Ansgar-Pilgerfahrten beteiligen und auf diese Weise und in diesem Geist nach Hamburg reisen. Das junge Erzbis-

tum freut sich auf Sie und heißt Sie in der Hansestadt herzlich willkommen.

Katholikentage sind jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Sie sind Ausdruck und Ausweis der Verantwortung engagierter Christen aller Generationen in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollte auch, wer nicht in Hamburg mit dabei sein kann, zum Gelingen dieses größten kirchlichen Ereignisses in Deutschland im Heiligen Jahr beitragen. Helfen sie durch eine großzügige Spende mit, dass der 94. Deutsche Katholikentag zu einem weithin sichtbaren Zeichen für das Bekenntnis und das Engagement der Christen heute werden kann.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 28. Mai 2000, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 58 Brief an die Kinder

Liebe Kinder,

seit ich Bischof von Aachen bin, schreibe ich jedes Jahr zu Beginn der Fastenzeit einen Brief an alle katholischen Christen im Bistum Aachen. Ich schreibe, was mir besonders am Herzen liegt, über einen Gedanken, der viele Menschen bewegt und was die Kirche dazu denkt.

Nun schreibe ich in diesem Jahr darüber hinaus auch einen Brief an euch, die Kinder im Bistum Aachen. Das hat viele Gründe. Einige möchte ich nennen: Zum einen ist dieses Jahr für uns Christen ein besonderes Jahr, denn wir feiern in diesem Jahr die Geburt Jesu vor 2000 Jahren. So hat unser Papst Johannes Paul II. das Jahr 2000 als „Heiliges Jahr“ ausgerufen. Unser Aachener Dom wird 1200 Jahre alt. Und schließlich gibt es in unserem Bistum die Heiligtumsfahrten in Aachen, Kornelimünster und Mönchengladbach. Weil also dieses Jahr ein besonderes

Jahr ist, möchte ich mit euch Kindern etwas Neues beginnen. Das ist dieser Brief an euch.

„Heiliges Jahr“ und „Heiligtumsfahrt“: Vielleicht habt ihr noch nie davon gehört und fragt euch, was das ist, oder was „heilig“ bedeutet? Wenn ich „heilig“ sage, meine ich, dass für mich etwas nicht alltäglich ist, nicht gewöhnlich und immer zu haben. Wenn ich etwas „heilig“ nenne, ist es etwas Besonderes für mich, etwas ganz Wichtiges und Kostbares. Ich hebe es aus meinem normalen Alltag heraus. So meint ein „Heiliges Jahr“, dass wir als Christen ganz besonders dieses Jahr nutzen sollen, um Jesus nahe zu kommen und unsere Freundschaft mit ihm zu erneuern.

Die „Heiligtumsfahrten“ in unserem Bistum sind auch etwas ganz Besonderes. Seit vielen hundert Jahren haben unzählige Menschen die Heiligtümer verehrt, die wir in Mönchengladbach, Kornelimünster und Aachen aufbewahren. Alle sieben Jahre werden sie vielen tausend Menschen, die sie sehen möchten, gezeigt. Da so viele Menschen sich auf den Weg ma-

chen, um die Heiligtümer zu sehen und zu verehren, sagen wir dazu „Heiligtumsfahrt“.

Was ist aber nun so Besonderes an den Heiligtümern? Es sind uralte Stoffe, die viele Christen als sichtbare und berührbare Zeichen des Glaubens verehren. In Aachen sind es die *Windeln Jesu*, ein *Kleid der Mutter Gottes*, das *Lendentuch Jesu* und das *Enthauptungstuch Johannes des Täufers*. Gläubige Menschen haben immer auch anfassbare Gegenstände als Stärkung für ihren Glauben gebraucht und brauchen sie noch. Vielleicht kennt ihr das auch, wenn ihr in einer ganz besonderen Situation seid und etwas braucht, an dem ihr euch festhalten könnt. Dieser Gegenstand, sei es ein Schmusetier, eine Decke oder etwas anderes ist dann vermutlich auch etwas ganz Besonderes für euch.

Ich schreibe diesen Brief aber auch noch aus einem weiteren Grund. Gerade in diesem Jahr, wo wir die alten Heiligtümer verehren, möchte ich euch sagen, dass ihr Kinder für die Kirche im Bistum Aachen etwas ganz Besonderes seid. Wir als Erwachsene und ich als der Bischof von Aachen möchten in diesem Jahr ganz gut auf euch achten und euch aufmerksam zuhören. Mit eurer Hilfe ist es für uns Erwachsene leichter, neu zu entdecken, was heilig und schützenswert ist.

Vermutlich schaffen wir es nicht sofort, euch die Aufmerksamkeit zu schenken, die Jesus den Kindern geschenkt hat. Er hat ein Kind in die Mitte gestellt und gesagt, die Erwachsenen sollen sich an den Kindern ein Beispiel nehmen.

Doch möchte ich mit diesem Brief ein wichtiges Zeichen setzen. Ich lerne bei meinen Reisen durch das Bistum viele Menschen und darunter auch viele Kinder kennen. Doch möchte ich euch heute ausdrücklich bitten, mit mir Kontakt aufzunehmen. Schreibt mir von

euch und eurem Leben; schreibt mir, was euch ganz besonders wichtig ist. Schreibt mir, was ihr euch von mir, von euren Gemeinden und der gesamten Kirche im Bistum Aachen wünscht. Ich werde eure Briefe lesen, eure Wünsche und Anregungen weitergeben und antworten.

Vielleicht können wir gemeinsam besser dafür sorgen, dass ihr im Bistum Aachen den Platz einnehmt, den Jesus für euch bestimmt hat, den Platz in der Mitte.

Euch und allen bei euch zu Hause wünsche ich eine gesegnete Fastenzeit in der Hoffnung, dass ihr das Osterfest als Fest der Auferstehung und Freude erfahren könnt.

Es grüßt euch herzlich
euer Bischof
+ Heinrich Mussinghoff

Meine Adresse ist: Bischof Heinrich Mussinghoff,
Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Bei der Heiligtumsfahrt werden sich in Aachen am Donnerstag, 15. Juni, 15.00 Uhr auf dem Katschhof viele Kinder aus dem Bistum treffen. Auch du bist / auch ihr seid herzlich eingeladen.

Der Bischof bittet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden und in der Kirchlichen Jugendarbeit sowie Lehrerinnen und Lehrer, diesen Brief in geeigneter Form den Kindern in unserem Bistum nahe zu bringen.

In größerer Anzahl ist der Brief des Bischofs beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, erhältlich.

Nr. 59 Hirtenwort zur Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Liebe Schwestern und Brüder,

„In Deutschland und in den anderen Ländern der Europäischen Union stellt die anhaltende Arbeitslosigkeit die drängendste politische, wirtschaftliche und soziale Herausforderung dar. Die katastrophale Lage auf dem Arbeitsmarkt ist weder für die betroffenen Menschen noch für den sozialen Rechtsstaat hinnehmbar“ – sagt das gemeinsame Wort der Kirchen „für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ von 1997. Alle Kräfte unserer Gesellschaft werden „nachdrücklich aufgefordert, ihren Beitrag zu einem nachhaltigen Abbau der

Arbeitslosigkeit zu leisten“. Denn Arbeitslosigkeit trifft den Menschen in seinem Selbstwertgefühl, in seiner sozialen Geltung, in seinem familiären Zusammenleben.

In fast 70 Arbeitsloseninitiativen des Bistums wollen wir Arbeitslosen helfen durch Beratung, Bildung, Begleitung und Beschäftigung. Es kommen immer mehr Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Arbeit finden und Hilfe suchen.

Es gibt offene Stellen, z. B. in der Informationstechnologie. Die Beschäftigten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in unseren Qualifizierungsmaßnahmen sind derzeit für diese Arbeitsstellen nicht geeignet, dennoch haben sie ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten

auf dem Arbeitsmarkt. Diese vielfältigen Fähigkeiten werden deutlich, wenn in den Arbeitslosenprojekten Anforderungen und Fähigkeiten gefragt sind, die Kreativität voraussetzen. Die Beschäftigten können motiviert werden und erbringen ein hohes Maß an Professionalität.

Auch in den haushaltsbezogenen Dienstleistungen sind Arbeitsplätze zu schaffen, wie einige unserer Arbeitslosenprojekte in den letzten zwei Jahren durch Dienstleistungsagenturen und Stadtteilbetriebe gezeigt haben, in denen sie in Haushalt, Garten und in niedrighschwelligen handwerklichen Tätigkeiten Arbeitsplätze anbieten.

In den Arbeitslosenprojekten und -initiativen unseres Bistums werden neue Wege gegangen, um dem Übel der Ar-

beitslosigkeit zu begegnen, den Arbeitslosen eine Perspektive zu bieten und sie gesellschaftlich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen wieder zu integrieren.

Dazu brauchen unsere Arbeitsloseninitiativen Unterstützung durch Spenden und vor allem durch unsere Solidarität mit den Arbeitslosen.

Der hl. Martin von Tours teilte seinen Soldatenmantel mit dem frierenden Bettler. Seine solidarische Handlung ist bis heute nicht vergessen. Seine Haltung mahnt uns, das Teilen zu lernen.

In dankbarer Verbundenheit.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 60 **Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen**

Nach Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuerrat (1999) sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgesehenen Verfahren (siehe insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung) wird gemäß § 21 der Wahlordnung hiermit die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgegeben.

Mitglieder:

Acht, Wolfgang
Pfarrer
Jakobsplatz 5
52064 Aachen (gewählt: Diözesanpriesterrat)

Eich, Joachim
Hauptabteilungsleiter
Bau- und Finanzwesen im Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen (geborenes Mitglied)

Fröhlich, Hans-Werner
Justitiar des Bistums Aachen
Klosterplatz 7
52062 Aachen (berufen durch den Bischof)

Hellwig, Hans Joachim
Regionaldekan
Aachener Str. 17
53925 Kall (gewählt: Diözesanpriesterrat)

Holtum von, Manfred
Generalvikar
Klosterplatz 7
52062 Aachen (Vorsitzender)

Hupfauer, Georg
Redakteur
Marktstr. 9
52477 Alsdorf (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Kan van, Heinz-Theo
Beamter
Heinsberger Str. 43
41844 Wegberg (gewählt: Region Heinsberg)

Laurs, Peter
Städt. Verw.-Direktor i.R.
Bodelschwinghstr. 55
52078 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Müller, Thomas
Richter am Finanzgericht
Otto-Suhr-Str. 4
52355 Düren (gewählt: Region Düren)

Pick Dr., Hans-Josef
Wirtschaftswissenschaftler
Amselweg 9
53925 Kall (gewählt: Region Eifel)

Pieroth, Felix
Sparkassen-Direktor
Kastanienallee 74
47918 Tönisvorst (gewählt: Region Kempen-Viersen)

Röttger, Rosemarie
Hausfrau
Auf dem Fußberg 16
52372 Kreuzau-Obermaubach
(gewählt: Diözesanpastoralrat)

Schneiderwind, Josef
Regierungsdirektor a.D.
Freiheitsstr. 7
52477 Alsdorf
(gewählt: Region Aachen-Land)

Stomps, Andreas
Rechtsanwalt
Lewerentzstr. 62
47798 Krefeld
(gewählt: Region Krefeld)

Wolters Dr., Helmut
Richter
Hespertsstr. 29
41063 Mönchengladbach
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Ersatzmitglieder:

Föhr, Josef
Steuerberater
Hofstr. 13
41747 Viersen
(gewählt: Region Kempen-Viersen)

Hördemann, Wolfgang
Bankdirektor
Franz-Gessen-Str. 58
52249 Eschweiler
(gewählt: Region Aachen-Land)

Hück, Peter
Dipl.-Verwaltungswirt
Dürener Str. 1
53947 Nettersheim
(gewählt: Region Eifel)

Lichtenberg, Dieter
Dipl.-Kaufmann
Von-Velsen-Str. 18
41239 Mönchengladbach
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Meurer, Hermann-Josef
Dipl.-Finanzwirt
Konrad-Adenauer-Str. 18
52457 Aldenhoven
(gewählt: Region Düren)

Monsieur, Peter
Finanzbeamter
Hulterkamp 15
47807 Krefeld
(gewählt: Region Krefeld)

Plugge, Günter
Bundesbeamter
Niederstr. 6
41812 Erkelenz
(gewählt: Region Heinsberg)

Valk, Gernot
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer
Adenauerallee 156
52066 Aachen
(gewählt: Region Aachen-Stadt)

Aachen, 16. März 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 61 Arbeitsbefreiung für
bistümliche und kirchengemeindliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
zur Teilnahme am
94. Deutschen Katholikentag**

Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 94. Deutschen Katholikentag in Hamburg in der Zeit vom 31. März bis 4. Juni 2000 teilnehmen, soll auf Antrag – soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen – für Freitag, 2. Juni, Arbeitsbefreiung gewährt werden.

Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

**Nr. 62 Telefonkostensenkung –
Rahmenvertrag zwischen dem
Bistum Aachen und ACCOM**

Das Bistum Aachen hat einen Rahmenvertrag mit der ACCOM, Aachen, für zukünftig kostengünstigere Telekommunikationsnetze und Dienstleistungen abgeschlossen.

Diesem Rahmenvertrag können nicht nur alle Bistumseinrichtungen, sondern auch alle sonstigen kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Aachen sowie in den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg beitreten. Über die möglichen Telefonkostensenkungen werden die in Frage kommenden bistümlichen und kirchlichen Einrichtungen in Kürze schriftlich informiert.

Fragen im Zusammenhang mit Telefonkostensenkungsmöglichkeiten sind an den Leiter der Arbeitsgruppe Energie, Hans-Karl Cardaun, Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 50, Fax 02 41/45 23 20, zu richten.

**Nr. 63 Kollekte für
Arbeitslosenmaßnahmen**

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 21. Mai 2000 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 64 Caritas-Sommersammlung

Vom 3. bis 24. Juni 2000 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Sammlungsaufruf „Zeit ist Geld – schenken Sie beides“. Werbematerialien und Sammelkarten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 28, Fax 02 41/43 14 50, zu beziehen.

Nr. 65 Pilgerführer für das Jubiläumsjahr 2000

Im Heiligen Jahr hat die Stadt Rom als Zentrum der katholischen Weltkirche eine besondere Anziehungskraft auf Pilger. Damit ein Besuch in Rom mehr als nur ein touristisches Ereignis wird, haben die römischen Verantwortlichen für das Heilige Jahr einen zweibändigen Pilgerführer erstellt, der jetzt auch in deutscher Übersetzung vorliegt: Pilger in Rom (Bd. 1) – Pilger im Gebet (Bd. 2).

Beide Bände des offiziellen Pilgerführers (über 500 Seiten, Format 11,5 x 17,5, broschiert, über 400 farbige Illustrationen, Fotos, Karten, Zeichnungen) werden nur geschlossen abgegeben. Im Buchhandel kosten beide Bände zusammen 15,- DM. ISBN 3-7954-1224-2.

Die Bände können wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Gruppenreisen von Pfarrgemeinden und Verbänden in die Heilige Stadt leisten. Band 1 präsentiert die wichtigsten heiligen Stätten, Museen und andere Sehenswürdigkeiten; Band 2 unterstützt das Gebet und die liturgischen Feiern an den heiligen Stätten mit verschiedenen Vorschlägen für das geistliche Leben und die Gottesdienstgestaltung.

Kirchliche Einrichtungen erhalten bei Sammelbestellungen über den Verlag Vorzugspreise. Bei Abnahme von 2 - 99 Ex. 12,- DM je Set, ab 100 Ex. 10,- DM. Sammelbestellungen sind an den Verlag Schnell & Steiner, Leibnizstr. 13, 93055 Regensburg, Fax 09 41/7 87 85 16, zu richten.

Nr. 66 Buchempfehlung zum Jubiläumsjahr 2000

Mit dem Titel „In Seiner Spur bleiben“ hat Klaus Winandi eine Dokumentation über den Weg einer Gruppe vorgelegt, die aus dem „Jungmännerverband“ hervorgegangen ist und seit mehr als sechzig Jahren als Freundeskreis bewusstes Christsein lebt. Nicht zuletzt wegen der vielen Originaldokumente, die das Buch zugänglich macht, ist es ein interessantes zeitgeschichtliches Dokument und zugleich Zeugnis vom Lebens- und Glaubensweg der Gruppenmitglieder.

Das Buch ist bei Brimberg, Druck und Verlag, Aachen, (ISBN 3-923773-17-X) und beim Einhard-Verlag, Aachen, (ISBN 3-930701-72-3) erschienen und kostet 19,80 DM. Es kann über jede Buchhandlung bezogen werden.

Nr. 67 Aktionstag „Sonntag muss Sonntag bleiben“

Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) will den Protest gegen eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und der Erwerbsarbeit an Sonntagen lebendig halten.

Sie führt daher am 25. Juni 2000 – es ist auch ein Sonntag vorher oder nachher möglich – einen Aktionstag zur Aktion „Sonntag muss Sonntag bleiben“ in ganz Deutschland durch und möchte mit möglichst vielen KAB-Gruppen ein „Sommer-Sonntags-Fest“ organisieren. Auch Pfarrgemeinden und Nicht-KAB-Gruppen sind eingeladen, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Kostenloses Aktionsmaterial wird nach Anmeldung bei der KAB Süddeutschlands, Pettenkoferstr. 8/III, 80336 München, F. (0 89) 55 52 54 90, Fax 0 89/5 50 38 82, zugesandt.

Ein Gottesdienstentwurf, vom KAB-Diözesanverband erstellt, kann beim KAB-Diözesanverband Aachen, Martinstr. 6, 52062 Aachen, F. (02 41) 3 37 46, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 68 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Nr. 69 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

1. März 2000 Professor P. Dr. Ludwig Bertsch SJ von seinen Aufgaben als Leiter des Seelsorgeteams und rector ecclesiae am Kloster St. Alfons von Liguori, Aachen, mit Wirkung vom 1. April 2000;
14. Februar 2000 Pfarrer Günter Deußen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden, Dekanat Alsdorf, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Barbara, Alsdorf-Broich, Dekanat Alsdorf, mit Wirkung vom 26. März 2000;
24. Februar 2000 Diakon Michael Lang unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Polizeiseelsorge von seinen Aufgaben in der Seelsorge an St. Bal-

bina, Würselen-Morsbach, Dekanat Würselen, rückwirkend zum 1. Februar 2000;

1. März 2000 Pfarrer Hubert Schruff von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, Dekanat Mönchengladbach-Ost, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. März 2000;
1. März 2000 Berufsschulpfarrer a.D. Manfred Thor von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Elisabeth, Krefeld, und St. Stephan, Krefeld, beide Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 1. April 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

9. Februar 2000 Diakon Heinz-Josef Meyer zum Diakon im Hauptberuf und unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon an St. Urban, Kreuzau-Winden, bis zur Aufnahme seiner Zusatzausbildung gleichzeitig eingesetzt in der Seelsorge der Pfarrgemeinden St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, St. Josef, Vossenack, und Heilige Maurische Märtyrer, Vossenack-Bergstein, alle Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 1. April 2000;
14. Februar 2000 Pfarrer Heribert Brendt unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, zum vicarius paroecialis an St. Barbara, Alsdorf-Broich, St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden, und St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, alle Dekanat Alsdorf, mit Wirkung vom 26. März 2000;
14. Februar 2000 Pfarrer Günter Deußen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden, Dekanat Alsdorf, zum Pfarrer an St. Barbara, Alsdorf-Broich, und an St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, sowie zum vicarius paroecialis an St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, alle Dekanat Alsdorf, mit Wirkung vom 26. März 2000;
17. Februar 2000 Pfarrer i.R. Peter Kremer unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, und St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg, beide Dekanat Alsdorf, zum Subsidiar an St. Barbara, Alsdorf-Broich, St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden, und St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, alle Dekanat Alsdorf, für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 26. März 2000;
17. Februar 2000 Kaplan Norbert Peetz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd;
17. Februar 2000 Regionaldekan Franz Josef Radler für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd;
24. Februar 2000 Diakon Michael Lang, unter Beibehaltung seiner seelsorglichen Aufgaben in der

Polizeiseelsorge, zum Mitarbeiter des Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen rückwirkend zum 1. Februar 2000;

24. Februar 2000 Pfarrer Johannes Quadflieg für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nettetal-Grefrath;
1. März 2000 Pater Benedikt Lautenbacher SJ, zum Leiter des Seelsorgeteams sowie zum rector ecclesiae der Klosterkirche St. Alfons von Liguori, Aachen, mit Wirkung vom 1. April 2000;
1. März 2000 Pfarrer Joachim Plattenteich zum Subsidiar für das Dekanat Simmerath mit Wirkung vom 1. April 2000;
1. März 2000 Berufsschulpfarrer a.D. Manfred Thor zum Priesterlichen Mitarbeiter an St. Antonius, Krefeld, St. Elisabeth, Krefeld, und St. Stephan, Krefeld, alle Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 1. April 2000.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert:

1. März 2000 Pater Josef Rissinger SVD seinen Auftrag zur Wahrnehmung der katholischen Seelsorge an Ukrainern im Bistum Aachen für weitere zwei Jahre, und zwar bis zum 31. März 2002.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

11. Februar 2000 Pfarrer i.R. Leonhard Birker, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich;
14. Februar 2000 Oberstudienrat i.R. Heinz-Josef Kauws, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Josef, Kempen-Kamperlings;
16. Februar 2000 Gemeindereferentin i.R. Tilly Kuhn, wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Barbara, Eschweiler/Pumpe-Stich;
28. Februar 2000 Pater August Stender OSFS, bis zuletzt Krankenhausseelsorger am St. Antonius Krankenhaus in Schleiden;
7. März 2000 Pfarrer i.R. Wilhelm Meuffels, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Merzenich-Morschenich.

Es wurden versetzt zum:

1. November 1999 Gemeindereferentin Rita Jansen, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Josef, Vossenack, und Hl. Maurische Märtyrer, Vossenack-Bergstein, beide Dekanat Kreuzau, in die Pfarrgemeinden St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, und St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, beide Dekanat Simmerath.
29. Februar 2000 Pastoralreferentin Susanne Moll, bisher anteilig tätig im Projekt „Bundesweite Aussendungsfeier der Sternsinger in Aachen“, zu 100% als Geistliche Leiterin im KJG-Diözesanverband.

Es wurden eingesetzt zum:

1. März 2000 Gemeindereferent Thomas Krieger, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Willibrord, Würselen-Euchen, und St. Lucia, Würselen-Broichweiden, zusätzlich in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Würselen-Linden, alle Dekanat Würselen;
1. April 2000 Gemeindereferentin Sabine Jansen, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, zusätzlich in den Pfarrgemeinden St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden, und St. Barbara, Alsdorf-Broich, alle Dekanat Alsdorf.

Die Schlusskonferenz fand am 17. Februar im Marienheim zu Tönisvorst-St. Tönis statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 1. bis 27. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. Februar in St. Albertus zu Mönchengladbach 13, am 12. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 15, am 19. Februar in St. Barbara zu Mönchengladbach 30, am 20. Februar in St. Elisabeth zu Mönchengladbach 27; insgesamt 85 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 24. Februar im Pfarrheim von St. Elisabeth zu Mönchengladbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. Februar in St. Michael zu Rheydt-Odenkirchen 31, am 9. März in der Klosterkirche der Franziskaner zu Hürtgenwald-Vossenack 12, am 10. März in St. Laurentius zu Rheydt-Odenkirchen 74; insgesamt 117 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 11. Februar in St. Hubertus zu Aachen-Verlautenheide 35, am 15. Februar in St. Remigius zu Viersen 19; insgesamt 54 Firmlingen.

Nr. 70 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 5. bis 20. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Kempen-Tönisvorst vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. Februar in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 75, am 6. Februar in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 21, am 12. Februar in St. Josef zu Kempen-Kammerlings 57, am 18. Februar in St. Mariä Geburt zu Kempen 65, am 19. Februar in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 33, am 20. Februar in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 46; insgesamt 297 Firmlingen.

Nr. 71 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 21. März 2000)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsfachkräfte

Seniorenzentrum am Haarbach
Kath. Kirchengemeinde
St. Germanus
AZ: A0380E022

in: Aachen
BU: 50%-100%
frei ab: Herbst 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. April 2000

Anforderungen

Kaufm. Kenntnisse
und PC-Erfahrung

Verwaltungsfachkraft

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
AZ: A0439E022

in: Düren
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. April 2000

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit, Buchhaltungskennntnisse, PC-Kennntnisse

Leiter/-in für die EDV-Abteilung

Krankenhaus Neuwerk
„Maria von den Aposteln“ gGmbH
AZ: A0412E126

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. April 2000

Hochschulstudium mit informations-technologischer Ausrichtung, fund. Kenntnisse bzgl. Netware 4.11, Windows NT 4.0 u. UNIX, Protokolle IPX/SPX u. TCP/IP, Kenntnisse ORACLE-Datenbankmanagement wünschenswert, Service- u. Kundenorientierung

Verwaltungsangestellte/r für das Sachgebiet Buchhaltung Kath. Kirchengemeindeverband AZ: A0429E017	in: Mönchengladbach BU: 15 Std./Woche frei ab: 1. Mai 2000 Befristung: 30. April 2002 Vergütung: KAVO VIII/VII Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Buchhaltungs- und PC-Kenntnisse
Verwaltungsangestellte/r im Schreib- und Sekretariatsdienst Bischöfliche Marienschule (Private Schule für Erziehungshilfe) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0450G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Juli 2000 Befristung: keine Vergütung: BAT VIb (Fallgruppe 1a) Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Kaufm. o. verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergl. berufl. Tätigkeit, Berufserfahrung, PC-Kenntnisse, Fähigkeit sich auf wechselnde Anforderungen einzustellen, die den Kontakt mit erziehungsschwierigen Schüler/-innen (6-18 Jahre) beinhaltet.
Betriebsleiter/-in Werkstatt für Behinderte Caritas-Behindertenwerk GmbH AZ: A0228E022	in: Würselen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 3 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Dipl.-Betriebswirt/-in oder staatl. gepr. Betriebswirt/-in, fundierte kaufm. Kenntnisse im Verwaltungsbereich, Erfahrung in der Mitarbeiterführung im Produktions- und Betreuungsbereich wären von Vorteil
Hauptamtliche BDKJ Vorsitzende Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0422G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. September 2000 Befristung: Wahlamt für 3 J. Vergütung: KAVO III/II Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Berufsausbildung oder Abschluss eines Studiums, Erfahrung im Bereich der katholischen Jugendverbandsarbeit, Leitungserfahrung (Die Wahl erfolgt bei der Diözesanversammlung des BDKJ am 24.-25. Juni 2000)
Dipl.-Sozialpädagoge/-in/ Dipl.-Sozialarbeiter/-in Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. AZ: A0335E022	in: Eschweiler BU: 50% frei ab: 1. Juli 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, (gerne auch Wiedereinsteiger/-in)
Dipl.-Sozialpädagoge/-in Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. AZ: A0446E022	in: Düren BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: 1 Jahr Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Studium der Sozialpädagogik, Erfahrung in der Arbeit mit Schwangeren, familientherapeutische Zusatzausbildung wünschenswert
Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Theresienheim / Altenheim Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu AZ: A0457E022	in: Viersen-Dülken BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Freude an der Lebensraumgestaltung alter Menschen, Berufserfahrung in diesem Bereich wünschenswert
Erzieher/-in als gruppenübergreifende Fachkraft Kindertagesstätte Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0428E130	in: Würselen BU: 70,10% frei ab: 1. August 2000 Befristung: 31. Juli 2001 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Katharina AZ: A0451E134	in: Kohlscheid BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: 8/2001 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Mai 2000	Erfahrungen im Hort bzw. in der Jugendarbeit wünschenswert

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Katharina AZ: A0452E134	in: Kohlscheid BU: 30 Std./Woche frei ab: 8. Mai 2000 Befristung: 7/2003 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	Berufserfahrung bzw. Erfahrung mit Leitungstätigkeiten wünschenswert
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu AZ: A0402E123	in: Krefeld-Bockum BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. April 2000	Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte oder in der regelmäßigen bzw. teilw. stellvertretenden Leitung, Erfahrung in teamorientierter Mitarbeiterführung
Küster/-in, Organist/-in u. Chorleiter/-in o. altern. Organisten- u. Chorleiter- stelle 30%, Küsterstelle 35% Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0448E099	in: Monschau- Mützenich BU: 65% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Sakristanausbildung ist nicht erforderlich; kann nachgeholt werden
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0437E085	in: Nettetal-Lobberich BU: 80% frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. April 2000	Ausbildung mit A-Examen
Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in o. altern. Organisten- u. Chorleiter- stelle 27%, Küsterstelle 30% Kath. Kirchengemeinde St. Agnes AZ: A0454E136	in: Mechernich- Bleibuir BU: 57% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. April 2000	
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Atonius u. St. Bonifatius AZ: A0447E133	in: Düren BU: 90% frei ab: 1. September 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	Ausbildung mit A-Examen
Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Adelgundis AZ: A0453E135	in: Wegberg-Arsbeck BU: 12,78% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. April 2000	Ausbildung mit B-Examen
Wohnbereichsleitung Theresienheim/Altenheim Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu AZ: A0456E022	in: Viersen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Exam. Altenpfleger/-in, Berufserfahrung und Fachkompetenz
Hauswirtschaftsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0348E117	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Oecotrophologe/-in oder Hauswirtschaftsmeister/-in mit Großküchenerfahrung

Pflegedienstleitung Wohnanlage Sophienhof gGmbH AZ: A0438E129	in: Niederzier BU: 100% frei ab: 1. Mai 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Ausbildung als Altenpfleger/-in oder Krankenpfleger/-in, Berufserfahrung, PDL-Ausbildung wünschenswert
Pflegedienstleitung Caritas-Heim am Martinshof Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0351E022	in: Mönchengladbach-Rheydt BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Zusatzausbildung oder Studium zur verantwortlichen Pflegefachkraft entsprechend SGB XI, EDV-Kenntnisse
Pflegedienstleitung Altenzentrum Papst-Johannes-Stift Verein zur Förderung der Caritasarbeit im Bistum Aachen e.V. AZ: A0349E022	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Ausbildung als Altenpfleger/-in o. Krankenpfleger/-in, Berufserfahrung, Abschluss als Wohngruppen- u. Pflegedienstleiter/-in sowie gute EDV-Kenntnisse
Physiotherapeuten/-innen Integrative Kindertagesstätte St. Clemens/Heilpädagogische Kindertagesstätte St. Christophorus Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0329E022	in: Viersen/Grefrath BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	
Logopäden/-innen Integrative Kindertagesstätte St. Clemens/Heilpädagogische Kindertagesstätte St. Christophorus Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0328E022	in: Viersen/Grefrath BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	
Logopäde/-in Kindertagesstätte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0273E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: n. Vereinbarung Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Wünschenswert Berufserfahrung in der Förderung behinderter Kinder
Wohnbereichsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0347E117	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. April 2000	Pflegefachkraft mit Leitungserfahrung und entsprechender Weiterbildung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen

BU: 75%

AZ: B077

Berufserfahrung

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg

BU: 100%

AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse
im Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B088

Dipl.-Sozialgerontologin/Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B087

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung in Aachen, Heinsberg oder Mönchengladbach

BU: 50%-100%

AZ: B090

Weiterbildungen in
Umweltpädagogik und NLP,
PC-Kenntnisse

Ergänzungskraft

sucht Anstellung in Viersen

BU: 50%

AZ: B062

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B089

Kirchenmusiker

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Pförtner

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B076

Hausmeister und Küster

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B071

mehrjährige Berufserfahrung,
Ausbildung im Handwerk,
Sakristanprüfung

Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen suchen nach Beendigung der Ausbildung 7/2000 einen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 1. Mai 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 79	Weltjugendtag 2000 104
Nr. 72	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS 2000 101	Nr. 80	Informationsschrift zur Kirchensteuer 105
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 81	Diskussion über den historischen Jesus . . 105
Nr. 73	Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 102	Nr. 82	Blumenschmuck – nur aus menschen- und umweltschonender Produktion 105
Nr. 74	„Hallo Nachbar“ – Ein Begegnungs- programm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst 103	Nr. 83	Tauben – unser Umgang mit einem biblischen Symbol 106
Nr. 75	Welttag der Migrantinnen 103	Nr. 84	Leitung der Diaspora-Kinderhilfe beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken 106
Nr. 76	Sportwerkwoche für Priester und Diakone 103	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 77	Schlüsselqualifikation „Gesprächsführung und Moderation – Dreiteiliges Aufbauseminar für die Leitung von Gruppen und Gremien“ 104	Nr. 85	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 106
Nr. 78	Nacht im Dom im Rahmen der Heiligtumsfahrt 104	Nr. 86	Personalchronik 110
		Nr. 87	Pontifikalhandlungen 111
		Nr. 88	Stellenbörse 111

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS 2000

Liebe Schwestern und Brüder,

„Siehe, ich mache alles neu“ (Offb 21,5) lautet das Leitwort von RENOVABIS, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel-

und Osteuropa in diesem Heiligen Jahr 2000.

Wir sind eingeladen, uns vom Schöpfergeist bewegen zu lassen. Der Glaube an das mächtige Handeln Gottes macht den Menschen in den krisengeschüttelten Regionen des Ostens Mut, ihren Weg des Aufbruchs weiterzubeschreiten. Er schenkt Kraft zur Mitgestaltung und zum

Engagement in der bedrohten Welt. So ist die Kirche eine Gemeinschaft der beständigen Erneuerung.

Um ihrer Sendung in der einen Weltkirche und im gemeinsamen Europa entsprechen zu können, brauchen unsere Schwestern und Brüder in den Ländern Mittel- und Osteuropas auch weiterhin unsere partnerschaftliche Hilfe. Nach den langen Jahren des Leidens und der Unterdrückung geht es jetzt darum, eine menschenwürdige Gesellschaft zu schaffen.

RENOVABIS unterstützt die pastoralen Aufgaben der Kirchen vor Ort und bemüht sich um den ökumenischen Dialog. Unter den vielfältigen sozialen Projekten,

die die Aktion mit den Partnern durchführt, kommt der Ausbildung von jungen Menschen besondere Bedeutung zu.

Am Pfingstsonntag ist die Kollekte für RENOVABIS bestimmt. Wir bitten Sie um Ihre großzügige Gabe und ihr Gebet für die Anliegen der Menschen in Mittel- und Osteuropa.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 4. Juni 2000, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 73 Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS

„Siehe, ich mache alles neu“

„Siehe, ich mache alles neu“ (Offb 21,5) – mit diesem Leitwort für das Heilige Jahr 2000 will RENOVABIS die Menschen ermutigen, der Geistlosigkeit in der Welt Hoffnung entgegenzusetzen. Menschen suchen immer nach Lösungen und Auswegen – doch nur Gott kann Zuversicht für die Zukunft schenken und einen wirklichen Neuanfang schaffen. Dieser Glaube an Gottes Handeln ist es, der den Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa Kraft schenkt, trotz enormer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme und trotz Vertreibung und Krieg an eine bessere Zukunft zu denken. Mit dem Zitat „Siehe, ich mache alles neu“ aus der Offenbarung des Johannes möchte RENOVABIS die Menschen im Osten wie im Westen an Jesu verheißungsvolle Zusage erinnern: „Ihr könnt euch auf mich verlassen.“

Eröffnung der Pfingstaktion 2000

Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (21. Mai 2000) in Dresden eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Joachim Reinelt und Miloslav Kardinal Vlk aus Prag wird im Rundfunk übertragen. Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR 3), der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB III) und der Bayerische Rundfunk (BR III) übernehmen den Gottesdienst in ihren dritten Fernsehprogrammen. Der Norddeutsche Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk, der Sender Freies Berlin, der Mitteldeut-

sche Rundfunk und der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg übertragen den Eröffnungsgottesdienst in ihren Hörfunkprogrammen. Während der Aktionszeit finden Gottesdienste und Veranstaltungen beim 94. Deutschen Katholikentag in Hamburg und anlässlich der Heiligtumsfahrt in Aachen statt. Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird am Pfingstsonntag (11. Juni 2000) mit einem Gottesdienst auf der EXPO in Hannover beendet. Die Osteuropa-Kollekte wird in allen katholischen Gottesdiensten am Pfingstsonntag (11. Juni 2000) sowie am Vorabend gehalten.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (11. Juni 2000) sowie am Vorabend wird in allen katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2000

Samstag, 20. Mai 2000

- Aushang der RENOVABIS-Plakate,
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 21. Mai 2000

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Dresden mit Miloslav Kardinal Vlk (Prag) und Bischof Joachim Reinelt.

Samstag und Sonntag, 3./4. Juni 2000

- Verlesung des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend,

- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag,
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann,
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag, 10./11. Juni 2000

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte,
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend:
„Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für Osteuropa“.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2000“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2000 „Neu werden“ sowie Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, Plakate und weitere Materialien sind allen katholischen Pfarrgemeinden automatisch in der Woche nach Ostern per Post zugegangen. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 39, Fax 0 81 61/53 09 11, E-Mail: Renovabis@t-online.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 74 „Hallo Nachbar“ – Ein Begegnungsprogramm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst

„Hallo Nachbar“ ist ein Begegnungsprogramm für Priester und Hauptamtliche im pastoralen Dienst. Im Herbst 1998 mit der Kirche in Polen begonnen, wird „Hallo Nachbar“ im Jahr 2000 auch auf die Kirche in der Tschechischen Republik ausgeweitet.

Die Teilnehmer/-innen sind für eine, zwei oder drei Wochen zu Gast in einer polnischen bzw. tschechischen Pfarrgemeinde. Durch Miterleben, Gespräche und Begegnung erhalten Sie einen Einblick ins pastorale Leben und in die kirchliche Situation vor Ort. Beispielhaft erkennen Sie Gemeinsamkeiten und Un-

terschiede. Nach Ihrer Rückkehr lassen Sie als Multiplikatoren Ihre Heimatgemeinde an Ihren Erfahrungen teilhaben.

Als Hilfswerk will RENOVABIS dazu beitragen, dass Menschen in Ost und West lernen, einander besser zu verstehen. Das Miteinander der Menschen in Europa muss gesucht, erprobt und erfahren werden. Kollegen können hier einen eigenen Beitrag leisten. Dazu will „Hallo Nachbar“ ermutigen. Die Gastpfarreien werden so ausgewählt, dass evtl. Sprachprobleme überwunden werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei RENOVABIS, Dialogabteilung, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85454 Freising, F. (0 81 61) 53 09 17, Fax 0 81 61/53 09 11, E-Mail: Renovabis@t-online.de.

Nr. 75 Welttag der Migranten

In Absprache mit dem Vorsitzenden der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Dr. Josef Voß, wird auf den internationalen Migrationstag des Jubiläumsjahres 2000 hingewiesen.

Der Tag wird in Rom vom 1. bis 3. Juni von Pilgerinnen und Pilgern aus allen Kontinenten der Erde begangen. Neben Gelegenheiten der Besinnung und geistlichen Erneuerung wird im Rahmen des Programms an einer „Charta der Rechte der Flüchtlinge“ gearbeitet. Am Morgen des 2. Juni wird Papst Johannes Paul II. auf dem Petersplatz die hl. Messe feiern. Vorgesehen ist weiterhin ein großes Symphoniekonzert.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 68, erhältlich.

Nr. 76 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 7. bis 11. August 2000 interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche unter dem Thema „Leben gläubige Menschen länger?“ ein. Angesprochen wird in diesem thematischen Schwerpunkt der Zusammenhang zwischen Gesundheit und sinnerfülltem, gläubigem Leben.

Das Programm vermittelt eine gute Balance zwischen

- Begegnung in Sport und Spiel,
- Belastung und Erholung,
- Anspannung und Entspannung.

Der Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen der Pastoral, der Gesellschaft und der Sportwelt lädt ein,

den eigenen Horizont zu erweitern und kann für die seelsorgliche Arbeit motivieren. Geistliche Gespräche, das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes runden das Programm ab und vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität. Die Leitung der Werkwoche haben Michael Kühn (Sport- und Olympiapfarrer) und Wolfgang Zallen (Leiter der DJK Sportschule).

Anmeldungen sind an die Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11/9 48 36 36, zu richten.

Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir die Teilnehmergebühr von 150,- DM auf das Konto 2 002 121 010 bei der Pax-Bank eG Essen (BLZ 360 601 92) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 77 Schlüsselqualifikation

„Gesprächsführung und Moderation – Dreiteiliges Aufbauseminar für die Leitung von Gruppen und Gremien“

Eine Fortbildung zu dieser Thematik wird für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen in gemeinsamer Trägerschaft der Diözesen Aachen und Essen von Oktober 2000 bis Januar 2001 in Aachen und Essen angeboten.

Die Fortbildung hat zum Ziel, die Schlüsselqualifikationen der Moderation und Gesprächsführung zu vermitteln. Bei der Übernahme der Leitung von Gremien und Gesprächsrunden gehört es zum beruflichen Standard, eine konstruktive Arbeit zu ermöglichen und definierte Ziele zu erreichen. Gruppen, in denen Gespräche konstruktiv verlaufen und Entscheidungen so getroffen werden, dass sie von möglichst vielen Beteiligten mitgetragen werden können, erhöhen die Arbeitsfreude, sorgen für Entlastung und tragen zur Verlebendigung des Lebens in den Gemeinden bei. Die Fortbildung bietet die Möglichkeit, Erfahrungen mit Leitungsaufgaben auszutauschen und Verfahren für die Leitung von Gesprächsrunden und Sitzungen einzuüben. Der Blick auf die eigene Leitungskompetenz soll eine Auseinandersetzung mit der wahrgenommenen Leitungsrolle ermöglichen und positive Perspektiven für die Praxis kooperativer Pastoral eröffnen.

Der Kurs findet in drei dreitägigen Intervallen statt:

23. bis 25. Oktober 2000
Haus Maria Rast, Aachen;

15. bis 17. November 2000
Haus Maria Rast, Aachen;

15. bis 17. Januar 2001
Kardinal Hengsbach Haus, Essen-Werden.

Ausführliche Informationen zum Kurs und Anmeldungen (Anmeldeschluss: 11. August 2000) erteilt bzw. sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, zu richten.

Nr. 78 Nacht im Dom im Rahmen der Heiligtumsfahrt

In der Pfingstnacht dieses Jahres (11./12. Juni) können junge Menschen (ab 16 Jahre) „Spuren Gottes in Raum und Zeit“ über unterschiedliche, kreative Zugänge entdecken. Im Dom als Raum und Bauwerk mit verschiedenen Baustilen haben Menschen ihre Gotteserfahrungen manifestiert. Die Nacht bietet die Möglichkeit:

- diesen Gotteserfahrungen nachzugehen;
- wahrzunehmen, welche Spur Gottes ich heute in diesem Raum finden kann;
- durch die Gestaltungselemente Licht und Dunkelheit, Musik und Stille, Bewegung und Ruhe mit dem Blick auf das neue Jahrtausend Gott Raum in meinem Bewusstsein zu geben;
- besondere, persönliche und dichte Lebensfahrungen zu machen.

Die Aachener Heiligtümer sind angreifbare Zeugnisse des Glaubens. Sie sind Glaubensstoff vieler Generationen vor uns. „Ins rechte Licht gerückt“ begegnet uns in diesen alten Spuren Gottes eine Botschaft, die auch für das neue Jahrtausend Anstoß bieten will.

Neben gemeinsamen Zeit- und Raumerfahrungen bietet das Programm weiterhin Gelegenheit, in Kleingruppen Gedanken und Gefühlen mit kreativen Methoden nachzugehen. Am Übergang zum Morgen feiern wir miteinander Liturgie, in die verschiedene Aspekte und Erfahrungen einfließen. Die Nacht endet mit einem gemeinsamen Frühstück.

Weitere Informationen zur Nacht im Dom sowie Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, zu richten.

Nr. 79 Weltjugendtag 2000

Im Jubiläumsjahr 2000 sind Jugendliche und junge Erwachsene aus allen Erdteilen eingeladen, den Dreh- und Angelpunkt unseres Glaubens, Jesus Christus, gemeinsam zu feiern. Die Buntheit und Vielfalt einer jungen, weltweit sich erstreckenden Kirche wird in Rom zu erleben sein. Begegnung und Austausch mit Menschen aus fremden Ländern und Kulturen, das Kennenlernen des Glaubenslebens und der Glaubensformen anderer Christen hauchen dem Motto „Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“ Leben ein. Vermutlich eine Million Teilnehmer/-innen und ein vielfältiges Programm, Musik und Feste werden dazu sicherlich beitragen.

Das Bistum Aachen wird als Mitglied der EUREGIO – Delegation am Weltjugendtag teilnehmen. In der Euregio sind die Bistümer Aachen, Lüttich, Luxemburg, Metz, Nancy, Verdun und Trier zusammengeschlossen. Sie werden in Rom als europäische Gruppe auftreten. Das Weltjugendtreffen gliedert sich in zwei Phasen.

Vom 9. bis 14. August ist die EUREGIO – Delegation im Bistum Bozen-Brixen zu Gast. Mit den Südtiroler Gastgebern veranstaltet sie ein internationales Zeltlager in Weißenstein. Ca. 500 junge Menschen werden in 10 Zeltdörfern zusammenleben. Gesprächsrunden, Ausflüge, Feste, kreative Angebote und Gottesdienste werden die Teilnehmer/-innen miteinander ins Gespräch bringen und auf das große Treffen in Rom vorbereiten.

Vom 14. bis 20. August wird die Gruppe gemeinsam mit den Gastgebern aus Bozen-Brixen südöstlich von Rom in Valmontone Quartier finden. Die drei Pfarrgemeinden des Ortes werden alle Teilnehmer/-innen in Privatunterkünften beherbergen. Mit den Jugendlichen aus Valmontone wird die Gruppe gemeinsam zu den Veranstaltungen des Weltjugendtages nach Rom fahren.

Neben Katechesen, Gottesdiensten sowie Großveranstaltungen wie Kreuzweg, Liturgischer Nacht und Abschlussmesse werden eine Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen von Jugendlichen aus der ganzen Welt im Rahmen des Jugendfestivals stattfinden. Die Ankunft in Aachen wird voraussichtlich am Vormittag des 21. August sein. Anmelden können sich alle Jugendlichen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Teilnehmende unter 18 Jahre müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Weitere Informationen zum Weltjugendtreffen sowie Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, zu richten.

Nr. 80 Informationsschrift zur Kirchensteuer

Auf der Basis des Haushaltes für das laufende Jahr hat die Bistumsverwaltung eine Informationsschrift zum Thema „Kirchensteuer“ herausgegeben.

Ein Ansichtsexemplar ist zwischenzeitlich allen Kirchengemeinden zugesandt worden.

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzwesen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 80, Fax 02 41/45 24 96, zu richten.

Nr. 81 Diskussion über den historischen Jesus

In den letzten Monaten haben zwei neue Bücher zum Leben Jesu (Augstein, Lüdemann) für einiges Aufsehen gesorgt. Um eine Orientierungshilfe in der aktuellen Diskussion zu geben, hat das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, aus dem „Jesus“-Heft der Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ eine Leseprobe (16 S., DIN-A 4, mehrfarbig) zusammengestellt, die vor allem die neutestamentlichen und außerbiblischen Quellen über Jesus dokumentiert.

Dieser Sonderdruck wird für Bibelgruppen, Schulklassen, Gruppen der Erwachsenenbildung u. ä. in entsprechender Stückzahl kostenlos abgegeben, solange der Vorrat reicht. Bestellungen sind direkt an das Katholische Bibelwerk, Silberburgstr. 121, 70176 Stuttgart, Fax 07 11/6 19 20 77, zu richten.

Nr. 82 Blumenschmuck – nur aus menschen- und umweltschonender Produktion

Zur Ehre Gottes die Kirche mit Blumen schmücken – für die Mehrzahl der Gemeinden eine Selbstverständlichkeit. Viele Blumen stammen allerdings nicht mehr aus heimischen Gärten, sondern werden über den Handel bezogen. Nur noch jede dritte verkaufte Blume ist in Deutschland gezogen worden. Immer mehr der blühenden Pracht kommt aus Entwicklungsländern, z. B. aus Kenia oder unserem Partnerland Kolumbien.

Leider sind in diesen Ländern die Arbeitsbedingungen noch häufig menschenunwürdig. Es gibt kaum Sozialstandards, und die überwiegend weiblichen Arbeiter sind ungeschützt einem hohen Chemikalieneinsatz ausgesetzt.

Gegen diese Situation gehen die Menschenrechtsorganisation FIAN und der deutsche Blumengroß- und Importhandelsverband seit einiger Zeit gemeinsam an. Ein Zertifikat wurde entwickelt, das den Arbeitern in den Blumenfarmen gesunde und sozial gerechte Arbeitsbedingungen sichert. Dadurch wird auch die Natur geschützt. Wer diese Blumen mit dem Gütesiegel „Blumen aus menschen- und umweltschonender Produktion“ kauft, kann sicher sein, dass sie nur geringe Rückstände an chemischen Mitteln aufweisen und sozialverträglich produziert werden. Die Aktion wird in Deutschland u. a. unterstützt von FIAN, Brot für die Welt, Industriegewerkschaft Bau-Agrar-Umwelt und dem Fachverband der deutschen Floristen.

Wir empfehlen daher allen Pfarrgemeinden, beim Blumenkauf und bei der Vergabe von Daueraufträgen an Floristen „Blumen aus menschen- und umweltschonender Produktion“ mit dem Gütesiegel zu verlangen. Es trägt sich schwerlich, Blumen zur Ehre Gottes an den Altar zu stellen, die bei ihrer Erzeugung Menschen krank machen und die Natur schädigen.

Ein farbiges Faltblatt, das die Aktion vorstellt und die Bezugsadresse für zertifizierte Blumen (für Floristen) enthält, sowie weiteres Informationsmaterial sind beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, erhältlich.

**Nr. 83 Tauben – unser Umgang
mit einem biblischen Symbol**

In der Heiligen Schrift wird die Taube als Symbol für den Frieden Gottes mit der Schöpfung (Gen 8) und für die Gegenwart des Geistes Gottes (Mt 3, Lk 3) verwendet. In dieser theologischen Bedeutung ist die Taube zum unverzichtbaren Bestandteil der christlichen Kunst geworden (vgl. Darstellungen der Dreifaltigkeit). Der Alltag dieses bei uns weit verbreiteten Vogels sieht dagegen oft erbärmlich aus; Tauben müssen von Abfällen leben, werden wegen ihres Kots immer wieder verjagt, verfangen sich in Netzen und Drahtgittern oder werden in öffentlichem Auftrag vergiftet.

Die Bundesarbeitsgruppe Stadttauben, die von verschiedenen Tierschutzorganisationen getragen wird, möchte Verständnis für diese Situation wecken und Lösungen vorschlagen, die mit dem Tierschutzgesetz und der christlichen Ethik vereinbar sind. Am bevorstehenden Pfingstfest soll bundesweit an ausgewählten Kirchen für das Konzept einer tiergerechten Bestandskontrolle der Stadttauben geworben werden. Unsere Kirchen sind durch Taubenschwärme besonders betroffen, weil sie sich gerade an Kirchtürmen und gotischem Zierrat bevorzugt aufhalten. Die Stadttauben (es sind keine Wildtauben, sondern verwilderte Zuchttauben, also Haustiere) können nach den Erfahrungen aus verschiedenen Städten auch an

Kirchen mit relativ einfachen Mitteln langfristig und tierfreundlich vermindert werden. Die Bundesarbeitsgruppe hat vor, Faltblätter mit entsprechenden Informationen an die Kirchenbesucher zu verteilen und darin um Unterstützung für ihre Vorschläge zu werben.

Ausführliche Informationen zum Taubenproblem können betroffene Kirchengemeinden auch beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, abrufen.

**Nr. 84 Leitung der
Diaspora-Kinderhilfe beim
Bonifatiuswerk
der deutschen Katholiken**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken teilt mit, dass Herr Matthias Micheel zum 1. April 2000 die Leitung des Bereiches Diaspora-Kinderhilfe beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken übernommen hat. Er ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Diaspora-Kinderhilfe beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50, Fax 0 52 51/29 96 88, E-Mail: info@bonifatius-werk.de.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 85 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Nr. 86 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

1. Januar 2000 P. Petrus Meurs OFM von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Rochus, Dalheim-Rödgen;
16. März 2000 Pfr. i.R. Johannes-Georg Stefes unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, von einem Teil seiner Aufgaben als Beauftragter für die Mitsorge für die älteren und kranken Priester und Diakone im Bistum Aachen, und zwar für die Region Heinsberg, mit Wirkung vom 1. April 2000;
1. April 2000 Pfarrer Theodor Schmitz von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus, Würselen-Linden, Dekanat Würselen, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai 2000;
1. April 2000 Pfarrer Hannokarl Weishaupt von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Heinsberg und Subsidiar an St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, und St. Severin, Selfkant-Wehr, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 1. Mai 2000.

Unser Bischof Heinrich hat am:

17. März 2000 Prälat Arnold Poll unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an Hl. Dreifaltigkeit, Gerderhahn, St. Christopherus, Gerderath, St. Laurentius, Houverath, und St. Stephan, Golkrath, alle Dekanat Erkelenz, in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. April 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

9. März 2000 Pfarrer Günter Puts zum Pfarrer an St. Lambertus, Nettetel-Breyell, sowie zum Pastor proprius mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrvikarie St. Peter und Paul, Nettetel-Leutherheide, beide Dekanat Nettetel-Grefrath, mit Wirkung vom 9. April 2000;

16. März 2000 Pfarrer Stephan Gedden für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Viersen;
16. März 2000 Pfarrer Arnold Houf für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Willich;
16. März 2000 Pfarrer Rainer Thoma für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Viersen;
1. April 2000 Pfarrer Ludwig Kamm für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst;
1. April 2000 Vikar Georg Kerkhoff zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Christ-König, Kempen-Neue Stadt, Dekanat Kempen, rückwirkend zum 1. Februar 2000;
1. April 2000 Pfarrer Georg Kerkhoff für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst;
1. April 2000 Domkapitular Pfarrer Peter Müllernborn unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Peter und Paul, Eschweiler, Dekanat Eschweiler, sowie als Nichtresidierender Domkapitular zum Pfarrer an St. Michael, Eschweiler, mit Wirkung vom 7. Mai 2000;
1. April 2000 Pfarrvikar Werner Rombach zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Josef, Kempen-Kamperlings, Dekanat Kempen, rückwirkend zum 1. Februar 2000.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

20. März 2000 Pfarrer Jan Leonhard Bombik, bis zuletzt Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding.

Es wurden versetzt zum:

1. April 2000 Gemeindereferentin Sylvia Bolz, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, in das St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen;
1. April 2000 Pastoralreferent Wolfgang Funke, bisher tätig im Dekanat Mönchengladbach-Südwest, in das Dekanat Rheydt-Mitte;
1. April 2000 Gemeindereferentin Michaela Klüttermann, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Heinsberg-Unterbruch, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, in die Pfarrgemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen.

Nr. 87 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 18. März bis 4. April die kanonische Visitation des Dekanates Baesweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. März in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 23, am 19. März in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 42, am 26. März in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 24, am 31. März in St. Laurentius zu Baesweiler-Puffendorf 10, am 1. April in St. Petrus zu Baesweiler 29, am 2. April in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 24; insgesamt 152 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 4. April im Pfarrheim von St. Andreas zu Baesweiler-Setterich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 19. bis 30. März die kanonische Visitation des Dekanates Heimbach-Nideggen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. März in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 76, am 20. März in St. Johannes B. zu Ni-

deggen 47, am 21. März in St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen 11, am 23. März in St. Martin zu Nideggen-Abenden 23, am 24. März in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 19, am 26. März in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 24, am 27. März in St. Klemens zu Nideggen-Berg 17, am 29. März in St. Klemens zu Heimbach 26; insgesamt 243 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. März im Pfarrheim von St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. März in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 41, am 11. März in St. Johann B. zu Willich-Anrath 42; insgesamt 83 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 10. März in St. Laurentius zu Rheydt-Odenkirchen 74, am 11. März in St. Petrus zu Vettweiß-Gladbach 22, am 17. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 58; insgesamt 154 Firmlingen.

Nr. 88

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 17. April 2000)

Angaben zur Stelle

Lohnbuchhalter/-in
Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
AZ: A0467E022

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 1. Juli 2000
o. früher
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. Mai 2000

Anforderungen

Kaufm. Ausbildung,
idealerweise Weiterbildung als
Personalfachkaufmann/-frau,
Erfahrung mit Tarifsyste-
men des öffentl. Rechts sowie Arbeits-,
Sozialversicherungs- u. Steuerrecht

**Dipl.-Sozialarbeiter/-in
oder Erzieher/-in**
Kinderheim St. Josef
Kath. Kirchengemeinde
St. Peter und Paul
AZ: A0486E022

in: Eschweiler
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000

Studium der Sozialarbeit bzw.
Ausbildung zum/zur Erzieher/-in

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in,
Dipl.-Sozialarbeiter/-in**
Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
AZ: A0335E022

in: Eschweiler
BU: 50%
frei ab: 1. Juli 2000
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000

Studium der
Sozialpädagogik/-arbeit,
(gerne auch Wiedereinsteiger/-in)

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde St. Katharina
AZ: A0451E134

in: Kohlscheid
BU: 100%
frei ab: 1. August 2000
Befristung: 8/2001
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2000

Erfahrungen im Hort bzw. in der
Jugendarbeit wünschenswert

Erzieher/-in als gruppenübergreifende Fachkraft Kindertagesstätte Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0428E130	in: Würselen BU: 70,10% frei ab: 1. August 2000 Befristung: 31. Juli 2001 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	
Erzieher/-in als Gruppenleiterin Montessori-Kinderhaus Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0463E022	in: Aachen BU: 36,5 Std./Woche frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Mai 2000	Berufserfahrung wünschenswert, Montessori-Diplom müsste, falls nicht vorhanden, nachgeholt werden.
Küster/-in und Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Andreas AZ: A0474E138	in: Korschenbroich BU: bis 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Mai 2000	Küsterprüfung und/oder abgeschlossene Berufsausbildung
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinden St. Antonius u. St. Bonifatius AZ: A0447E133	in: Düren BU: 90% frei ab: 1. September 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	Ausbildung mit A-Examen
Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus AZ: A0417E128	in: Langerwehe- Schlich BU: 85,22% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	B- oder C-Examen
Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in o. altern. Organisten- u. Chorleiterstelle 30%, Küsterstelle 35% Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0448E099	in: Monschau- Mützenich BU: 65% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Sakristanausbildung ist nicht erforderlich; kann nachgeholt werden
Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Anna AZ: A0485E074	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Mai 2000	
Hauswirtschaftsleitung Alten- und Pflegeheim St. Antonius AZ: A0473E137	in: Würselen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 31. März 2001 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000	Ausbildung als Hauswirtschaftsmeister/-in, Oecotrophologe/-in
Wohnbereichsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0347E117	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000	Pflegefachkraft mit Leitungserfahrung und entsprechender Weiterbildung

Dipl.-Psychologe/-in

Kath. Beratungsstelle f. Kinder,
Jugendliche u. Eltern
Caritasverband für das Bistum
Aachen e.V.
AZ: A0480E022

in: Düren
BU: 50%
frei ab: 1. Juli 2000
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2000

Erfahrung im Beratungsbereich,
systemische Zusatzausbildung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg

BU: 100%

AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse
im Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung in Aachen, Heinsberg oder Mönchengladbach

BU: 50%-100%

AZ: B090

Weiterbildungen in
Umweltpädagogik und NLP,
PC-Kenntnisse

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B088

Dipl.-Sozialgerontologin/Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 50%-100%

AZ: B087

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B089

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Herzogenrath

BU: 100%

AZ: B064

Kirchenmusiker

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Pförtner

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B076

Hausmeister und Küster

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B07

mehrjährige Berufserfahrung,
Ausbildung im Handwerk,
Sakristanprüfung

Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen suchen nach Beendigung der Ausbildung 7/2000 einen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.
Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,–.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.
Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 1. Juni 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 89	Neuordnung des Spendenrechts	117	
Nr. 90	Zur persönlichen Information für Priester, die in den Ruhestand treten	118	
Nr. 91	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2001	118	
Nr. 92	Kollekte in Firmgottesdiensten	119	
Nr. 93	Erwachsenen-Katechumenat	119	
Nr. 94	Fronleichnam und Eucharistischer Weltkongress	120	
Nr. 95	Woche für das Leben 2000	120	
Nr. 96	Tag der Gefangenen	120	
Nr. 97	Woche des ausländischen Mitbürgers . . .	120	
Nr. 98	Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeiter- vertretungen im Bistum Aachen	120	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 99	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	121	
Nr. 100	Personalchronik	123	
Nr. 101	Pontifikalhandlungen	124	
Nr. 102	Stellenbörse	125	

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 89 Neuordnung des Spendenrechts

Das Spendenrecht wurde durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2000 neu geregelt.

1. Durch Abschaffung des sogenannten Durchlauf-Spendenverfahrens wird ermöglicht, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2000 sämtliche steuerbegünstigten Körperschaften berechtigt sind, Spendenbescheinigungen auszustellen. Das Durchlauf-Spendenverfahren regelte nach altem Recht, dass Spenden an bestimmte Körperschaften nur dann steuerlich abziehbar waren, wenn sie der Körperschaft über eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wozu auch die Kirche zählt, oder eine inländische öffentliche Dienststelle gezahlt wurden. Auf dieses zeit- und verwaltungsaufwendige Verfahren ist verzichtet worden.

Dies bedeutet, dass alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG fördern und von der Finanzverwaltung anerkannt sind, zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt sind. Die entsprechende Zuwendungsbestätigung hat nach der Neuregelung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

Diese Änderung gilt für alle Fördervereine in den Kirchengemeinden oder sonstige gemeinnützige, kirchlichen Zwecken dienende Vereine, soweit ein aktueller, gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes für den betreffenden Verein vorliegt.

Der Spenden empfangende Verein muss die Spende und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufbewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die

Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben. Mitgliedsbeiträge können nur in bestimmten Fällen als Spenden abgezogen werden. Der Abzug ist ausgeschlossen bei solchen Mitgliedsbeiträgen, die überwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienen bzw. die in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung des Mitgliedes förderlich sind.

2. Für die Zuwendungen an die Kirchengemeinden (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) gelten die Verfahrenshinweise im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 130, S. 122, unverändert fort.

Lediglich die Zuwendungsbestätigung (vorher Spendenbestätigung) ist künftig nach einem neuen amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen.

3. Muster für die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke für kirchliche Vereine (zu Ziffer 1) und Kirchengemeinden (zu Ziffer 2) werden den Kirchengemeinden unter Bezugnahme auf diese Veröffentlichung zugestellt. Sie sind ab sofort zu verwenden. Seitens der Finanzverwaltung bestehen jedoch keine Bedenken, wenn bis zum 30. Juni 2000 noch die nach dem bisherigen Muster erstellten Spendenbescheinigungen weiter verwendet werden.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. Diese wird mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages angesetzt.

Nr. 90 Zur persönlichen Information für Priester, die in den Ruhestand treten

Auf Anregung des Priesterrates und auf Wunsch des Bischofs hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, ein Schreiben für Priester, die sich aufgrund ihres Alters vielleicht mit Überlegungen der Versetzung in den Ruhestand beschäftigen, verfasst. Es enthält ein Wort des Dankes und der Zuversicht und möchte mit konkreten Überlegungen zur Organisation des Ruhestandes behilflich sein. Das Schreiben wird an die Priester, die das 64. Lebensjahr vollenden, verschickt.

Ebenfalls vorbereitet wurde ein Merkblatt für Priester zum Ruhestand. Es enthält erste Hinweise zu Formalitäten und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Ruhestand. Es kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 42 23 35, angefordert werden.

Nr. 91 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2001

Im Jahre 2001 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der Firmung, in den folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-STADT

Dekanat Aachen-Mitte
Dekanat Aachen-Nord
Dekanat Aachen-Ost
Dekanat Aachen-Eilendorf
Dekanat Aachen-Forst/Brand
Dekanat Aachen-Burtscheid
Dekanat Aachen-West
Dekanat Aachen-Nordwest

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Würselen

REGION DÜREN

Dekanat Linnich

REGION EIFEL

Dekanat Hellenthal
Dekanat Steinfeld

REGION HEINSBERG

Dekanat Erkelenz
Dekanat Gangelt-Selfkant

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Schwalmtal

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarre) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Seit vielen Jahren ist es Brauch, im Firmgottesdienst für die Kinder- und Jugendarbeit in Diasporagebieten zu sammeln. Die Bischofskonferenz hat diese Praxis 1996 ausdrücklich gutgeheißen und das Bonifatiuswerk, Diaspora-Kinderhilfe, mit dem Sammeln und Verteilen dieser Kollektengelder beauftragt.

Soweit dem Bonifatiuswerk die Firmtermine bekannt sind, verschickt es über die Pfarrämter Kurzbrieft mit einer entsprechenden Information an die Firmbewerber. Bei Sonderfirmterminen möge man ggf. das Bonifatiuswerk um Zusendung bitten.

Als zusätzliche Hilfe für haupt- und ehrenamtliche Katecheten steht ab sofort der „Firmbegleiter 2000. Materialien für die Firmvorbereitung“ zur Verfügung. Er berichtet anschaulich über Projekte der Jugendarbeit in deutschen Diasporadiözesen, die vom Bonifatiuswerk, Diaspora-Kinderhilfe, unterstützt wurden.

Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn. F. (0 52 51) 2 99 60, Fax 0 52 51/29 96 88, zu richten.

Nr. 93 Erwachsene-Katechumenat

Alljährlich bitten zahlreiche Erwachsene um die Taufe. Im Bistum Aachen waren es 1999 rund 200 Personen.

Nach Beratung im Priesterrat und im Pastoralrat hat unser Bischof eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorbereitungen für die Einführung des Erwachsenen-Katechumenats im Bistum Aachen zu treffen. Der Arbeitsgruppe gehören Beauftragte aller Regionen an. Sie hat inzwischen ein Konzept vorgestellt, mit dem der Erwachsenen-Katechumenat im Bistum verankert werden soll. Zur Zeit werden die regionalen Gremien über das Vorhaben informiert. Die Dechanten werden gebeten, das Anliegen in Dekanatsräten und Konventen bewusst zu machen. Noch vor den Sommerferien wird ein Faltblatt, das suchende Menschen und Taufbewerber zum Katechumenat einlädt, an die Gemeinden zur Verteilung ausgeliefert.

Die tragenden Elemente des Katechumenats für erwachsene Taufbewerber sind :

- Taufbewerber werden grundsätzlich von einer Gruppe von Christen bei ihrer Taufvorbereitung begleitet und unterstützt. Die Gruppe ermöglicht einen lebendigen Erfahrungsaustausch und gewährleistet die Einbettung in eine konkrete Gemeinde.
- Die Regionalbeauftragten für den Katechumenat beraten bei der Bildung von Begleitgruppen und der Ausgestaltung des Katechumenats. Alle pastoralen Mitarbeiter in den Gemeinden sind deshalb gebeten, Taufbewerber umgehend dorthin zu melden.
- Als Begleitgruppe kann eine bestehende Gruppe (Familienkreis, Glaubensgesprächskreis, verbandli-

che Gruppe) tätig werden oder auch ein Kreis von Personen, die sich für den Erwachsenen-Katechumenat einsetzen möchten. Die Begleitgruppen erhalten Unterstützung und Hilfe durch die Regionalbeauftragten.

- Während des Katechumenats finden einige Feiern mit den Taufbewerbern im Gemeindegottesdienst statt. Sie bilden – neben der Katechumenatsgruppe – die wichtigste Brücke zur Gemeinde und lassen diese am Prozess des Wachsens im Glauben teilhaben.

Die Anschriften und Telefonnummern der Regionalbeauftragten für den Erwachsenen-Katechumenat lauten:

- | | |
|-------------------|---|
| Aachen-Stadt: | Pfarrer Rainer Münstermann, Forster Linde 1 (Pfarrbüro St. Katharina), 52078 Aachen, F. (02 41) 5 90 56, Fax 02 41/5 90 58; |
| Aachen-Land: | Regionaldekan Pfr. Andreas Mauritz, Regionalstelle Aachen-Land, Harscampstr. 20, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 79 00, Fax 02 41/4 79 02 22 (bis auf weiteres); |
| Düren (Nordteil): | Dechant Rainer Müsers, Kapellenplatz 14, 52457 Aldenhoven, F. (0 24 64) 17 34, Fax 0 24 64/9 08 98 21, e-mail: st.martin.aldenhoven@t-online.de; |
| Düren (Südteil): | Pastoralreferent Werner Conen, Markt 5, 52385 Nideggen, F. (0 24 27) 86 28; |
| Eifel: | Hubert Gith, Regionalstelle Eifel, Klosterplatz 1, 53937 Schleiden, F. (0 24 45) 9 50 10, Fax 0 24 45/95 01 28, e-mail: region_eifel@t-online.de; |
| Heinsberg: | Pfarrer Roland Bohnen, Pfr.-Kreins-Straße 2, 52538 Selfkant, F. (0 24 56) 36 27, Fax 0 24 56/30 19, e-mail: bohnens@kirche-selfkant.de; |
| Kempfen-Viersen: | Kaplan Peter Dückers, An St. Sebastian 37a, 41334 Nettetal, F. (0 21 53) 91 41 41, Fax 0 21 53/91 41 90, e-mail: pd.nettetal@bigfoot.de; |
| Krefeld: | Pfarrer Dr. Claus F. Lückert, von Itter-Platz 7 (Pfarrbüro Liebfrauen), 47798 Krefeld, F. (0 21 51) 75 58 61, Fax 0 21 51/61 57 31; |
| Mönchengladbach: | Waltraud Baumeister-Hannen, Regionalstelle Mönchengladbach, Bettrather Straße 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 9 80 60, Fax 0 21 61/98 06 56. |

Weitere Informationen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, eingeholt werden.

Nr. 94 Fronleichnam und Eucharistischer Weltkongress

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat angeregt, die diesjährige Fronleichnamsprozession unter das Leitwort des Eucharistischen Weltkongresses zu stellen, der vom 18. bis 25. Juni 2000 in Rom stattfindet. Es lautet „Jesus Christus, einziger Erlöser der Welt, Brot für das neue Leben“. Am Sonntag, 25. Juni, soll die Eucharistiefeier in Verbundenheit mit der an diesem Tag in Rom stattfindenden Statio orbis begangen werden.

Die Pfarrgemeinden erhalten Anfang Juni ein Faltblatt mit einer Meditation zum Leitwort des Kongresses (als Anregung für die Predigt) sowie einige Gebetszettel mit einer Meditation zum Emblem des Kongresses und mit dem offiziellen Gebet des Kongresses. Bei Bedarf können beide Vorlagen bei der Zentralstelle Weltkirche, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 68, Fax 02 28/10 33 35, E-mail: zsweltkirche@dbk.de, nachbestellt werden.

Nr. 95 Woche für das Leben 2000

In diesem Jahr findet die ökumenisch veranstaltete „Woche für das Leben“ zum 10. Mal statt. Sie wird unter dem Thema stehen „Leben als Gottes Bild“. Dieses Leitwort weist auf die Würde allen Lebens hin, das von Gottes Schöpferhandeln Zeugnis gibt. Es lässt zugleich die Verantwortung des Menschen anklingen, der so handeln soll, dass er Gottes Güte „abbildet“.

Die Arbeitsgruppe, die die Woche für das Leben im Bistum Aachen und den evangelischen Kirchenkreisen koordiniert, empfiehlt, Aktivitäten zu diesem Thema in den Gemeinden im September anzusetzen, weil der bundesweite Termin (1. bis 8. Juli) in die Ferienzeit in Nordrhein-Westfalen fällt. Plakate und Arbeitshilfen können, solange der Vorrat reicht, noch angefordert werden.

Auch die regionalen bzw. bistumsweiten Aktivitäten zum Thema „Leben als Gottes Bild“ werden im wesentlichen im September 2000 stattfinden. Geplant sind Angebote in folgenden Bereichen:

- Kunstaussstellungen: Gottesbild – Menschenbild in der Gegenwartskunst,
- Angebote zur altersgemäßen kreativen Auseinandersetzung mit dem Thema in Kindergärten und in der Bleiberger Fabrik Aachen,
- verschiedene Fortbildungsangebote der Bischöflichen Akademie und des Bildungswerkes des Kirchenkreises Jülich.

Ein Prospekt, der diese Aktivitäten vorstellt, wird bis Ende Juni vorliegen. Bestellungen aus Gemeinden erbitten wir unter Angabe der Stückzahl bis 30. Juni an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34.

Für die Malaktion in den Kindergärten entwickelt der Diözesan-Caritasverband, Referat Tageseinrichtungen für Kinder, eine besondere Arbeitshilfe. Kindergartenleitungen können sie über die regionalen Fachberater/-innen beziehen.

Nr. 96 Tag der Gefangenen

Nach dem Wunsch unseres Heiligen Vaters, Papst Johannes Paul II. soll der 9. Juli 2000 weltweit als Tag der Gefangenen begangen werden.

Die Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge im Bistum Aachen bittet, dieses Anliegen u. a. im Gottesdienst zu berücksichtigen. Dazu werden folgende Hilfen angeboten:

- Arbeitshilfe zum Gottesdienst (z. B. Fürbitten, Texte von Gefangenen etc.),
- Recht und Gnade – Anforderungen an den Justizvollzug. Erklärung der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland zum Heiligen Jahr 2000,
- Predigt oder Referat durch einen Gefängnisseelsorger (auch nach dem 9. Juli 2000).

Die Materialien sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Situationsbezogene Seelsorge, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, zu beziehen.

Nr. 97 Woche des ausländischen Mitbürgers

Was vor 25 Jahren als Tag des ausländischen Mitbürgers begann, entwickelte sich schnell als ökumenische Initiative zu einer ganzen Woche, die in diesem Jahr vom 23. bis 30. September begangen wird.

Unter dem Thema „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ erscheint Anfang Juni ein Materialheft des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses mit aktuellen thematischen Beiträgen, Bausteinen für Gottesdienste, Predigthilfen und Hintergrundinformationen. Mit dem Heft wird auch ein Plakat im DIN-A2-Format herausgegeben, das Platz für Eintragungen örtlicher Veranstaltungen bietet.

Die Materialien können ab Juni beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, als Einzel-exemplare unentgeltlich, angefordert werden.

Nr. 98 Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen

Im Nachgang zur Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2000, Nr. 47, S. 75, werden nachfolgend die stellvertretenden Beisitzer der MAVO-Schlichtungsstelle aufgeführt.

Stellvertretende Beisitzer:

Pfr. Baumann, Heinz,
Cleophas, Rolf,

Kampermann, Karl,
Prömpers, Willi.

Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

13. April 2000 Pfarrer Josef Heinrichs von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter, Brüggen-Born, sowie von seinem Auftrag zu seelsorglichen Aus-
hilfsdiensten in den Pfarren St. Anton und St. Ge-
org, Schwalmthal-Amern, und St. Mariä Himmel-
fahrt, Brüggen-Bracht, alle Dekanat Schwalmthal,
und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom
7. Mai 2000;
14. April 2000 Pfarrer Dieter Genten unter Beibe-
haltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Ma-
rien, Eschweiler-Röthgen, und Pfarradministrator
an St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg, beide Dekana-
t Eschweiler, von seinen Aufgaben als Regio-
nalpfarrer der Region Aachen-Land, rückwirkend
zum 1. April 2000;
14. April 2000 Pater James Claffey OP von seinen
Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat
Schwalmthal mit Wirkung vom 1. Mai 2000;
14. April 2000 Pfarrer Thomas Zensus von seinen
Aufgaben als Pfarradministrator an St. Nikolaus,
Simmerath-Einruhr, Dekanat Simmerath, und in
den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai
2000;
14. April 2000 Pfarrer Thomas Zensus von seinen
Aufgaben als Pfarrer an St. Barbara, Simmerath-
Rurberg, Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom
21. Mai 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

4. April 2000 Pfarrer Dr. Stefan Dückers unter Bei-
behaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Ni-
kolaus, Brüggen, zum Pfarrer an St. Peter,
Brüggen-Born, Dekanat Schwalmthal, mit Wirkung
vom 1. Juni 2000;
4. April 2000 Pfarrer Rolf Krewinkel unter Beibe-
haltung seiner Aufgaben als Stellvertretender De-
chant des Dekanates Würselen, Pfarrer an St. Lu-
cia, Würselen-Broichweiden, und St. Willibrord,
Würselen-Euchen, Dekanat Würselen, zum Pfarrer
an St. Nikolaus, Würselen-Linden, Dekanat Wür-
selen, mit Wirkung vom 1. Mai 2000;
4. April 2000 Pater Burkhard Kroh OFM zum Ka-
plan an St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim,
St. Medardus, Nörvenich, und St. Nikolaus, Nör-
venich-Rath, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß,
mit Wirkung vom 28. Mai 2000;

Nr. 100 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

4. April 2000 Pfarrer Franz Eversheim von seinen
Aufgaben als Pfarrer an St. Peter und Paul,
Würselen-Bardenberg, Dekanat Würselen, und in
den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai
2000;
13. April 2000 Diakon Paul Boscheinen von seinen
Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Ste-
phan, Erkelenz-Golkrath, Hl. Dreifaltigkeit, Erke-
lenz-Gerderhahn, St. Laurentius, Erkelenz-Hou-
verath, alle Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom
1. Mai 2000;
13. April 2000 Diakon Paul Boscheinen zum Diakon
mit Zivilberuf an St. Christophorus, Erkelenz-
Gerderath, Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom
1. Mai 2000;
14. April 2000 Pater James Claffey OP zum Kaplan
an St. Anton und St. Georg, Schwalmthal-Amern,
St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob der
Ältere, Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmel-
fahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Mi-
chael, Schwalmthal-Waldniel, alle Dekanat Schwalm-
thal, mit Wirkung vom 1. Mai 2000;

18. April 2000 Pfarrer i.R. Klaus Hellebrandt unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidar an St. Peter und Paul, Eschweiler, zum Subsidar an St. Michael, Eschweiler, Dekanat Eschweiler, befristet auf 2 Jahre mit Wirkung vom 7. Mai 2000;
20. April 2000 Diakon Bernhard Habermeyer unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Peter und Paul, Eschweiler, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Michael, Eschweiler, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 7. Mai 2000;
28. April 2000 Regionaldekan Andreas Mauritz, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan der Region Aachen-Land, nach Wiederwahl zum Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSPG) für weitere drei Jahre, d. h. bis zum Frühjahr 2003.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

4. April 2000 Pfarrer i.R. Hubert Sieberichs seinen Auftrag als Subsidar für das Dekanat Wassenberg befristet bis zum 31. Mai 2001;
20. April 2000 Pater Hans-Dieter Hertrampf SCJ seinen Auftrag als Priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, sowie St. Norbertus, Krefeld, beide Dekanat Krefeld-West, befristet bis zum 30. Juni 2000.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

5. April 2000 Pater Eugène Gérard Haccuria SMM, zuletzt wohnhaft im Kloster in Genk/Belgien;
12. April 2000 Pfarrer i.R. Matthias Ginster, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt;
13. April 2000 Diakon Paul Jansen, bis zuletzt tätig an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, und St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt.

Es wurde versetzt zum:

1. Februar 2000 Gemeindereferentin Ingrid Wolters, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Paul, Erkelenz-Lövenich, St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven, und St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem, alle Dekanat Erkelenz, in die Pfarrgemeinden St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, und St. Barbara, Hückelhoven, alle Dekanat Hückelhoven;

Es wurde eingesetzt zum:

7. Mai 2000 Gemeindereferent Theo Wellens, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, zusätzlich an St. Michael, Eschweiler, Dekanat Eschweiler.

Aus dem pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

9. April 2000 Frau Gemeindereferentin Luzia Schlöser;
30. April 2000 Frau Renate Reinartz, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Johann B., Mönchengladbach-Rheydt, und mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 101 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 22. April im Hohen Dom zu Aachen 1 Firmling.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 4. April in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 36, am 6. April in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 38, am 7. April in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 14, am 14. April in der Kapelle Haus Overbach zu Jülich-Barmen 16, am 2. Mai in der Kapelle der JVA Heinsberg 4; insgesamt 108 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 6. Mai den Altar in der Kirche St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid.

Er nahm in der Zeit vom 12. März bis 9. April die kanonische Visitation des Dekanates Alsdorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. März in St. Jakob der Ältere zu Alsdorf-Warden 35, am 18. März in St. Barbara zu Alsdorf-Broicher-Siedlung 34, am 24. März in St. Michael zu Alsdorf-Begau 26, am 25. März in St. Josef zu Alsdorf 24, am 26. März in St. Castor zu Alsdorf 58, am 1. April in Herz-Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 56, am 2. April in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 34, am 7. April in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 50, am 8. April in Christus König zu Alsdorf-Busch 39, am 9. April in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 30; insgesamt 386 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. April im Pfarrheim von St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 14. April in St. Laurentius zu Grefrath 34, am 2. Mai in St. Gereon zu Vettweiß 33, am 4. Mai in der ev. Thomas-Kirche zu Krefeld-Traar 20, am 4. Mai in St. Michael zu Vettweiß-Kelz 15, am 7. Mai in St. Medardus zu Nörvenich 24, am 8. Mai in St. Martin zu Vettweiß-Froitzheim 36; insgesamt 162 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 19. Mai 2000)*Angaben zur Stelle**Anforderungen*

Geschäftsführer/-in Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0506G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 31. Dezember 2001 Vergütung: KAVO IVb/IVa Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Kaufm. o. vergleichbare Berufsausbildung, Erfahrungen im Finanz-, Verwaltungs- u. Organisationsbereich, Kenntnisse in der Personalverwaltung, Erfahrungen in der kirchl. Jugend(verbands)arbeit
Verwaltungsangestellte/r Gymnasium St. Ursula Ursulinenkongregation Calvarienberg AZ: A0494E127	in: Aachen BU: 29 Std./Woche frei ab: 1. Juli 2000 Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufl. Tätigkeiten, Kenntnisse im Bereich Personalwesen und Finanzbuchhaltung, PC-Kenntnisse (MS-Office)
Geschäftsführer/-in Katholische Elternschaft im Bistum Aachen e.V. AZ: A0314E110	in: Mönchengladbach BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IVa/III Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Fachhochschul- oder gleichwertige Ausbildung, wünschenswert sind juristische und/oder pädagogische Kenntnisse, Interesse und Engagement für die Belange von Eltern und Kindern
Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in Sozialdienst kath. Frauen e.V. AZ: A0335E022	in: Eschweiler BU: 50% frei ab: 1. Juli 2000 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, (gerne auch Wiedereinsteiger/-in)
Dipl.-Sozialpädagoge/-in Sozialdienst kath. Frauen e.V. AZ: A0446E022	in: Düren BU: 100% frei ab: 1. August 2000 Befristung: 1 Jahr Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000	Studium der Sozialpädagogik, Erfahrung in der Arbeit mit Schwangeren, familientherapeutische Zusatzausbildung wünschenswert
Bildungsreferent/-in Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0471G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 31. Dezember 2001 Vergütung: KAVO III/II Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Studium im pädagogischen oder gesellschaftspolitischen Bereich, Erfahrung in Jugendverbandsarbeit und in außerschulischer Jugendbildung
Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in o. altern. Organisten- u. Chorleiterstelle 30%, Küsterstelle 35% Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0448E099	in: Monschau-Mützenich BU: 65% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000	Sakristanausbildung ist nicht erforderlich; kann nachgeholt werden
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde „Zur Heiligen Familie“ AZ: A0258E098	in: Wegberg-Klinkum BU: 14,6% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Juli 2000	B- oder C-Examen, nur Wochenend- und Feiertagsdienste

Chorleiter/-in für den Kirchenchor

Kath. Kirchengemeinde

St. Josef

AZ: A0513E143

in: Krefeld-Traar
 BU: 15%
 frei ab: 1. August 2000
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Juni 2000

**Küster/-in und für den
Wochenend- u. Feiertagsdienst
eine/-n Organisten/-in**

o. altern. Organistenstelle 20%,

Küsterstelle 42,20%

Kath. Propsteipfarre St. Georg

AZ: A0504E141

in: Wassenberg B- oder C-Examen
 BU: 62,20%
 frei ab: 1. September 2000
 Befristung: 20% befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 31. Juli 2000

Küster/-in und Hausmeister/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Peter

AZ: A0505E142

in: Aachen Handwerkliche Ausbildung
 BU: 100% und Sakristanprüfung
 frei ab: 1. Januar 2001
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. August 2000

Kirchenmusiker/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian

AZ: A0437E085

in: Nettetal-Lobberich Ausbildung mit A-Examen
 BU: 80%
 frei ab: 1. August 2000
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Juli 2000

Logopäden/-innen

Integrative Kindertagesstätte

Caritasverband für die Region

Kempen-Viersen e.V.

AZ: A0328E022

in: Viersen und
 Grefrath
 BU: 100% o. weniger
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000

Wohnbereichsleiter/-in

Caritas-Heim am Martinshof

Caritasverband für die Region

Mönchengladbach-Rheydt

AZ: A0510E022

in: Rheydt Berufserfahrung erwünscht
 BU: 100%
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000

Wohnbereichsleitung

Theresienheim/Altenheim

Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu

AZ: A0456E022

in: Viersen-Dülken Exam. Altenpfleger/-in,
 BU: 100% Berufserfahrung und
 frei ab: sofort Fachkompetenz
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000

Physiotherapeuten/-innen

Integrative Kindertagesstätte

Caritasverband für die Region

Kempen-Viersen e.V.

AZ: A0329E022

in: Viersen und
 Grefrath
 BU: 100%
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2000

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg
BU: 100%
AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse
im Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 75%-100%
AZ: B092

Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 50%-100%
AZ: B091

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung in Aachen, Heinsberg oder Mönchengladbach
BU: 50%-100%
AZ: B090

Weiterbildung in Umweltpädagogik
und NLP, PC-Kenntnisse

Dipl.-Sozialgerontologin/Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 50%-100%
AZ: B087

Erzieherin

sucht Anstellung in Düren oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B093

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B066

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Herzogenrath oder im Kreis Aachen
BU: 100%
AZ: B064

Kirchenmusiker

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Pförtner

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B076

Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen suchen nach Beendigung der Ausbildung 7/2000 einen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 1. Juli 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 103 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	129	Nr. 109 Personelle Besetzung der Mitarbeitervertretung für das Bischöfliche Generalvikariat	136
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 110 Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates	136
Nr. 104 1. Nachtragshaushalt zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2000	131	Nr. 111 Warnung	136
Nr. 105 Kirchenvorstandswahlen 2000	134	Nr. 112 Kirchliche Incoming-Agentur	136
Nr. 106 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	135		
Nr. 107 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	135		
Nr. 108 Adventskalender 2000	135		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 103 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 143. Tagung am 23. März 2000 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II / 1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 15. November 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2000, Nr. 1, S. 1 ff.) wie folgt geändert werden:

A. Änderung der Anlage 7 Abschnitt D AVR (Praktikanten) und des § 2a Abs. (10) Ziffer 4 AT AVR

I. Anlage 7 Abschnitt D AVR

§ 1 Absatz a im Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR erhält folgende Fassung:

„a) Praktikanten erhalten ein monatliches Entgelt und einen Verheiratenzuschlag. Diese betragen für

	Entgelt	Verheirateten zuschlag
1. Pharmazeutische-technische Assistent(inn)en	2.122,62	115,48
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	2.027,90	115,48
3. Sozialarbeiter/-innen	2.497,41	121,20
4. Sozialpädagogen/-innen	2.497,41	121,20
5. Erzieher/-innen	2.122,62	115,48
6. Kinderpfleger/-innen	2.027,90	115,48
7. Altenpfleger/-innen	2.122,62	115,48
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	2.122,62	115,48
9. Heilerziehungshelfer/-innen	2.027,90	115,48
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.225,85	115,48
11. Arbeitserzieher/-innen	2.225,85	115,48
12. Rettungsassistenten/-innen	2.027,90	115,48

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt Abschnitt V Abs. (e) und (f) der Anlage 1 zu den AVR entsprechend."

II. § 2a Abs. (10) Ziffer 4 AT zu den AVR

§ 2a Absatz (10) Ziffer 4 Allgemeiner Teil der AVR erhält folgende Fassung:

„4. Die Höhe des monatlichen Entgelts und Verheiratetenzuschusses für Praktikanten gemäß § 1 Abs. a Buchstabe D beträgt ab 1. Januar 1999

	Entgelt	Verheirateten zuschlag
1. Pharmazeutische-technische Assistent(inn)en	1.836,07	99,90
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.754,13	99,90
3. Sozialarbeiter/-innen	2.160,26	104,84
4. Sozialpädagogen/-innen	2.160,26	104,84
5. Erzieher/-innen	1.836,07	99,90
6. Kinderpfleger/-innen	1.754,13	99,90
7. Altenpfleger/-innen	1.836,07	99,90
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.836,07	99,90
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.754,13	99,90
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.925,36	99,90
11. Arbeitserzieher/-innen	1.925,36	99,90
12. Rettungsassistenten/-innen	1.754,13	99,90"

B. Ergänzung der Anlage 11a AVR

1. In Anlage 11a zu den AVR „Geburtsbeihilfe“ wird in Absatz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Geburtsbeihilfe erhält auch der Mitarbeiter, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern (§§ 1747, 1748 BGB) erteilt ist“.
2. In Anlage 11a zu den AVR wird in Absatz 1 der bisherige Satz 2 zu Satz 3, dann wird das Wort „Diese“ ersetzt durch die Worte „Die Geburtsbeihilfe“.

C. Inkrafttreten

Alle Änderungen treten zum 1. April 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Mai 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 104 1. Nachtragshaushalt zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2000

Der Kirchensteuerrat hat am 27. Mai 2000 den Nachtragshaushalt 2000 beschlossen.

Durch den Nachtragshaushalt wird der Bistumshaushalt im engeren Sinne geändert.

Der Bistumshaushalt im engeren Sinne enthält nur jene Finanzvorfälle, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

Diese Änderungen wirken sich entsprechend auf den integrierten Haushalt aus, in dem die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushaltes der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse zusammengefasst sind.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

– Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2000 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2000 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	429.300	–	429.300
2	Kollekten und Spenden	21.623	–	21.623
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	238.704	120	238.824
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.500	200	4.700
4	Verwaltung und Betrieb	62.253	1.133	63.386
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	14.934	–	14.934
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.349	–	3.349
	b) Kirchengemeinden	2.300	–	2.300
	c) Sonstige	8.300	–	8.300
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	40	–	40
8	sonstige Finanzeinnahmen	6.766	248	7.014
	Gesamtbeträge:	792.069	1.701	793.770

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

– Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2000 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2000 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	429.300	–	429.300
2	Kollekten und Spenden	9.738	–	9.738
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	85.599	120	85.719
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	4.500	200	4.700
4	Verwaltung und Betrieb	24.663	1.133	25.796
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	5.874	–	5.874
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	3.349	–	3.349
	b) Kirchengemeinden	2.300	–	2.300
	c) Sonstige		–	
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	40	–	40
8	sonstige Finanzeinnahmen, davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage 6.514	6.766	248	7.014
	Gesamtbeträge:	572.129	1.701	573.830

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2000 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2000 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	–	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10.334	–	10.334
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.899	-73	28.826
	d) Sonstige	49.703	-51	49.652
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	502.519	965	503.484
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	139.217	763	139.980
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.334	–	1.334
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	6.438	167	6.605
	b) Kirchengemeinden	48.900	–	48.900
	c) Sonstige	2.775	-70	2.705
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	792.069	1.701	793.770

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2000 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2000 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	–	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.534	–	9.534
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	138.970	–	138.970
	b) an Regionen	6.900	–	6.900
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.899	-73	28.826
	d) Sonstige	45.664	-51	45.613
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	239.059	965	240.024
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	58.816	763	59.579
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	844	–	844
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	6.438	167	6.605
	b) Kirchengemeinden	32.300	–	32.300
	c) Sonstige	2.755	-70	2.685
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	572.129	1.701	573.830

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 WO (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79) ist in Absprache mit den anderen (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, dass die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, 11./12. November 2000,
stattfinden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 16 WO (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79, in der z. Zt. geltenden Fassung). Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Wahlalter 18 Jahre und das Wahlbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil)-Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuss (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens i. V. mit Art. 20, Abs. 1 WO scheiden in diesem Jahr die 1994 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus, die Amtszeit der 1997 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 2003. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 2000. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 1997 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 2003.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Verwaltungsmitarbeiter/-innen (Kirchlicher An-

zeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166) nicht dem Kirchenvorstand angehören können, dieses gilt auch für andere kirchengemeindliche Angestellte.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung wird folgender Terminplan veröffentlicht.

I. 30. September/1. Oktober 2000

- a) Anordnung der KV-Wahl
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

- b) Aufstellung der Wählerliste
(Art. 1, Abs. 1 WO)

- c) Berufung des Wahlausschusses
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 7./8. Oktober 2000

Auslegung der Wählerliste

Bekanntmachung der Auslegung
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 14./15. Oktober 2000

Abnahme des Aushanges der Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1, Abs. 1 WO)

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 5, Abs. 4 WO)

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum (Art. 6 WO).

IV. 28/29. Oktober 2000

Einladung zur Wahl (Art. 7 WO)

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4-6.

Berufung eines Wahlvorstandes.

V. 4./5. November 2000

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge (Art. 6, Abs. 4 WO)

Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3-6 bekanntzugeben.

VI. 10. November 2000

Anträge auf Briefwahl (Art. 11a WO)

Briefwahl ist auf Antrag (bis zum Vortag der Wahl) möglich. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VII. 11./12. November 2000

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VIII. 19. November 2000

Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, bei Veröffentlichung spätestens am 13. November 2000. (Art. 16 WO)

IX.

Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde (Art. 19 WO)

X.

Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 20, Abs. 3 WO)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig und aufgefordert die Wählerlisten und die Formblätter (Wahlunterlagen) zugestellt.

Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 28, 45 25 15 oder 45 24 62, gerichtet werden.

Nr. 106

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 13. August 2000, dem Sonntag nach dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Verständigung und Versöhnung zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk sind das Ziel der Arbeit des Maximilian-Kolbe-Werkes. Es hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend bedürftigen ehemaligen Häftlingen nationalsozialistischer Konzentrationslager und Ghettos in Polen und ihren Angehörigen durch humanitäre Hilfe, die unabhängig von jeglichen Rechtsansprüchen ist, helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e.G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 107

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz in Deutschland am 2. Sonntag im September, also am 10. September 2000, begangen. Der Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel hat in diesem Jahr das Thema „Zu Beginn des neuen Jahrtausends Christus in den Medien verkünden“ vorgeschlagen.

Eine eigene Broschüre wird es für dieses Jahr nicht geben. Hinweise auf geeignete Arbeitsunterlagen zur Behandlung des Themas sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle Medieneinsatz und Büchereiwesen und der Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, erhältlich.

Nr. 108

Adventskalender 2000

Zum 23. Mal wird in diesem Jahr der bewährte Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheinen. Das pastorale Anliegen, Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortlichen in Kindergarten und Grundschule Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit zu bieten, ist gleich geblieben.

Zum ersten Mal wird der Adventskalender ergänzt durch Seiten im Internet. Viele Familien verfügen über einen Zugang zum world-wide-web. Mit den eigens

gestalteten Internet-Seiten erhalten Familien ein religionspädagogisch sinnvolles und zeitgemäßes Angebot zur Gestaltung der Adventszeit.

Der 84 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von 50 Stück einschließlich Versand DM 3,20 pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen DM 5,00 als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 18. August 2000 beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83c, 81667 München, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November 2000.

Nr. 109 Personelle Besetzung der Mitarbeitervertretung für das Bischöfliche Generalvikariat

Am 4. April 2000 wurde die Mitarbeitervertretung im Bischöflichen Generalvikariat gewählt. Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Zu Mitgliedern der MAV wurden gewählt:

Backhaus, Peter,
Berard, Rolf-Peter,
Bürschgens, Bert,
Dahlmanns, Wilbert,
Guddatis, Uschi,
Hau, Martina,
Haupts, Karl,
Hausmann, Petra,
Kleen, Guido,
Roloff, Ludger,
Schlebusch, Monika,
Schneiders, Albert,
Schongen, Peter,
Sommer, Hermann-Josef,
Wüster, Stefan.

Zu Ersatzmitgliedern wurden gewählt:

Noll, Hermann-Josef,
Schlottke, Hermann,
Weris, Wolfgang.

Vorsitzender: Schongen, Peter
Stellv. Vorsitzende: Hau, Martina

MAV-Büro: Bischöfliches Generalvikariat, Klappergasse 8, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 11 oder 45 22 12.

Nr. 110 Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 1. September 2000, findet der diesjährige Ausflug der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 111

Warnung

Gewarnt wird vor einer Frau, ca. 40 Jahre; gedrungene bis dickliche Figur, ca. 1,60 m groß, dunkle Haare. Sie spricht gutes Deutsch mit polnischem Akzent und gibt sich als Mitarbeiterin von Erzbischof Prof. Dr. Dr. Nossol, Oppeln, aus und bittet mit unterschiedlichen Begründungen um Geldspenden. Die Frau ist eine Betrügerin.

Informationen sind an das Bischöfliche Ordinariat Mainz, Rechtsabteilung, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, F. (0 61 31) 25 31 41, zu richten.

Nr. 112

Kirchliche Incoming-Agentur

Das kirchliche Reiseunternehmen Arche Noah Reisen, Trier, bietet kirchlichen Gruppen Hilfe bei der Planung und Durchführung ihrer Reisen in die Bischofsstadt Trier und angrenzende Regionen (Mosel, Saar, Eifel, Hunsrück und Luxemburg) an.

Neben der Vermittlung von Unterkünften werden halb-, ganz- oder mehrtägige Führungen, Begegnungen und Themenabende sowie Programme zu den zahlreichen Veranstaltungen in der Region angeboten. Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen, Jugendgruppen und Vereine können die Kompetenz der Reisefachkräfte nutzen, um die älteste Stadt Deutschlands und die malerischen Landstriche rechts und links der Mosel „anders als üblich“ zu erleben. So steht beispielsweise die Klosterlandschaft Eifel auf dem Programm sowie Ausflüge auf den Spuren des Friedrich Spee, Nikolaus von Kues oder denen des weitgereisten Goethe. Aber auch klassische Programme zum Thema Wein in der ältesten römischen Weinkulturlandschaft Deutschlands oder Erlebnisse in der (zum Teil) einzigartigen Natur hat das landeskundige Reise-Team im Repertoire.

Eine Übersicht des Programmangebotes ist im Internet unter www.arche-noah-reisen.de, zu finden. Wer sich für das besondere Angebot von Arche Noah Reisen – Incoming interessiert, wendet sich bitte an Kerstin König, F. (06 51) 9 75 55 23, Fax 06 51/9 75 55 10 oder e-mail: incoming@arche-noah-reisen.de.

Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

9. Mai 2000 Pfarrer Heinrich Bardenheuer von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Jülich mit Wirkung vom 1. Juni 2000;
2. Juni 2000 Pfarrer Norbert Crampen von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Donatus, Aachen-Brand, Dekanat Aachen-Forst/Brand, mit Wirkung vom 17. Juli 2000;
2. Juni 2000 Pfarrer Michael Donie unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Peter, Viersen-Bockert, Dekanat Viersen, von seinen Aufgaben als Mitarbeiter in der Krankenhaus-seelsorge am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen mit Wirkung vom 30. Juni 2000;
2. Juni 2000 Dechant Otto Stephan von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Hellenthal, Pfarrer an St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, Pfarradministrator an St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, und Pfaaradministrator an St. Michael, Hellenthal-Losheim, alle Dekanat Hellenthal, und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2000;
2. Juni 2000 Pfarrer Johannes Torka unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Sebastian, Nettetal, Dekanat Nettetal-Grefrath, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2000;
2. Juni 2000 Dechant Pater Leo Vieten OSFS von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Übach-Palenberg, und als Pfarradministrator an St. Dionysius, Übach-Palenberg, Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

9. Mai 2000 Pfarrer i.R. Josef Heinrichs zum Subsidiar für das Dekanat Wassenberg zunächst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren, mit Wirkung vom 9. Mai 2000;
10. Mai 2000 Pfarrer Heinz Portz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Wassenberg-Myhl, und St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Oberstadt, beide Dekanat Wassenberg, zum Pfarrer an St. Martin, Wassenberg-Orsbeck, Dekanat Wassenberg, mit Wirkung vom 18. Juni 2000.

Unser Bischof Heinrich hat beauftragt am:

15. Mai 2000 Pfarrer i.R. Paul Wulf zur Mitarbeit in der Seelsorge am Altenheim St. Anna, Alsdorf-Hoengen, Pfarrei St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, Dekanat Alsdorf, zunächst befristet für den Zeitraum von fünf Jahren, rückwirkend zum 1. Mai 2000.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

7. Mai 2000 Pfarrer i.R. Hermann Josef Baumann, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Peter, Brüggen-Born.

Es wurden versetzt zum:

1. Juni 2000 Pastoralreferent Georg Strüder, bisher tätig im Dekanat Willich und in der JVA Krefeld, in das Dekanat Krefeld-Süd;
15. Juni 2000 Gemeindereferentin Susanna Jung, bisher tätig an St. Nikolaus, Kall, Dekanat Steinfeld, in die Pfarrgemeinden St. Barbara, Kall-Krekel, St. Matthias, Kall-Sötenich, St. Potentinus, Feli., Simpl., Steinfeld, und St. Stephan, Kall-Sistig, alle Dekanat Steinfeld.

Es wurde eingesetzt zum:

1. Juni 2000 Gemeindereferent Ludger Loevenich in den Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, und St. Martin, Düren-Derichsweiler, beide Dekanat Düren-Nord;
1. Juni 2000 Gemeindereferentin Katrin Hollmann, zusätzlich zu ihrem Einsatz an St. Nikolaus, Brüggen, an St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, und St. Peter, Brüggen-Born, alle Dekanat Schwalmthal;
1. Juli 2000 Gemeindereferentin Melanie Kwasnitzer in die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte.

Nr. 115

Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 21. Mai den Altar in der Kirche St. Maria Hilfe der Christen zu Kreuzau-Üdingen.

Er nahm in der Zeit vom 7. Mai bis 24. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Hochneukirch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. Mai in St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler 25, am 8. Mai in St. Jakobus d. Ä. zu Jüchen 20, am 14. Mai in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 7, am 16. Mai in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 23, am 18. Mai in St. Martin zu Jüchen-Gierath 21, am 19. Mai in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 24, am 22. Mai in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 25; insgesamt 145 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 24. Mai im Marienheim zu Jüchen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 6. Juni in St. Johann B. zu Vettweiß-Sievernich 22, am 27. Mai in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 42, am 30. Mai in St. Wendelin zu Eschweiler-Hastenrath 50, am 3. Juni in St. Anna zu Düren 40, am 4. Juni in

St. Philipp Neri zu Aachen 30, am 7. Juni in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 33, am 8. Juni in St. Marien zu Düren 24; insgesamt 241 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 8. Mai bis 1. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Wegberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. Mai in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 14, am 14. Mai in St. Vinzenz zu Wegberg-Beek 59, am 19. Mai in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 24, am 20. Mai in St. Johann Baptist zu Wegberg-Wildenrath 9, am 21. Mai in St. Rochus zu Wegberg-Rath-Anhoven 34, am 28. Mai in St. Peter und Paul zu Wegberg 31, am 31. Mai in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 26, am 1. Juni in Hl. Geist zu Wegberg-Tüschenbroich 21; insgesamt 218 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 31. Mai im Kloster der Karmeliter von der ursprünglichen Observanz zu Wegberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 44, am 11. Mai in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 58, am 12. Mai in St. Katharina zu Aachen-Forst 69, am 3. Juni in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 18, am 6. Juni in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 31, am 7. Juni in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 29, am 8. Juni in St. Sebastian zu Würselen 50; insgesamt 299 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 11. Mai in St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein 36, am 12. Mai in St. Konrad zu Mönchengladbach-Ohler 27, am 14. Mai in St. Gregorius zu Aachen 50, am 20. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 36, am 24. Mai in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 31, am 25. Mai in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 11, am 26. Mai in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 39; insgesamt 230 Firmlingen.

Nr. 116

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 20. Juni 2000)

Angaben zur Stelle

Sekretär/-in

Caritas-Pflegestation
Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
AZ: A0538E022

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: Krankheitsvertretung
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. August 2000

Anforderungen

Kaufm. o. vergleichbare
Berufsausbildung,
mehrjährige Berufserfahrung

Verwaltungsangestellter

Franziskus-Schwestern, Mutterhaus
Krefeld e.V.
AZ: A0527E150

in: Krefeld
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2000

Kaufm. oder verwaltungs-
wirtschaftliche Berufsausbildung,
Buchhaltungskenntnisse,
EDV-Kenntnisse (Wort, Excel),
langjährige Berufserfahrung

Pfarrsekretär/-in

Katholische Kirchengemeinde
St. Peter
AZ: A0535E142

in: Aachen
BU: 80%
frei ab: sofort
Befristung: zunächst befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000

Kaufm. o. vergleichbare
Berufsausbildung, Berufserfahrung,
EDV-Kenntnisse

Bilanzbuchhalter/-in

Päpstliches Missionswerk der Kinder
in Deutschland e.V.
AZ: A0536E002

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung:
Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000

Kaufm. o. vergleichbare
Berufsausbildung (z. B. im Steuer-
fach), Berufserfahrung in der
Finanzbuchhaltung und Kenntnisse
in der Bedienung gängiger
Buchhaltungsprogramme

Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Erzieher/-in Kinderheim St. Josef Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul AZ: A0486E022	in: Eschweiler BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000	Studium der Sozialarbeit bzw. Ausbildung zum/zur Erzieher/-in
Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Jugendfreizeitstätte „DocFive“ Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0501E139	in: Niederkrüchten BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IVb/IVa Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000	Studium der Sozialpädagogik/-ar- beit, Vorerfahrungen in Freizeit- arbeit mit Kindern u. Jugendlichen, Bereitschaft zu flexiblen Arbeits- zeiten (auch an Wochenenden)
Dipl.-Sozialpädagoge/-in Kath. Beratungsstelle f. Eltern, Kinder u. Jugendliche Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. AZ: A0493E022	in: Viersen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000	Studium der Sozialpädagogik, Berufserfahrung i. d. Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen, Zusatz- ausbildung in Familientherapie
Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.- Sozialpädagoge/-in Jugendhaus Altes Kloster Marienberg AZ: A0515E022	in: Reise- bzw. Standprojekt BU: 100% frei ab: sofort Befristung: bis zu 6 Monate ggfs. länger Vergütung: Honorarbasis Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000	Erfahrungen in der Arbeit mit schwierigen Jugendlichen, Lebens- u. Berufserfahrung auch in anderen Berufen, Flexibilität
Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. AZ: A0524E022	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Oktober 2000 Befristung: zunächst 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Juli 2000	Italienische u. möglichst weitere Sprachkenntnisse, eigene Migrations- oder Auslandserfahrungen
Erzieher/-in für Gruppendienst im Kinderheim Hermann Josef Kinderheim Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord AZ: A0531E153	in: Herzogenrath BU: 100% frei ab: 1. August oder 1. September 2000 Befristung: 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Juli 2000	Berufserfahrung wünschenswert, Bereitschaft zum Schichtdienst
Erzieher/-in als gruppenübergreifende Fachkraft Kindertagesstätte Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0428E130	in: Würselen BU: 70,10% frei ab: 1. September 2000 Befristung: zunächst befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000	Einsatz erfolgt zusätzlich im Flurbereich
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lucia AZ: A0537E154	in: Stolberg BU: 100% frei ab: 14. August 2000 Befristung: 2 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 24. Juli 2000	Berufserfahrung unbedingt erforderlich
Kirchenmusiker Kath. Kirchengemeinde, St. Michael AZ: A0331E015	in: Mönchenglad- bach-Holt BU: ca. 63% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Juli 2000	A- oder B-Examen

Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0437E085	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Nettetal-Lobberich 80% 1. August 2000 keine KAVO 15. Juli 2000	Ausbildung mit A-Examen
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde „Zur Heiligen Familie“ AZ: A0258E098	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wegberg-Klinkum 14,6% sofort keine KAVO 15. Juli 2000	B- oder C-Examen, nur Wochenend- und Feiertagsdienste
Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in o. altern. Organisten- u. Chorleiterstelle 30%, Küsterstelle 35% Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0448E099	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Monschau- Mützenich 65% sofort keine KAVO 30. Juli 2000	Sakristanausbildung ist nicht erforder- lich; kann nachgeholt werden
Küster/-in und für den Wochenend- und Feiertagsdienst eine/n Organisten/-in o. altern. Organistenstelle 20%, Küsterstelle 42,20% Kath. Propsteipfarre St. Georg AZ: A0504E141	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wassenberg 69,20% 1. September 2000 20% befristet KAVO 31. Juli 2000	B- oder C-Examen
Küster/-in und Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Peter AZ: A0505E142	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. Januar 2001 keine KAVO 15. August 2000	Handwerkliche Ausbildung und Sakristanprüfung
Pflegedienstleitung und stellv. Heimleitung Altenpflegeeinrichtung Caritas-Heim am Martinshof AZ: A0518E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% n. Vereinbarung keine AVR 20. Juli 2000	Ausbildung i. d. Alten/Kranken- pflege, Zusatzausbildung oder Studium zur verantwortlichen Pflegefachkraft (SGB X), Qualitäts- sicherung (§80 SGB XI), Leitungser- fahrung sowie Kooperativität
Wohnbereichsleiter/-in Caritasheim am Martinshof Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt AZ: A0510E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchenglad- bach-Rheydt 100% sofort keine AVR 20. Juli 2000	Berufserfahrung erwünscht
Wohnbereichsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0347E117	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% 1. Oktober 2000 keine KAVO 20. Juli 2000	Pflegefachkraft mit Leitungserfahrung und entsprechender Weiterbildung
Wohnbereichsleitung Theresienheim / Altenheim Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu AZ: A0456E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen-Dülken 100% sofort keine AVR 20. Juli 2000	Exam. Altenpfleger/-in, Berufserfahrung und Fachkompetenz

Physiotherapeuten/-innen
 Integrative Kindertagesstätte
 Caritasverband für die Region
 Kempen-Viersen e.V.
 AZ: A0329E022

in: Viersen und
 Grefrath
 BU: 100%
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000

Logopäden/-innen
 Integrative Kindertagesstätte
 Caritasverband für die Region
 Kempen-Viersen e.V.
 AZ: A0328E022

in: Viersen und
 Grefrath
 BU: 100% o. weniger
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 20. Juli 2000

**Einrichtungsleitung für Caritas-
 Kurzzeitpflege-Haus**
 Caritasverband für die Region
 Mönchengladbach-Rheydt e.V.
 AZ: A0534E022

in: Mönchengladbach
 BU: 100%
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 30. September
 2000
 Krankenpflegeausbildung und
 mehrjährige Leitungserfahrung,
 möglichst mit Zusatzausbildung
 zur PDL

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 20. Juni 2000)

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg
BU: 100%
AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse
im Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen
BU: 50%-100%
AZ: B042

mehrjährige Berufserfahrung,
Englisch- und
Französischkenntnisse

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 75%-100%
AZ: B092

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 50%
AZ: B063

Berufserfahrung

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B056

EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in der
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B100

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 50%-100%
AZ: B096

Erzieherin

sucht Anstellung im Raum Alsdorf oder Düren
BU: 100%
AZ: B085

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B050

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit
BU: 100%
AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen suchen nach Beendigung der Ausbildung 7/2000 einen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 1. August 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 122	Behandlung von Nachportogebühren für Brief- und Paketsendungen 146
Nr. 117	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 2000 145	Nr. 123	Warnung 147
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 118	Caritassonntag 2000 146	Nr. 124	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 147
Nr. 119	Internationales Priestertreffen 2000 146	Nr. 125	Personalchronik 147
Nr. 120	Informationstagung zum Ständigen Diakonat 146	Nr. 126	Pontifikalhandlungen 148
Nr. 121	Pfarrgemeinderatsbegleitung zum Start ins letzte Jahr und zur Auswertung der Amtszeit 146	Nr. 127	Stellenbörse 149

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 117 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 2000

Am 17. September 2000 wird in den Pfarrgemeinden unserer Diözese der diesjährige Caritassonntag gefeiert.

„... und die Armen?“, so lautet die Frage, die die Caritas zu ihrem diesjährigen Jahresthema gewählt hat und die als Leitgedanke auch diesen Caritassonntag prägt. Die Erfahrung von Armut ist eine belastende Spur, die sich in das neue Jahrhundert hineinzieht – weltweit, aber auch in unserem wohlhabenden Land. Können wir es hinnehmen, dass mitten unter uns arme leben – offen oder verdeckt? Kinder mit erschweren Zukunftsaussichten, Familien, deren Alltag durch wirtschaftliche Sorgen und die daraus folgenden Probleme belastet wird, ältere Langzeitarbeitslose, die im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen sind – all dies ist keine Randerscheinung, sondern betrifft gut ein Drittel der Menschen in unserem Land.

Die Frage „... und die Armen?“, richtet sich an alle, die über die Möglichkeit zur Hilfe verfügen und zur Förderung des sozialen Ausgleichs beitragen können. Sie richtet sich in besonderer Weise auch an uns Christen. Sie berührt die Mitte unseres Glaubens und ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unseres christlichen Lebens. In den Armen begegnen wir dem auferstandenen und wiederkommenden Herrn. Nehmen wir unsere Verantwortung wahr und leisten wir am kommenden Caritassonntag einen tatkräftigen Beitrag zur Überwindung der Not, der viele Menschen auch in unserer Zeit ausgesetzt sind.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. September 2000, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 118 Caritassonntag 2000

Am 17. September findet der diesjährige Caritassonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland „... und die Armen?“

Traditionell positioniert sich die Caritas alljährlich mit einem besonderen Jahresthema. Solche Jahresthemen sind gute Gelegenheiten, sich mit besonderen Schwerpunkten caritativer Arbeit in der Öffentlichkeit darzustellen. Die Präsentation der Antworten der Caritas auf brennende soziale Fragen sind nur die eine Seite. Besonders wichtig sind die Jahresthemen bei der Erfüllung des anwaltschaftlichen Auftrages. Bei der Umsetzung kommt es in besonderer Weise darauf an, eine Lobby für Menschen in Not zu bilden. Das diesjährige Jahresthema des Caritassonntages „... und die Armen?“ soll die Mitglieder unserer Pfarrgemeinden auf dieses brennende Thema aufmerksam machen und sensibilisieren.

Die Kollekte am Caritassonntag ist für die caritativen Dienste in den Gemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Gemeindacaritas, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 119 Internationales Priestertreffen 2000

Jährlich findet seit 1945 ein Treffen von Priestern und Diakonen der Diözesen Hasselt, Luxemburg, Lüttich, Roermond und Aachen statt. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem jeweils beim letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesem Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil. In diesem Jahr wird das Treffen vom Bistum Luxemburg ausgerichtet und findet am Montag, 25. September 2000, 10.00 - 19.00 Uhr, statt. Die Tagung steht unter dem Thema „Neuevangelisierung als missionarischer Auftrag an die Kirche von heute – eine Herausforderung für Laien und Priester –“. Ort dieses Internationalen Priestertreffens ist die Abtei der Benediktiner in Clervaux (Clerf) im Großherzogtum Luxemburg.

Priester und Diakone, die an einem solchen Austausch interessiert sind, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Regens Helmut Poqué, Leonhardstraße 10, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11, Fax 02 41/4 46 21 05, melden.

Nr. 120 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 26. August, 10.00 bis 17.00 Uhr, Haus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein.

Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung ist bis zum 21. August an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 20, erbeten.

Nr. 121 Pfarrgemeinderatsbegleitung zum Start ins letzte Jahr und zur Auswertung der Amtszeit

Nach der Sommerpause beginnt das letzte Jahr der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Am 27./28. Oktober 2001 stehen Neuwahlen an. Um die Pfarrgemeinderäte dabei zu unterstützen, die vergangenen drei Jahre zu reflektieren, zu bewerten und Perspektiven für das nächste Jahr und darüber hinaus zu entwickeln, bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, Begleitung von Pfarrgemeinderatsklausuren im Herbst 2000 und im Frühjahr 2001 an. Für Pfarrgemeinderäte, die mit anderen zusammenarbeiten, gibt es ein eigenes Konzept. Fahrt- und Honorarkosten für die Pfarrgemeinderatsbegleiter übernimmt das Bistum Aachen. Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88, zu richten.

Nr. 122 Behandlung von Nachportogebühren für Brief- und Paketsendungen

Seit einigen Jahren gehen im Bischöflichen Generalvikariat Brief- und Paketsendungen, insbesondere von kirchlichen Einrichtungen, ein, die nicht ausreichend frankiert oder unfrankiert sind. Für diese Sendungen muss das Generalvikariat Nachportogebühren entrichten, die sich inzwischen auf 10.000,- DM und mehr im Jahr summiert haben.

Um diese erheblichen Kosten einzudämmen, weisen wir darauf hin, dass ab sofort jede Sendung, für die Nachporto zu entrichten ist, zurückgewiesen wird. Eingehende Rückläufer aus Versendungen des Generalvikariates oder seiner Einrichtungen als Rückantwort werden von dieser Maßnahme ausgenommen.

Der Erzbischof von Davao, Msgr. Fernando R. Capalla warnt in einem Schreiben an MISSIO vor den Altkleider- und Spendensammlungen eines Pater Florenco Acedo. Der Erzbischof von Davao weist darauf hin, dass die in den Werbefoldern angegebene Bankverbindung der Erzdiözese nicht existiert.

Bisher haben öffentliche Sammlungen von Altkleidern- und Spendenaufrufe in Mönchengladbach und Fulda stattgefunden. Im Namen des Erzbischofs von Davao warnt MISSIO vor weiteren Spendensammlungen des ehemaligen Priesters der Erzdiözese, Father Acedo.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Nr. 125 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

15. Juni 2000 Pfarrer Hans Albert Höntges von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gregorius, Aachen, und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2000;
16. Juni 2000 Pater Koos van Lent OMI von seinen Aufgaben als Subsidiar in den Gemeinden der Pastoralgruppe Neuwerk (Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, und St. Mariä Himmelfahrt, Korschenbroich-Pesch, beide Dekanat Mönchengladbach-Nordost, rückwirkend zum 1. Juni 2000;
20. Juni 2000 Dechant Heinrich Bardenheuer unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, und Pfarradministrator an St. Agatha, Jülich-Mersch, von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Jülich, rückwirkend zum 1. Juni 2000;
21. Juni 2000 Pfarrer Heinz-Josef Lambertz von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Anna, Aachen-Walheim, und St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Aachen-Hahn, beide Dekanat Kornelimünster, mit Wirkung vom 25. Juni 2000;
6. Juli 2000 Pfarrer Michael Brandau von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann Baptist, Simmerath, Dekanat Simmerath, und von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Jugendseelsorge der Region Eifel mit Wirkung vom 28. August 2000;
6. Juli 2000 Krankenhauspfarrer Heinrich von den Driesch von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Alexianer-Krankenhaus in Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. Juli 2000;
6. Juli 2000 Pfarrer Giuseppe Licciardi von seinen Aufgaben als Leiter der Katholischen Italienischen Mission in Krefeld und Mönchengladbach, mit Wirkung vom 31. August 2000;
6. Juli 2000 Pfarrer Hermann-Josef Ortens von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubertus, Kempen – St. Hubert, Dekanat Kempen-Tönisvorst, und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. Juli 2000;

6. Juli 2000 Diakon Alfons Pohl, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf an St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, Dekanat Stolberg, und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 11. August 2000;
 6. Juli 2000 Dechant Johannes Quadflieg, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Nettetal-Grefrath, Pfarrer an St. Josef, Vinkrath, und St. Laurentius, Grefrath, von seinen Aufgaben als Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen, mit Wirkung vom 17. August 2000.
- Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:*
9. Juni 2000 Pfarrer Heinz Hubert Baumann zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Aachen-Nord für weitere fünf Jahre;
 9. Juni 2000 Pfarrer Dr. Herbert Kaefer zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nord für weitere fünf Jahre;
 9. Juni 2000 Pfarrer Lothar Tillmann zum Dechanten des Dekanates Hellenthal für fünf Jahre;
 15. Juni 2000 Pfarrer Dr. Stefan Dückers zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Schwalmthal für fünf Jahre;
 15. Juni 2000 Pfarrer Hans Albert Höntges zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinde St. Gregorius, Aachen, Dekanat Aachen-Burtscheid, befristet auf ein Jahr, mit Wirkung vom 1. Juli 2000;
 15. Juni 2000 Pfarrer Dr. Wilhelm Kursawa zum Dechanten des Dekanates Schwalmthal für weitere fünf Jahre;
 15. Juni 2000 Diakon Johannes van der Zander als Ständiger Diakon mit Zivilberuf zur Mitarbeit in der Seelsorge im Altenheim des Franziskusklosters Lindenplatz, Aachen, Pfarre St. Paul, Dekanat Aachen-Mitte, rückwirkend zum 1. Mai 2000;
 26. Juni 2000 Dechant Horst Straßburger unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Nordost, und als Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, zum Pfarrer an St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, mit Wirkung vom 1. Juli 2000;
 28. Juni 2000 Pfarrer Wolfgang Wessel zum Priestertlichen Mitarbeiter an Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, und St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, beide Dekanat Mönchengladbach-Nordost, sowie zum Krankenhausseelsorger an der Rheinischen Landesklinik Mönchengladbach, mit Wirkung vom 1. Juli 2000;
 30. Juni 2000 Pater Josef Lienhard OSFS zum Pfarradministrator an St. Dionysius, Übach-Palenberg, und St. Theresia, Übach-Palenberg, beide Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 3. September 2000;
 6. Juli 2000 Pfarrer Markus Bruns zum Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen mit Wirkung vom 17. August 2000;

6. Juli 2000 Pfarrer P. Helmut Engel OSFS, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Fidelis, Übach-Palenberg/Boscheln, und St. Dionysius, Frelenberg, zum vicarius paroecialis an St. Dionysius, Übach-Palenberg, und St. Theresia, Übach-Palenberg, beide Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 30. August 2000.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

27. Juni 2000 Diakon i.R. Wilhelm Esser, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Kornelius, Viersen-Dülken;
30. Juni 2000 Studiendirektor i.R. Franz Adolf Koenigs, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Paul, Aachen;
4. Juli 2000 Pfarrer i.R. Rudolf Daufenbach, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler.

Nr. 126 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 24. Juni in St. Peter Julian zu Düren 19 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 24. Juni in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen 33, am 25. Juni in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 31; insgesamt 64 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 20. Juni in St. Katharina zu Schleiden-Wollseifen-Herhahn 24, am 21. Juni in St. Michael zu Düren-Echtz 42, am 23. Juni in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 43, am 24. Juni in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 60, am 25. Juni in St. Johann B. zu Schleiden-Olef 21, am 27. Juni in St. Peter zu Düren-Birkensdorf 33; insgesamt 223 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 2. Juni in St. Gertrud zu Nörvenich-Binsfeld 50, am 8. Juni in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 16, am 10. Juni in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 41; am 16. Juni in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 56, am 24. Juni in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt-Pongs 51, am 25. Juni in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 28; insgesamt 242 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Alonso Llano-Ruiz aus Istmina-Tadó/Chocó, Kolumbien, das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Lambertus zu Nettersheim-Tondorf 23, am 12. Juni in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 22; insgesamt 45 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unsers Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Dr. Julián Barrio-Barrio aus Santiago de Compostela, Spanien, das Sakrament der Firmung am 17. Juni in St. Adalbert zu Aachen 24 Firmlingen (Katholische Spanische Gemeinde).

Stellenangebote (Stand: 18. Juli 2000)*Angaben zur Stelle**Anforderungen***Verwaltungsangestellte/r als Sachbearbeiter/-in**

HA Bauwesen und Liegenschaften,
Referat „Planung und
Grundstücksbewegungen“
AZ: A0548G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVa/III
Bewerbungsfrist: 15. August 2000

Fachhochschulstudium als
Dipl.-Vermessungsingenieur/-in
oder Dipl. Verwaltungswirt/-in bzw.
gleichwertige Ausbildung, fundierte
Sachkenntnisse und langj. Berufser-
fahrung im Kataster- oder Liegen-
schaftswesen, Kenntnisse der
Gesetze, Verordnungen und
Richtlinien

Verwaltungsmitarbeiter/-in

Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
AZ: A0545E022

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: 1. September 2000
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. August 2000

Buchhaltungskenntnisse,
EDV-Erfahrung (MS-Office)

**Verwaltungskraft/
Personalsachbearbeiter/-in**

Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
AZ: A0543E022

in: Krefeld
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. August 2000

Kenntnisse im Personalwesen (AVR),
PC-Kenntnisse

Sekretär/-in

Caritas-Pflegestation
Caritasverband für die Region
Mönchengladbach-Rheydt e.V.
AZ: A0538E022

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: Krankheits-
vertretung
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. August 2000

Kaufm. oder vergleichbare
Berufsausbildung, mehrjährige
Berufserfahrung

**Jugendbeauftragte/r für
kirchliche Jugendarbeit**

Region Aachen-Land
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0547G001

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: 30. April 2004
Vergütung: KAVO IVb/IVa
Bewerbungsfrist: 20. August 2000

Studium der Sozialarbeit/-pädago-
gik, Vorerfahrung in der
Freizeitarbeit mit Kindern und
Jugendlichen

Dipl.-Pädagoge/-in

Jugendheim Arche
Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian
AZ: A0542E085

in: Nettetal-Lobberich
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 1/2002
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. August 2000

Arbeits- u. Beschäftigungstherapeut

Haus Christophorus
Caritasverband für die Regionen
AC-Stadt und -Land
AZ: A0544E022

in: Stolberg
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2000

Ausbildung als Arbeits- und
Beschäftigungstherapeut oder
Ergotherapeut, handwerkliche
und/oder pädagogische
Ausbildung, Erfahrung in der
Suchtkrankenhilfe wünschenswert

Kindergartenleiter/-in	in:	Aachen	mehrjährige Berufserfahrung
Kath. Kirchengemeinde St. Martinus	BU:	100%	
AZ: A0546E057	frei ab:	sofort	
	Befristung:	keine	
	Vergütung:	KAVO	
	Bewerbungsfrist: 30. September 2000		
Einrichtungsleitung für Caritas-Kurzzeitpflege-Haus	in:	Mönchengladbach	Krankenpflegeausbildung und
Caritasverband für die Region	BU:	100%	mehrjährige Leitungserfahrung,
Mönchengladbach-Rheydt e.V.	frei ab:	sofort	möglichst mit Zusatzausbildung zur
AZ: A0534E022	Befristung:	keine	PDI
	Vergütung:	AVR	
	Bewerbungsfrist: 30. September 2000		

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 18. Juli 2000)

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg
BU: 100%
AZ: B055

Berufserfahrung, Kenntnisse
im Personal- u. Rechnungswesen,
EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen
BU: 75%-100%
AZ: B092

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B056

EDV-Kenntnisse, Kenntnisse in der
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen
BU: 100%
AZ: B100

Erzieherin

sucht Anstellung in Aachen oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B099

Kinderpflegerin

sucht Anstellung in Aachen oder näherer Umgebung
BU: 50%-100%
AZ: B096

Erzieherin

sucht Anstellung in Düren oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B095

Erzieher

sucht Anstellung im Raum Aachen
BU: 100%
AZ: B082

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung
BU: 100%
AZ: B050

mehrjährige Berufserfahrung,
Erfahrung syst. Familienarbeit

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit
BU: 100%
AZ: B002

mehrjährige Berufserfahrung,
A-Examen

Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen suchen nach Beendigung der Ausbildung 7/2000 einen Arbeitsplatz.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 1. September 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 134	Gast zum Monat der Weltmission 158
Nr. 128	Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren 154	Nr. 135	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. 158
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 136	Turiner Grabtuch 158
Nr. 129	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2000 154	Nr. 137	Jubiläumsjahr 2000 auf Video 159
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 138	Tag der Regionen 159
Nr. 130	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 155	Nr. 139	Erntedankfest 2000 159
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 140	Hilfen für die Katechese 159
Nr. 131	Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen 155	Nr. 141	Arbeitshilfe Exerzitienarbeit 159
Nr. 132	Vertretung der katholischen Kirche in den Schulausschüssen der Kreise, Städte und Gemeinden 157	Nr. 142	Adventskalender des Bonifatiuswerks . . . 160
Nr. 133	Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 2000 158	Nr. 143	Umgang mit Nutztieren 160
		Nr. 144	Warnung 160
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 145	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 161
		Nr. 146	Personalchronik 163
		Nr. 147	Pontifikalhandlungen 165
		Nr. 148	Stellenbörse 165

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 128 **Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren**

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund der besonderen Ermächtigung durch die Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 8. März 1996 in der Fassung des Schreibens vom 14. September 1996 „Über die Aufnahme ins Seminar von Kandidaten, die aus anderen Seminaren oder von Ordensfamilien kommen“ gemäß c. 455 CIC das folgende Allgemeine Dekret.

1. Der Bewerber um die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) ist verpflichtet, darüber Angaben zu machen,

- a) ob er sich bereits in einer anderen Diözese, in einem inkardinationsberechtigten Verband, in einem Ordensinstitut, in einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens, in einem Säkularinstitut oder in einer sonstigen geistlichen Gemein-

schaft um Aufnahme in eine Priesterausbildungsstätte beworben hat und abgelehnt wurde und

- b) ob er aus einem Priesterseminar, einer sonstigen Priesterausbildungsstätte oder aus einem Ordensinstitut oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft entlassen wurde, oder aus welchem Grund er ausgetreten ist.

2. Liegt ein Tatbestand nach Nr. 1 vor, hat der für die Aufnahme in das Priesterseminar (Konvikt) Verantwortliche ein Zeugnis des Oberen der betreffenden Institution oder Gemeinschaft anzufordern.

3. In dem Zeugnis sind die Gründe und Tatsachen anzugeben, die zur Ablehnung oder Entlassung des Kandidaten geführt haben oder die für den Austritt des Kandidaten bekannt geworden sind.

Dieses Allgemeine Dekret wurde am 14. März 2000 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl rekonozitiert.

Aachen, 14. März 2000
L.S.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 129 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2000**

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag feiern wir den Weltmissionssonntag. Er steht im Zeichen des Heiligen Jahres und trägt das Thema „Glaube befreit“. Ein Jubeljahr ist eine Einladung zu Umkehr und Buße und eine Chance für einen religiösen Neubeginn. Auch für den missionarischen Einsatz der Kirche erwartet der Papst, dass Gott im neuen Jahrtausend der christlichen Mission in der Völkerwelt „einen neuen Frühling bereitet“.¹

Anzeichen dafür sind das starke zahlenmäßige Wachstum der Christen in der Weltkirche, das verstärkte Verlangen der Völker nach Achtung der Menschenwürde und der Wunsch nach Freiheit, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit.²

Diese Anliegen sind in den Jungen Kirchen sehr lebendig. Wir konnten dies zum Beispiel am Einsatz der Kirche in Ost-Timor erleben, die mit ihrem Volk den Kampf um die Achtung der menschlichen Freiheitsrechte durchlitten hat.

1) Incarnationis mysterium Nr. 2; Redemptoris missio Nr. 86

2) vgl. Redemptoris missio a. a. O.

Der entscheidende Beitrag der Kirche im Ringen um Freiheit und Gerechtigkeit liegt jedoch darin, dass sie den Menschen vor überheblicher Selbsteinschätzung bewahrt. Wir sind angewiesen auf die Befreiungstat Gottes in Jesus Christus, wie der Apostel Paulus im Galaterbrief sagt: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Aus diesem Geschenk der Freiheit treten die Kirchen ein für eine neue Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit in ihren Völkern.

Am kommenden Sonntag der Weltmission bitten wir Sie, liebe Schwestern und

Brüder, um Ihr besonderes Gebet und Ihren Beitrag zur Missiokollekte für die Jungen Kirchen. Sie brauchen Ermutigung durch unsere Solidarität.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. Oktober 2000, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 130 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

§ 4 Absatz (1) der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2001 folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	97.200,- DM,
Gestellungsgruppe II	70.800,- DM,
Gestellungsgruppe III	56.040,- DM.“

Aachen, 15. August 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 131 Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen

Einleitung

Die Kirchenmusik ist von hoher Bedeutung für die Gestaltung und das Erleben liturgischer Feiern, für das Miteinander in einer Gemeinde und für die persönliche spirituelle Prägung der Gläubigen. Sie stellt mithin einen sehr wichtigen Faktor im Gemeindeleben dar. Deshalb gehört es zur Verantwortung aller, denen pastorale Leitungsaufgaben im Bistum, in den Regionen und in den Gemeinden übertragen sind, der Kirchenmusik unter den sich vollziehenden Veränderungen unserer Zeit in Zukunft den ihr gebührenden Platz im Leben der Gemeinden einzuräumen.

1. Die Bedeutung der Kirchenmusik für die Gemeinden

1.1 Die Kirchenmusik unterstützt die Glaubensverkündigung und das Glaubenserlebnis. Im Gottesdienst kann sie Menschen in seelischen Tiefen berühren, die dem gesprochenen Wort oft nicht zugänglich sind. In kirchenmusikalischen Gruppen werden zahlreiche Menschen durch das bewusste Gestalten und Erleben des Kirchenjahres intensiv in Glauben und Leben der Kirche eingeführt.

1.2 Die Kirchenmusik ist in sehr unterschiedlichen Situationen – vom freudigen festlichen Anlass angefangen über den Alltag bis hin zum schmerzvollen traurigen Ereignis – im Gottesdienst die herausragende Ausdrucksform von Gedanken und Gefühlen der Gemeinde und der einzelnen Gläubigen.

- 1.3 Die große Zahl und Vielfalt der kirchenmusikalischen Gruppen hat Auswirkung auf den Reichtum an unterschiedlichen Gottesdienstgestaltungen.
- 1.4 Das gemeinsame Tun in kirchenmusikalischen Gruppen verbindet und schafft Zellen lebendiger Gemeinschaft in der Gemeinde. Insbesondere in der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden wichtige Grundlagen für die Zukunft der Gemeinde gelegt.
- 1.5 Die Kirchenmusik leistet in der Gesellschaft einen wertvollen kulturellen Beitrag und spricht immer wieder auch Menschen an, die den Kontakt zur Gemeinde und zu den liturgischen Feiern nicht oder nicht mehr pflegen. Eine Gemeinde, die die Kirchenmusik vernachlässigt und die nicht (wenigstens) die Teilnahme an einer kirchenmusikalischen Gruppe ermöglicht, ist in Gefahr, in ihrer geistlichen und gemeinschaftsbildenden Kraft zu verarmen.

2. Perspektiven für den kirchenmusikalischen Dienst

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten Maßnahmen zur

- Sicherung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden des Bistums Aachen;
- Erhaltung und Steigerung des Niveaus der kirchenmusikalischen Aktivitäten;
- Leitung und Betreuung der kirchenmusikalischen Gruppen;
- Förderung der Kooperation von Gemeinden innerhalb einer Gemeinschaft von Gemeinden und ihrer Verantwortlichen auf kirchenmusikalischem Gebiet.

3. Kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden (GvG)

Im folgenden wird der Lesbarkeit willen einfach vom Kirchenmusiker oder Regionalkantor gesprochen; die Bezeichnung meint sowohl Männer als auch Frauen in diesem Beruf bzw. in diesen Aufgaben.

- 3.1 Kirchengemeinden in einer GvG soll die Möglichkeit gegeben werden, auf kirchenmusikalischem Gebiet zu kooperieren. Voraussetzung dafür ist die Vereinbarung einer pastoralen Kooperation („Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2000, Nr. 38, S. 64).
- 3.2 Eine GvG kann die Basis für die Anstellung eines in der Regel vollbeschäftigten qualifizierten Kirchenmusikers schaffen. Dies geschieht durch Übertragung von Beschäftigungsanteilen der an der GvG beteiligten Kirchengemeinden auf eine Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin bis zur Vollbeschäftigung des Kirchenmusikers.
- 3.3 Der für eine GvG eingestellte Kirchenmusiker ist verantwortlich für die kirchenmusikalische Versorgung in den der GvG angeschlossenen

Kirchengemeinden. Seine primär kirchenmusikalische Aufgaben für die GvG (Organistendienste, Leitung von kirchenmusikalischen Gruppen, kantonale Dienste) werden vom Dienstgeber unter Verwendung des „Musters einer Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Bistum Aachen“ in einer individuellen Dienstanweisung konkretisiert.

Für die Ermittlung seines Beschäftigungsumfanges gelten die „Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1989, Nr. 171, S. 148) sowie die Berechnungsbögen zur Erstellung einer „Aufgaben- und Bewertungsübersicht für Kirchenmusiker im Bistum Aachen“.

- 3.4 Über die Aufgaben nach Ziffer 3.3 hinaus sind im Beschäftigungsumfang des für die GvG verantwortlichen Kirchenmusikers nach Bedarf 10 bis 20% für sonstige organisatorische und verwaltende Aufgaben in der GvG vorgesehen.

Als solche Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- Planung und Organisation aller kirchenmusikalischen Aktivitäten einschließlich der ehrenamtlichen und teilzeitbeschäftigten Kräfte;
- individuelle Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und teilzeitbeschäftigten Kräften für die GvG;
- Aufsicht über die Orgeln in der GvG;
- Mitarbeit im Pastoralteam;
- Verantwortung für die Kirchenmusik in der GvG;
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften auf regionaler Ebene;
- Vertretung der kirchenmusikalischen Angelegenheiten in den Gremien der GvG.

- 3.5 Die Dienste werden durch den Dienstvorgesetzten oder den dazu durch die GvG Bevollmächtigten übertragen. Zur zeitlichen Konkretisierung wird ein Dienstplan erstellt, der mit den einzelnen Kirchengemeinden der GvG abzustimmen ist. Nach diesem Rahmen-Dienstplan, der die kirchenmusikalischen Dienste in den beteiligten Kirchengemeinden zeitlich aufeinander abstimmt, richten sich die Teildienste in den jeweiligen Kirchengemeinden der GvG.

4. Voraussetzungen für die Bezuschussung einer Vollzeitstelle für einen A- oder B-Kirchenmusiker in einer GvG

- 4.1 Die Kirchengemeinden einer GvG beschließen die Anstellung eines gemeinsamen Kirchenmusikers im Rahmen der Schlüsselzuweisung. Innerhalb der GvG wird eine Kirchengemeinde

zur Anstellungsträgerin des Kirchenmusiklers bestimmt. Dieser werden die BU-Anteile der anderen Kirchengemeinden bis zur Vollbeschäftigung übertragen. Auf die Übertragung der BU-Anteile finden die „Richtlinien zum Einsatz von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166) analog Anwendung.

- 4.2 Soweit die GvG sich für die Einstellung eines vollbeschäftigten A- bzw. B-Kirchenmusiklers entscheidet, wird dieser analog nach den Fallgruppen für Dekanats-Kirchenmusiker eingestellt. Die anstellende Kirchengemeinde trägt die nach der KAVO für einen pfarrgemeindlichen A- bzw. B-Kirchenmusiker anfallenden Kosten. Die übrigen an der GvG beteiligten Kirchengemeinden erstatten der Anstellungsträgerin in der GvG die Personalkosten entsprechend dem übertragenen BU-Anteil. Auf Antrag zahlt das Bistum für diesen Kirchenmusiker über die Vergütung eines pfarrgemeindlichen A- bzw. B-Kirchenmusiklers hinaus der Anstellungsträgerin die Differenz zur Vergütung des Dekanatskirchenmusiklers. Diese bemisst sich nach der Differenz der Vergütung des pfarrgemeindlichen A- bzw. B-Kirchenmusiklers nach Bewährungsaufstieg zu der Vergütung des A-bzw. B-Dekanatskirchenmusiklers.

Soweit die GvG sich für die Anstellung eines C-Kirchenmusiklers entscheidet, gehen die Personalkosten in vollem Umfang zu Lasten der GvG.

- 4.3 Die GvG hat vor der Einstellung des Kirchenmusiklers den zuständigen Regionalkantor zu hören. Dieser gibt eine Empfehlung ab, ob ein Kirchenmusiker mit A- oder B-Qualifikation eingestellt werden soll.

Der zuständige Regionalkantor nimmt am Bewerbungsverfahren teil. Zur Erlangung der Zahlung der Differenz zwischen der Vergütung eines pfarrgemeindlichen A- bzw. B-Kirchenmusiklers zum Dekanats-Kirchenmusiker durch das Bistum ist ein positives Votum des Regionalkantors erforderlich.

- 4.4 Die Anstellungsträgerin in der GvG teilt dem Bistum Aachen die Einstellung eines Kirchenmusiklers mit A- oder B-Qualifikation mit und beantragt die Übernahme des Differenzbetrages.
- 4.5 Die Sonderzulage wird der Anstellungsträgerin in der GvG zusätzlich zur Schlüsselzuweisung ausgezahlt. Sie ist abhängig vom Bestand des Arbeitsverhältnisses mit dem A- bzw. B-Kirchenmusiker.
- 4.6 Besteht ein Kirchengemeindeverband oder wird ein solcher gegründet, finden die vorstehenden Regelungen auf diesen Anwendung. Anstellungsträger ist in diesem Fall der Kirchengemeindeverband („Entwurf einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, vom 15. Dezember 1998, Nr. 208, S. 207 und „Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 1999, Nr. 186, S. 210).

Die Regelungen dieser Rahmenordnung sind drei Jahre nach Inkraftsetzung zu überprüfen.

Aachen, 1. September 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 132 Vertretung der katholischen Kirche in den Schulausschüssen der Kreise, Städte und Gemeinden

Nach der zurzeit geltenden Fassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) besteht das Recht der Kirchen, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu entsenden, nur gegenüber den Kreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten. Hinsichtlich der anderen Kommunen ist das Teilnahmerecht in deren Ermessen gestellt. Vertreter der Kirche kann nach § 12 Absatz 1 Satz 1 SchVG nur ein Geistlicher sein.

Ab dem 1. Januar 2001 tritt eine Rechtsänderung ein. Es besteht nach der Neufassung des § 12 SchVG ab dem vorgenannten Datum das Recht der katholischen Kirche, in den Schulausschuss jedes Kreises, jeder Stadt und jeder Gemeinde eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die Beschränkung der Vertretung auf Geistliche ist entfallen.

Die gleiche Regelung besteht bezüglich der gemeinsamen Ausschüsse, bei denen der Schulausschuss mit einem oder mehreren anderen Ausschüssen zusammengelegt ist. In diesen Fällen bleibt jedoch die Mitwirkung auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

§ 12 Absätze 1,2 und 4 des ab dem 1. Januar 2001 geltenden Schulgesetzes lautet:

- (1) Die Kreise, die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche berufener Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

den. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf kreisangehörige Gemeinden Anwendung, sofern sie, ohne hierzu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, einen Schulausschuss bilden.

- (4) Wird ein Schulausschuss mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Nr. 133 Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 2000

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 15. Oktober 2000, zu verlesen, und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzdrukken.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von MISSIO an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Für den Pfarrbrief bietet MISSIO wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Weltmissionssonntag, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend, wirksam und nachhaltig unterstützt.

Der Weltmissionssonntag im Jubeljahr 2000 steht unter dem Thema: „Glaube befreit!“ Im Blickpunkt stehen dabei die Erfahrungen der jungen Kirchen, die ihre Glaubensfreude aus der befreienden Frohbotschaft des Evangeliums schöpfen und Zeugnis davon geben: „Christus hat uns zur Freiheit befreit“ (vgl. Gal 5,1). Die Materialien von MISSIO mit dieser thematischen Akzentuierung sind allen Gemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe zugeleitet worden.

Gerade zu Beginn des dritten Jahrtausends ist es eine Herausforderung für die christlichen Gemeinden zu Orten heranzureifen, die ein sichtbares Zeichen der in Gottes Liebe geschenkten Befreiung sind. Der kommende Weltmissionssonntag ist ein guter Anlass, sich der weltweiten Geschwisterlichkeit im Glauben bewusst zu werden und dies durch Gebet und tätige Solidarität in der Kollekte zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 134 Gast zum Monat der Weltmission

Glaube befreit – unter diesem Thema lädt MISSIO zum Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2000 und im gesamten Monat Oktober ein, mit auf die Reise zu gehen, nach Indien und Sri Lanka zu den Kleinen Christlichen Gemeinschaften, zu Menschen, die Gott jeden Tag neu in ihrem Leben entdecken. Der Glaube befreit nicht nur die Kirche in Asien, sondern auch bei uns.

Fr. Milroy Fonseka aus der Diözese Kandy in Sri Lanka ist einer der Gäste von MISSIO, die den pastoralen Aufbrüchen ein konkretes Gesicht geben wird. Im Hochland von Kandy leben die Katholiken weit verstreut als Minderheit in einer buddhistisch geprägten Region. Fr. Milroy Fonseka ist der diözesane Beauftragte für den Aufbau Kleiner Christlicher Gemeinschaften. „Wir haben gelernt, auf neue Weise Kirche zu sein“, so beschreibt Fr. Milroy die Früchte des pastoralen Aufbruchs in seiner Heimat. Der junge Priester ist überzeugt: „Auch in Europa können diese Gemeinschaften der Kirche eine neue Blüte bringen“. Fr. Milroy wird über die Schwierigkeiten und Erfolge beim Aufbau solcher Kleinen Christlichen Gemeinschaften erzählen. Gleichzeitig geht es um die Frage der Übertragbarkeit solcher Modelle und Erfahrungen auf den hiesigen Kontext. Wie passt ein solches Modell z. B. in die pastoralen Zukunftspläne der Diözese Aachen?

Fr. Milroy Fonseka ist vom 14. bis 22. Oktober in unserem Bistum. Er steht für Begegnungen und Gespräche in Gemeinden, Schulen und Gruppen zur Verfügung. Eine Übersetzung aus dem Englischen wird gewährleistet.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74, erhältlich.

Nr. 135 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, 15. Oktober, findet um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt aus Anlass des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 136 Turiner Grabtuch

Als Beitrag zum Jubiläumsjahr 2000 wird vom 12. August bis zum 22. Oktober das Turiner Grabtuch für die Gläubigen ausgestellt. Die verantwortliche Diözesankommission in Turin hat zur Ausstellung ein Video und einen Prospekt erstellen lassen, die einen guten Einblick sowohl in Zustand und Aussage des Grabtuches wie in die Organisation des Ausstellungsbesuches ermöglichen. Der Text kann in Kopie abgerufen, das Video zur Vorbereitung von Reisen oder für Bildungsveranstaltungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, entliehen werden.

Nr. 137 Jubiläumsjahr 2000 auf Video

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz entstand eine Video-Dokumentation der wichtigsten kirchlichen Ereignisse des Jubiläumsjahres bis hin zum Katholikentag.

Das Video unter dem Titel „Das Heilige Jahr 2000 – Bilder einer Reise“ (90 Min., VHS, 49,00 DM zzgl. Versandkosten) dokumentiert u.a. Aktionen zum Jubiläumsjahr aus verschiedenen Gemeinden, das Caritas-„Fairkauf“-Konzept, ein Aids-Hospiz, das Jugendtreffen in Santiago de Compostela, die Aktion Friedenslicht aus Betlehem, das Projekt „Wer wird den Stein wegrollen“ und besonders den Katholikentag in Hamburg.

Bestellungen sind an Swingin' Pictures Fernseh- und Videoproduktion, Guntramstr. 48, 79106 Freiburg, F. (07 61) 7 07 30 94, Fax 07 61/7 07 30 82, e-mail: swingin.pictures@online.de, www.swingin-pictures.de, zu richten.

Nr. 138 Tag der Regionen

Am 1. Oktober 2000 wird zum zweiten Mal der „Tag der Regionen“ in Nordrhein-Westfalen begangen. Diese Veranstaltung zielt primär auf die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe mit dem Ziel einer nachhaltigen, umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft. Dazu sollen Landwirtschaft, Handwerk und Handel, Verbraucher, Vereine und Kirchengemeinden einander näherkommen. Dieses Bemühen, Zusammenhänge im Lebensraum der Stadt oder des Kreises zu entdecken, Initiativen über die eigene Gemeinde hinaus zu starten und gemeinsam in einer Region für verbesserte Lebensbedingungen durch nachhaltiges Wirtschaften einzutreten, greift nicht nur die Anliegen des Programms „Agenda 21“ auf, sondern kann auch das Anliegen „Weggemeinschaft“ mit praktischen Schritten konkretisieren helfen.

Die Initiatoren des Tags der Regionen geben eine Reihe von Anregungen, wie Kirchengemeinden sich aktiv beteiligen und Kontakte herstellen können:

- im sozialen Bereich (Nachbarschaftshilfen, Besuchsdienste);
- im ökologischen Bereich (lokaler Einkauf für Gemeindefeste, Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften, Mithilfe bei der Wiedereinführung von Bauernmärkten);
- im Bereich Kultur (Ausstellungen, offenes Singen);
- Partnerschaften mit europäischen und überseeischen Gemeinden;
- Gestaltung des Erntedankfestes.

Das Impulsheft der Aktion enthält 10 An-Gebote zum Erntedank und einen Ideenpool, in dem sich auch Vorschläge für ein gemeinsames Tun einer „Gemeinschaft von Gemeinden“ finden. Interessenten können das Info-Material (Rundbrief, Plakate) beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, anfordern.

Nr. 139 Erntedankfest 2000

Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden hatte ein Komitee gebildet, das Heilig-Jahr-Feiern für die Arbeitswelt vorbereiten sollte. Dieses Komitee hat nun einen Text vorgelegt, der der weltweiten Vorbereitung auf die Heilig-Jahr-Feier der Landarbeiter zum Dank für die Geschenke der Schöpfung in Rom (12. November 2000) dienen soll.

Diese Vorlage unter dem Titel „Gottes Erde – Des Menschen Erde“ (38 S.) eignet sich ebenso zur Vorbereitung von Gruppen und Gesprächskreisen auf das Erntedankfest in der Gemeinde. Kopien können beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Nr. 140 Hilfen für die Katechese

In der Reihe „Gemeindekatechese-Brief“ sind im Frühjahr 2000 zwei neue Hefte erschienen:

Nr. 58 Taufvorbereitung auf neuen Wegen

Ein Grundsatzbeitrag von Bischof Koch, Basel, eröffnet das Heft. Mehrere Erfahrungsberichte gehen ausführlich auf die Einstellungen der Eltern und auf die Planung und Durchführung der Taufvorbereitung in der Gemeinde ein. Ein Beitrag ist der Erwachsenentaufe gewidmet. Ein Tagungsbericht, ein Kursangebot und eine Literaturübersicht schließen das Heft ab.

Nr. 59 Brot zum Leben

Es enthält vier unterschiedliche Beiträge, die auch in anderen Zusammenhängen lesenswert sind:

- Katechetische Aspekte zum Fronleichnamsfest;
- Überlegungen zu einer gemeindlichen Festkultur;
- Aus der katechetischen Praxis (Probleme der Arbeit mit Eltern, Begründung der Beichte, Argumente für die Erstkommunion, Kinderkatechese);
- Zur Problematik der Sakramentenpastoral.

Die Reihe kann abonniert werden. Einzelhefte (auch ältere Nummern) sind, soweit noch vorrätig, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, zu bestellen.

Nr. 141 Arbeitshilfe Exerzitenarbeit

Unter dem Titel „Leben in Allem – Ermutigung zu einer Spiritualität für Alle Tage“, herausgegeben von Sr. Christl Winkler SA und Manfred Langner ist im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Exerzitenarbeit, eine neue Arbeitshilfe in Ringbuch-Ausstattung (A5-Format/ca. 500 Seiten, Preis 30,- DM zzgl. Versandkosten) mit vierzehn Illustrationen des Aachener

Künstlers Peter Hodiamont (als Registerkarten und als Handbilder) erschienen. Es enthält eine Sammlung unterschiedlichster Textgattungen, wie Weisheiten, Meditationen/Betrachtungen, Sachtexte, Gedichte/Literatur, Gebete, Schrift/Auslegung, Erzählungen/Märchen zu insgesamt vierzehn Themenbereichen der Alltagsspiritualität. Ein Schriftstellen- und Stichwortregister, ein Autoren- und Namensregister im Anhang sowie ein Quellenverzeichnis nach jedem Kapitel machen das Ringbuch zu einer spirituellen Praxishilfe für den Einzelnen wie für Gruppenarbeit. Es eignet sich mit seiner Ermutigung zu einer „AlleTageSpiritualität“ für die Exerzitienarbeit in der Schul- und Gemeindepastoral sowie für die kategoriale Seelsorge. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Exerzitienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, Fax 02 41/45 25 34, zu richten.

Nr. 142 Adventskalender des Bonifatiuswerks

Im Adventskalender 2000 mit dem Untertitel „Durch den Advent – mit Adam, Abraham, Jakob und David“ werden 22 Vorfahren Jesu vorgestellt. Das Kalenderdeckblatt – ein Fensterbild in der Größe 42x66 cm – zeigt einen prächtigen Laubbaum, dessen Blätter täglich (Klappchen) geöffnet werden können. In diesem „Stammbaum Jesu“ verbergen sich seine Vorfahren von Adam bis Josef. Das Begleitheft enthält u. a. Geschichten und Lieder zu jedem Tag. Der Kalender ist besonders für Familien mit Grundschulkindern, Kindergruppen und Grundschulen geeignet.

Mit dem Adventskalender ist wieder die alljährliche Bausteinaktion der Diaspora-Kinderhilfe verbunden; dazu gehören neben dem Kalender (4,- DM) auch zwei verschiedene Weihnachts-Klappkarten (je Karte 0,80 DM) mit klassischem Motiv. Die Aktion dient Kindern in unserem Land, die auf der Schattenseite des Lebens stehen. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerks unterstützt das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth, ein katholisches Kinderheim in Neustrelitz in der mecklenburgischen Diaspora.

Bestellungen (auch in größeren Mengen sind ab sofort möglich; der Versand erfolgt ab November) sind an das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, Fax 0 52 51/29 96 88, e-mail: info@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 143 Umgang mit Nutztieren

Um für einen schöpfungsgemäßen, tiergerechten Umgang mit den Nutztieren, für die der Mensch eine besondere Verantwortung trägt, zu sensibilisieren, hat die Evangelische Kirche im Rheinland als erstes Heft der Reihe „Sozialethik Aktuell“ eine Arbeitshilfe unter dem Titel „Zum verantwortlichen Umgang mit unseren Nutztieren“ veröffentlicht. Das Heft (53 S., A5) enthält eine knappe ethisch-theologische Positionsbe-

stimmung, eine Darstellung der heutigen Probleme der Tierhaltung auf dem Hintergrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels, einen Teil Forderungen und Handlungsmöglichkeiten mit zahlreichen Anregungen für Landwirte wie Verbraucher und Gemeinden und schließlich bebilderte Anregungen zum meditativen Gebrauch, die das Verhältnis Mensch-Tier in Karikaturen und knappen Texten pointiert darstellen. Abgerundet wird die Arbeitshilfe durch eine Dokumentation der wichtigsten theologischen Erklärungen zur Nutztierhaltung aus der evangelischen Kirche.

Diese Arbeitshilfe kann für alle, die sich für eine umweltverträgliche Neuorientierung der Landwirtschaft, für den Tierschutz und für die umfassende Information des Verbrauchers einsetzen, eine gute Diskussionsgrundlage sein. Das Heft kann zum Preis von 5,00 DM beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, bezogen werden.

Nr. 144 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur der Elfenbeinküste macht darauf aufmerksam, dass eine nicht näher bekannte Person sich als S.E. Msgr. Bartélémy Djala, Bischof von San Pedro-en-Côte-d'Ivoire, ausgibt und in Europa Bischöfe, Klöster und Einrichtungen um Geld bittet.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 145 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

30. Juni 2000 Pater Josef Lienhard OSFS zum Pfarrer an St. Dionysius, Übach-Palenberg und St. Theresia, Übach-Palenberg, beide Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 3. September 2000;
8. Juli 2000 Pfarrer Heinz Intrau unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Herzogenrath sowie als Pfarrer an St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, zum Pfarrer der Pfarrvikarie St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, alle Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 27. August 2000;
8. Juli 2000 Pater Josef Lieth CSSp zum Subsidiar an St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, und St. Jakobus der Ältere, Vettweiß-Jakobwüllesheim, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß, für den Zeitraum von drei Jahren, mit Wirkung vom 20. August 2000;
13. Juli 2000 Diakon Joachim Stümpel unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, zum Diakon mit Zivilberuf an St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, mit Wirkung vom 28. August 2000;
18. Juli 2000 Pater Wieslaw Kaczor SDS unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Steinfeld, und als Pfarradministrator an St. Potentinus, Felicius und Simplicisius, Kall-Steinfeld, sowie St. Barbara, Kall-Krekel, zum Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer an St. Matthias, Kall-Sötenich, und St. Stephan, Kall-Sistig, alle Dekanat Steinfeld, mit Wirkung vom 6. August 2000;
21. Juli 2000 Pfarrer Hans Rolf Krewinkel zum Dechanten des Dekanates Würselen für fünf Jahre;
1. August 2000 Kaplan Christian Mengen zum Kaplan an St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte.

Nr. 146 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

7. Juli 2000 Pfarrer Hermann-Josef Schagen von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Wassenberg und als Pfarrer an St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, alle Dekanat Wassenberg, mit Wirkung vom 20. August 2000;
10. Juli 2000 Pfarrer Dr. Lambert Gruber unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesanbeauftragter für religiöse Rundfunksendungen im Bistum Aachen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von seinen Aufgaben als Rundfunkbeauftragter des Bistums Aachen für den privaten Rundfunk sowie als Leiter der Pressestelle im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. August 2000.

Unser Bischof Heinrich hat am:

10. Juli 2000 Prof. Dr. Karl-August Adams in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 31. Juli 2000;
10. Juli 2000 Pfarrer Dr. Lambert Gruber die Erlaubnis erteilt, als Katholischer Hörfunk- und Fernsehbeauftragter der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer beim Westdeutschen Rundfunk ab 1. August 2000 tätig zu werden;
18. Juli 2000 Pfarrer Wolfgang Bußler, Pastoralreferent Franz Josef Liffers, und Gemeindereferentin Rita Pehl zu Kursbegleitern/zur Kursbegleiterin für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses 26 bestellt;
1. August 2000 Frau Jutta Busch den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin für das Bistum Aachen erteilt.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

20. Juli 2000 Pater Theodardus Megens OCarm seinen Auftrag als Subsidiar in den Gemeinden Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Valentin, Erkelenz-Ventrath, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, und St. Martin, Erkelenz-Borschemich, alle Dekanat Erkelenz, befristet bis zum 31. August 2001.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

21. Juli 2000 Pfarrer i.R. Josef Dohmen, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen;
1. August 2000 Pfarrer i.R. Joseph Stegers, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Andreas, Baesweiler-Setterich.

Es wurden eingesetzt zum:

1. August 2000 Gemeindereferentin Jutta Busch in die Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen, Dekanat Aachen-West;
1. August 2000 Gemeindereferent Andreas Bodenbenner bisher tätig in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, zusätzlich an St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
1. August 2000 Gemeindereferentin Elke Jodocy bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Anna, Hellenthal, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, und St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, zusätzlich an St. Michael, Hellenthal-Losheim, St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, und St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, alle Dekanat Hellenthal;
1. August 2000 Gemeindereferentin Gabriele Rinass-Goertz bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, zusätzlich an St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath;
1. August 2000 Gemeindereferent Markus Schneider-Johnen bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, zusätzlich an Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, beide Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
1. August 2000 Gemeindereferentin Marlene Schwegmann bisher tätig in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Betrath, und in der Seelsorge der Niederrhein-Klinik, Korschenbroich, zusätzlich an St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
15. August 2000 Gemeindereferent Mario Hellebrandt bisher tätig in den Pfarrgemeinden Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, St. Johann Baptist, Herzogenrath-Merkstein, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, zusätzlich an St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, alle Dekanat Herzogenrath.

Es wurden versetzt zum:

1. August 2000 Gemeindereferentin Maria-Elisabeth Conen, bisher tätig an den Pfarrgemeinden St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, und St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, alle Dekanat Baesweiler, in die Pfarrgemeinden St. Johann B., Stolberg-Vicht, St. Rochus, Stolberg-Zweifall, Dekanat Stolberg und im Rahmen der zukünftigen Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd in die Pfarrgemeinde St. Markus, Stolberg-Mausbach;
1. August 2000 Pastoralreferentin Annette Diesler, bisher tätig im Dekanat Mönchengladbach-Südwest, in den Dienst als Pastoralreferentin beim Diözesanverband Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Wegberg, für die Dauer von 5 Jahren;
1. August 2000 Gemeindereferentin Elke Hehemann, bisher tätig an Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, in die Pfarrgemeinden St. Elisabeth und St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, beide Dekanat Mönchengladbach-Mitte;
1. August 2000 Pastoralreferent Bernhard Kozikowski, bisher tätig im Projekt „Einsatz von Pastoralreferenten/-innen in der regionalen kirchlichen Jugendarbeit“ innerhalb der Region Aachen-Stadt, in das Dekanat Geilenkirchen, und zwar als Schulseelsorger am Bischöflichen Gymnasium St. Ursula;
1. August 2000 Gemeindereferentin Theresa Küppers, bisher tätig an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Ausbildungsleiterin (2. Ausbildungsphase) in den Projekteinsatz „Kinderbriefaktion des Bischofs von Aachen“ befristet bis zum 31. Dezember 2000;
1. August 2000 Pastoralreferent Joachim Ritzka, bisher tätig im Dekanat Monschau, ins Dekanat Willich, im Rahmen eines Projekteinsatzes für die Dauer von 6 – 8 Jahren mit Schwerpunkt in der Schulpastoral an weiterführenden Schulen in Willich und für die Pastoral im Neubaugebiet „Wekeln“;
15. August 2000 Gemeindereferentin Regina Gorgs, bisher tätig an St. Bonifatius, Krefeld-Stahldorf, in die Pfarrgemeinde St. Martin, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd;
15. August 2000 Pastoralreferent Achim Voiß, bisher anteilig tätig im Projekt „Einsatz von Pastoralreferenten/-innen in der Schulpastoral an weiterführenden Schulen des Bistums“ an die katholische Hauptschule Mönchengladbach-Mitte, ausschließlich als Pastoralreferent in das Dekanat Mönchengladbach-Mitte;
20. August 2000 Pastoralreferent Ulrich Tings, bisher tätig in der Schulseelsorge an den weiterführenden Schulen in der Stadt Erkelenz, in die Katholische-Portugiesische Mission Krefeld-Mönchengladbach für die Dauer von 6 Jahren;

22. August 2000 Gemeindereferentin Angelika Hamacher, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Petrus, Baesweiler, in die Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, Dekanat Eschweiler;
1. September 2000 Pastoralreferent Dieter Spoo, bisher tätig als Studioleiter und Radiokontakter des Studio K, in einen Projekteinsatz für die Dauer von 6 – 8 Jahren im Dekanat Aachen-West als verantwortliche Begleitung der Pfarrgemeinde St. Hubertus, Aachen, im Rahmen des Aufbaus der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West I;
1. September 2000 Gemeindereferent Klaus Szudra, bisher tätig an St. Marien, Aachen, in die Pfarrgemeinde St. Peter, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte.

*Aus dem pastoralen Dienst
ausgeschieden sind am:*

31. Juli 2000 Herr Dr. Werner Kallen;
31. Juli 2000 Herr Hans Kresimon, bisher tätig als Beauftragter in der kirchlichen Krankenarbeit des Alexianerkrankenhauses in Krefeld und in den Ruhestand versetzt;
31. August 2000 Sr. M. Friederika Bleichert, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Johann Baptist, Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg;
31. August 2000 Frau Gabriele Rütten, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Klemens, Nettetal-Kaldenkirchen.

Nr. 147 Pontifikalhandlungen

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Hil Kabashi Q.F.M., Apostolischer Administrator von Süd-Albanien, das Sakrament der Firmung am 10. Juni in St. Peter zu Aachen 43, am 12. Juni in

der Basilica Minor St. Vitus zu Mönchengladbach 10 (Katholische Kroatische Gemeinde), insgesamt 53 Firmlingen.

Nr. 148 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 22. August 2000)

Angaben zur Stelle

Schulleiter/-in
(Oberstudiendirektor/-in i.K.)
Bischöfliches Clara-Fey-Gymnasium
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0596G001

in: Schleiden
BU: 100%
frei ab: 1. August 2001
Befristung: keine
Vergütung: A 16 BBesO/
ab 1. August 2002
Bewerbungsfrist: 18. September 2000

Anforderungen

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sollen die Bewerber/-innen über eine fundierte wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation verfügen. Erwünscht sind gute Organisations- und Verwaltungsfähigkeiten.

Schulleiter/-in
(Oberstudiendirektor/-in i.K.)
Bischöfliche Liebfrauenschule
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0595G001

in: Eschweiler
BU: 100%
frei ab: 1. August 2001
Befristung: keine
Vergütung: A 16 BBesO/
ab 1. August 2002
Bewerbungsfrist: 18. September 2000

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sollen die Bewerber/-innen über eine fundierte wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation verfügen. Erwünscht sind gute Organisations- und Verwaltungsfähigkeiten.

Kaufm. Leiter/-in
Schloss Dilborn/Die Jugendhilfe
St. Elisabeth-Stiftung
AZ: A0589E160

in: Brüggen
BU: 100%
frei ab: 1. Oktober 2000
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. September 2000

Bibliotheksassistent/-in
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
AZ: A0597E013

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 30. September 2000

Fachausbildung für den mittleren Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken bzw. vergleichbare Informationsberufe, Anwendungskenntnisse der Bibliotheks-EDV und Kenntnisse der englischen, französischen oder spanischen Sprache

Dipl.-Pädagoge/-in als Leiter/-in für die Jugendfreizeitstätte Arche Jugendheim Arche Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0542E085	in: Nettetal-Lobberich BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IVb/IVa Bewerbungsfrist: 30. September 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Vorerfahrungen in Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (auch an Wochenenden)
Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Erzieher/-in IN VIA Kathl. Mädchensozialarbeit AZ: A0594E022	in: Aachen BU: 30 Std./Woche frei ab: sofort Befristung: ca. 6 Monate Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. September 2000	Studium der Sozialpädagogik bzw. Ausbildung zur Erzieherin, Berufserfahrung wünschenswert
Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Jugendfreizeitstätte „DocFive“ Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0501E139	in: Niederkrüchten BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IVb/IVa Bewerbungsfrist: 20. September 2000	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Vorerfahrungen in Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (auch an Wochenenden)
Erzieher/-in als Gruppenleitung Kath. Kirchengemeinde St. Martinus AZ: A0592E022	in: Langerwehe BU: 30 Std./Woche frei ab: 1. November 2000 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. September 2000	Berufserfahrung wünschenswert
Erzieher/-in oder Heilerziehungspfleger/-in Heilpäd. Kindertagesstätte St. Christophorus Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0593E022	in: Grefrath-Oedt BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. September 2000	Erfahrung im Umgang mit behinderten Kindern und in der Elternarbeit
Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus AZ: A0546E057	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. September 2000	mehrfjährige Berufserfahrung
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde St. Martin AZ: A0585E065	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. September 2000	Kompetente, teamorientierte Mitarbeiterführung, Leitungs- und Organisationsqualitäten, Erfahrung in der Arbeit in kath. Kindergärten
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martin AZ: A0590E065	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. September 2000	
Kindergartenleiter/-in Montessori-Kinderhaus Kath. Kirchengemeinden St. Josef und St. Fronleichnam AZ: A0583E093	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: 2/2003 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. September 2000	Montessoridiplom erforderlich oder die Bereitschaft, dies in angemessener Zeit nachzuholen

Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius AZ: A0569E103	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Hückelhoven 30 Std./Woche 1. Dezember 2000 2,5 Jahre KAVO 20. September 2000	
Küster/-in und Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung AZ: A0567E147	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Herzogenrath- Kohlscheid 100% 1. Oktober 2000 keine KAVO 15. September 2000	Handwerkliche Ausbildung und Sakristanprüfung
Küster/-in und Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Norbertus AZ: A0586E159	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Krefeld 62,99% 1. Dezember 2000 keine KAVO 30. September 2000	Handwerkliche Ausbildung, Einzug in die Dienstwohnung
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde „Zur Heiligen Familie“ AZ: A0258E098	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wegberg-Klinkum 14,6% sofort keine KAVO 20. Oktober 2000	B- oder C-Examen, nur Wochenend- und Feiertagsdienst
Hausmeister/-in Bischöfliches Priesterhaus „Maria Rast“ Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0584G001	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 50% sofort keine KAVO VII/VIb 18. September 2000	Berufsausbildung in einem hand- werklichen Beruf, Berufserfahrung, qualifizierte Kenntnisse bei der Ge- staltung und Pflege gärtnerischer Anlagen, technisches Verständnis, zeitliche Flexibilität, gesundheitli- che Eignung und körperliche Belastbarkeit
Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich AZ: A0565E156	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Krefeld 100% 1. Januar 2001 keine KAVO 30. September 2000	Berufsausbildung in einem hand- werklichen Beruf, Berufserfahrung, gute handwerkliche Fähigkeiten und Interesse an der Gartenarbeit, Bereitschaft zum Umzug (Hausmeisterwohnung)
Facharzt für Kinderheilkunde St. Josefs-Haus AZ: A0574E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Monschau-Höfen 50% 1. Oktober 2000 noch offen AVR 15. September 2000	Facharztausbildung Kinderheilkunde, naturheilkundliche Orientierung
Einrichtungsleitung für Caritas-Kurzzeitpflege-Haus Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0534E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% sofort keine AVR 30. September 2000	Krankenpflegeausbildung und mehrjährige Leitungserfahrung, möglichst mit Zusatzausbildung zur PDL

Krankenschwestern/pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Krefeld oder Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B118

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B112

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B065

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

mehrfährige Berufserfahrung,
Erfahrung syst. Familienarbeit

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrfährige Berufserfahrung,
A-Examen

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Mönchengladbach, Viersen oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B119

Hauswirtschaftsmeisterin

sucht Anstellung im Kreis Viersen oder Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B117

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B104

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B10

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 1. Oktober 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 149 Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes	174	Nr. 157 Caritas-Adventssammlung	183
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 150 Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen im Bistum Aachen	175	Nr. 158 Familiensonntag 2001	183
Nr. 151 Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen	177	Nr. 159 Wanderausstellung 10 Jahre „Woche für das Leben“	183
Nr. 152 KODA-Beschlüsse	179	Nr. 160 Arbeitshilfen zum Tag der Pastoralen Dienste	183
Nr. 153 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	181	Nr. 161 Arbeitshilfe „Vorübergehend ohne Pfarrer?!“	184
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 154 Kollekte am Allerseelentag	182	Nr. 162 Faltblatt „Schritte zum Christsein“	184
Nr. 155 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	182	Nr. 163 MISSIO Rechenschaftsbericht 1999	184
Nr. 156 Volkstrauertag	182	Nr. 164 Warnung	184
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 165 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	185
		Nr. 166 Personalchronik	186
		Nr. 167 Pontifikalhandlungen	189
		Nr. 168 Stellenbörse	189

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 149 **Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes**

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 14. März 2000 beschlossen, auf eine eigene Übersetzung von *Professio fidei* und *Iusiurandum fidelitatis* zu verzichten und künftig in den deutschen Diözesen die von Rom vorgegebenen Texte zu verwenden. Die im folgenden abgedruckten deutschen Übersetzungen können somit in Deutschland künftig anstelle der lateinischen Texte verwendet werden.

Aachen, 19. Mai 2000
L. S.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Glaubensbekenntnis

(Formel, die zu verwenden ist, wenn das Ablegen des Glaubensbekenntnisses rechtlich vorgeschrieben ist)

Ich, N. N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist.

Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit.

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist

und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.

Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

(Formel, die für jene Gläubigen zu verwenden ist, die in can. 833, Nn. 5-8 genannt sind)

Ich, N. N., verspreche bei der Übernahme des Amtes eines ..., dass ich in meinen Worten und in meinem Verhalten die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche immer bewahren werde.

Mit großer Sorgfalt und Treue werde ich meine Pflichten gegenüber der Universalkirche wie auch gegenüber der Teilkirche erfüllen, in der ich berufen bin, meinen Dienst nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften zu verrichten.

Bei der Ausübung meines Amtes, das mir im Namen der Kirche übertragen worden ist, werde ich das Glaubensgut unversehrte bewahren und treu weitergeben und auslegen; deshalb werde ich alle Lehren meiden, die dem Glaubensgut widersprechen.

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche befolgen und fördern und alle kirchlichen Gesetze einhalten, vor allem jene, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Künder und Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Ich werde den Diözesanbischöfen in Treue zur Seite stehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre.

(Varianten im 4. und 5. Absatz der Formel des Treueids für jene, die in can. 833, Nr. 8 genannt sind)

Ich werde die Disziplin der Gesamtkirche fördern und zur Einhaltung aller kirchlichen Gesetze anhalten, vor allem jener, die im Codex des kanonischen Rechtes enthalten sind.

In christlichem Gehorsam werde ich dem Folge leisten, was die Bischöfe als authentische Künder und

Lehrer des Glaubens vortragen oder als Leiter der Kirche festsetzen. Unter Wahrung der Anlage und der Zielsetzung meines Instituts werde ich den Diözesan-

bischöfen gern beistehen, um den apostolischen Dienst, der im Namen und im Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit eben dieser Kirche zu verrichten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 150 Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen

1. Ziel

Ziele der Berufseinführung in den ersten Jahren der priesterlichen Tätigkeit sind „die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbständigen Dienst“ (Rahmenordnung für Priesterbildung, Nr. 140). Sie dient so der Entfaltung des im Weihesakrament Empfangenen. Entsprechend der Rahmenordnung für die Priesterbildung stellt sie die 2. Stufe der 2. Bildungsphase dar. Diese Stufe dauert vier Jahre und endet mit dem Pastorexamen. Dieses ist zugleich die Voraussetzung für die Übernahme pastoraler Leitungsaufgaben territorialer oder kategorialer Art.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Verwirklichung der Anordnungen des Dekrets „Optatum totius“ des 2. Vatikanischen Konzils, Nr. 22, der Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis, Nr. 101, des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, Nr. 7.2, Anordnung 5c und der Rahmenordnung für die Priesterbildung, Nr. 128 bis 131 und 140 bis 145.

Sie setzen die „Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen“ vom 29. Juni 1983 voraus.

Die Notwendigkeit einer Durchdringung der drei Dimensionen priesterlicher Bildung – „Geistliches Leben und menschliche Reifung, theologische Bildung, pastorale Befähigung“ – besteht besonders für diese Phase, in der das bisher Angeeignete und Gelernte zur Bewährung kommt. Dieses Ziel kann nur bei enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten und bei intensivem eigenem Weiterstudium erreicht werden.

Damit der Priester selbständig und in persönlicher Verantwortung den priesterlichen Leitungsdienst ausüben kann, ist auf die in der Rahmenordnung, Nr. 141 bis 143, genannten Fähigkeiten besonderer Wert zu legen. Die nachfolgend aufgeführten Wege und Hilfen dienen der Erfüllung der genannten Aufgaben.

2. Wege und Hilfen während der Berufseinführung

2.1 Pfarrgemeinde

2.1.1 Einsatzbereich

Das Hauptgewicht dieser Phase liegt auf der persönlichen und individuellen Einführung in die Pastoral.

Der Neupriester beginnt seine seelsorgliche Tätigkeit im gemeindlichen Seelsorgedienst. Dort kann er, gerade auch von den Gliedern der Gemeinde, die Hilfen empfangen, die seinen Dienst und sein Leben tragen können.

2.1.2 Der Pfarrer

Als verantwortlicher Leiter der Gemeinde/n, die den Neupriester aufnimmt, trägt der Pfarrer Sorge für die Einführung und Einarbeitung in die priesterlichen Grunddienste. Regelmäßige Gespräche über die Fragen des Gemeindedienstes erweisen sich hierfür als notwendig. Der Pfarrer überlegt mit dem Neupriester Schwerpunkte für dessen Tätigkeit in der Seelsorge. Er führt ihn in die geschwisterliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern in der Pastoral ein. Er bemüht sich, vom Neupriester nicht erfüllbare Erwartungen der Gemeinde und der Mitbrüder abzuwehren. Zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit können vielfältige Formen des Zusammenseins auch außerhalb der Arbeit (z. B. gemeinsame Freizeit, gemeinsames Wohnen) dienen.

2.2 Dekanat und Region

Gemeinsame Veranstaltungen wie Recollectio, Priestertage der Region und Konveniat helfen zum geistlichen Leben, zum menschlichen Kontakt und zur überpfarrlichen Zusammenarbeit.

- Der Kontakt unter den Jungpriestern ist zu fördern;
- Möglichkeiten zur Praxisbegleitung mit dafür geeigneten Praxisbegleitern sollen wahrgenommen werden;
- Gemeinsame Veranstaltungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen pastoralen Dienste helfen zur Kooperation und zu gegenseitigem Verständnis.

2.3 Bistum

Der Jungpriester nimmt an Priestertagen und den Tagen des Pastoralen Dienstes des Bistums und jährlich an der Studienwoche seines Weihejahrgangs sowie an Exerzitien teil. Darüber hinaus müssen praxisbegleitende Veranstaltungen im Hinblick auf den Erwerb von Teilnahmebescheinigungen für das Pastorexamen besucht werden. In der Fortbildung sollen die Jungpriester mit den anderen pastoralen Diensten in Kontakt kommen.

3. Wege und Hilfen im ersten Jahr

3.1 Pfarrgemeinde

Der Einübung in den priesterlichen Dienst dienen:

- das regelmäßige Dienstgespräch,
- das Predigtgespräch,
- das Gespräch über pastorale Planung (insbesondere über die Pastoral der Sakramente und über theologische Fragen).

Der Pfarrer sorgt dafür, dass der Kaplan durch Kontakt oder in Zusammenarbeit mit erfahrenen Pädagogen (z. B. in Fachkonferenzen, religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften u. ä.) sich in Religionsunterricht und Schulseelsorge einüben kann.

3.2 Bistum

Die Kapläne nehmen an den gemeinsamen Studienblöcken und an der Studienwoche teil. An der Planung von Studientagen und Studienwochen werden die Kapläne beteiligt. Das gleiche gilt für die praxisbegleitenden Veranstaltungen.

4. Wege und Hilfen im zweiten bis vierten Jahr

4.1 Pfarrgemeinde

Die Fortsetzung der geschwisterlichen Zusammenarbeit im pastoralen Dienst führt zur Ausweitung des Einsatzes mit mehr Eigenverantwortung.

Der Kaplan muss Gelegenheit haben, in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge Erfahrungen zu sammeln. Dabei soll er besondere Fähigkeiten entfalten können und in schwächer ausgeprägten gefördert werden.

4.2 Bistum

Die Kapläne nehmen an der jährlichen Studienwoche teil.

Sie planen die Vorbereitung mit dem für die Fortbildung Verantwortlichen. Die Studienwochen sollen sich aus grundsätzlicher Sicht den Aufgabenbereichen des priesterlichen Dienstes in der Kirche und in der Welt widmen. Dazu ist ein intensiv geführter Dialog zwischen der wissenschaftlichen Theologie und der gegenwärtigen Herausforderung durch die Praxis notwendig. Aus diesen Gesprächen ergeben sich die für den pastoralen Dienst unverzichtbaren Einsichten sowie die aus solchen Kenntnissen zu gewinnenden Konsequenzen für verantwortbare Handlungsmöglichkeiten.

Zusätzlich zu den Studienwochen müssen die praxisbegleitenden Veranstaltungen mit dem für die Fortbildung Verantwortlichen geplant werden. Sie gehen gezielt von den konkreten Erfahrungen aus dem unmittelbaren Einsatzbereich der Kapläne aus, um einerseits die Anforderungen aus der Seelsorge (territorialer und kategorialer Art) zu thematisieren und

andererseits die menschliche und priesterliche Belastbarkeit durch solche Anforderungen zu reflektieren. Die allgemeinen Studienwochen und die spezielle Praxisbegleitung stehen in einem inneren Zusammenhang und müssen in der Auswertung, entsprechend aufeinander hin reflektiert werden.

Gemeinsame Studienveranstaltungen der Pfarrer mit den Kaplänen werden gefördert, weil der Austausch zwischen den Pfarrern und den Kaplänen nicht nur beiden hilft, sondern auch jene *Communio* ermöglicht, ohne die die Seelsorge auf Zukunft hin nicht möglich sein wird.

In den Jahren vor dem Pastorexamen finden mehrtägige Jahresexerzitien statt.

5. Abschluss der Berufseinführung

Mit dem 4. Jahr endet die zweite Bildungsphase. Diese wird durch das Pastorexamen (2. Dienstprüfung) abgeschlossen, das

- eine Reflexion der eigenen Praxis,
- eine Weiterführung der theologischen Bildung,
- eine Hilfe zur Verbesserung der Praxis ermöglichen soll.

Einzelheiten des Pastorexamens sind in der „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 16. August 2000 geregelt.

Anhang zur „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“.

Im 5. bis 10. Jahr nach der Priesterweihe nehmen die Priester jährlich an einer Studienwoche ihres Weihejahrgangs teil. Die Studienwochen werden ähnlich wie die Studienwochen in den ersten Jahren nach der Weihe vorbereitet (vgl. Nr. 4.2).

Im Laufe des 6. oder 7. Jahres kann anstelle der Studienwoche ein Kurs über Aufbau und Leitung der Gemeinde stattfinden. Der Kurs umfasst dann zwei Wochen und eine Woche Exerzitien. Wenigstens zwei Wochenenden dieser Zeit bleiben von Verpflichtungen in der Pfarrgemeinde frei.

Nach dem 10. Jahr finden die Studienwochen zur Fortbildung alle zwei Jahre statt.

Vorstehende Ordnung ist regelmäßig nach fünf Jahren zu überprüfen. Sie gilt erstmals für die Priester, die nach Erlass dieser Ordnung die Priesterweihe empfangen haben.

Die Bildungsordnung vom 8. Dezember 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1990, Nr. 1, S. 1) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 16. August 2000
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 151 **Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen**

Vorliegende Ordnung regelt die Durchführung des in der „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen im Bistum Aachen“ (Nr. 5) vom 16. August 2000 vorgesehenen Pastoralexamens.

1. Inhalte des Pastoralexamens

Ziel des Pastoralexamens ist der Eignungsnachweis für die Übernahme eigenverantwortlicher pastoraler Aufgaben territorialer und kategorialer Art. Diesem dienen die im nachfolgenden aufgeführten Nachweise, die in einem inneren thematischen Zusammenhang stehen.

1.1 Drei zu erwerbende Teilnahmebescheinigungen

Der Kaplan bringt drei Teilnahmebescheinigungen aus praxisbegleitenden Veranstaltungen bei, die neben den Studientagen und den Studienwochen zur Berufseinführung gehören.

- Mindestens zwei Teilnahmebescheinigungen müssen ausweisen, dass der Kaplan im Rahmen seiner seelsorglichen Tätigkeit in Einzelbereichen aus der Liturgia, Martyria, Koinonia oder Diakonia vertiefende Einsichten gewonnen und diese Vertiefungen bis zum Pastoralexamen zu einem Abschluss gebracht hat.
- Der Praxisbegleitung dient auch Supervision, aus der eine Teilnahmebescheinigung erworben werden kann. Wird sie erworben, ist sie als dritte Teilnahmebescheinigung den beiden oben genannten zuzurechnen.

1.2 Schriftliche Arbeit

Der Kaplan fertigt eine Arbeit aus der praktischen Theologie im Umfang von etwa 20 Seiten an, in der er eine Tätigkeit aus der Gemeindegearbeit in einen größeren theologischen und pastoralen Zusammenhang stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtpastoral der betreffenden Gemeinde.

1.3 Abschließende Studienwoche

In der letzten Studienwoche beschäftigen sich die Kapläne unter fachlicher Anleitung mit ihren schriftlichen Arbeiten. Der Kaplan stellt seine Arbeit als Referat dem Weihenkurs vor. Das Referat wird anschließend von allen besprochen und von den übrigen Teilnehmern durch ihre Erfahrung ergänzt.

Während der Studienwoche führt der Kaplan ein Kolloquium mit Mitgliedern der Kommission für das Pastoralexamen. In diesem Gespräch werden Inhalte der bisher erbrachten Nachweise (Teilnahmebescheinigungen, schriftliche Arbeit/Referate) auf dem Hintergrund der gemachten Praxiserfahrungen noch einmal gesammelt und reflektiert. Die Mitglieder der Kommission befinden darüber, ob das Pastoralexamen als bestanden anzusehen ist.

2. Kommission für das Pastoralexamen

2.1 Der Kommission für das Pastoralexamen gehören an:

- der Generalvikar als Vorsitzender,
- je ein vom Bischof auf fünf Jahre bestellter Experte für die drei pastoralen Bereiche Liturgia, Martyria, Diakonia; während der Berufseinführung übernehmen sie die fachliche Anleitung auf das abschließende Pastoralexamen (vgl. 1.3) hin,
- der Leiter der Abteilung Aus- und Fortbildung im Bischöflichen Generalvikariat, der gleichzeitig die Geschäfte der Kommission führt.

2.2 Für die Abwicklung der Examensbelange kann der Bischof weitere Mentoren in die Kommission bestellen, die an den Studientagen, an den Studienwochen oder an den praxisbegleitenden Veranstaltungen beteiligt gewesen sind.

3. Verfahrensweisen bei der Durchführung der drei Prüfungsteile

Die drei Teilnahmebescheinigungen und die schriftliche Arbeit müssen der Kommission drei Monate vor Beginn der abschließenden Studienwoche vorliegen.

3.1 Zu den Veranstaltungen, in denen Teilnahmebescheinigungen erworben werden

Der Geschäftsführer der Kommission für das Pastoralexamen spricht die drei praxisbegleitenden Veranstaltungen rechtzeitig mit dem Kaplan ab. Die endgültige Absprache aller drei Veranstaltungen muss am Ende des zweiten Jahres nach der Priesterweihe erfolgt sein. Dabei ist zu klären, welche seelsorgliche Tätigkeit die praxisbegleitende Veranstaltung berührt und wie der zeitliche Rahmen aussehen wird. Da der zeitliche Rahmen solcher Begleitung sehr unterschiedlich sein kann – von einer Blockveranstaltung bis hin zu einer kontinuierlichen Begleitung über längere Zeit –, können die praxisbegleitenden Veranstaltungen parallel wahrgenommen werden.

Die zum Erwerb der Teilnahmebescheinigungen führenden Veranstaltungen müssen verschiedene Felder der seelsorglichen Tätigkeit des Kaplans abdecken.

- Sie beziehen sich im einzelnen auf kontinuierliche Begleitung etwa folgender Praxisfelder: Vorbereitung und Leitung von Gottesdiensten, homiletische Praxis, katechetische und religionspädagogische Seelsorge, diakonische Arbeit mit Jugendlichen, Erwachsenen, Alten, Kranken, Arbeitslosen usw.
- Sie können sich auf die Teilnahme an der Supervision beziehen, die die Reflexion der eigenen Praxis zum Inhalt hat.

Das Bistum stellt genügend Angebote der beiden Arten von Veranstaltungen zur Verfügung. Der Ka-

plan hat auch die Möglichkeit, selbst Angebote vorzuschlagen und sie mit dem Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen abzusprechen.

3.2 Zur schriftlichen Arbeit

Die schriftliche Arbeit muss vom Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach der Priesterweihe mit dem Kaplan abgesprochen werden. Die Begutachtung der Arbeit ergibt sich in der abschließenden Studienwoche.

Die Arbeit muss vom Geschäftsführer der Kommission für das Pastorexamen den Mitgliedern der Kommission rechtzeitig zugänglich gemacht werden. Dieser kommt in der abschließenden Studienwoche nach der Besprechung im Weiehekurs zu einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Arbeit.

Für die Anfertigung der Arbeit kann der Kaplan auf Antrag beim Vorsitzenden der Kommission eine Woche Freistellung vom Dienst in Anspruch nehmen.

3.3 Zur abschließenden Studienwoche

In der 3. Studienwoche ist mit dem Weiehekurs abzusprechen, wie sich die letzte und abschließende Studienwoche im einzelnen gestaltet. Diese Studienwoche kann je nach Größe des Weiehekurses den zeitlichen Rahmen einer Woche überschreiten. Daraufhin ist vor der Studienwoche vom Geschäftsführer der Kommission ein Rahmen zu erstellen, wie die zeitliche Abfolge der Referate über die schriftliche Arbeit sein kann. An der Studienwoche nehmen teil: die entsprechenden Kandidaten aus dem Weiehekurs, die vom Bischof in die Kommission bestellten Fachleute für die fachliche Anleitung, der Geschäftsführer der Kommission und evtl. weitere Mitglieder der Kommission für das Pastorexamen. Das abschließende Kolloquium mit dem Kaplan sollte einen Rahmen von 45 Minuten nicht überschreiten. Ein eventueller Teilnehmerkreis an diesem Gespräch wird vom Geschäftsführer der Kommission mit dem Kaplan abgesprochen.

4. Zulassung

4.1 Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Kommission für das Pastorexamen.

4.2 Voraussetzung für die Zulassung zum Pastorexamen

- Teilnahme an den in der Bildungsordnung vorgeschriebenen berufsbegleitenden Bildungsveranstaltungen.
- Antrag auf Zulassung zum Pastorexamen, der drei Monate vor der abschließenden Studienwoche eingereicht werden muss. Dem Antrag sind beizufügen die drei Teilnahmebescheinigungen und die schriftliche Arbeit.

4.3 Der Vorsitzende der Kommission benachrichtigt den Kaplan über Zulassung bzw. Nichtzulassung. Bei Nichtzulassung teilt er ihm die Gründe schriftlich mit.

5. Verschiebung

Auf Antrag kann das Pastorexamen um eine Zeit von bis zu zwei Jahren verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Der Kaplan nimmt dann teil an der abschließenden Studienwoche des entsprechenden Weiehekurses.

6. Rücktritt

6.1 Der Kaplan kann nach der Zulassung zum Pastorexamen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Kommission zurücktreten.

6.2 Bei nicht genehmigtem Rücktritt gilt das Pastorexamen als nicht bestanden. Bereits erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

7. Bewertung des Pastorexamens

Das Pastorexamen wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

8. Zertifikat

Über das bestandene Pastorexamen wird ein Zertifikat ausgestellt.

9. Einspruch

Gegen Entscheide der Kommission für das Pastorexamen ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Entscheides Einspruch beim Bischof möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Bischof.

Vorstehende Ordnung ist regelmäßig nach fünf Jahren zu überprüfen. Sie gilt erstmals für die Priester, die nach Erlass dieser Ordnung die Priesterweihe empfangen haben.

Die Ordnung für das Pastorexamen vom 8. Dezember 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1990, Nr. 2, S. 3) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 16. August 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 26. Juni 2000 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2000, Nr. 41, S. 70 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Anlage 10 – Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 33 KAVO) – wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der pflichtversicherte oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitarbeiter, dem nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder der nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert ist, sowie seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen (einschließlich für Reparatur und Aufarbeitung), der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuss gekürzt.“

b. In Absatz 2 werden hinter den Worten „Mehrkosten für Zahnfüllungen“ ein Komma und das Wort „Verblendungen“ eingefügt.

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem privatversicherten Mitarbeiter, der bereits am 31. Dezember 1999 in einer privaten Krankenversicherung versichert war und nach § 257 SGB V einen

Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag erhält oder dessen Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt nicht für Aufwendungen, die in einer Zeit entstanden sind, in der der Dienstgeber sich nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt hat. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.

*) Der Mitarbeiter, der bereits am 31. Dezember 1999 in einer privaten Krankenversicherung versichert war, ohne einen Zuschuss des Dienstgebers nach § 257 SGB V zu erhalten, und der auch weiterhin einen Zuschuss des Dienstgebers nach § 257 SGB V nicht in Anspruch nimmt, erhält Beihilfe auf der Grundlage der beihilferechtlichen Bestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 1).“

d. Es wird ein neuer Absatz 3a folgenden Wortlauts eingefügt:

„(3a) Bei dem Mitarbeiter, der nach dem 31. Dezember 1999 in eine private Krankenversicherung wechselt und dem nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder dessen Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als dem Grunde nach zustehende Leistung im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.“

2. Die Anlage 18 – Bestimmungen für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter – wird wie folgt geändert:

a. § 2 Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- b. Die Anlage 18.1 zur KAVO – Musterarbeitsvertrag gemäß § 1 Abs. 2 der Anlage 18 zur KAVO – wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 des § 2 – Musterarbeitsvertrag für kirchliche Mitarbeiter – erhält das zweite Kästchen folgende Fassung:

- „ ☐ Die Pauschalierung der Lohnsteuer wird vereinbart, soweit und solange dies rechtlich zulässig ist (§ 40a Einkommensteuergesetz – EStG –).
- ☐ Der Dienstgeber trägt die pauschale Lohnsteuer.
- ☐ Die pauschale Lohnsteuer wird auf den Mitarbeiter, soweit und solange dies rechtlich zulässig ist, abgewälzt (§ 40a Abs. 5 i. V. m. § 40 Abs. 3 EStG).“

3. In der Anlage 22 – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit (§ 46 a KAVO) – wird ein § 9 a folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 9 a Übergangsregelung

Bis zum 30. September 2000 werden diese Bestimmungen analog angewandt auf teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 fallen.“

- II. Die Änderungen zu Ziffer I. 1 treten mit Ausnahme des Buchstaben b am 1. Juli 2000 in Kraft. Die Änderung zu Ziffer I. 1 Buchstabe b tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Die Änderungen zu Ziffer I. 2 treten am 1. August 2000 in Kraft.

Die Änderung zu Ziffer I. 3 tritt rückwirkend am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. August 2000

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 26. Juni 2000 unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung in der nächsten Sitzung – voraussichtlich am 18. September 2000 – beschlossen:

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die

Diözese Aachen vom 1. März 2000, Nr. 41, S. 70 ff., wird wie folgt geändert:

I. Ordnung für eine Einmalzahlung

§ 1

Die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber i. S. des § 1 Absatz 1 KAVO stehen und auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 100 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsgeld, Krankengeld) gegen einen Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis, auf das die KAVO oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung gefunden hat, eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Bestimmungen dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbar ist.

§ 2

Für die Einmalzahlung gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

§ 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Mitarbeiter, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung ebenfalls nur auf Antrag.

- II. Die Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und

Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2000, Nr. 41, S. 70 ff., wird wie folgt geändert:

1. Die Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 18., 21. bzw. 23. Lebensjahres (Anlage 5), der Ortszuschlag (Anlage 7) mit Ausnahme des Erhöhungsbetrages, die Gesamtvergütung für Mitarbeiter unter 18 Jahren (Anlage 8), die Zulage gemäß Anlage 12, die Werte in der Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2) sowie die Stundenvergütung gemäß § 3 Anlage 21 werden um jeweils 2 v. H. erhöht.
2. Die Zuwendung gemäß Anlage 14 bleibt auf dem Stand vom 31. Juli 2000. Der Bemessungssatz gemäß § 2 a Anlage 14 wird entsprechend der Vergütungserhöhung gemäß Ziffer 1 abgesenkt; in Satz 2 des § 2 a werden die Worte „1. April 2000“ durch die Worte „1. September 2001“ ersetzt.

III. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 1999, Nr. 185, S. 209, wird wie folgt geändert:

1. Die Vergütung (Abs. 1 Anlage 1) wird um 2 v. H. erhöht.
2. Die Zuwendung gemäß Anlage 3 bleibt auf dem Stand vom 31. März 2000. Der Bemessungssatz gemäß § 2 a der Anlage 3 wird entsprechend der Vergütungserhöhung gemäß Ziffer 1 abgesenkt; in § 2 a Satz werden die Worte „1. April 2000“ durch die Worte „1. September 2001“ ersetzt.
3. Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Ziffer 1 ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Auszubildende, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf Antrag.

IV. Die **Ordnung für Praktikanten** zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 1999, Nr. 136, S. 167 ff., wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 Nr. 1 wird die monatliche Pauschalvergütung um 2 v. H. erhöht.

2. Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Ziffer 1 ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Praktikanten, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

- V. Für Mitarbeiter mit Arbeits- oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Ziffern I. bis III. nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst 2000 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

- VI. Die Änderungen zu den Ziffern I, III bis V treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft. Die Änderungen zu der Ziffer II treten am 1. August 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft

Aachen, 25. August 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 153 Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 144. Tagung am 29. Juni 2000 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 15. Mai 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2000, Nr. 103, S. 129 ff), wie folgt geändert werden:

- A. Redaktionelle Anpassung an das Sozialgesetzbuch VI
1. In Abschnitt XIV Absatz (b) Ziffer 2 d) der Anlage 1 zu den AVR wird die Ziffer „39“ durch die Ziffer „237a“ ersetzt
 2. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

B. Redaktionelle Umbenennung
des Erziehers am Arbeitsplatz

1. In den Vergütungsgruppen 4b Ziff. 18; 5b Ziff. 3, 11, 14, 15; 5c Ziff. 4, 5, 11, 14; 6b Ziff. 3 und in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vgr. 1a bis 9, Hochziffer 5e der Anlage 2d zu den AVR wird der bisherige Begriff „Erzieher/-innen am Arbeitsplatz“ durch den Begriff „Arbeits-erzieher/-innen“ ersetzt.
2. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2000 in Kraft.

C. Redaktionelle Umbenennung des
Beschäftigungstherapeuten

1. In den Vergütungsgruppen 4a Ziff. 2; 4b Ziff. 3,

4; 5b Ziff. 4, 5, 6; 5c Ziff. 5, 6; 6b Ziff. 9, 10; 7 Ziff. 55; 8 Ziff. 32 der Anlage 2 zu den AVR wird nach dem Wort „Beschäftigungstherapeuten“ das Wort „/Ergotherapeuten/innen“ eingefügt.

2. Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 2000

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 154 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in Mittel-, Südost- und Osteuropa ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an RENOVABIS weitergeleitet.

Die Kollektengelder sind (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2000“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an RENOVABIS weiter.

Nähere Auskünfte erteilt RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61/53 09 11, E-mail: Renovabis@t-online.de, Internet: <http://www.renovabis.de>.

Nr. 155 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag im November (**12. November 2000**) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an

Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2000 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 156 Volkstrauertag

Zur Gestaltung der Gedenkfeiern am Volkstrauertag am 19. November 2000 hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Zusammenarbeit mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre (42 S.) erstellt, die den Gemeinden kostenlos angeboten wird.

Neben mehreren Entwürfen für Ansprachen bei der Totenehrung enthält das Heft Vorschläge zur Gestaltung der Feiern, Gedichte gegen den Krieg, Predigtvorschläge, Fürbitten sowie Informationen zum Versöhnungsprojekt Sologubowka bei St. Petersburg.

Jede Pfarrgemeinde erhält ein Exemplar zugesandt. Weitere Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Nr. 157 Caritas-Adventssammlung

Unter dem Sammelauftrag „Seid dankbar!“, veranstalten die nordrhein-westfälischen Caritasverbände im Zeitraum vom 11. November bis 2. Dezember ihre traditionelle Haussammlung. Nach dem Wegfall des Sammlungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf diesen Termin geeinigt. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, bietet dazu den Pfarrgemeinden die erforderlichen Unterlagen, wie SammelListen, Plakate usw. an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen, Karl Heinz Ruland, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 158 Familiensonntag 2001

Der Familiensonntag 2001 steht nach dem Beschluss der deutschen Bischöfe unter dem Thema: „Als Mann und Frau schuf er sie; das Verhältnis der Geschlechter in Ehe und Familie.“ Er soll am 14. Januar 2001 (zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden.

Angesichts der Veränderungen sowohl im Selbstbewusstsein von Frauen als auch – wie jüngere empirische Untersuchungen belegen – bei Männern ist das Verhältnis der Geschlechter in Bewegung geraten. Der Wegfall von starren Rollenvorgaben gibt vielen Ehepaaren und Familien die Möglichkeit, ihre Beziehung frei und personal zu gestalten. Vor allem die neu erwachende Verantwortung vieler Väter für die Familie und die Erziehung der Kinder wird von der Kirche positiv bewertet und unterstützt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Wandel des Geschlechterverhältnisses für viele Menschen eine Krisen auslösende Zumutung ist; sie bedürfen in dieser Situation der Unterstützung. Ebenso ist die Gestaltung des Verhältnisses der Geschlechter in vielen Fällen eine Belastung, die ein hohes Maß an Energie und Gestaltungsbereitschaft erfordert.

Das Thema „Als Mann und Frau schuf er sie; das Verhältnis der Geschlechter in Ehe und Familie“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschluss der deutschen Bischöfe zugleich der Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde auch zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, dass das Anliegen aufgegriffen wird.

Zum Familiensonntag 2001 hat die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit einigen Verbänden ein Materialheft erstellt. Diese Arbeitshilfe enthält einige grundsätzliche Überlegungen, vor allem jedoch praktische Hinweise und Anleitungen für die Familienarbeit vor Ort. Sie kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41/45 24 96, kostenfrei – auch in höherer Stückzahl – angefordert werden.

Nr. 159 Wanderausstellung 10 Jahre „Woche für das Leben“

Zum diesjährigen Jubiläum der Woche für das Leben wurde eine Ausstellung vorbereitet, in der sich die Schwerpunkte der Aktionen der vergangenen Jahre auf Thementafeln widerspiegeln. Diese Ausstellung kann ab sofort als Wanderausstellung in allen Bistümern eingesetzt werden.

Die Präsentation ist durch professionelle Schautafeln attraktiv. 10 Tafeln orientieren sich an der Lebensspanne eines Menschen: vom Thema „pränatale Diagnostik“ über „Ehe und Familie“ bis zu „Lebensende und menschenwürdiges Sterben“. Im Zentrum der Ausstellung steht die Christustafel. Die Abbildung und ein Zitat aus der Heiligen Schrift spiegeln sich nach genauer Ausrichtung in den Spiegелеlementen, die an den 10 Thementafeln angebracht sind. Eine genaue Auf- und Abbauanleitung wird mitgeliefert. Erforderlich ist ein Raum von ca. 80 qm (Schmalseite mindestens 5 m).

Die Kosten für kirchliche Nutzer sind gering. Die Ausstellung ist durchgehend versichert. Der Transport ist mit PKW möglich. Begleitmaterial für die Ausstellungsbesucher wird zur Verfügung gestellt.

Bildungseinrichtungen, Regionalstellen oder Gemeinden, die diese Ausstellung für einige Zeit übernehmen möchten, setzen sich zwecks Terminabsprache und Klärung von Einzelheiten bitte mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, in Verbindung. Hier kann auch ein Prospekt über die Ausstellung angefordert werden.

Nr. 160 Arbeitshilfen zum Tag der Pastoralen Dienste

Die beiden Arbeitshilfen „Stichwort Pastoralkonzept. Wie kommen wir zu einem Pastoralkonzept im pastoralen Raum?“ und „Mehr oder weniger geistlich. Zehn Übungen im Sinn einer spirituellen Annäherung an pastorale Planung“, die am diesjährigen Tag der pastoralen Dienste vorgestellt wurden, können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bezogen werden. Interessierte überweisen bitte pro Exemplar 8,- DM auf das Konto 1 000 1000 10 (BLZ 391 60 191) bei der Pax-Bank eG Aachen unter Nennung des jeweiligen Stichwortes, der Anzahl der Exemplare sowie mit dem Vermerk „Kostenstelle 9006120, Konto 6243“.

Entsprechend der bis zum 31. Oktober 2000 eingegangenen Überweisungen werden die Exemplare bestellt und an den Absender der Überweisung (bitte vollständige Anschrift angeben) versandt.

Nr. 161 Arbeitshilfe
„Vorübergehend ohne Pfarrer?!“

Immer mehr Gemeinden haben vorübergehend keinen Pfarrer. Viele Gemeinden rechnen damit, dass Zeiten ohne Pfarrer, sogenannte Vakanzen, auf sie zukommen werden.

Im Auftrag des Generalvikars ist darum 1998 eine Arbeitshilfe erstellt worden, die jetzt in der 2. überarbeiteten Auflage erschienen ist. Sie umfasst einen Leitfaden, listet nach Rollen geordnet auf, wer in der Vakanz welche Aufgaben hat, bietet Arbeitsblätter und ein Nachschlagewerk an. Sie wendet sich an alle, die von Vakanzen betroffen sind beziehungsweise mit dazu beitragen können, die Situation zu gestalten: Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Priester und Diakone, Dechanten und Regionaldekane. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindegarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41/9 66 22 88, zu richten.

Nr. 162 Faltblatt
„Schritte zum Christsein“

Im Bistum Aachen soll der Erwachsenenkatechumenat wieder belebt werden, also die Taufvorbereitung von Erwachsenen im Rahmen einer Gruppe. Um Menschen, die daran denken, katholisch zu werden, über diese Möglichkeit zu informieren, wurde jetzt ein Faltblatt „Schritte zum Christsein“ herausgebracht. Es stellt knapp und einladend die Möglichkeiten und Chancen des gemeinsamen Weges in einer Katechumenatsgruppe dar.

Die Gemeindeseelsorger werden herzlich eingeladen, mitzuhelfen, dass dieses Faltblatt in die Hände der Menschen gelangt, die auf dem Weg zum Glauben sind. Praktische Hinweise zur Verteilung werden mitgeliefert.

Das Faltblatt ist bei den Regionalbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2000, Nr. 93, S. 119) erhältlich. Für die Region Aachen-Land hat die Aufgabe der Regionalbeauftragten Frau Gemeindeferentin Maria Pütgens, Josef-Lambertz-Str. 72, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 07) 22 09, Fax 0 24 07/ 9 64 06, übernommen.

Nr. 163 MISSIO
Rechenschaftsbericht 1999

Aus dem von MISSIO vorgelegten Rechenschaftsbericht geht hervor, dass im vergangenen Jahr für die Kirche Afrikas, Asiens und Ozeaniens sowie missiona-

rische Aufgaben in Europa über 5.000 Projekte mit insgesamt 150.599.045 DM unterstützt werden konnten. Dies entspricht 90,2% aller Aufwendungen, die somit in unmittelbare Hilfe umgesetzt wurden. Nähere Einzelheiten sind dem Rechenschaftsbericht 1999 zu entnehmen, der bei MISSIO, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41/7 50 73 35, angefordert werden kann.

Nr. 164 Warnung

Gewarnt wird vor dem Auftreten eines Mannes mit relativ jugendlichem Gesichtsausdruck und Luxemburger Akzent, der sich offenbar fälschlicherweise als „Hospitalbruder“ ausgegeben hat. Dieser Mann bittet um Unterkunft in Ordenshäusern. Er verfügt über eine Benediktiner-, Dominikaner- und Franziskanerkutte und kann in diesem jeweiligen Habit auftreten. In einem bekannten Fall hat er sich nach einem mehrtägigen Aufenthalt in einem Ordenshaus plötzlich unter Mitnahme von Wertsachen abgesetzt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 165 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999

Nr. 166 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

15. August 2000 Regionaldekan Hans-Otto von Danwitz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan der Region Düren, als Pfarrer an St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, sowie als Pastor proprius der Pfarrvikarie St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 20. August 2000;
15. August 2000 Pfarrer P. Franz-Josef Flötgen OSFS von seinen Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg, sowie als Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg, und St. Theresia, Übach-Palenberg, Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 3. September 2000;
15. August 2000 Pater Walter Gilles CSSp von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, Dekanat Alsdorf, mit Wirkung vom 31. August 2000;
15. August 2000 Frater Rolf Peter Schilken OCarm von seinen Aufgaben als Diakon im Hauptberuf in den Pfarrgemeinden St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, St. Johann Baptist, Wegberg-Wildenrath, sowie St. Maternus, Wegberg-Merbeck, alle Dekanat Wegberg, mit Wirkung vom 1. September 2000;
15. August 2000 Pfarrer P. Karl Simon OSFS von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg/Marienberg, Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 30. August 2000;
15. August 2000 Pater Paul Stegemann SVD von seinen Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Geilenkirchen, als Referent für Missionsarbeit in

- der Region Heinsberg, sowie als geistlicher Diözesanleiter des Fatima-Apostolates und Verantwortlicher für die Marianische Priesterbruderschaft, mit Wirkung vom 31. August 2000;
22. August 2000 Pfarrer P. Helmut Engel OSFS unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Fidelis, Übach-Palenberg/Boscheln, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Dionysius, Übach-Palenberg/Frelenberg, Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 30. August 2000;
22. August 2000 Pfarrer Dr. Hermann van Gorp, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als stellvertretender Dechant des Dekanates Simmerath und als Berufsschulpfarrer am Berufskolleg Simmerath/Stolberg, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Peter und Paul, Simmerath-Kesterich, mit Wirkung vom 27. August 2000;
22. August 2000 Pfarrer Peter Wetzler von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 3. September 2000;
25. August 2000 Pfarrer Josef Unterberger von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, und Pfarradministrator an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, beide Dekanat Herzogenrath, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;
25. August 2000 Pfarrer Josef Wild in den Ruhestand versetzt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Hellenthal befristet für die Dauer von fünf Jahren, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;
31. August 2000 Pater Peter Holzhäuser CM von seiner Aufgabe als Hausgeistlicher am Alten- und Pflegeheim Papst-Johannes-Stift in Aachen und in den Ruhestand versetzt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;
1. September 2000 Pfarrer P. Raphael Karel Claes SSS von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath, St. Urban, Titz-Mündt, und an St. Cosmas und Damian, Titz, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;
1. September 2000 Monsignore Dr. Ludwig Schmitz unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter des Diözesan-Exerzitien-Werkes, die bis zum 25. August 2001 befristet ist, von seinen Aufgaben als Direktor des Diözesan-Exerzitienhauses „St. Remigius-Haus“ mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;
4. September 2000 Monsignore Gerd Heinemann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Referent für die Ordens- und Säkularinstitute, als priesterlicher Begleiter des pastoralen Personals im Bistum Aachen, als Abteilungsleiter für „Weltkirchliche Aufgaben“, als Diözesandirektor des Internationalen Katholischen Missionswerkes der Kinder in Deutschland im Bistum Aachen sowie als Diözesanleiter des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, Dekanat Aachen-Kornelimünster, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.
- Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :*
15. August 2000 Regionaldekan Hans-Otto von Danwitz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan der Region Düren, als Pfarrer an St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, sowie als Pastor proprius der Pfarrvikarie St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, zum Pfarrer an St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 20. August 2000;
15. August 2000 Pfarrer Heinz Philippen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Georg, Linnich-Hottorf, St. Gereon, Linnich-Boslar, und St. Lambertus, Linnich-Tetz, alle Dekanat Linnich, zum geistlichen Diözesanleiter des Fatima-Apostolates und zum Verantwortlichen für die Marianische Priesterbruderschaft in der Diözese Aachen, mit Wirkung vom 1. September 2000;
15. August 2000 Kaplan Markus Poltermann zum Subsidiar an St. Michael, Eschweiler, und St. Peter und Paul, Eschweiler, beide Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 1. September 2000;
15. August 2000 Pfarrer Renzo Stefani zum cappellanus, und zwar als Leiter der Katholischen Italienischen Mission in Krefeld und Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. September 2000;
15. August 2000 Pater Rainer Vorsmann OSFS zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Dionysius, Frelenberg, St. Mariä Heimsuchung, Marienberg, und St. Mariä Himmelfahrt, Scherpenseel, alle Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 30. August 2000;
15. August 2000 Pater Matthäus Zuska OFM zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, St. Cosmas und Damian, Titz, St. Gereon, Titz-Spiel, St. Kornelius, Titz-Rödingen, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Peter, Titz-Müntz, St. Urban, Titz-Mündt, und St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, alle Dekanat Titz, für den Zeitraum von drei Jahren, mit Wirkung vom 1. September 2000;
22. August 2000 Pfarrer P. Paul Engel OSFS, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Fidelis, Übach-Palenberg/Boscheln, zum vicarius paroecialis an St. Dionysius, Übach-Palenberg/Frelenberg, und St. Theresia, Übach-Palenberg, beide Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 30. August 2000;

22. August 2000 Pfarrer Dr. Hermann van Gorp, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als stellvertretender Dechant des Dekanates Simmerath und als Berufsschulpfarrer am Berufskolleg Simmerath/Stolberg, zum Pfarrer an St. Johann Baptist, Simmerath, und St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, beide Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 27. August 2000;
25. August 2000 Pater Burkhard Kroh OFM, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, und St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, rückwirkend zum 20. August 2000;
25. August 2000 Pfarrer Hermann Küppers, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, und als Pfarradministrator an St. Jakobus d. Ältere, Vettweiß-Jakobwüllesheim, zum Pfarrer an St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler Über Feld, und St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, beide Dekanat Nörvenich-Vettweiß, rückwirkend zum 20. August 2000;
15. August 2000 Pfarrer Heinz-Josef Lambert zum Pfarrer an St. Sebastian, Würselen, Dekanat Würselen, mit Wirkung vom 10. September 2000;
31. August 2000 Pfarrer George Rukundo zum Subsidiar für das Dekanat Wegberg mit Schwerpunkt in den Pfarrgemeinden St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, St. Johann Baptist, Wegberg-Wildenrath, und St. Maternus, Wegberg-Merbeck, alle Dekanat Wegberg, zunächst für den Zeitraum von einem Jahr, mit Wirkung vom 1. September 2000;
1. September 2000 Pfarrer Michael Hennen zum Pfarrer an St. Anna, Aachen-Walheim, St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, und St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, alle Dekanat Aachen-Kornelimünster, mit Wirkung vom 1. September 2000;
1. September 2000 Pfarrer Wolf-Dieter Telorac unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Titz, als Pfarrer an St. Kornelius, Titz-Rödingen, sowie als Pfarradministrator der Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, St. Gereon, Titz-Spiel, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Peter, Titz-Müntz, St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, alle Dekanat Titz, und zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinden St. Cosmas und Damian, Titz, St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath, St. Urban, Titz-Mündt, alle Dekanat Titz, und mit deren seelsorglicher Leitung beauftragt, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;
6. September 2000 Pfarrer Hannokarl Weishaupt zum Priesterlichen Mitarbeiter des Dekanates Viersen mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.

Unser Bischof hat am:

15. August 2000 Kaplan Markus Poltermann die Wahl zum Diözesanpräses der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bestätigt, für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 25. Juni 2000;
25. August 2000 Pfarrer Thomas Eicker die erteilte Freistellung zum Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion sowie die Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, bis zum 31. Dezember 2001 verlängert;
1. September 2000 Pfarrer Thomas Wieners für die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis 31. März 2001 für den Besuch der Priesterschule der Fokolarbewegung in Incisa/Italien beurlaubt;
25. August 2000 Frau Annette Diesler, Frau Bärbel Lütgemeier, Herrn Joachim Ritzka und Herrn Georg Strüder den Auftrag zum Dienst als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen im Bistum Aachen erteilt;
25. August 2000 Frau Elisabeth Conen, Frau Regina Gorgs, Frau Angelika Hamacher, Frau Elke Hehemann, Herrn Mario Hellebrandt, Frau Maria Jentgen, Frau Michaela Klüttermann, Frau Melanie Kwasnitza, Herrn Ludger Loevenich, Frau Sonja Lüken, Frau Erika Minnaert, Frau Beate Ortwein, Frau Elisabeth Schnyder und Frau Dorothee Wakefield den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt;
1. September 2000 Frau Brigitte Kraut, und Frau Hildegard Storch den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen erteilt.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

15. August 2000 Pfarrer i.R. Heinrich Pütz seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen, befristet bis zum 30. April 2001;
15. August 2000 Pfarrer i.R. Peter Daniels seinen Auftrag als Subsidiar für das Dekanat Aachen-Mitte, befristet bis zum 30. April 2003.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

4. September 2000 Pfarrer i.R. Peter Gerards, bis zuletzt tätig als Subsidiar an St. Lucia, Würselen-Weiden, und St. Willibrord, Würselen-Euchen.

Es wurden eingesetzt zum:

1. September 2000 Gemeindereferentin Brigitte Kraut in den Pfarrgemeinden Hl. Kreuz,

Titz-Hasselsweiler, St. Cosmas u. Damian, Titz, St. Gereon, Titz-Spiel, St. Kornelius, Titz-Rödingen, Kapellengemeinde St. Katharina, Titz-Höllen, Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Titz-Jackerath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Peter, Titz-Müntz, St. Urban, Titz-Mündt, und St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, alle Dekanat Titz;

1. September 2000 Gemeindereferentin Hildegard Storch in den Pfarrgemeinden Hl. Kreuz, Titz-Hasselsweiler, St. Cosmas u. Damian, Titz, St. Gereon, Titz-Spiel, St. Kornelius, Titz-Rödingen, Kapellengemeinde St. Katharina, Titz-Höllen, Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Titz-Jackerath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Peter, Titz-Müntz, St. Urban, Titz-Mündt, und St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, alle Dekanat Titz;
15. September 2000 Gemeindereferentin Gabriele Walbröhl-Nink, zusätzlich zu ihrem Einsatz in den Pfarrgemeinden St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, St. Medardus, Nörvenich, und St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, in der Pfarrgemeinde St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen.

Nr. 167 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 3. September bis 21. September die kanonische Visitation des Dekanates Titz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. September in St. Cosmas und Damian zu Titz 31, am 8. September in St. Peter zu Titz-Müntz 19, am 10. September in St. Mariä Schmerzhafter Mutter zu Titz-Jackerath 12, am 17. September in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 19; insgesamt 81 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. September im Altenheim zu Titz-Hasselsweiler statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 18. August in St. Hubertus zu Krefeld 24, am 23. August in St. Josef zu Viersen 35, am 25. August in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 24, am 29. August in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 41, am 31. August in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 30; insgesamt 154 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Dr. Stanislaw Stefanek aus Lomza, Polen, das Sakrament der Firmung am 18. Juni in St. Nikolaus zu Aachen 64 Firmlingen (Katholische Polnische Gemeinde).

Nr. 168

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 25. September 2000)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsangestellte/r

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius
AZ: A0615E164

in: Mönchengladbach
BU: 50%
frei ab: 1. Januar 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Oktober 2000

Anforderungen

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, PC-Kenntnisse

Sachbearbeiter/-in im Bereich Kasse und Kontierung

Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.
AZ: A0626E018

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: BAT
Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2000

Kaufm. Ausbildung und Erfahrung in einem Büroberuf oder vergleichb. Qualifikation, wie z. B. Berufserfahrung als Kassen- und Bilanzbuchhalter/-in oder mehrj. Berufserfahrung als Assistent/-in im Finanz- und Rechnungswesen, gute Kenntnisse in der EDV-Anwendung

Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.- Sozialpädagoge/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Josef
AZ: A0627E166

in: Düren
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: zunächst bis 31. Dezember 2002
Vergütung: KAVO Vb/IVb
Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2000

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik

Dipl.-Sozialarbeiter/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
AZ: A0624E022

in: Hückelhoven
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 18. Oktober 2000

Studium der Sozialarbeit

Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Caritasverband für die Region Eifel e.V. AZ: A0591E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Kreis Euskirchen 50% sofort 2 Jahre AVR 31. Oktober 2000	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus AZ: A0613E163	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Linnich-Tetz 77,27% 1. Dezember 2000 keine KAVO 15. Oktober 2000	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus AZ: A0612E163	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Linnich-Tetz 100% 1. Dezember 2000 29. März 2002 KAVO 15. Oktober 2000	
Organist/-in Kath. Kirchengemeinde zur Hl. Familie AZ: A0258E098	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Wegberg-Klinkum 14,6% sofort keine KAVO 20. Oktober 2000	B- oder C-Examen, nur Wochenend- und Feiertagsdienste
Küster/-in und Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Remigius AZ: A0616E001	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Viersen 100% 1. April 2001 keine KAVO 30. November 2000	Berufsausbildung möglichst im handwerklichen Bereich, Bereit- schaft an der Sakristanausbildung und -prüfung teilzunehmen, Bezug der Dienstwohnung
Wohnbereichsleitung Seniorenzentrum am Haarbach Kath. Kirchengemeinde St. Germanus AZ: A0347E117	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100% sofort keine KAVO 15. November 2000	Pflegefachkraft mit Leitungserfahrung und entspre- chender Weiterbildung
Logopäde/-in Kindertagesstätte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0625E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% n. Vereinbarung keine AVR 30. November 2000	Wünschenswert wären Berufserfahrungen in der Förderung behinderter Kinder
Einrichtungsleitung für Caritas-Kurzzeitpflege-Haus Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0534E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% sofort keine AVR 31. Dezember 2000	Krankenpflegeausbildung und mehrjährige Leitungserfahrung, möglichst mit Zusatzausbildung zur PDL

Krankenschwestern/pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Heinsberg oder Aachen

BU: 100%

AZ: B125

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B112

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B065

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

mehrfährige Berufserfahrung,
Erfahrung syst. Familienarbeit

Kirchenmusiker

sucht Anstellung bistumsweit

BU: 100%

AZ: B002

mehrfährige Berufserfahrung,
A-Examen

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Mönchengladbach, Viersen oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B119

Hauswirtschaftsmeisterin

sucht Anstellung im Kreis Viersen oder Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B117

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B104

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B102

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 1. November 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 177	Ordnung für das Dreikönigssingen 261
Nr. 169	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT. 194	Nr. 178	Aktion Dreikönigssingen 2001. 261
Nr. 170	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 194	Nr. 179	Sternsingerwettbewerb 2000/2001 262
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 180	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001 262
Nr. 171	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 195	Nr. 181	Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer 262
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 182	Jahresabschluss 2000 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland 263
Nr. 172	Finanzbeziehungen zwischen den Kirchen- gemeinden (einschließlich der Kirchen- gemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes 227	Nr. 183	Arbeitshilfe „Gemeindeleben“ für Pfarrgemeinderäte – Teil 2 „Zusammenarbeit“ 263
Nr. 173	Gemeinschaft von Gemeinden Würselen 260	Nr. 184	Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“ . . . 263
Nr. 174	Ordnung zum Einsatz von Jugend- beauftragten im Bistum Aachen 260	Nr. 185	Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee 264
Nr. 175	Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2001 261	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 176	Informationswochenende für Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten 261	Nr. 186	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 265
		Nr. 187	Personalchronik 267
		Nr. 188	Pontifikalhandlungen 269
		Nr. 189	Stellenbörse 270

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 169

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Am Ostermittwoch dieses Jahres hat die Kirche in Brasilien ein großes Fest gefeiert. Vor 500 Jahren landeten dort die ersten Missionare, wurde die erste Heilige Messe auf brasilianischem Boden gefeiert. Das Jubiläum war ein bewegender Dank für das Geschenk des Glaubens, zugleich aber auch ein Bekenntnis der Schuld, die die Kirche im Zusammenhang der Missionierung des Landes auf sich geladen hat.

Die Kirche in Brasilien steht heute auf der Seite der Unterdrückten. Ihre besondere Sorge gilt der indianischen Urbevölkerung und den Afro-Brasilianern, die es als Minderheit nicht leicht haben. Im Kampf um Menschenwürde und Gerechtigkeit setzen zahllose Priester, Ordensleute, Katechetinnen und Katecheten täglich ihre ganze Kraft ein.

„Sorgt für Gerechtigkeit“, mahnt das Leitwort der diesjährigen ADVENIAT-Aktion. Was das bedeutet, sagt Johannes der Täufer mit den Worten: „Wer zwei Gewänder hat, der gebe eines davon dem, der keines hat“ (Lk 3,11). Jeder soll zu seinem Recht kommen.

Das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT begleitet schon fast 40 Jahre die Kirche in Brasilien, im diesjährigen Schwerpunktland Ecuador und in ganz Lateinamerika. Im Namen unserer Partner möchten wir danken für die treue Unterstützung in diesen langen Jahren. Und wir möchten um eine hochherzige Spende bitten am Heiligen Abend und an Weihnachten. Sie eröffnen damit den Menschen in Lateinamerika Zukunft und Hoffnung.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 170

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Mädchen und Jungen,

die Aktion Dreikönigssingen hat am Beginn des Heiligen Jahres 2000 einen eindrucksvollen Höhepunkt erreicht. Eine halbe Million Mädchen und Jungen haben als Sternsinger 55 Millionen Mark gesammelt und so unzähligen Kindern auf allen Kontinenten unserer Erde geholfen, „damit sie heute und morgen leben können“.

Die Aktion findet auch 2001 wieder statt. Als „Beispielland“ wurde diesmal Südafrika gewählt. Dabei wird vor allem auf die notwendigen Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen aufmerksam gemacht. „Lernen und Handeln“ heißt das Motto.

Wir rufen die Gemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, sich mit derselben Freude und Hingabe wie bisher an der Aktion Dreikönigssingen zu beteiligen. Wir wünschen allen die ermutigende Erfahrung, gemeinsam mit vielen anderen unterwegs zu sein und durch die frohe Botschaft von Weihnachten den Kindern in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa Licht und Lebensmut zu schenken.

Es grüßt Euch

Euer

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten empfohlen.

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2000, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 171 **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 145. Tagung am 13. September 2000 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 10. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 153, S. 181), wie folgt geändert werden:

A. Einmalzahlung 2000

Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende Fassung:

„Einmalzahlung für die Monate April bis Juli 2000

- (a) Die Mitarbeiter erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400,- DM. Dies gilt auch für Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet. Mitarbeiter in Ausbildungsverhältnissen nach Anlage 7 zu den AVR erhalten keine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- aa) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter die AVR fallenden Dienstgeber aus einem Dienstverhältnis hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- bb) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eine Einmalzahlung erhalten hat, die dieser Regelung dem Grunde nach vergleichbar ist.
- (b) Für die Einmalzahlung gilt Abschnitt IIa Abs. a der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Dienstverhältnisses maßgebend.
- (c) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.
- (d) die Regelung wird nicht angewendet bei Mitarbeitern, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in

unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Dienstverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Kirchlicher Dienst ist in diesem Sinne eine Beschäftigung bei einem unter die AVR fallenden Dienstgeber oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche. Dem steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.“

- B. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2000 bis 2002

- I. Tarifgebiet West (1. April 2000/1. August 2000 bis 31. August 2001)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 ein:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:
 „im ersten Jahr der Tätigkeit 2.167,26 DM,
 im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.469,48 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „115,36 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.333,06 DM,
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.441,87 DM,
 im dritten Ausbildungsjahr 1.617,17 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 „1.212,16 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 auf „28,17 DM“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 78,57 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 209,56 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 196,46 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 166,34 DM.

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 78,57 DM.“

	Entgelt DM	Verheirate- tenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.165,07	117,78
2. Masseur u. med. Bademeister/-innen	2.068,46	117,78
3. Sozialarbeiter/-innen	2.547,36	123,62
4. Sozialpädagog(inn)en	2.547,36	123,62
5. Erzieher/-innen	2.165,07	117,78
6. Kinderpfleger/-innen	2.068,46	117,78
7. Altenpfleger/-innen	2.165,07	117,78
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	2.165,07	117,78
9. Heilerziehungshelfer/-innen	2.068,46	117,78
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.270,37	117,78
11. Arbeitserzieher/-innen	2.270,37	117,78
12. Rettungsassistent(inn)en	2.068,46	117,78

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.128,80 DM,
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.218,02 DM,
 im dritten Ausbildungsjahr 1.299,91 DM,
 im vierten Ausbildungsjahr 1.413,54 DM.“

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig vom 1. August 2000
bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5.357,43	5.932,05	6.506,62	6.808,07	7.109,49	7.410,81	7.712,24	8.013,65	8.315,00	8.616,43	8.917,81	9.193,80
1a	Ib	4.870,14	5.365,91	5.861,64	6.137,68	6.413,73	6.689,74	6.965,84	7.241,83	7.517,94	7.793,92	8.069,96	8.193,88
1b	Ib	4.427,94	4.853,24	5.278,60	5.548,97	5.819,43	6.089,82	6.360,20	6.630,62	6.901,01	7.171,45	7.284,08	–
2	Ib	4.025,15	4.388,50	4.751,83	4.977,15	5.202,51	5.427,90	5.653,22	5.878,58	6.103,88	6.329,21	6.472,93	–
3	Ic	3.658,95	3.971,59	4.284,26	4.489,93	4.695,52	4.901,15	5.106,73	5.312,37	5.518,02	5.723,64	5.754,63	–
4a	Ic	3.326,59	3.594,13	3.861,76	4.042,03	4.222,31	4.402,56	4.582,81	4.763,15	4.943,39	5.115,22	–	–
4b	Ic	3.025,16	3.250,51	3.475,85	3.633,60	3.791,32	3.949,05	4.106,81	4.264,55	4.422,31	4.546,21	–	–
5b	Ic	2.757,50	2.940,69	3.132,24	3.273,06	3.408,27	3.543,49	3.678,67	3.813,86	3.949,05	4.039,20	–	–
5c	II	2.542,39	2.684,67	2.831,83	2.954,77	3.084,33	3.213,90	3.343,48	3.473,04	3.588,52	–	–	–
6b	II	2.346,58	2.465,01	2.583,47	2.666,89	2.753,12	2.839,43	2.929,45	3.025,16	3.120,99	3.191,37	–	–
7	II	2.170,14	2.269,28	2.368,37	2.438,44	2.508,53	2.578,60	2.649,10	2.722,67	2.796,32	2.842,01	–	–
8	II	2.008,24	2.090,42	2.172,62	2.225,79	2.274,10	2.322,44	2.370,76	2.419,12	2.467,42	2.515,78	2.561,67	–
9a	II	1.933,28	1.995,28	2.057,27	2.105,42	2.153,58	2.201,80	2.250,00	2.298,19	2.346,33	–	–	–
9	II	1.860,82	1.928,49	1.996,17	2.046,95	2.092,83	2.138,77	2.184,68	2.230,61	–	–	–	–
10	II	1.727,89	1.783,49	1.839,08	1.889,85	1.935,75	1.981,66	2.027,57	2.073,52	2.104,95	–	–	–
11	II	1.570,82	1.614,32	1.657,80	1.691,66	1.725,47	1.759,34	1.793,13	1.826,99	1.860,82	–	–	–
12	II	1.430,64	1.474,12	1.517,67	1.551,46	1.585,32	1.619,13	1.653,00	1.686,83	1.720,64	–	–	–

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig vom 1. August 2000
bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5.602,16	5.808,03	6.013,93	6.174,06	6.334,17	6.494,33	6.654,46	6.814,60	6.974,73
Kr 13	Ib	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr 12	Ic	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr 11	Ic	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr 10	Ic	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr 9	Ic	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr 8	Ic	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr 7	Ic	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr 6	II	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr 5a	II	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr 5	II	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr 4	II	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr 3	II	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr 2	II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr 1	II	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. August 2000
bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.730,06	2.580,08	2.442,47	2.378,75	2.317,16	2.204,17	2.070,66	1.951,50

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. August 2000
bis 31. August 2001
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.693,10	2.569,85	2.456,87

Anlage 4 zu den AVR

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig vom 1. August 2000
bis 31. August 2001)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1.033,58	1.229,04	1.394,65	1.560,26	1.725,87	1.891,48	2.057,09	2.222,70
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	918,57	1.114,03	1.279,64	1.445,25	1.610,86	1.776,47	1.942,08	2.107,69
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	865,25	1.051,45	1.217,06	1.382,67	1.548,28	1.713,89	1.879,50	2.045,11

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind

12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

10,- DM
10,- DM
10,- DM

50,- DM,
40,- DM,
30,- DM.

Anlage 6a zu den AVR

Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig vom 1. August 2000
bis 31. August 2001)

Vergütungsgruppe	DM
1	48,01
1a	44,01
1b	40,49
2	37,07
3	33,48
4a	30,80
4b	28,36
5b	26,21
5c	23,93
6b	22,21
7	20,85
8	19,58
9a	18,86
9	18,51
10	17,57
11	16,39
12	15,55

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	44,22
Kr 13	39,86
Kr 12	36,73
Kr 11	34,66
Kr 10	32,58
Kr 9	30,65
Kr 8	28,87
Kr 7	27,24
Kr 6	25,37
Kr 5a	24,43
Kr 5	23,78
Kr 4	22,58
Kr 3	21,41
Kr 2	20,38
Kr 1	19,45

II. Tarifgebiet West (vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt

„im ersten Jahr der Tätigkeit 2.219,27 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.528,75 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „118,12 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.365,05 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.476,47 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.655,98 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. September 2001 „1.241,25 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	2.217,03	120,60
2. Masseur u. med. Bademeister/-innen	2.118,10	120,60
3. Sozialarbeiter/-innen	2.608,50	126,58
4. Sozialpädagog(inn)en	2.608,50	126,58
5. Erzieher/-innen	2.217,03	120,60
6. Kinderpfleger/-innen	2.118,10	120,60
7. Altenpfleger/-innen	2.217,03	120,60
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	2.217,03	120,60
9. Heilerziehungshelfer/-innen	2.118,10	120,60
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.324,86	120,60
11. Arbeitserzieher/-innen	2.324,86	120,60
12. Rettungsassistent(inn)en	2.118,10	120,60

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.155,89 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.247,25 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.331,11 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.447,46 DM.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf „28,85 DM“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 80,46 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 214,59 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 201,18 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 170,33 DM.

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 80,46 DM.“

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	5.486,01	6.074,42	6.662,78	6.971,46	7.280,12	7.588,67	7.897,33	8.205,98	8.514,56	8.823,22	9.131,84	9.414,45
1a	Ib	4.987,02	5.494,69	6.002,32	6.284,98	6.567,66	6.850,29	7.133,02	7.415,63	7.698,37	7.980,97	8.263,64	8.390,53
1b	Ib	4.534,21	4.969,72	5.405,29	5.682,15	5.959,10	6.235,98	6.512,84	6.789,75	7.066,63	7.343,56	7.458,90	-
2	Ib	4.121,75	4.493,82	4.865,87	5.096,60	5.327,37	5.558,17	5.788,90	6.019,67	6.250,37	6.481,11	6.628,28	-
3	Ic	3.746,76	4.066,91	4.387,08	4.597,69	4.808,21	5.018,78	5.229,29	5.439,87	5.650,45	5.861,01	5.892,74	-
4a	Ic	3.406,43	3.680,39	3.954,44	4.139,04	4.323,65	4.508,22	4.692,80	4.877,47	5.062,03	5.237,99	-	-
4b	Ic	3.097,76	3.328,52	3.559,27	3.720,81	3.882,31	4.043,83	4.205,37	4.366,90	4.528,45	4.655,32	-	-
5b	Ic	2.823,68	3.011,27	3.207,41	3.351,61	3.490,07	3.628,53	3.766,96	3.905,39	4.043,83	4.136,14	-	-
5c	II	2.603,41	2.749,10	2.899,79	3.025,68	3.158,35	3.291,03	3.423,72	3.556,39	3.674,64	-	-	-
6b	II	2.402,90	2.524,17	2.645,47	2.730,90	2.819,19	2.907,58	2.999,76	3.097,76	3.195,89	3.267,96	-	-
7	II	2.222,22	2.323,74	2.425,21	2.496,96	2.568,73	2.640,49	2.712,68	2.788,01	2.863,43	2.910,22	-	-
8	II	2.056,44	2.140,59	2.224,76	2.279,21	2.328,68	2.378,18	2.427,66	2.477,18	2.526,64	2.576,16	2.623,15	-
9a	II	1.979,68	2.043,17	2.106,64	2.155,95	2.205,27	2.254,64	2.304,00	2.353,35	2.402,64	-	-	-
9	II	1.905,48	1.974,77	2.044,08	2.096,08	2.143,06	2.190,10	2.237,11	2.284,14	-	-	-	-
10	II	1.769,36	1.826,29	1.883,22	1.935,21	1.982,21	2.029,22	2.076,23	2.123,28	2.155,47	-	-	-
11	II	1.608,52	1.653,06	1.697,59	1.732,26	1.766,88	1.801,56	1.836,17	1.870,84	1.905,48	-	-	-
12	II	1.464,98	1.509,50	1.554,09	1.588,70	1.623,37	1.657,99	1.692,67	1.727,31	1.761,94	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5.736,61	5.947,43	6.158,26	6.322,24	6.486,19	6.650,19	6.814,17	6.978,15	7.142,12
Kr 13	Ib	4.988,35	5.199,18	5.410,01	5.573,98	5.737,93	5.901,94	6.065,91	6.229,89	6.393,87
Kr 12	Ic	4.610,29	4.806,64	5.002,95	5.155,64	5.308,35	5.461,04	5.613,72	5.766,44	5.919,16
Kr 11	Ic	4.276,72	4.465,16	4.653,58	4.800,15	4.946,70	5.093,26	5.239,80	5.386,37	5.532,95
Kr 10	Ic	3.957,71	4.132,52	4.307,34	4.443,30	4.579,28	4.715,22	4.851,19	4.987,14	5.123,10
Kr 9	Ic	3.664,91	3.826,55	3.988,24	4.113,99	4.239,72	4.365,49	4.491,25	4.616,99	4.742,74
Kr 8	Ic	3.392,81	3.542,58	3.692,37	3.808,90	3.925,42	4.041,93	4.158,43	4.274,93	4.391,42
Kr 7	Ic	3.144,07	3.282,45	3.420,81	3.528,43	3.636,04	3.743,66	3.851,28	3.958,90	4.066,51
Kr 6	II	2.919,57	3.046,38	3.173,18	3.271,80	3.370,43	3.469,05	3.567,66	3.666,27	3.764,94
Kr 5a	II	2.781,97	2.900,53	3.019,08	3.111,29	3.203,48	3.295,70	3.387,90	3.480,12	3.572,29
Kr 5	II	2.687,52	2.799,69	2.911,86	2.999,09	3.086,34	3.173,56	3.260,78	3.348,03	3.435,27
Kr 4	II	2.516,76	2.616,45	2.716,16	2.793,70	2.871,24	2.948,79	3.026,34	3.103,88	3.181,40
Kr 3	II	2.358,37	2.443,08	2.527,81	2.593,71	2.659,60	2.725,50	2.791,38	2.857,27	2.923,15
Kr 2	II	2.209,89	2.284,14	2.358,41	2.416,17	2.473,90	2.531,67	2.589,41	2.647,17	2.704,93
Kr 1	II	2.073,79	2.139,89	2.205,96	2.257,35	2.308,75	2.360,15	2.411,53	2.462,92	2.514,31

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.795,58	2.642,00	2.501,09	2.435,85	2.372,78	2.257,07	2.120,36	1.998,34

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.757,73	2.631,52	2.515,84

Anlage 4 zu den AVR

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001)
(monatlich in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	1.058,39	1.258,55	1.428,13	1.597,71	1.767,29	1.936,87	2.106,45	2.276,03
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	940,62	1.140,78	1.310,36	1.479,94	1.649,52	1.819,10	1.988,68	2.158,26
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	886,02	1.076,68	1.246,26	1.415,84	1.585,42	1.755,00	1.924,58	2.094,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

für das erste zu berücksichtigende Kind um

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

10,- DM
10,- DM
10,- DM

50,- DM,
40,- DM,
30,- DM.

Vergütungsgruppe	DM
1	49,16
1a	45,06
1b	41,46
2	37,96
3	34,28
4a	31,54
4b	29,04
5b	26,84
5c	24,51
6b	22,75
7	21,35
8	20,05
9a	19,31
9	18,95
10	17,99
11	16,78
12	15,92

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	45,29
Kr 13	40,82
Kr 12	37,61
Kr 11	35,49
Kr 10	33,36
Kr 9	31,39
Kr 8	29,57
Kr 7	27,89
Kr 6	25,98
Kr 5a	25,02
Kr 5	24,35
Kr 4	23,12
Kr 3	21,93
Kr 2	20,87
Kr 1	19,92

III. Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2002 – Euro)

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
- Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
- Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
- Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. Januar 2002:

- Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.134,69 EUR,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.292,93 EUR.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „60,40 EUR“ monatlich.

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 697,94 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 754,91 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 846,69 EUR.“

- Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2002 „634,64 EUR“.

- Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2002:

	Entgelt EUR	Verheirate- tenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-tech- nische Assistent(inn)en	1.133,55	61,66
2. Masseure u. med. Bademeister/-innen	1.082,97	61,66
3. Sozialarbeiter/-innen	1.333,70	64,72
4. Sozialpädagog(inn)en	1.333,70	64,72
5. Erzieher/-innen	1.133,55	61,66
6. Kinderpfleger/-innen	1.082,97	61,66
7. Altenpfleger/-innen	1.133,55	61,66
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.133,55	61,66
9. Heilerziehungs- helfer/-innen	1.082,97	61,66
10. Heilerziehungs- pfleger/-innen	1.188,68	61,66
11. Arbeitserzieher/-innen	1.188,68	61,66
12. Rettungsassistent(inn)en	1.082,97	61,66"

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 auf „14,75 EUR“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird ab 1. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 41,14 EUR,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 109,72 EUR,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 102,86 EUR,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 87,09 EUR.

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 41,14 EUR.“

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 591,00 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 637,71 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 680,59 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr 740,07 EUR.“

Anlage 3 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EUR)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.804,95	3.105,80	3.406,63	3.564,45	3.722,27	3.880,03	4.037,84	4.195,65	4.353,43	4.511,24	4.669,04	4.813,53
1a	Ib	2.549,82	2.809,39	3.068,94	3.213,46	3.357,99	3.502,50	3.647,06	3.791,55	3.936,11	4.080,61	4.225,13	4.290,01
1b	Ib	2.318,30	2.540,98	2.763,68	2.905,24	3.046,84	3.188,41	3.329,96	3.471,54	3.613,11	3.754,70	3.813,68	–
2	Ib	2.107,42	2.297,65	2.487,88	2.605,85	2.723,84	2.841,85	2.959,82	3.077,81	3.195,76	3.313,74	3.388,99	–
3	Ic	1.915,69	2.079,38	2.243,08	2.350,76	2.458,40	2.566,06	2.673,69	2.781,36	2.889,03	2.996,69	3.012,91	–
4a	Ic	1.741,68	1.881,75	2.021,87	2.116,26	2.210,65	2.305,02	2.399,39	2.493,81	2.588,17	2.678,14	–	–
4b	Ic	1.583,86	1.701,85	1.819,83	1.902,42	1.984,99	2.067,58	2.150,17	2.232,76	2.315,36	2.380,23	–	–
5b	Ic	1.443,72	1.539,64	1.639,92	1.713,65	1.784,44	1.855,24	1.926,02	1.996,79	2.067,58	2.114,77	–	–
5c	II	1.331,10	1.405,59	1.482,64	1.547,01	1.614,84	1.682,68	1.750,52	1.818,35	1.878,81	–	–	–
6b	II	1.228,58	1.290,59	1.352,61	1.396,29	1.441,43	1.486,62	1.533,75	1.583,86	1.634,03	1.670,88	–	–
7	II	1.136,20	1.188,11	1.239,99	1.276,68	1.313,37	1.350,06	1.386,97	1.425,49	1.464,05	1.487,97	–	–
8	II	1.051,44	1.094,47	1.137,50	1.165,34	1.190,64	1.215,94	1.241,24	1.266,56	1.291,85	1.317,17	1.341,20	–
9a	II	1.012,19	1.044,66	1.077,11	1.102,32	1.127,54	1.152,78	1.178,02	1.203,25	1.228,45	–	–	–
9	II	974,26	1.009,68	1.045,12	1.071,71	1.095,73	1.119,78	1.143,82	1.167,86	–	–	–	–
10	II	904,66	933,77	962,88	989,46	1.013,49	1.037,52	1.061,56	1.085,62	1.102,07	–	–	–
11	II	822,42	845,20	867,96	885,69	903,39	921,12	938,82	956,55	974,26	–	–	–
12	II	749,03	771,80	794,59	812,29	830,02	847,72	865,45	883,16	900,87	–	–	–

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EUR)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.933,08	3.040,87	3.148,67	3.232,51	3.316,34	3.400,19	3.484,03	3.567,87	3.651,71
Kr 13	Ib	2.550,50	2.658,30	2.766,09	2.849,93	2.933,76	3.017,61	3.101,45	3.185,29	3.269,13
Kr 12	Ic	2.357,20	2.457,60	2.557,97	2.636,04	2.714,12	2.792,19	2.870,25	2.948,33	3.026,42
Kr 11	Ic	2.186,65	2.283,00	2.379,34	2.454,28	2.529,21	2.604,14	2.679,07	2.754,01	2.828,95
Kr 10	Ic	2.023,54	2.112,92	2.202,31	2.271,82	2.341,35	2.410,85	2.480,37	2.549,88	2.619,40
Kr 9	Ic	1.873,84	1.956,48	2.039,15	2.103,45	2.167,73	2.232,04	2.296,34	2.360,63	2.424,92
Kr 8	Ic	1.734,72	1.811,29	1.887,88	1.947,46	2.007,04	2.066,61	2.126,17	2.185,74	2.245,30
Kr 7	Ic	1.607,54	1.678,29	1.749,03	1.804,06	1.859,08	1.914,10	1.969,13	2.024,15	2.079,17
Kr 6	II	1.492,75	1.557,59	1.622,42	1.672,84	1.723,27	1.773,70	1.824,12	1.874,53	1.924,98
Kr 5a	II	1.422,40	1.483,02	1.543,63	1.590,78	1.637,91	1.685,06	1.732,21	1.779,36	1.826,48
Kr 5	II	1.374,11	1.431,46	1.488,81	1.533,41	1.578,02	1.622,62	1.667,21	1.711,82	1.756,43
Kr 4	II	1.286,80	1.337,77	1.388,75	1.428,40	1.468,04	1.507,69	1.547,34	1.586,99	1.626,62
Kr 3	II	1.205,82	1.249,13	1.292,45	1.326,14	1.359,83	1.393,53	1.427,21	1.460,90	1.494,58
Kr 2	II	1.129,90	1.167,86	1.205,84	1.235,37	1.264,88	1.294,42	1.323,94	1.353,48	1.383,01
Kr 1	II	1.060,31	1.094,11	1.127,89	1.154,16	1.180,45	1.206,73	1.233,00	1.259,27	1.285,55

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EUR)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.429,35	1.350,83	1.278,79	1.245,42	1.213,18	1.154,02	1.084,12	1.021,74

Anlage 3c zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 2002)
(monatlich in EUR)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.410,01	1.345,47	1.286,32

Anlage 4 zu den AVR
Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)

(gültig vom 1. Januar 2002)
(monatlich in EUR)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	541,15	643,49	730,19	816,89	903,59	990,29	1.076,99	1.163,69
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	480,93	583,27	669,97	756,67	843,37	930,07	1.016,77	1.103,47
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	453,01	550,49	637,19	723,89	810,59	897,29	983,99	1.070,69

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 EUR.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind

12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

5,11 EUR
5,11 EUR
5,11 EUR

26,56 EUR,
20,45 EUR,
15,34 EUR.

Anlage 6a zu den AVR
Stundenvergütungen nach §2 der Anlage 6a zu den AVR

(gültig ab 1. Januar 2002)

Vergütungsgruppe	EUR
1	25,14
1a	23,04
1b	21,20
2	19,41
3	17,53
4a	16,13
4b	14,85
5b	13,72
5c	12,53
6b	11,63
7	10,91
8	10,25
9a	9,87
9	9,69
10	9,20
11	8,58
12	8,14

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	23,16
Kr 13	20,87
Kr 12	19,23
Kr 11	18,15
Kr 10	17,06
Kr 9	16,05
Kr 8	15,12
Kr 7	14,26
Kr 6	13,28
Kr 5a	12,79
Kr 5	12,45
Kr 4	11,82
Kr 3	11,21
Kr 2	10,67
Kr 1	10,18

IV. Tarifgebiet Ost (01. April/01. August 2000 bis 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. April 2000 bis 31. Dezember 2000 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 174,00 DM, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 104,40 DM |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 78,30 DM, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 60,90 DM |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 104,40 DM, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 52,20 DM, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 69,60 DM |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 in den Fällen der

- | | |
|-------------|-----------|
| 1. Ziffer 1 | 17,40 DM, |
| 2. Ziffer 2 | 21,75 DM, |
| 3. Ziffer 3 | 21,75 DM, |
| 4. Ziffer 4 | 26,10 DM, |
| 5. Ziffer 5 | 17,40 DM, |
| 6. Ziffer 6 | 26,10 DM, |
| 7. Ziffer 7 | 21,75 DM, |
| 8. Ziffer 8 | 26,10 DM |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 DM 24,52“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „vom 1. August bis 31. Dezember 2000 DM 2,18 bzw. DM 1,09“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

„im ersten Jahr der Tätigkeit	1.874,68 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit	2.136,10 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „99,78 DM“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000.

„im ersten Ausbildungsjahr	1.153,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.247,22 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.398,85 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 „1.048,52 DM“.
- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.872,79	101,88
2. Masseure u. med. Bademeister/-innen	1.789,22	101,88
3. Sozialarbeiter/-innen	2.203,47	106,94
4. Sozialpädagoge(inn)en	2.203,47	106,94
5. Erzieher/-innen	1.872,79	101,88
6. Kinderpfleger/-innen	1.789,22	101,88
7. Altenpfleger/-innen	1.872,79	101,88
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.872,79	101,88
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.789,22	101,88
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.963,87	101,88
11. Arbeitserzieher/-innen	1.963,87	101,88
12. Rettungsassistent(inn)en	1.789,22	101,88

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 976,41 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.053,59 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.124,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.222,71 DM.“

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.885,52 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.148,45 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „100,36 DM“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst.

BII beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.159,76 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.254,43 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.406,94 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000 „1.054,58 DM“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.883,61	102,46
2. Masseure u. med. Bademeister/-innen	1.799,56	102,46
3. Sozialarbeiter/-innen	2.216,20	107,54
4. Sozialpädagoge(inn)en	2.216,20	107,54
5. Erzieher/-innen	1.883,61	102,46
6. Kinderpfleger/-innen	1.799,56	102,46
7. Altenpfleger/-innen	1.883,61	102,46
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.883,61	102,46
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.799,56	102,46
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.975,22	102,46
11. Arbeitserzieher/-innen	1.975,22	102,46
12. Rettungsassistent(inn)en	1.799,56	102,46

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. August bis 31. Dezember 2000:

„im ersten Ausbildungsjahr 982,06 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.059,68 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.130,92 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.229,78 DM.“

- (IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 68,36 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 182,32 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b
Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister)
und Kr 3 bis Kr 6 170,92 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 144,72 DM.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte,
die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den
Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungs-
gruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR
nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen,
beträgt die allgemeine Zulage ab monatlich
68,36 DM."

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig vom 1. August 2000 bis
31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4.660,96	5.160,88	5.660,76	5.923,02	6.185,26	6.447,40	6.709,65	6.971,88	7.234,05	7.496,29	7.758,49	7.998,61
1a	Ib	4.237,02	4.668,34	5.099,63	5.339,78	5.579,95	5.820,07	6.060,28	6.300,39	6.540,61	6.780,71	7.020,87	7.128,68
1b	Ib	3.852,31	4.222,32	4.592,38	4.827,60	5.062,90	5.298,14	5.533,37	5.768,64	6.003,88	6.239,16	6.337,15	–
2	Ib	3.501,88	3.818,00	4.134,09	4.330,12	4.526,18	4.722,27	4.918,30	5.114,36	5.310,38	5.506,41	5.631,45	–
3	Ic	3.183,29	3.455,28	3.727,31	3.906,24	4.085,10	4.264,00	4.442,86	4.621,76	4.800,68	4.979,57	5.006,53	–
4a	Ic	2.894,13	3.126,89	3.359,73	3.516,57	3.673,41	3.830,23	3.987,04	4.143,94	4.300,75	4.450,24	–	–
4b	Ic	2.631,89	2.827,94	3.023,99	3.161,23	3.298,45	3.435,67	3.572,92	3.710,16	3.847,41	3.955,20	–	–
5b	Ic	2.399,03	2.558,40	2.725,05	2.847,56	2.965,19	3.082,84	3.200,44	3.318,06	3.435,67	3.514,10	–	–
5c	II	2.211,88	2.335,66	2.463,69	2.570,65	2.683,37	2.796,09	2.908,83	3.021,54	3.122,01	–	–	–
6b	II	2.041,52	2.144,56	2.247,62	2.320,19	2.395,21	2.470,30	2.548,62	2.631,89	2.715,26	2.776,49	–	–
7	II	1.888,02	1.974,27	2.060,48	2.121,44	2.182,42	2.243,38	2.304,72	2.368,72	2.432,80	2.472,55	–	–
8	II	1.747,17	1.818,67	1.890,18	1.936,44	1.978,47	2.020,52	2.062,56	2.104,63	2.146,66	2.188,73	2.228,65	–
9a	II	1.681,95	1.735,89	1.789,82	1.831,72	1.873,61	1.915,57	1.957,50	1.999,43	2.041,31	–	–	–
9	II	1.618,91	1.677,79	1.736,67	1.780,85	1.820,76	1.860,73	1.900,67	1.940,63	–	–	–	–
10	II	1.503,26	1.551,64	1.600,00	1.644,17	1.684,10	1.724,04	1.763,99	1.803,96	1.831,31	–	–	–
11	II	1.366,61	1.404,46	1.442,29	1.471,74	1.501,16	1.530,63	1.560,02	1.589,48	1.618,91	–	–	–
12	II	1.244,66	1.282,48	1.320,37	1.349,77	1.379,23	1.408,64	1.438,11	1.467,54	1.496,96	–	–	–

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)
 Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
 zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig vom 1. August 2000 bis
 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%)
 (monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4.873,88	5.052,99	5.232,12	5.371,43	5.510,73	5.650,07	5.789,38	5.928,70	6.068,01
Kr 13	Ib	4.238,15	4.417,27	4.596,39	4.735,71	4.875,00	5.014,34	5.153,65	5.292,98	5.432,29
Kr 12	Ic	3.916,95	4.083,76	4.250,55	4.380,28	4.510,03	4.639,75	4.769,47	4.899,22	5.028,97
Kr 11	Ic	3.633,54	3.793,64	3.953,72	4.078,26	4.202,76	4.327,28	4.451,78	4.576,31	4.700,84
Kr 10	Ic	3.362,51	3.511,02	3.659,56	3.775,07	3.890,60	4.006,10	4.121,62	4.237,12	4.352,64
Kr 9	Ic	3.113,74	3.251,08	3.388,45	3.495,29	3.602,10	3.708,96	3.815,81	3.922,64	4.029,47
Kr 8	Ic	2.882,56	3.009,81	3.137,07	3.236,08	3.335,08	3.434,06	3.533,04	3.632,02	3.731,00
Kr 7	Ic	2.671,23	2.788,80	2.906,35	2.997,79	3.089,21	3.180,65	3.272,09	3.363,52	3.454,94
Kr 6	II	2.480,49	2.588,23	2.695,96	2.779,75	2.863,55	2.947,33	3.031,11	3.114,90	3.198,73
Kr 5a	II	2.363,59	2.464,32	2.565,04	2.643,38	2.721,71	2.800,06	2.878,40	2.956,74	3.035,05
Kr 5	II	2.283,34	2.378,64	2.473,94	2.548,06	2.622,18	2.696,29	2.770,39	2.844,52	2.918,64
Kr 4	II	2.138,26	2.222,96	2.307,68	2.373,55	2.439,44	2.505,32	2.571,21	2.637,08	2.702,95
Kr 3	II	2.003,70	2.075,66	2.147,65	2.203,64	2.259,62	2.315,61	2.371,59	2.427,56	2.483,54
Kr 2	II	1.877,55	1.940,63	2.003,72	2.052,80	2.101,85	2.150,93	2.199,99	2.249,06	2.298,13
Kr 1	II	1.761,92	1.818,07	1.874,21	1.917,86	1.961,54	2.005,20	2.048,86	2.092,52	2.136,18

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)
 Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
 AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. August 2000 bis
 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%)
 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.375,15	2.244,67	2.124,95	2.069,51	2.015,93	1.917,63	1.801,47	1.697,81

Anlage 3c zu den AVR (Ost)
 Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. August 2000 bis
 31. Dezember 2000 / 2,0 % 87%)
 (monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.343,00	2.235,77	2.137,49

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	899,21	1.069,27	1.213,35	1.357,43	1.501,51	1.645,59	1.789,67	1.933,75
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	799,16	969,22	1113,30	1.257,38	1.401,46	1.545,54	1.689,62	1.833,70
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	752,77	914,77	1.058,85	1.202,93	1.347,01	1.491,09	1.635,17	1.779,25

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 144,08 DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind

12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

8,70 DM
8,70 DM
8,70 DM

43,50 DM,
34,80 DM,
26,10 DM.

Vergütungsgruppe	DM
1	40,19
1a	36,83
1b	33,89
2	31,03
3	28,02
4a	25,78
4b	23,74
5b	21,94
5c	20,03
6b	18,59
7	17,45
8	16,39
9a	15,78
9	15,49
10	14,71
11	13,73
12	13,02

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	37,03
Kr 13	33,36
Kr 12	30,74
Kr 11	29,01
Kr 10	27,27
Kr 9	25,66
Kr 8	24,17
Kr 7	22,80
Kr 6	21,23
Kr 5a	20,45
Kr 5	19,90
Kr 4	18,90
Kr 3	17,92
Kr 2	17,06
Kr 1	16,28

V. Tarifgebiet Ost (01. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0% 88,5 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 177,00 DM, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 106,20 DM |
- monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 79,65 DM, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 61,95 DM |
- monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 106,20 DM, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 53,10 DM, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 70,80 DM |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in den Fällen der

- | | |
|-------------|-----------|
| 1. Ziffer 1 | 17,70 DM, |
| 2. Ziffer 2 | 22,13 DM, |
| 3. Ziffer 3 | 22,13 DM, |
| 4. Ziffer 4 | 26,55 DM, |
| 5. Ziffer 5 | 17,70 DM, |
| 6. Ziffer 6 | 26,55 DM, |
| 7. Ziffer 7 | 22,13 DM, |
| 8. Ziffer 8 | 26,55 DM |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 24,95 DM.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 DM 2,21 bzw. DM 1,11“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit	1.918,03 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit	2.185,49 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „102,10 DM“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.179,76 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.276,05 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.431,20 DM.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 „1.072,76 DM“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.916,09	104,24
2. Masseure u. med. Bademeister/-innen	1.830,59	104,24
3. Sozialarbeiter/-innen	2.254,41	109,40
4. Sozialpädagoge(inn)en	2.254,41	109,40
5. Erzieher/-innen	1.916,09	104,24
6. Kinderpfleger/-innen	1.830,59	104,24
7. Altenpfleger/-innen	1.916,09	104,24
8. Haus- und Familienpfleger(-innen)	1.916,09	104,24
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.830,59	104,24
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.009,28	104,24
11. Arbeitserzieher/-innen	2.009,28	104,24
12. Rettungsassistent(inn)en	1.830,59	104,24

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr	998,99 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.077,95 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.150,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.250,98 DM.“

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 69,53 DM,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 185,46 DM,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 173,87 DM,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 147,21 DM.“

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 69,53 DM.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001 / 2,0% 88,5%)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4.741,33	5.249,86	5.758,36	6.025,14	6.291,90	6.558,57	6.825,33	7.092,08	7.358,78	7.625,54	7.892,26	8.136,51
1a	Ib	4.310,07	4.748,83	5.187,55	5.431,85	5.676,15	5.920,42	6.164,77	6.409,02	6.653,38	6.897,62	7.141,91	7.251,58
1b	Ib	3.918,73	4.295,12	4.671,56	4.910,84	5.150,20	5.389,49	5.628,78	5.868,10	6.107,39	6.346,73	6.446,41	—
2	Ib	3.562,26	3.883,82	4.205,37	4.404,78	4.604,22	4.803,69	5.003,10	5.202,54	5.401,93	5.601,35	5.728,54	—
3	Ic	3.238,17	3.514,86	3.791,57	3.973,59	4.155,54	4.337,52	4.519,46	4.701,45	4.883,45	5.065,42	5.092,85	—
4a	Ic	2.944,03	3.180,81	3.417,66	3.577,20	3.736,74	3.896,27	4.055,79	4.215,39	4.374,90	4.526,97	—	—
4b	Ic	2.677,27	2.876,70	3.076,13	3.215,74	3.355,32	3.494,91	3.634,53	3.774,13	3.913,74	4.023,40	—	—
5b	Ic	2.440,39	2.602,51	2.772,03	2.896,66	3.016,32	3.135,99	3.255,62	3.375,27	3.494,91	3.574,69	—	—
5c	II	2.250,02	2.375,93	2.506,17	2.614,97	2.729,63	2.844,30	2.958,98	3.073,64	3.175,84	—	—	—
6b	II	2.076,72	2.181,53	2.286,37	2.360,20	2.436,51	2.512,90	2.592,56	2.677,27	2.762,08	2.824,36	—	—
7	II	1.920,57	2.008,31	2.096,01	2.158,02	2.220,05	2.282,06	2.344,45	2.409,56	2.474,74	2.515,18	—	—
8	II	1.777,29	1.850,02	1.922,77	1.969,82	2.012,58	2.055,36	2.098,12	2.140,92	2.183,67	2.226,47	2.267,08	—
9a	II	1.710,95	1.765,82	1.820,68	1.863,30	1.905,92	1.948,59	1.991,25	2.033,90	2.076,50	—	—	—
9	II	1.646,83	1.706,71	1.766,61	1.811,55	1.852,15	1.892,81	1.933,44	1.974,09	—	—	—	—
10	II	1.529,18	1.578,39	1.627,59	1.672,52	1.713,14	1.753,77	1.794,40	1.835,07	1.862,88	—	—	—
11	II	1.390,18	1.428,67	1.467,15	1.497,12	1.527,04	1.557,02	1.586,92	1.616,89	1.646,83	—	—	—
12	II	1.266,12	1.304,60	1.343,14	1.373,04	1.403,01	1.432,93	1.462,91	1.492,84	1.522,77	—	—	—

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)
 Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
 zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig vom 1. Januar 2001 bis
 31. August 2001 / 2,0% 88,5%)
 (monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	4.957,91	5.140,11	5.322,33	5.464,04	5.605,74	5.747,48	5.889,20	6.030,92	6.172,64
Kr 13	Ib	4.311,22	4.493,43	4.675,64	4.817,36	4.959,05	5.100,79	5.242,51	5.384,23	5.525,95
Kr 12	Ic	3.984,48	4.154,17	4.323,84	4.455,80	4.587,79	4.719,75	4.851,70	4.983,69	5.115,68
Kr 11	Ic	3.696,18	3.859,05	4.021,89	4.148,57	4.275,22	4.401,89	4.528,54	4.655,22	4.781,89
Kr 10	Ic	3.420,48	3.571,56	3.722,66	3.840,16	3.957,68	4.075,17	4.192,68	4.310,17	4.427,68
Kr 9	Ic	3.167,42	3.307,13	3.446,87	3.555,55	3.664,21	3.772,91	3.881,60	3.990,27	4.098,95
Kr 8	Ic	2.932,26	3.061,70	3.191,16	3.291,87	3.392,58	3.493,27	3.593,96	3.694,64	3.795,32
Kr 7	Ic	2.717,29	2.836,89	2.956,46	3.049,47	3.142,48	3.235,49	3.328,50	3.421,51	3.514,51
Kr 6	II	2.523,26	2.632,86	2.742,45	2.827,68	2.912,92	2.998,15	3.083,38	3.168,60	3.253,88
Kr 5a	II	2.404,34	2.506,81	2.609,26	2.688,96	2.768,63	2.848,34	2.928,02	3.007,72	3.087,38
Kr 5	II	2.322,71	2.419,65	2.516,59	2.591,99	2.667,39	2.742,77	2.818,16	2.893,56	2.968,96
Kr 4	II	2.175,13	2.261,29	2.347,46	2.414,47	2.481,50	2.548,52	2.615,54	2.682,55	2.749,55
Kr 3	II	2.038,24	2.111,45	2.184,68	2.241,63	2.298,58	2.355,53	2.412,47	2.469,42	2.526,36
Kr 2	II	1.909,92	1.974,09	2.038,27	2.088,19	2.138,09	2.188,01	2.237,92	2.287,84	2.337,75
Kr 1	II	1.792,29	1.849,42	1.906,52	1.950,93	1.995,36	2.039,77	2.084,18	2.128,60	2.173,01

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)
 Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
 AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. Januar 2001 bis
 31. August 2001 / 2,0% 88,5%)
 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.416,10	2.283,37	2.161,58	2.105,20	2.050,69	1.950,69	1.832,53	1.727,08

Anlage 3c zu den AVR (Ost)
 Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. Januar 2001 bis
 31. August 2001 / 2,0% 88,5%)
 (monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.383,39	2.274,32	2.174,33

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	914,72	1.087,70	1.234,26	1.380,82	1.527,38	1.673,94	1.820,50	1.967,06
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	812,93	985,91	1.132,47	1.279,03	1.425,59	1.572,15	1.718,71	1.865,27
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	765,75	930,53	1.077,09	1.223,65	1.370,21	1.516,77	1.663,33	1.809,89

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 146,56DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

für das erste zu berück-
sichtigende Kind um

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind

12, 11, 10, 9 und Kr 1
9a und Kr 2
8

8,85 DM
8,85 DM
8,85 DM

44,25 DM,
35,40 DM,
26,55 DM.

Vergütungsgruppe	DM
1	40,88
1a	37,47
1b	34,47
2	31,57
3	28,50
4a	26,22
4b	24,15
5b	22,31
5c	20,38
6b	18,91
7	17,75
8	16,67
9a	16,06
9	15,76
10	14,96
11	13,96
12	13,24

Vergütungsgruppe	DM
Kr 14	37,67
Kr 13	33,94
Kr 12	31,27
Kr 11	29,51
Kr 10	27,74
Kr 9	26,10
Kr 8	24,58
Kr 7	23,19
Kr 6	21,60
Kr 5a	20,80
Kr 5	20,24
Kr 4	19,22
Kr 3	18,23
Kr 2	17,35
Kr 1	16,56

VI. Tarifgebiet Ost (1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4 % 88,5%)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Änderungen ein:
 - (I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)
Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:
„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 25,54 DM.“
 - (II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])
Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.964,05 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit 2.237,94 DM.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „104,54 DM“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.208,07 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.306,68 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.465,54 DM.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 „1.098,51 DM“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.962,07	106,74
2. Masseure u. med. Bademeister/-innen	1.874,52	106,74
3. Sozialarbeiter/-innen	2.308,52	112,02
4. Sozialpädagog(inn)en	2.308,52	112,02
5. Erzieher/-innen	1.962,07	106,74
6. Kinderpfleger/-innen	1.874,52	106,74
7. Altenpfleger/-innen	1.962,07	106,74
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.962,07	106,74
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.874,52	106,74
10. Heilerziehungspfleger/-innen	2.057,50	106,74
11. Arbeitserzieher/-innen	2.057,50	106,74
12. Rettungsassistent(inn)en	1.874,52	106,74

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.022,96 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.103,82 DM,
im dritten Ausbildungsjahr 1.178,03 DM,
im vierten Ausbildungsjahr 1.281,00 DM.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 71,21 DM,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 189,91 DM,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 178,04 DM,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 150,74 DM.

(3) entfällt

4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 71,21 DM.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 / 2,4% 88,5%)
(monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	4.855,12	5.375,86	5.896,56	6.169,74	6.442,91	6.715,97	6.989,14	7.262,29	7.535,39	7.808,55	8.081,68	8.331,79
1a	Ib	4.413,51	4.862,80	5.312,05	5.562,21	5.812,38	6.062,51	6.312,72	6.562,83	6.813,06	7.063,16	7.313,32	7.425,62
1b	Ib	4.012,78	4.398,20	4.783,68	5.028,70	5.273,80	5.518,84	5.763,86	6.008,93	6.253,97	6.499,05	6.601,13	—
2	Ib	3.647,75	3.977,03	4.306,29	4.510,49	4.714,72	4.918,98	5.123,18	5.327,41	5.531,58	5.735,78	5.866,03	—
3	Ic	3.315,88	3.599,22	3.882,57	4.068,96	4.255,27	4.441,62	4.627,92	4.814,28	5.000,65	5.186,99	5.215,07	—
4a	Ic	3.014,69	3.257,15	3.499,68	3.663,05	3.826,43	3.989,77	4.153,13	4.316,56	4.479,90	4.635,62	—	—
4b	Ic	2.741,52	2.945,74	3.149,95	3.292,92	3.435,84	3.578,79	3.721,75	3.864,71	4.007,68	4.119,96	—	—
5b	Ic	2.498,96	2.664,97	2.838,56	2.966,17	3.088,71	3.211,25	3.333,76	3.456,27	3.578,79	3.660,48	—	—
5c	II	2.304,02	2.432,95	2.566,31	2.677,73	2.795,14	2.912,56	3.029,99	3.147,41	3.252,06	—	—	—
6b	II	2.126,57	2.233,89	2.341,24	2.416,85	2.494,98	2.573,21	2.654,79	2.741,52	2.828,36	2.892,14	—	—
7	II	1.966,66	2.056,51	2.146,31	2.209,81	2.273,33	2.336,83	2.400,72	2.467,39	2.534,14	2.575,54	—	—
8	II	1.819,95	1.894,42	1.968,91	2.017,10	2.060,88	2.104,69	2.148,48	2.192,30	2.236,08	2.279,90	2.321,49	—
9a	II	1.752,02	1.808,21	1.864,38	1.908,02	1.951,66	1.995,36	2.039,04	2.082,71	2.126,34	—	—	—
9	II	1.686,35	1.747,67	1.809,01	1.855,03	1.896,61	1.938,24	1.979,84	2.021,46	—	—	—	—
10	II	1.565,88	1.616,27	1.666,65	1.712,66	1.754,26	1.795,86	1.837,46	1.879,10	1.907,59	—	—	—
11	II	1.423,54	1.462,96	1.502,37	1.533,05	1.563,69	1.594,38	1.625,01	1.655,69	1.686,35	—	—	—
12	II	1.296,51	1.335,91	1.375,37	1.406,00	1.436,68	1.467,32	1.498,01	1.528,67	1.559,32	—	—	—

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)
 Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c
 zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(gültig vom 1. September 2001 bis
 31. Dezember 2001 / 2,4% 88,5%)
 (monatlich in DM)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	5.076,90	5.263,47	5.450,06	5.595,18	5.740,28	5.885,42	6.030,54	6.175,66	6.320,78
Kr 13	Ib	4.414,69	4.601,27	4.787,86	4.932,97	5.078,07	5.223,22	5.368,33	5.513,45	5.658,57
Kr 12	Ic	4.080,11	4.253,88	4.427,61	4.562,74	4.697,89	4.833,02	4.968,14	5.103,30	5.238,46
Kr 11	Ic	3.784,90	3.951,67	4.118,42	4.248,13	4.377,83	4.507,54	4.637,22	4.766,94	4.896,66
Kr 10	Ic	3.502,57	3.657,28	3.812,00	3.932,32	4.052,66	4.172,97	4.293,30	4.413,62	4.533,94
Kr 9	Ic	3.243,45	3.386,50	3.529,59	3.640,88	3.752,15	3.863,46	3.974,76	4.086,04	4.197,32
Kr 8	Ic	3.002,64	3.135,18	3.267,75	3.370,88	3.474,00	3.577,11	3.680,21	3.783,31	3.886,41
Kr 7	Ic	2.782,50	2.904,97	3.027,42	3.122,66	3.217,90	3.313,14	3.408,38	3.503,63	3.598,86
Kr 6	II	2.583,82	2.696,05	2.808,26	2.895,54	2.982,83	3.070,11	3.157,38	3.244,65	3.331,97
Kr 5a	II	2.462,04	2.566,97	2.671,89	2.753,49	2.835,08	2.916,69	2.998,29	3.079,91	3.161,48
Kr 5	II	2.378,46	2.477,73	2.577,00	2.654,19	2.731,41	2.808,60	2.885,79	2.963,01	3.040,21
Kr 4	II	2.227,33	2.315,56	2.403,80	2.472,42	2.541,05	2.609,68	2.678,31	2.746,93	2.815,54
Kr 3	II	2.087,16	2.162,13	2.237,11	2.295,43	2.353,75	2.412,07	2.470,37	2.528,68	2.586,99
Kr 2	II	1.955,75	2.021,46	2.087,19	2.138,31	2.189,40	2.240,53	2.291,63	2.342,75	2.393,86
Kr 1	II	1.835,30	1.893,80	1.952,27	1.997,75	2.043,24	2.088,73	2.134,20	2.179,68	2.225,16

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)
 Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
 AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. September 2001 bis
 31. Dezember 2001 / 2,4% 88,5%)
 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
2.474,10	2.338,17	2.213,47	2.155,73	2.099,91	1.997,51	1.876,52	1.768,53

Anlage 3c zu den AVR (Ost)
 Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(gültig vom 1. September 2001 bis
 31. Dezember 2001 / 2,4% 88,5%)
 (monatlich in DM)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
2.440,60	2.328,90	2.226,52

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	936,68	1.113,82	1.263,90	1.413,98	1.564,06	1.714,14	1.864,22	2.014,30
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	832,45	1.009,59	1.159,67	1.309,75	1.459,83	1.609,91	1.759,99	1.910,07
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	784,13	952,87	1.102,95	1.253,03	1.403,11	1.553,19	1.703,27	1.853,35

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 150,08 DM.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berück- sichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	8,85 DM	44,25 DM,
9a und Kr 2	8,85 DM	35,40 DM,
8	8,85 DM	26,55 DM.

Vergütungsgruppe	DM	Vergütungsgruppe	DM
1	41,86	Kr 14	38,56
1a	38,37	Kr 13	34,75
1b	35,30	Kr 12	32,02
2	32,32	Kr 11	30,22
3	29,19	Kr 10	28,40
4a	26,85	Kr 9	26,73
4b	24,73	Kr 8	25,18
5b	22,85	Kr 7	23,75
5c	20,87	Kr 6	22,12
6b	19,37	Kr 5a	21,30
7	18,18	Kr 5	20,73
8	17,07	Kr 4	19,69
9a	16,44	Kr 3	18,67
9	16,14	Kr 2	17,77
10	15,32	Kr 1	16,96
11	14,29		
12	13,56		

VII. Tarifgebiet Ost (ab 01. Januar 2002 / 2,4% Euro 90 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. Januar 2002 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2002 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 92,03 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 55,22 EUR |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 41,42 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 32,21 EUR |

monatlich.“

Die „Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim -und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2002 in den Fällen des Absatz

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 55,22 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 27,61 EUR, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 36,81 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2002 in den Fällen der

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 9,21 EUR, |
| 2. Ziffer 2 | 11,50 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 11,50 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 13,81 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 9,21 EUR, |
| 6. Ziffer 6 | 13,81 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,50 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 13,81 EUR |

monatlich.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2002 13,28 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR [Zeitzuschläge, Überstundenvergütung])

Die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr betragen „ab 1. Januar 2002 EUR 1,15 bzw. EUR 0,58“.

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten ab 1. Januar 2002 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. Januar 2002:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| „im ersten Jahr der Tätigkeit | 1.021,22 EUR, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit | 1.163,64 EUR.“ |

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „54,36 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen sowie an Hebammenschulen in der Entbindungspflege gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2002:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| „im ersten Ausbildungsjahr | 628,15 EUR, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 679,42 EUR, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 762,02 EUR.“ |

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. Januar 2002 „571,18 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2002:

	Entgelt EUR	Verheirate- tenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-tech- nische Assistent(inn)en	1.020,20	55,50
2. Masseur u. med. Bademeister/-innen	974,67	55,50
3. Sozialarbeiter/-innen	1.200,33	58,24
4. Sozialpädagog(inn)en	1.200,33	58,24
5. Erzieher/-innen	1.020,20	55,50
6. Kinderpfleger/-innen	974,67	55,50
7. Altenpfleger/-innen	1.020,20	55,50
8. Haus- und Familiengpfleger/-innen	1.020,20	55,50
9. Heilerziehungs- helfer/-innen	974,67	55,50
10. Heilerziehungs- pfleger/-innen	1.069,81	55,50
11. Arbeitserzieher/-innen	1.069,81	55,50
12. Rettungsassistent(inn)en	974,67	55,50

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende ge-
mäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar
2002:

„im ersten Ausbildungsjahr 531,90 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr 573,94 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr 612,53 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr 666,06 EUR.“

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen
für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der
Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2002:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungs-
gruppen 1b bis 1 37,03 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19
eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14
98,75 EUR,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b
Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister)
und Kr 3 bis Kr 6 92,57 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 78,38 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach
Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeits-
merkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12
der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die An-
lage 2 zu den AVR fallen, beträgt die
allgemeine Zulage monatlich 37,03 EUR.“

Anlage 3 zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den
AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

(gültig ab 1. Januar 2002

2,4% 90%)

(monatlich in EUR)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2.524,46	2.795,22	3.065,97	3.208,01	3.350,04	3.492,03	3.634,06	3.776,09	3.918,09	4.060,12	4.202,14	4.332,18
1a	Ib	2.294,84	2.528,45	2.762,05	2.892,11	3.022,19	3.152,25	3.282,35	3.412,40	3.542,50	3.672,55	3.802,62	3.861,01
1b	Ib	2.086,47	2.286,88	2.487,31	2.614,72	2.742,16	2.869,57	2.996,96	3.124,39	3.251,80	3.379,23	3.432,31	-
2	Ib	1.896,68	2.067,89	2.239,09	2.345,27	2.451,46	2.557,67	2.663,84	2.770,03	2.876,18	2.982,37	3.050,09	-
3	Ic	1.724,12	1.871,44	2.018,77	2.115,68	2.212,56	2.309,45	2.406,32	2.503,22	2.600,13	2.697,02	2.711,62	-
4a	Ic	1.567,51	1.693,58	1.819,68	1.904,63	1.989,59	2.074,52	2.159,45	2.244,43	2.329,35	2.410,33	-	-
4b	Ic	1.425,47	1.531,67	1.637,85	1.712,18	1.786,49	1.860,82	1.935,15	2.009,48	2.083,82	2.142,21	-	-
5b	Ic	1.299,35	1.385,68	1.475,93	1.542,29	1.606,00	1.669,72	1.733,42	1.797,11	1.860,82	1.903,29	-	-
5c	II	1.197,99	1.265,03	1.334,38	1.392,31	1.453,36	1.514,41	1.575,47	1.636,52	1.690,93	-	-	-
6b	II	1.105,72	1.161,53	1.217,35	1.256,66	1.297,29	1.337,96	1.380,38	1.425,47	1.470,63	1.503,79	-	-
7	II	1.022,58	1.069,30	1.115,99	1.149,01	1.182,03	1.215,05	1.248,27	1.282,94	1.317,65	1.339,17	-	-
8	II	946,30	985,02	1.023,75	1.048,81	1.071,58	1.094,35	1.117,12	1.139,90	1.162,67	1.185,45	1.207,08	-
9a	II	910,97	940,19	969,40	992,09	1.014,79	1.037,50	1.060,22	1.082,93	1.105,61	-	-	-
9	II	876,83	908,71	940,61	964,54	986,16	1.007,80	1.029,44	1.051,07	-	-	-	-
10	II	814,19	840,39	866,59	890,51	912,14	933,77	955,40	977,06	991,86	-	-	-
11	II	740,18	760,68	781,16	797,12	813,05	829,01	844,94	860,90	876,83	-	-	-
12	II	674,13	694,62	715,13	731,06	747,02	762,95	778,91	794,84	810,78	-	-	-

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

(gültig ab 1. Januar 2002

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c

2,4% 90%)

zu den AVR fallenden Mitarbeiter

(monatlich in EUR)

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.639,77	2.736,78	2.833,80	2.909,26	2.984,71	3.060,17	3.135,63	3.211,08	3.286,54
Kr 13	Ib	2.295,45	2.392,47	2.489,48	2.564,94	2.640,38	2.715,85	2.791,31	2.866,76	2.942,22
Kr 12	Ic	2.121,48	2.211,84	2.302,17	2.372,44	2.442,71	2.512,97	2.583,23	2.653,50	2.723,78
Kr 11	Ic	1.967,99	2.054,70	2.141,41	2.208,85	2.276,29	2.343,73	2.411,16	2.478,61	2.546,06
Kr 10	Ic	1.821,19	1.901,63	1.982,08	2.044,64	2.107,22	2.169,77	2.232,33	2.294,89	2.357,46
Kr 9	Ic	1.686,46	1.760,83	1.835,24	1.893,11	1.950,96	2.008,84	2.066,71	2.124,57	2.182,43
Kr 8	Ic	1.561,25	1.630,16	1.699,09	1.752,71	1.806,34	1.859,95	1.913,55	1.967,17	2.020,77
Kr 7	Ic	1.446,79	1.510,46	1.574,13	1.623,65	1.673,17	1.722,69	1.772,22	1.821,74	1.871,25
Kr 6	II	1.343,48	1.401,83	1.460,18	1.505,56	1.550,94	1.596,33	1.641,71	1.687,08	1.732,48
Kr 5a	II	1.280,16	1.334,72	1.389,27	1.431,70	1.474,12	1.516,55	1.558,99	1.601,42	1.643,83
Kr 5	II	1.236,70	1.288,31	1.339,93	1.380,07	1.420,22	1.460,36	1.500,49	1.540,64	1.580,79
Kr 4	II	1.158,12	1.203,99	1.249,88	1.285,56	1.321,24	1.356,92	1.392,61	1.428,29	1.463,96
Kr 3	II	1.085,24	1.124,22	1.163,21	1.193,53	1.223,85	1.254,18	1.284,49	1.314,81	1.345,12
Kr 2	II	1.016,91	1.051,07	1.085,26	1.111,83	1.138,39	1.164,98	1.191,55	1.218,13	1.244,71
Kr 1	II	954,28	984,70	1.015,10	1.038,74	1.062,41	1.086,06	1.109,70	1.133,34	1.157,00

* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

(gültig ab 1. Januar 2002

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den

2,4% 90%)

AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(monatlich in EUR)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1.286,42	1.215,75	1.150,91	1.120,88	1.091,86	1.038,62	975,71	919,57

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

(gültig ab 1. Januar 2002

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR

2,4% 90%)

fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr

(monatlich in EUR)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1.269,01	1.210,93	1.157,69

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	487,04	579,14	657,17	735,20	813,23	891,26	969,29	1.047,32
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	432,84	524,94	602,97	681,00	759,03	837,06	915,09	993,12
II	5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	407,71	495,45	573,48	651,51	729,54	807,57	885,60	963,63

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 78,03 EUR.
In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berück- sichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	4,60 EUR	23,00 EUR,
9a und Kr 2	4,60 EUR	18,41 EUR,
8	4,60 EUR	13,81 EUR.

Vergütungsgruppe	EUR	Vergütungsgruppe	EUR
1	21,77	Kr 14	20,05
1a	19,95	Kr 13	18,07
1b	18,36	Kr 12	16,65
2	16,81	Kr 11	15,71
3	15,18	Kr 10	14,77
4a	13,96	Kr 9	13,90
4b	12,86	Kr 8	13,09
5b	11,88	Kr 7	12,35
5c	10,85	Kr 6	11,50
6b	10,07	Kr 5a	11,08
7	9,45	Kr 5	10,78
8	8,88	Kr 4	10,24
9a	8,55	Kr 3	9,71
9	8,39	Kr 2	9,24
10	7,97	Kr 1	8,82
11	7,43		
12	7,05		

C. Weihnachtswendung

I. Tarifgebiet West

1. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „und am 17. Juni 1999“ durch die Worte „am 17. Juni 1999 und am 13. September 2000“ ersetzt.
2. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „im Jahre 1996 95 von Hundert, im Jahre 1997 93,78 von Hundert, im Jahre 1998 92,38 von Hundert, im Jahre 1999 89,62 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 von Hundert, vom 1. September 2001 an 85,80 von Hundert“ ersetzt. Im Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 1998 93,60 von Hundert, im Jahre 1999 90,78 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 von Hundert, vom 1. September 2001 an 86,91 von Hundert“ ersetzt.
3. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR wird in Unterabs. 2 das Datum 01. April 2000 durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

II. Tarifgebiet Ost

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in Abs. 3 (Anlage 1 zu den AVR) die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtswendung) wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „und am 17. Juni 1999“ durch die Worte „am 17. Juni 1999 und am 13. September 2000“ ersetzt.
2. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „für das Jahr 1996 71,25 von Hundert, für Jahr 1997 70,34 von Hundert, für das Jahr 1998 69,30 von Hundert, für das Jahr 1999 67,21 von Hundert“ ersetzt durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 von Hundert, vom 1. September 2001 an 64,35 von Hundert“ ersetzt. In Satz 2 der gleichen Ziffer werden die Worte „für das Jahr 1998 70,20 von Hundert, für das Jahr 1999 68,09 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 66,75 von Hundert, vom 1. September 2001 an 65,19 von Hundert“ ersetzt.
3. In Ziffer 2 wird im Satz 3 das Datum „01. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

D. Härtefallklausel

Abschnitt XVII der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„XVII Härtefallklauseln zur Vergütung für den Zeitraum vom 01. April 2000 bis 31. Oktober 2002

1. Härtefallklausel zur Vergütung vom 01. April 2000 bis zum 31. August 2001
 - a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, z. B. durch drohende Insolvenz, Schließung,

Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 01. April 2000 bis zum 31. August 2001 von der Vergütungserhöhung in folgendem Umfang ganz oder teilweise abgewichen werden:

- aa) keine Anwendung des Abschnitts IIIa der Anlage 1 zu den AVR (Einmalzahlung 2000);
- bb) keine Erhöhung der Vergütungsbeträge vom 01. August 2000 (für Auszubildende ab 01. April 2000) bis zum 31. August 2001 um 2,0 Prozent.

Die Steigerung des Bemessungssatzes von 86,5 Prozent auf 87,0 Prozent ab 01. August 2000 und auf 88,5 Prozent ab 01. Januar 2001 für die Einrichtungen, für die § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, kann nicht Gegenstand der Dienstvereinbarung sein. Wird von der linearen Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,0 Prozent abgewichen, ist diese Steigerung des Bemessungssatzes auf der Grundlage der bis zum 31. März 2000 geltenden Vergütungstabellen und Beträgen zu berechnen.

- b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in schriftlicher Form umfassend über die wirtschaftliche Notlage informiert und die Notwendigkeit der Anwendung der Härtefallklausel begründet; dabei sind folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

- aa) Die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuellen Ist-Zahlen,

- bb) die Begründung der existenzgefährdenden Situation, die Höhe der Einsparungen für den gesamten Zeitraum, eine Darlegung, dass die Anwendung der Härtefallklausel geeignet ist, die Existenzgefährdung zu mindern und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen,

- cc) die Darlegung der organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der Existenzgefährdung herauszuführen;

2. ein Wirtschaftsprüfer die vom Dienstgeber zu bb) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der Aussetzung der Vergütungserhöhung zur Abwendung der Existenzbedrohung bewertet;
3. der Dienstgeber den Text der Dienstvereinbarung und die Zahl der betroffenen Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband,

Karlstr. 40, 79104 Freiburg) zur Kenntnis gibt.

- c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, die vorgelegten Unterlagen durch einen sachkundigen Dritten prüfen und sich erläutern zu lassen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten.
 - d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 01. September 2001 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuzahlen. Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
 - e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
 - f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.
 - g) Der Dienstgeber soll die Abweichungen von den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auch mit den Beschäftigten vereinbaren, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sind.
2. Härtefallklausel zur Vergütung vom 01. September 2001 bis zum 31. Oktober 2002

- a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer Existenz gefährdet, z. B. durch drohende Insolvenz, Schließung, Teilschließung oder Überschuldung, kann zur Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für die Zeit vom 01. September 2001 bis zum 31. Oktober 2002 von der Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,4 Prozent ganz oder teilweise abgewichen werden.

Die Steigerung des Bemessungssatzes von 88,5 Prozent auf 90,0 ab 01. Januar 2002 für die Einrichtungen, für die § 2a Allgemeiner Teil AVR Anwendung findet, kann nicht Gegenstand der Dienstvereinbarung sein. Wird von der linearen Erhöhung der Vergütungsbeträge um 2,4 Prozent abgewichen, ist diese Steigerung des Bemessungssatzes auf der Grundlage der bis zum 31. August 2001 geltenden Vergütungstabellen und Beträgen zu berechnen.

- b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist zulässig, wenn
- 1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in schriftlicher Form umfassend über die wirtschaftliche Notlage informiert und die Notwen-

digkeit der Anwendung der Härtefallklausel begründet; dabei sind folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

- aa) Die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuellen Ist-Zahlen,
 - bb) die Begründung der existenzgefährdenden Situation, die Höhe der Einsparungen für den gesamten Zeitraum, eine Darlegung, dass die Anwendung der Härtefallklausel geeignet ist, die Existenzgefährdung zu mindern und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen,
 - cc) die Darlegung der organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der Existenzgefährdung herauszuführen;
2. ein Wirtschaftsprüfer die vom Dienstgeber zu bb) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der Aussetzung der Vergütungserhöhung zur Abwendung der Existenzbedrohung bewertet;
3. der Dienstgeber den Text der Dienstvereinbarung und die Zahl der betroffenen Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40, 79104 Freiburg) zur Kenntnis gibt.
- c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, die vorgelegten Unterlagen durch einen sachkundigen Dritten prüfen und sich erläutern zu lassen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten.
 - d) Der Dienstgeber ist verpflichtet, ab 01. November 2002 die Vergütungsbeträge nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auszuzahlen. Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
 - e) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen; der Mitarbeiter hat ein Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
 - f) In der Dienstvereinbarung sollen Härtefälle, insbesondere bevorstehender Rentenbezug, berücksichtigt werden.
 - g) Der Dienstgeber soll die Abweichungen von den Tabellen und sonstigen Vergütungsbestimmungen auch mit den Beschäftigten vereinba-

ren, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung sind.

E. Altersteilzeit

Anlage 17 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „6. April 1998“ durch die Worte „27. Juni 2000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dienstgeber kann mit Mitarbeitern, die

 - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Beschäftigungszeit (§ 11 AT AVR) von fünf Jahren vollendet haben und
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitdienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 der Anlage 5 zu den AVR) überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“
4. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen, das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeit arbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 ATG zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ATG).“

c) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeit arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatzes 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

e) In Abs. 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs.1 Unterabs.2)“ eingefügt.

6. Im § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff SGB V), Versorgungs krankengeld (§§ 16 ff BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff SGB 7) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 ATG) an den Dienstgeber ab.“

8. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

F. Resolution

Abschnitt F stellt keinen Beschluss zur Änderung der AVR dar und demnach ist auch keine Zustimmung durch die Arbeitsgemeinschaft der Bistümer erforderlich. Daher bleibt der Text bei der Veröffentlichung unberücksichtigt.

G. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten hinsichtlich des Abschnitts A. Einmalzahlung zum 1. April 2000, hinsichtlich des Abschnitts E. Altersteilzeit zum 1. Juli 2000 und hinsichtlich der übrigen Abschnitte zu den jeweils genannten Daten in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 20. Oktober 2000

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 172 Finanzbeziehungen zwischen
den Kirchengemeinden
(einschließlich der Kirchengemeindeverbände)
und dem Bistum Aachen für den Bereich
des ordentlichen Haushaltes**

**Richtlinie
„Schlüsselzuweisung für die
Kirchengemeinden des Bistums Aachen“**

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ gliedert sich in

- Teil I - Grundregeln (GR), §§ 1-9
- Teil II - Ausgleichsstockrichtlinie (AstR), §§ 10-14
- Teil III - Härtefallrichtlinie (HfR), §§ 15-20
- Teil IV - Richtlinie für Kirchengemeindeverbände (KGV), §§ 21-27

**Teil I
Grundregeln**

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Ab dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bisher geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfszuweisung wurde zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die SZ bezieht die Kirchengemeinden in die finanzielle Gesamtentwicklung ein und fördert deren Selbständigkeit und Verantwortung zu wirtschaftlichem Handeln.

- (2) Hieraus ergeben sich folgende Ziele:

1. Grundsätzlich entfallen verbindliche Vorgaben des Bistums für den Bereich der Personal- und Sachkosten. Durch selbstverantwortliche Planung im Rahmen der durch die SZ bereitgestellten Mittel werden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gestärkt.

2. Durch Verbleib von Minderausgaben bei den Personalkosten und nur teilweiser Anrechnung von Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen aus Aktivkapitalien auf die SZ partizipieren Kirchengemeinden an den Ergebnissen eines sparsamen Verhaltens.

3. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ an die Kirchengemeinden orientieren sich an den Veränderungen des Kirchensteueraufkommens.

§ 3 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).
- (2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen
 - Personalkostensäule,
 - Sachkostensäule und
 - Sockelsäuleermittelt.
- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 9).
- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 7).

§ 4 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z. B. Pfarramts helfer/Innen, Verwaltungsmitarbeiter/Innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.
- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem DM-Betrag je Gemeindemitglied multipliziert.¹
- (3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von DM 2.040¹ je Gruppe, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von DM 3.060¹. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befindet.

¹ Die Staffelnwerte/DM-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 5 Sachkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient
 1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
 2. Verwaltungskosten,
 3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw. und
 4. Grundbesitzabgaben.
- (2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem DM-Betrag ergeben.¹ Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.
- (3) Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen, für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten einen Nebenkostenausgleich je Dienstwohnung.¹

§ 6 Sockelsäule

- (1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.
- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹

§ 7 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 3 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten – wie bisher schon – besondere Regelungen.
- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für
 1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
 - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
 - das Ordensmitglied Aufgaben wahr-

nimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,

2. Kostenerstattungen für Dienstreisen von Laien im pastoralen Dienst,
 3. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,
 4. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
 6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
 7. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei und
 8. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.
 9. für die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal 3.000,00 DM pro Haushaltsjahr.
- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2,3 und 9.

§ 8 Verrechnung von Einnahmen

- (1) Nach einer Übergangsphase sollen
 - ab dem Haushaltsjahr 2004 für Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock (§§ 10 ff.),
 - ab dem Jahre 2008 für Kirchengemeinden, die Mittel aus der Härtefallregelung (§§ 15 ff)

erhalten, folgende Regelungen gelten:

1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungspflichten zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von DM 50.000

¹ Die Staffelpreise/DM-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

voll und darüber hinaus mit 30 % nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet. Die Kirchengemeinden tragen die Kosten für die bauliche Instandhaltung und Instandsetzung dieser Wohnungen. Außerdem müssen die Kirchengemeinden von diesen Einnahmen etwaige Schuldendienstverpflichtungen für Darlehen erfüllen, die für die Instandsetzung dieser Objekte aufgenommen wurden.

2. Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträge aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von DM 5.000 nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von DM 5.000 hinausgehende Betrag verbleibt zu 15 % zusätzlich den Kirchengemeinden.

3. Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10 % dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.

(2) Während der Übergangsphase sollen folgenden Regelungen gelten:

1. Während der Dauer der Ausgleichsstockphase (1999 – 2003) müssen Teile¹ der den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen auf die Zuweisungen entsprechend angerechnet werden. Dafür dürfen innerhalb dieser Zeit die Kirchengemeinden die Schuldendienstleistungen für Darlehen, die für die Instandsetzung der Gebäude/Gebäudeteile aufgenommen werden/wurden, vorweg von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) abziehen.

Den Kirchengemeinden verbleiben Teile der Einnahmen¹, um die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung, nicht zu erstattende Nebenkosten bei verpachteten Grundstücken und die Verwaltungskosten zu finanzieren.

Erhält eine Kirchengemeinde keine Leistungen aus dem Ausgleichsstock, wird ein weiterer zusätzlich steigender Betrag¹ der Einnahmen nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet.

2. Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock oder nach der Härtefallrichtlinie erhalten, müssen die verbleibenden Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen (Aktivkapitalien) – nach Abzug eines steigenden Grundbetrages¹ für Verwaltungskosten und für die lfd. bauliche Instandsetzung – zur Mitfinanzierung der Personalkosten in voller Höhe einsetzen.

§ 9 Abführung der Überschüsse

Überschüsse, die sich dadurch ergeben, dass die Personalkostensäule die Personalkosten zum Stand 31. Dezember 1998 übersteigt, sind an den Ausgleichsstock (§ 10 ff.) sowie zur Finanzierung der Härtefälle (§§ 15 ff.) abzuführen. Die Abführung der Überschüsse ist an die Zeitdauer des Ausgleichsstocks und der Härtefallrichtlinie gebunden. Sie erfolgt längstens bis zum 31. Dezember 2008.¹

Teil II

Ausgleichsstockrichtlinie (Astr)

Bereitstellung von Finanzmitteln in Ergänzung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Aachen.

§ 10 Zweck

(1) Die Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Bedarfszuweisung in die Schlüsselzuweisung kann zu einer Unterdeckung bei den Personalkosten in der Kirchengemeinde führen. Zum Ausgleich einer Unterdeckung in den Personalkosten ist ein Ausgleichsstock (Ast) Bestandteil der Schlüsselzuweisung.

(2) Die Personalkosten² sind die für Personal festgesetzten und verausgabten Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK). Zur Errechnung der Personalkosten werden die im Laufe des Kalenderjahres 1998 angefallenen Teilzahlungen (z. B. bei Bewährungsaufstieg, Altersstufensteigerung etc.) auf zwölf Gehälter plus Urlaubsgeld und Weihnachtswendung hochgerechnet. Es sind die fiktiv nach der KAVO anfallenden Personalkosten für das gesamte Kalenderjahr 1998 zu ermitteln. Für die Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen des Ausgleichsstocks können nur Personalkosten, die bis zum 31. Dezember 1998 in der Kirchengemeinde angefallen sind, berücksichtigt werden.

(3) Im Rahmen des Ausgleichsstocks finden nach dem 31. Dezember 1998 zusätzlich entstandene Personalkosten keine Berücksichtigung. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, die entstanden sind durch

¹ Die Staffelfwerte/DM-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

² vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. November 1998, S. 167 (Ausgleichsstock)

- die Einrichtung neuer oder die Ausweitung vorhandener Planstellen,
- die Wiederbesetzung vorhandener Planstellen über den bisherigen Beschäftigungsumfang hinaus,
- Höhergruppierungen,
- lineare Erhöhungen,
- Personenstandsänderungen sowie
- Steigerung der Altersstufe, Bewährungsaufstieg, Jubiläumszuwendung.

§ 11 Zusammensetzung und Dauer des Ausgleichsstocks

- (1) Der Ausgleichsstock setzt sich zusammen aus:
 - den von den Kirchengemeinden an das Bistum Aachen abzuführenden Überschüssen (§ 9),
 - und aus bereitgestellten Bistumsmitteln.
- (2) Der Ausgleichsstock wird für den Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003 eingerichtet.
- (3) Für das Haushaltsjahr 1999 wird in Kirchengemeinden eine bestehende Unterdeckung bei den Personalkosten nach Maßgabe des § 10 aus dem Ausgleichsstock in voller Höhe ausgeglichen.
- (4) In der Zeit bis 2003 sind auf der Anlage 8, Blatt 3, zum ordentlichen Haushaltsplan die (ggf. fiktiven) anerkannten Personalkosten des Jahres 1998 einzusetzen, auch dann, wenn z. B. durch organisatorische Änderungen die tatsächlichen Aufwendungen für das Personal gesunken sein sollten. Der auf diese Weise ermittelte Unterschiedsbetrag wird jährlich gleichbleibend um 20% verringert.

§ 12 Anspruchsbegründung

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist, dass

- die Kirchengemeinde sämtliche Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z. B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit) ausgeschöpft hat und
- der festgestellte Bedarf aus der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus

Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien nicht ausgeglichen werden kann.

§ 13 Verfahren

- (1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock gelten mit der Vorlage des ordentlichen Haushaltsplans – dort Anlage 8 – als beantragt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
- (2) Die Abteilung 6.3 prüft die Personalkosten 1998 und eventuelle Möglichkeiten zur Verringerung gem. § 12, 1. Spiegelstrich. Sie teilt das Ergebnis der Abteilung 8.1 mit.
- (3) Die Abteilung 8.1 prüft die Verrechnungsmöglichkeiten aus anderen Mitteln gem. § 12, 2. Spiegelstrich. Sie teilt der Kirchengemeinde den nach Abschluss des Verfahrens festgestellten Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock der Höhe nach mit.
- (4) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ausgleichsstocks führen.

§ 14 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock sind Bestandteil der monatlichen Zuweisung zur Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinde.
- (2) Sind im Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen Abfindungen (höchstens in Höhe von sechs Bruttogehältern des betroffenen Mitarbeiters) außergerichtliche oder gerichtliche Kosten zu zahlen, kann die Kirchengemeinde beantragen, dass ihr die Mittel aus dem Ausgleichsstock im Vorgriff gezahlt werden.

Kirchengemeinden, die Mittel nach der Ausgleichsstockrichtlinie erhalten, diese aber aufgrund bereits reduzierter Personalkosten nicht in vollem Umfang benötigen, werden dringend gebeten, ab dem Jahr 2001 in Höhe von mindestens 70% der Ersparnisse bei den Personalkosten eine zweckgebundene Personalkosten-Rücklage zu bilden.

Die Mittel dieser Rücklage werden angerechnet, falls die Kirchengemeinde zu einem späteren Zeitpunkt die Bereitstellung zusätzlicher Beträge nach der Härtefallrichtlinie beantragt. Die Zuführung zur Rücklage ist wie folgt zu ermitteln (Beispiel):

Personalkostensäule	DM 100.000,-
Unterdeckung; bezuschusst aus dem Ausgleichsstock (60%)	DM 30.000,-
	DM 130.000,-
Ausgaben bei Titel 2.1.1 u. 3; jedoch ohne Rendantenentschädigung u. Schwesterngestellungsleistungen	DM 110.000,-

verbleiben	DM 20.000,-
Zuführung zur zweckgebundenen Personalkostenrücklage	DM 14.000,-

Teil III

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung über den Ausgleichsstock hinausgehender zusätzlicher Mittel

§ 15 Zweck

Im Rahmen der Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Fehlbedarfszuweisung in die Schlüsselzuweisung soll Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen ermöglicht werden, Änderungs- bzw. Beendigungskündigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Einzelfall auftretende soziale Härten zu mindern. Die nachfolgende Regelung dient diesem Zweck.

§ 16 Schlüsselzuweisung

Kirchengemeinden erhalten im Rahmen der Schlüsselzuweisung Mittel für Personalkosten. Diese Grundlage der Schlüsselzuweisung bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

§ 17 Grundlagen für den Härtefall

- (1) Über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus können Kirchengemeinden weitere Mittel im Rahmen dieser Härtefallrichtlinie erhalten.
- (2) Die Bereitstellung setzt voraus,
 - a) dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten bleibt, trotz
 - der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z. B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit etc.),
 - der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien,
 - der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks,
 - b) dass bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten und bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt werden können; § 10 Absatz 3 der Ausgleichs-

stockrichtlinie findet entsprechende Anwendung,

- c) dass zwischen der Kirchengemeinde und dem Bistum Aachen ein Konsolidierungsplan (§ 19) vereinbart wird, der nachweislich einzuhalten ist.

§ 18 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplans ist von der Kirchengemeinde jährlich, spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an die Hauptabteilung Personal, Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Ein gemeinsamer Ausschuss, bestehend aus einem Priester der jeweils betroffenen Region und aus Vertretern der Hauptabteilungen 6B und 8, prüft den Antrag, entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls (§ 17 Abs. 2 a)+b)) und legt den Umfang und die Dauer der Bereitstellung zusätzlicher Mittel fest.
- (4) Die Hauptabteilung 8 prüft im Einvernehmen mit der Abteilung 6.3 die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie. Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 19 Konsolidierungsplan

- (1) Der Ausschuss (§ 18 Abs. 3) erarbeitet mit der Kirchengemeinde einen Konsolidierungsplan.
- (2) Ziel des Konsolidierungsplans ist es, die Unterdeckung abzubauen und der Kirchengemeinde über die Schlüsselzuweisung hinaus zeitlich befristet zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen des Konsolidierungsplans sind alle Maßnahmen zu erörtern, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere
 - die Einschränkung von Aufgaben und Einrichtungen,
 - die nachhaltige Verbesserung der Einnahmen,
 - sozialverträgliche Maßnahmen zur Personalreduzierung (z. B. Altersteilzeitregelung, Aufhebungsverträge, sozialplanähnliche Maßnahmen, Einsatz von Mitarbeitern in

mehreren Kirchengemeinden, Vermittlung über die Stellenbörse, Änderungskündigungen) möglichst unter Vermeidung von Beendigungskündigungen,

- die Bildung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes.

(4) Im Rahmen der Erstellung des Konsolidierungsplans sind im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde u. a.

- der Stellenplan der Kirchengemeinde verbindlich festzuschreiben,
- die vorhandenen Beschäftigungsumfänge aufgrund der bestehenden Bemessungsrichtlinien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen,
- die Wiederbesetzung freiwerdender Planstellen oder Anteilen von ihnen auf den notwendigen Umfang zu beschränken und
- ein Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung, das heißt, zum Ausgleich der Unterdeckung verbindlich zu erstellen.

§ 20 Umfang der zusätzlichen Mittel

- (1) Die zusätzlichen Mittel über den Ast hinaus werden bis zum Ausgleich der Unterdeckung bei den Personalkosten i. S. des § 10 gewährt.
- (2) Die Höhe der insgesamt im Rahmen der Härtefallrichtlinie gewährten Mittel hängt von dem im Haushalt des Bistums hierfür jährlich bereitgestellten Ansatz ab.
- (3) Die Dauer der Härtefallrichtlinie ist einzelfallbezogen am geprüften und anerkannten sowie im Konsolidierungsplan festgelegten Bedarf zu orientieren. Ihre Laufzeit beträgt maximal 10 Jahre.
- (4) Der Einsatz von Kirchensteuermitteln erfolgt nachrangig (s. auch Art. 730 der Diözesan-Statuten-Band II).

Teil IV

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Präambel

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der im Kontext hierzu entwickelte diözesane Strukturplan regelt für die Zukunft der Ebene Kirche

am Ort fest umrissene, verbindlich vereinbarte Räume pastoraler Verantwortung und Zusammenarbeit. Zur Ermöglichung einer lebensraumgemäßen Seelsorge in Gemeinden werden diese im jeweils überschaubaren Lebensraum in einer Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) situationsgerecht zusammengeführt.

Die Einführung der Schlüsselzuweisung bringt den Kirchenvorständen größere Selbständigkeit und Verantwortung im verwaltungsmäßigen Bereich. Im Sinne einer effizienten, sparsamen Aufgabewahrnehmung empfiehlt es sich, dass sich Kirchengemeinden zu kirchlichen Gemeindeverbänden zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt auf der Grundlage des „Entwurfs einer Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“ sowie des „Entwurfs einer Satzung eines katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“³.

§ 21 Gemeinschaft von Gemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im pastoralen Bereich erfolgt auf der Basis des diözesanen Strukturplans (GvG). Um die Einheit von pastoraler Struktur und Verwaltung zu gewährleisten, können Kirchengemeindeverbände auch nur auf der Basis des diözesanen Strukturplans gebildet werden. Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes liegt in der freien Entscheidung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Bei der Gründung eines KGV können sich für eine vorher zeitlich festgelegte Übergangsphase einzelne Kirchengemeinden eines Strukturgebietes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die ausdrücklich erklärte Absicht besteht, die übrigen Kirchengemeinden des Strukturgebietes in den KGV einzubeziehen.
- (3) Für mehrere GvG kann ein KGV gebildet werden.

§ 22 Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, erfolgt auf die Einzelpfarre hin.

§ 23 Interner Finanzausgleich

- (1) Grundsätzlich sollen Überschuss (§9) und festgestellter Bedarf von Kirchengemeinden,

³ Veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1998, Nr. 208 und 209, S. 207 und S. 209

die einem KGV angehören, zunächst innerhalb des KGV ausgeglichen werden.

- (2) Der KGV führt einen nach Saldierung von Überschuss und Bedarf sich insgesamt ergebenden Überschuss in den Ausgleichsstock ab.

§ 24 Begünstigungsklausel

Der sich nach § 23 (2) insgesamt ergebende Überschuss ist nicht in den Ausgleichsstock abzuführen, wenn

- alle Kirchengemeinden eines Strukturgebietes (GvG) sich zu einem KGV zusammengeschlossen haben und
- diesem KGV mindestens die Anstellungsträgerschaft für die gesamten kirchengemeindlichen Angestellten übertragen worden ist.

§ 25 Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Hierzu ist ein Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 8.1 – Finanzwesen, erforderlich.
- (2) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock fließen unmittelbar dem KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten von Kirchengemeinden im KGV zu.
- (3) Die übrigen Regeln für den Ausgleichsstock bleiben unberührt.

§ 26 Inanspruchnahme der Härtefallrichtlinie durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus im Rahmen der Härtefallrichtlinie kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde beantragt werden. Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplanes ist vom KGV an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal 6 B, Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.
- (2) Zusätzliche Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie werden an den KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Be-

darfs bei den Personalkosten der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden ausgezahlt.

- (3) Die übrigen Regeln für die Härtefallrichtlinie bleiben unberührt.

§ 27 Zweckbindung der Mittel

- (1) Die Hauptabteilung 8 prüft im Einvernehmen mit der Abteilung 6.3 die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie.
- (2) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ast bzw. der HfR führen.

§ 28 Schlussbestimmung

Die vorstehende Richtlinie (Teile I-IV) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 2. November 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die nicht der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.2 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2001 festgestellte Zuschuss aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlags 2001 wird nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2001 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2001), für das lfd. (2000) und für das abgelaufene (1999) anzugeben.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen; oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie

kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben (s. Anl. 4) und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten – einschließlich der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume – anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 1,0% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

– Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen ei-

nes Neubaues oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch F. (02 41) 45 23 18 oder 45 23 15, anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklöhne, die Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozial-caritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgesehene Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/-Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Miet- und Dienstwohnungen (für Laienangestellte und für Subsidiare) –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/-Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten bei 2.5.2 u. 6 der Ausgaben sowie die Erstattungen zu den vorgenannten Kosten anzugeben. Diese Erstattungen sowie für die übrigen Nebenkosten (Wartungs-, Brennstoff- u. Gebäudeversicherungskosten usw.) sind auf der Anlage 1 – gem. dem Vordruck – zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.3.1-2.2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Dies gilt nicht für

Hausgrundstücke, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden (Titel 2.4.1-5 d.A.). Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommenen Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung, Ausgleichsstock und Härtefallregelung –

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richtlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommenen Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindemitglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 2000 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 01.01.2001 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträge der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträge und Nutzungsentschädigungen zu den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Nach aktuellen Informationen wird das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) noch im Jahr 2000 verabschiedet werden, frühestens jedoch Mitte 2001 in Kraft treten. Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, sich in geeigneter Form über die umfangreichen Neuregelungen (z.B. Senkung der Kappungsgrenze von 30 auf 20%) zu informieren.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinnahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträge erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinnahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 einzusetzen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinnahmen sind

auch die Erbbauzinsen und die Erträge aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag – nach unserer vorherigen Genehmigung – aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	1,65 DM
AZ-II	51-70	1,90 DM
AZ-III	71-85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0,10 DM/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von 0,50 DM/qm erwartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 23 65/2 53).

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/fest verzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 5,38% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Nr. 10/96, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50.000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe des Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushalts vermieden werden. Die Zinsen sollten deshalb jeweils am Ende des Jahres und ggfs. am Ende des Laufzeitjahres gezahlt werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, dass die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 3 vorzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kredit-

institute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

1. Für die lfd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Zinsen dieser (Teil-)Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.
2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.
3. Für die übrigen wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungs- oder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparatur-Rücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen: Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84-87, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,- DM geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferinnendienste, usw.). Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gegenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt. Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindemitglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen ebenfalls bei Titel 1.5.5.2 und nicht bei Titel 1.5.9 der Einnahmen zu erfassen, sofern die Kirchengemeinde entsprechende Leistungen aus dem Ausgleichsstock oder nach der Härtefallregelung erhält.

Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen: Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z. B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zins- und Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für

diese Zins- und Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.5.3 und 4: Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Zu Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von 4,- DM je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen gezahlt.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel 1.5.9 der Einnahmen: Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel 2.1.1 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen

Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Derartige Personalkosten werden deshalb beim Ermitteln von Leistungen aus dem Ausgleichsstock oder der Härtefallregelung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel 1.5.9 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen: Erstattungen für Aushilfsdienste in der Seelsorge

Bei diesem Titel sind die Erstattungsbeträge der zuständigen Regionalstelle für Aushilfsdienste in der Seelsorge zu erfassen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 2.1.2 der Ausgaben verwiesen.

Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

Hierzu wird auf die Ausführungen der Anlage 2 verwiesen.

Zu Titel 1.5.15 der Einnahmen: Nebenleistungen der Pächter

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirchenkasse zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind bei Titel 1.5.15 einzusetzen.

Zu Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden

Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Nummern 174 u. 176 (KA 1994, Seiten 183 u. 184), wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

**Zu Titel 1.7 der Einnahmen:
Entnahme aus freien/zweckgebundenen
Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen
Haushaltsplanes**

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.2 zu vermerken.

**Zu Titel 1.8 der Einnahmen:
Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer**

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule	
bis 500 Mitglieder je Mitglied	70,20 DM
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder je Mitglied	44,70 DM
zusätzlich von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	41,40 DM
zusätzlich von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	38,10 DM
zusätzlich über 7000 Mitglieder je Mitglied	15,90 DM

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von 2040,- DM je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune (durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von 2040,- DM für die weiteren Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5000,- DM zu leisten, dann wird dieser Betrag mit 2960,- DM auf die Leistungen für die verbleibenden Gruppen angerechnet. In derartigen Fällen, ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von 2040,- DM der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von 3060,- DM. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befinden.

2. Sachkostensäule
Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindemitglieder

= 4500,- DM

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= 2250,- DM

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von 3,80 DM gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von 1,50 DM.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindemitglieder. Aus diesem Grunde wird bei der Sachkostensäule die Summe von 13,50 DM je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen und für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten bei der Sachkostensäule einen Nebenkostenausgleich von 1500,- DM je Dienstwohnung.

3. Sockelsäule
Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von 4000,- DM gewährt. Für vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindemitglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 4,- DM gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit 1,20 DM berücksichtigt.

4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:

1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder.

Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahr, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllt (z. B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferdienste, Küsterdienste usw.), wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen – ganz oder teilweise – berücksichtigt.

2. Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Laien im pastoralen Dienst werden gemäß den Ausführungen unter Titel 2.3.1 der Ausgaben bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.

3. Der vorstehende Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).

4. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).

5. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind bzw. sich im KOT-Stellenplan befinden.

6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.

7. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben).

Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für die Kaltmiete.

Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

8. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude.

Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen:

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestell-

ten und der Subsidiäre für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe der Angaben auf der Anlage 8, Blatt 2 und 3, zum ordentlichen Haushaltsplan mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Anlage 8 Blatt 3: Ausgleichsstock und Härtefallregelung:

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z. B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u. a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 50% und bei den Pächten und Zinsen 40% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen aus dem Ausgleichsstock/der Härtefallregelung angerechnet; sie verbleiben den Kirchengemeinden.

In den Spalten (Personalkosten, Personalkostenverrechnungen und zu berücksichtigende Personalkosten) sind die Beträge einzusetzen, die von der HA Personal mitgeteilt/bzw. im ordentlichen Haushaltsplan 2000 – einschl. Nachtragshaushalt – vermerkt wurden. Die jeweiligen Summen sind um 2% zu erhöhen.

Ist die Personalkostensäule höher als der vorstehende Betrag, wird der Unterschied mit 80% vom Zuschuss aus der Kirchensteuer abgezogen. Sind die zu berücksichtigenden Personalkosten höher als die Personalkostensäule, werden 60% des Unterschiedsbetrages gewährt; auch wenn die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2001 geringer sein sollten.

Im Wege der Härtefallregelung können - gemäß der Härtefallrichtlinie (§§ 15 bis 20 der Finanzbeziehungen) weitere Mittel gewährt werden. Der vom Härtefallausschuss anerkannte Betrag auf der Basis der Personalkosten des Jahres 1998 ist ebenfalls um 2% zu erhöhen. Nach Abzug der Summe der Personalkostensäule und des Betrages von 60% der sich ergebenden Unterdeckung ist der Unterschiedsbetrag in der Spalte „Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall“ einzusetzen.

Sollte über den Antrag, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, nicht rechtzeitig entschieden werden können, kann in Einzelfällen auf Antrag ein Überbrückungskredit eingeräumt werden. Der Antrag ist an die Finanzabteilung zu richten.

Anträge sollten jedoch nur im Ausnahmefall und erst dann gestellt werden, wenn ein evtl. möglicher Anspruch nach der Härtefallrichtlinie mindestens DM 10.000,- beträgt.

Sind die anrechenbaren Einnahmen höher als die Summe von 60% der Unterdeckung, kann der Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise in der Spalte „Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall“ eingesetzt werden, sofern die Personalausgaben bei Ziffer 2.1.1 und die Werklöhne bei Ziffer 2.1.3 (ohne Rendantenentschädigung und Schwesterngestellungsleistungen) – nach Abzug möglicher Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.2 – höher sind als die Personalkostensäule zuzüglich der Summe von 60% der Unterdeckung.

Werden die für Personalkosten einsetzbaren Pacht-, Zins- und Mieteinnahmen nicht oder nur zum Teil für die Leistungen aus dem Ausgleichsstock/der Härtefallregelung benötigt, verbleibt der Unterschiedsbetrag zu 50% der Kirchengemeinde. 50% davon werden auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Erläuterungen zu Verrechnungsbeträgen:

a) Verwahrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Festgesetzte Verwahrbeträge bei den Abrechnungen der Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im Stellenplan befinden, sind auf der Anlage 8 – wie die übrigen Verwahrbeträge auch – zu vermerken.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Die nach Prüfung der Kirchenrechnung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 3, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge 5.000,- DM, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Perso-

nalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 1% einzuplanen.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweise zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Auf die Verfügung (Neuregelung der Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden) wird verwiesen. Die Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Februar 1997 auf den Seiten 54-56 abgedruckt. Es wird gebeten, die dort gegebenen Hinweise, insbesondere unter den Ziffern 1. bis 2., zu beachten.

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die länger als 6 Wochen dauern, werden die Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Erstattungsleistungen der Regionalstelle sind bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu erfassen. Sind die Aufwendungen höher als der Erstattungsbetrag, dann sind die Mehr-Ausgaben in voller Höhe von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben: Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigungen und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1.1.2001 werden die Gestellungsgelder erhöht. Sie betragen in

Gestellungsgruppe I
97.200,- DM jährlich = 8.100,- DM monatlich

Gestellungsgruppe II
70.800,- DM jährlich = 5.900,- DM monatlich

Gestellungsgruppe III
56.040,- DM jährlich = 4.670,- DM monatlich

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1.1.2000 355,- DM je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,- DM. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1.1.2001 werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von 355,- DM je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nicht durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16.6.1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1995, Nr. 7, Seite 119, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese

bei der Abteilung 5.2 – Organisation – angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1995, Nr. 7, Seite 110 folgende, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, veröffentlicht im KA 1995, Nr. 7, Seite 117, folgende, besonders zu beachten. Außerdem wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (s. Kirchlicher Anzeiger 1996, Seiten 51-53) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Zu Titel 2.2 der Ausgaben: Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind unmittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für den Monat September 1998, Seite 138, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung stehen die Mitarbeiter der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten – insbesondere bei den Müllabfuhr- und Kanalbenutzungsgebühren – eingespart werden können (z. B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Bei den Anforderungen der Städte/Gemeinden für Straßenreinigungsgebühren ist aus gegebenem Anlass darauf zu achten, dass für Grundstücke (z. B. auf dem die Kirche errichtet ist), die mit mehreren Strecken an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, lediglich die Strecke bei der Bemessung der Reinigungsgebühr zugrunde zu legen ist, die die höchste Gebühr ergibt. Im übrigen wird auch auf die Ausführungen unter 2.5 der Ausgaben verwiesen (z. B. für zu zahlende Grundsteuern).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der lfd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z. B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befindet), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von 19,- DM (wie bisher) zu erstatten.

Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben: Sächliche Verwaltungskosten (Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Fernmeldegebühren usw.)

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1997 veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklagen zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht mehr besonders zugewiesen.

Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Allgemeines:

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der Geistlichen sind ab dem Jahre 2001 nicht mehr von der Kirchengemeinde zu zahlen. Die zustehenden Entschädigungsbeiträge werden unmittelbar durch die Bistumsverwaltung überwiesen.

Zu 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Die Erstattungen für Dienstfahrten der im pastoralen Dienst eingesetzten Gemeinde- und Pastoralassistenten/referenten/innen richten sich nach der Verfügung „Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Februar 1999 abgedruckt.

Danach ist für Pastoral- und Gemeindereferenten von einer Jahres-Fahrleistung von 5.000 km und bei Pastoral- und Gemeindeassistenten von 2.500 km (nur für Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde/des Dekanates) auszugehen. Von den e. g. Fahrleistungen sind die Entschädigungsbeträge pauschal zu errechnen. Entschädigungsbeträge für Wegstrecken, die der e. g. Personenkreis für Zwecke der Aus- und Fortbildung zurücklegt, werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Für Fahrten, die anlässlich der Aus- und Fortbildung zurückgelegt werden, ist deshalb ein besonderes Fahrtenbuch zu führen.

Für Dekanatsbeauftragte in der Kirchlichen Jugendarbeit ist gem. Ziffer 4.2 der Verfügung vom 18.4.1991 (siehe Kirchlicher Anzeiger 1991, Seiten 83-84) eine Jahres-Fahrleistung von 6.600 km zu Grunde zu legen.

Nicht verausgabte Mittel verbleiben den Kirchengemeinden. Verwahrbeträge werden hierfür nicht

mehr festgelegt. Die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 der Ausgaben (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) gelten in analoger Weise.

Zu Titel 2.3.1.2 der Ausgaben: Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen. Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km – wie vorstehend ausgeführt – 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen:

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernspreckgebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegestrecken mit privatem PKW zurück, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.2 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt 0,46 DM.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben: Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von 1.200,- DM anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens 1.500,- DM und bei Dekanatsbeauftragten in der Kirchlichen Jugendarbeit von höchstens 2.100,- DM pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2

der Ausgaben ein Jahresbetrag von 300,- DM anerkannt. Auf die Verfügungen „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger vom 15.7.1990, Seiten 104-105, sowie „Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten“, Kirchlicher Anzeiger vom 15.7.1994, Seite 121, wird verwiesen.

Werden die jeweiligen Bediensteten nicht mit einem Beschäftigungsumfang von 100% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, dann verringern sich die vorstehend genannten Pauschalbeträge entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2 auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Beauftragten für Jugendarbeit oder eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben: Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 2000 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtung für Kinder werden wir anhand der geprüften Abrechnung für 1999 den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Die jeweiligen Daten werden den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die von uns ermittelten Summen sind bei Titel 2.3.3.1-3 zu veranschlagen.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben: Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugend-

seelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuss:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu übersenden,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zu übermitteln,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Kasse der Jugendfreizeitstätte ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die offene Jugendfreizeitstätte bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchekasse an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, können keine Sonderzuwendungen erhalten. Die Personal- und Sachkosten sind deshalb – im Grunde wie bisher – durch öffentliche Zuschüsse, durch Eigenleistungen der Nutzer und durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Personal-, Sachkosten- und Sockelsäule zu bestreiten.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen: Öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Durch die Veränderung des Landesjugendplans (Aufhebung der Betriebskostenfinanzierung) zum 1.1.1999 haben sich in einigen Regionen die Landeszuschüsse für die Offenen Einrichtungen verändert. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter im Rahmen von Jugendhilfeplanung – nach Maßgabe des Landes – oder die Vergabe ist an die Förderverträge gebunden. Projektmittel werden erst

im Laufe des Jahres 2001 bewilligt werden. Diese Zuwendungen dürfen nur für die Realisierung der Projekte eingesetzt werden.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, dass die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 2001 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfang aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluss des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuss einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu Ziffer 2 der Einnahmen: Eigenleistungen

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit – einschließlich der GEMA-Gebühren – (Position 8) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 2a einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei der Position 8 erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 2b der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu erbringen. Der Zuschuss aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuss aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/ Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Zu Ziffer 5 der Einnahmen: Verwahrbeträge

Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte werden die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalkosten zuzüglich Rendantenentschädigung

1. Personalkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte:

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten ist wie folgt zu errechnen:

Es wird ein Grundbetrag von 500,- DM gewährt. Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird zusätzlich 1% der Personalkosten (Spalte 6 der Anlage 1) berücksichtigt. Die Mindestentschädigung beträgt 800,- DM.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die von der Hauptabteilung 6 B – Personal – mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes für die offenen Jugendfreizeitstätte zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen: Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z. B. falls Entgelte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 5,5 % der Jahresvergütung einzutragen.

2. Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste:

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der TOT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte für Hausmeister- und Reinigungsdienste bei Ziffer 1 der Ausgaben den Betrag von 10.200,- DM einzusetzen. Die über diese Summe hinaus gehenden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bitten wir, im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.1 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstabe C) einzusetzen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 1 der Ausgaben für Hausmeister- und Reinigungsdienste den Pauschalbetrag von 48.960,- DM einzusetzen. Sind in der Einrichtung pädagogische Mitarbeiter mit Beschäftigungsumfängen von mindestens 300% tätig und ist die Stelle eines Mitarbeiters im haustechnischen Dienst nicht vorhanden, dann erhöht sich dieser Betrag auf 97.920,- DM, sofern die Fläche, die für die offene Jugendarbeit genutzt wird, mindestens 1.000 m² beträgt (Stand Ende 1998). Die übrigen Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste sind ebenfalls bei Titel 2.1.1 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan mit zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich im Stellenplan befinden, werden gebeten, für Hausmeister- und Reinigungsdienste die Summe von 26.520,- DM zu vermerken; falls die hauptamtliche pädagogische Fachkraft mit 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird. Sind zusätzliche Beschäftigungsumfänge für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter vergeben, verbleibt es bei den Hausmeister- und Reinigungskosten in jedem Falle bei der eben erwähnten Summe.

Wird der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit weniger als 100% eingesetzt, ist die eben erwähnte Summe von 26.520,- DM entsprechend zu verändern.

Beispiel:

(Der KOT-Stellenplan sieht den Einsatz einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft mit 70 % vor. Für Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste ist dann der Betrag von 18.560,- DM einzusetzen).

Hinsichtlich der übrigen Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Falls Werklöhne für Hausmeister- und Reinigungsdienste (Ziffer 4 der Ausgaben) gezahlt werden, vermindert sich der jeweils zuvor genannte Betrag bei Ziffer 1 der Ausgaben entsprechend.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, werden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplanes nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Es wird gebeten, diesen Unterschiedsbetrag bei Ziffer 11 der Ausgaben einzusetzen.

Die Kirchengemeinden, deren Jugendfreizeitstätte der KOT sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, werden gebeten, die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste nicht im Sonderhaushalt, sondern vollständig auf der Anlage 2 zum ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen (Anlage 2, Blatt 3,C).

Sollten Mittel aus dem Ausgleichsstock zu gewähren sein, werden diese Aufwendungen berücksichtigt. Falls die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklöhne bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben: Honorar für nebenamtliche Mitarbeiter

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT – Positionen 1b der Ausgaben – werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3150,- DM bewilligt werden.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung ei-

nes solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Zu Ziffer 2 der Ausgaben: Fahrtkosten und Fortbildungskosten für Mitarbeiter

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von 290,- DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 740,- DM gewährt.

Zu Ziffer 3 der Ausgaben: Pauschalbetrag für Brennstoffe, Strom und sächliche Reinigungskosten

Die vorstehenden Kosten sind in der Sachkostensäule zum überwiegenden Teil mit enthalten. Für die zusätzlichen Aufwendungen in einer offenen Jugendfreizeitstätte wird je m² und Jahr die Summe von 3,- DM gewährt. Für die über 3,- DM hinausgehenden Beträge ist im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ein Einnahmeansatz zu bilden. Diese Einnahmen sind aus der Sachkostensäule und durch zusätzliche Erstattungen zu finanzieren.

Für die Durchführung pfarrlicher Aktivitäten unterstellen wir auf Grund einer Durchschnittsberechnung notwendige Flächen (ohne Diensträume)

bis 2.000 Gemeindemitgliedern	von 360 m ²
bis 2.999 Gemeindemitgliedern	von 480 m ²
bis 3.999 Gemeindemitgliedern	von 600 m ²
bis 4.999 Gemeindemitgliedern	von 720 m ²
bis 5.999 Gemeindemitgliedern	von 840 m ²
bis 6.999 Gemeindemitgliedern	von 960 m ²
bis 7.999 Gemeindemitgliedern	von 1.080 m ²
bis 8.999 Gemeindemitgliedern	von 1.200 m ²
bis 9.999 Gemeindemitgliedern	von 1.320 m ²

Falls Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte sind, über den zuvor erwähnten Durchschnittswert für Pfarrheimräume und den Flächen für eine OT/KOT/TOT liegen, wird gebeten, je m² der zusätzlichen Fläche die Summe von 18,- DM bei der Position 3 der Ausgaben mit anzufordern.

Zu Ziffer 4 der Ausgaben: Werklöhne für Reinigungsarbeiten und Anlagenpflege

Werklöhne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 4 der Ausgaben – soweit sich die Einrichtungen im Stellenplan befinden – anzufordern (s. 1a der Ausgaben).

Zu Ziffer 5 der Ausgaben: Unterhaltung der Innenausstattung

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,70 DM je m² Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen (Position 5).

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel 2.3.13 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Zu Ziffer 6 der Ausgaben: Verwaltungskosten/Büromaterialien

Für alle Einrichtungen werden Verwaltungskosten und Büromaterialien bei Ziffer 6 der Ausgaben in Höhe von 950,- DM anerkannt.

Zu Ziffer 7 der Ausgaben: Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nur für OT

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Zu Ziffer 8 der Ausgaben: Ausgaben für pädagogische Arbeit und Gema-Gebühren

Die Ausgaben für den pädagogischen Sachbedarf einschließlich der gegebenenfalls zu zahlenden GEMA-Gebühren sind bei der Position 8 einzusetzen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Einnahmen verwiesen.

Zu Ziffer 9 der Ausgaben: Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur, sonstige Ausgaben, Öffentlichkeitsarbeit

Die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsbeiträge usw. sind zu einem Ansatz (Ziffer 9 der Ausgaben) zusammengefasst. Für Einrichtungen der

TOT werden 540,- DM und für die der KOT und OT 900,- DM anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 2b) finanziert werden.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 2000 als auch die Jahresplanung 2001 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben: Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für Pfarrheime oder Büchereien

Die zu zahlenden Kaltmieten für die e. g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben: Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z. B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien, Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen,

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- zeitpunkt des Objektes	bis zum 31.12.1952	vom 1.1.1953 bis 31.12.1969	ab 1.1.1970
Instandhaltungskosten	9,40 DM	9,- DM	6,90 DM
Schönheitsreparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungsreparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

**Zu Titel 2.4 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der
Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Pfarr- und Vikariefonds)**

Die Reinerträge der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Stellenfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Mieteinnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren. Außerdem sind etwaige Schuldendienstleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Arbeiten in/an den Wohnungen auszuführen, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparatur-Rücklage für diese Objekte zuzuführen. Übersteigt die Reparatur-Rücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträge der besonderen Rücklage

(Titel 1.5.2 der Einnahmen) sind gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu verausgaben.

**Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen
Mietwohnungen und der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)**

Die Höhe der Mittel, die für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e. g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Es wird jedoch empfohlen, bei Mieterträgen bis 50.000,- DM 30% von den tatsächlichen Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben bei Titel 2.7.1-2) und bei Mieterträgen von mehr als 50.000,- DM 2/3 von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe C Ausgleichsstock) hierfür vorzusehen.

**Zu Titel 2.5 der Ausgaben:
Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich
nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen
für den Friedhof und für Waldbesitz**

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.15 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1+2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Un-

terweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.

2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungspplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1.1.1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die anteiligen Kosten für den Kindergarten bei Titel 2.5.9 zu veranschlagen. Die Erstattungen für den Kindergarten sind bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist die HA 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden Hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,- DM abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15.11.1994, Nr. 174 u. 176, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1.1.1995 errichtet worden ist, 5,- DM.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1.1.1995 errichtet, beträgt das Stipendium 10,- DM. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 99 bzw. 45 25 30.

Zu Titel 2.7 der Ausgaben: Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Befinden sich die vorgenannten Hausgrundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds, sind die Zins- und Tilgungsleistungen nicht bei Titel 2.7.1 u. 2, sondern bei Titel 2.4 zu verausgaben.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

Zu Titel 2.8 der Ausgaben: Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die Zuweisungen des Jahres 2001

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 2000 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Zuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 2001

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, dass von vornherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18, Herrn Begaß, F. (02 41) 45 23 15 und Herrn Schüsseler, F. (02 41) 45 24 38.

Aachen, 2. November 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1: Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare

A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (Miethöhegesetz/MHG), verkündet als Bestandteil des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 22 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der §§541b BGB sowie 3 MHG gebeten.

B) Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.14 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z. B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung

Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Personalabteilung erhält im Anschluss an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 22 70.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatz-

versorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Anlage 2: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

A) Mieter und Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.14 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

- die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,
- die Kosten der Entwässerung
(Oberflächen- und Schmutzwasser),
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,
- die Kosten des Betriebs der zentralen
Warmwasserversorgungsanlage,
- die Kosten des Betriebs des
maschinellen Personenaufzuges,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- die Kosten der Hausreinigung
und Ungezieferbekämpfung
- die Kosten der Gartenpflege,
- die Kosten der Beleuchtung,
- die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der
maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern u. von den Dienstwohnungsinhabern (nur Laienangestellte) einen Betrag von 2,- DM je m²/Jahr für 2001 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.14 d. E., bei „Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzugeben.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von 2,- DM je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiäre aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoffe in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, dass die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.14 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.1998 bis 30.6.1999 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	<u>je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche</u>
<u>Heizöl, EL, Abwärme</u>	<u>10,50 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>11,40 DM</u>
<u>feste Brennstoffe</u>	
<u>Fernheizung, schweres Heizöl</u>	<u>17,74 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.1999 bis 30.6.2000 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,80 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Er-

stellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

B) Nebenleistungen der Geistlichen

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im KA für 1994, auf den Seiten 84-87, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnungen). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Als Ausgleich hierfür erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Sachkostensäule einen Betrag von 1.500,- DM pro Dienstwohnung für einen Geistlichen.

Dieser Ausgleich wird nicht gewährt, wenn für Dienstwohnungen der Subsidiare oder Ordenspriester eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Hinsichtlich der Nebenkosten für diese Dienstwohnungen wird auf die Ausführungen der Anl. 1, Buchstabe B, verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Anlage 3: Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z. B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65-66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.9 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1.7.1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,3%.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z. B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Neben-

tätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z. B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

Ist bei Entgelten auch Zusatzversicherungspflicht gegeben, wird gebeten, in der Spalte 4 der Anlage 2 5,5% der Jahres-Vergütung einzutragen.

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr. vom 5.8.1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversicherungspflichtigen Mitarbeiter ab 1.4.1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1.1.1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, dass die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1.4.1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird
und
- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 630,- nicht übersteigt.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtswendungen) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) 590,- DM Vergütung
- b) 48,- DM anteilige Weihnachtswendung
(jährliche Weihnachtswendung: 12)
638,- DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZVK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheimes sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muss das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muss ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis muss grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchen vorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitge-

stellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Anlage 4: Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z. B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Tel.-Nr. (0241) 45 23 11.

Zweckbindung der Ansätze:

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Rep.-

Rücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Rep.-Rücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Ermittlung der Ansätze:

Bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 2000 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Rep.-Rücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Rep.-Rücklage. Übersteigt die Rücklage das Fünffache des Haushaltsansatzes des lfd. Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Sofern jedoch die Reparaturrücklage nicht den Betrag von 50.000,- DM überschreitet, wird kein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand

Auf die Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Kirchlicher Anzeiger 1996, Nr. 10, S. 150-151) wird verwiesen. Hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zu Baumaßnahmen über den außerordentlichen Haushaltsplan wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2000, Sonderdruck, S. 46-48, verwiesen.

Anzeigepflicht bei besonderen Maßnahmen mit Kosten unter der Genehmigungsfreigrenze:

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von folgenden Arbeiten das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen:

- 1.1 Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 Änderungen im Fassadenbereich, hier insbesondere an Außenfenstern und Türen
- 1.5 Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten – zu Ziffer 1.5 – eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss,
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden.

Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungs-Inhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-Inhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen:

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

Nr. 173 Gemeinschaft von Gemeinden Würselen

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, St. Pius X. und St. Sebastian, Würselen, haben mit Datum vom 5. Juni 2000 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft von Gemeinden Würselen verbindlich vereinbart. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 27. Juli 2000 die Vereinbarung der Pfarren St. Marien, St. Pius X. und St. Sebastian, Würselen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft von Gemeinden Würselen genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der fünf vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft von Gemeinden Würselen dar.

Nr. 174 Ordnung zum Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen

Die Arbeit von Jugendbeauftragten dient der Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit in Pfarrgemeinden, Gemeinschaften von Gemeinden, Dekanaten, Gruppierungen, Verbänden und Institutionen. Grundlage dieser Arbeit sind der Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit“, die Rahmenordnung der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen sowie die Rahmenstellenbeschreibung für Jugendbeauftragte. Als personales Angebot stehen sie für den partnerschaftlichen Dialog und das Zeugnis der Hoffnung ein.

1. Einsatz

Die Arbeit der Jugendbeauftragten stellt eine Dienstleistung für Pfarrgemeinden, Gemeinschaften von Gemeinden, Dekanate, Gruppierungen, Verbände und Institutionen innerhalb einer Region dar. Sie werden innerhalb einer Region vom Dienstvorgesetzten orientiert an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zur Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit eingesetzt. Diese regionale Einsatzplanung der Jugendbeauftragten ermöglicht eine ortsnahe Planung und Festlegung von Prioritäten, die eine starke Beteiligung der Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden, Gemeinschaften von Gemeinden, Dekanaten, Gruppierungen, Verbänden und Institutionen fördert. Die Vorgesetztenfunktion wird von der/dem regionalen Jugendpfleger/-in wahrgenommen.

2. Auftrag

Schwerpunktmäßig arbeiten Jugendbeauftragte in klar beschriebenen Projekten. Darüber hinaus nehmen sie gemeinsam mit der/dem regionalen Jugendpfleger/-in und dem Jugendseelsorger projektübergreifende und regionale Aufgaben wie Projektfindung, Seminare und Schulungen, Kontakt- und Informationsarbeit, sowie kurzfristige Beratung und Hilfe-

stellung wahr. Für diese projektübergreifende und regionale Arbeit stehen zwischen 25% - 33% des BU der/des Jugendbeauftragten zur Verfügung.

3. Projektorientierung

Projekte ergeben sich zum einen aus einer Bedarfsmeldung seitens der potentiellen Projektträger, zum anderen auf Grund einer Situationsanalyse, die von der/dem jeweiligen regionalen Jugendpfleger/-in und dem Jugendseelsorger verantwortet ist. Grundbedingungen der Projektarbeit sind

- klare Ziel- und Aufgabenbeschreibung,
- verantwortliche Kooperations- und Ansprechpartner im Projekt,
- zeitliche Befristung,
- Vereinbarungen von Zwischenschritten zur Überprüfung und ggf. Veränderung des Projektauftrages,
- Projektauswertung.

4. Projektvergabeverfahren

Die Grundentscheidung über das Verfahren zur Genehmigung von Projekten trifft der jeweilige regionale Pastoralrat nach Anhörung der/des regionalen Jugendpfleger/-in und des Jugendseelsorgers. Im Verfahren ist festgeschrieben, dass die/der regionale Jugendpfleger/-in und der Jugendseelsorger eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich der Projektvergabe vorlegt.

5. Antragstellung

Projektanfragen können jederzeit formlos an die/den jeweilige(n) regionale(n) Jugendpfleger/-in und Jugendseelsorger gestellt werden. Die Antragsteller erhalten Informationen über das Antrags- und Vergabeverfahren sowie über die Entscheidungskriterien. Antragsberechtigt ist jeder potentielle Projektträger der bereit ist, Verantwortung für sein Projekt zu übernehmen (z. B. Pfarrgemeinde, Verbände etc.) und vom regionalen Pastoralrat als Projektträger anerkannt ist.

6. Projektplan

Im Projektplan werden Zielsetzung, Zwischenschritte, Verantwortlichkeiten, Organisation, Finanzierung und Zeitraum geregelt. Die Regelung erfolgt zwischen dem Projektträger, dem/der jeweiligen Jugendbeauftragten und dem/der regionalen Jugendpfleger/-in und dem Jugendseelsorger.

7. Qualifizierung

Jugendbeauftragte, regionale Jugendpfleger/-innen, Jugendseelsorger sowie die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, qualifizieren sich für diese Arbeit. Dafür werden seitens des Bischöflichen Generalvikariates geeignete Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

8. Ausführungsbestimmungen/Handreichungen

Nähere Ausführungsbestimmungen und Handreichungen zu den Bereichen projektorientiertes Arbeiten, Aufgaben und Funktionen von Vorgesetzten und Qualifizierung werden unter Federführung des Bischöflichen Generalvikariates, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, erstellt.

Vorstehende Ordnung zum Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Ordnung vom 10. November 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1992, Nr. 185, S. 188) ist hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 22. September 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 175 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2001

Der Priestertag 2001 wird am Montag, **21. Mai 2001**, stattfinden. Der Tag der Pastoralen Dienste 2001 wird am Montag, **17. September 2001**, stattfinden. Beide Tage werden wie gewohnt von 15.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Pius-Gymnasium, Aachen, veranstaltet.

Nr. 176 Informationswochenende für Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/ des Gemeindereferenten

Ein Informationswochenende über den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten bietet die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ an.

Termin: Samstag, 20. Januar, bis Sonntag, 21. Januar 2001.

Ort: Bischöfliches Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen.

Anmeldung und Auskunft, bitte bis 19. Dezember 2000, bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 177 Ordnung für das Dreikönigssingen

Auf seiner Sitzung am 25./26. April 1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und sie am 3. Mai 2000 wieder für drei Jahre bestätigt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden. In § 2 der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden. Die Sternsingergaben werden in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsprojekten der Kirchengemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsprojekte beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Gemeinden, die mit dem Kindermissionswerk/Die Sternsinger in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

Nr. 178 Aktion Dreikönigssingen 2001

Die Aktion Dreikönigssingen 2001 steht unter dem Thema „Funduzenzele – Lernen und Handeln, damit Kinder heute leben können!“.

Das Partnerland in diesem Jahr ist Südafrika. Südafrika und seine politische Geschichte ist den meisten Menschen ein Begriff. Weniger bekannt sind die Bildungsmöglichkeiten für Kinder, besonders schwarze Kinder. Am Beispiel Südafrika will die diesjährige Sternsingeraktion unter dem Thema „Lernen und Handeln“ deutlich machen, dass überall auf der Welt Kindern und jungen Menschen immer noch Bildungschancen verwehrt bleiben. Bildung und Ausbildung werden aber in einer zukünftig globalisierten Welt wesentlich dazu beitragen, dass Kinder ihren Weg in diese Welt hinein finden und in ihr handeln können. Projekte, die sich um Ausbildung und Bildung von Kindern und Jugendlichen kümmern, werden deshalb in diesem Jahr von der Sternsingeraktion schwerpunktmäßig unterstützt.

Im Bistum Aachen können direkt auch die Partnerschaftsprojekte von KJG und DPSG in Kolumbien unterstützt werden (Angabe bei Überweisung).

Der diesjährige Aussendungsgottesdienst findet am Freitag, 29. Dezember 2000, 11.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Dionysius, Übach-Palenberg, statt. Weihbischof Karl Reger wird dem Gottesdienst vorstehen. Wie in jedem Jahr sind alle Sternsingerinnen und Sternsinger dazu herzlich eingeladen.

Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

Nr. 179 Sternsingerwettbewerb 2000/2001

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41/44 61 40, sind möglich. Die Lösung sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrgemeinde und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 19. Dezember 2000 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 8. Dezember 2000 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2001.

Nr. 180 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2001

Die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen wird vom gemeinsamen Gebet und vom Gottesdienst getragen. Das ist gerade in den letzten Wochen deutlich geworden. Zentral wichtig für die geistliche Verbun-

denheit der Kirchen ist die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Sie wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten (27. Mai bis 3. Juni 2001) begangen. Auch eine Woche in der Adventszeit oder der Fastenzeit bietet sich für dieses gemeinsame Gebet an.

Das Thema für die Gebetswoche 2001 lautet „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6). Thema und Bibeltext für die Gebetswoche 2001 wurde von einer ökumenischen Arbeitsgruppe in Rumänien ausgewählt. Mit dem gewählten Thema soll besonders die Dimension des gemeinsamen Unterwegsseins in den Mittelpunkt gestellt werden. Christus ist nicht nur Quelle und Ziel der Einheit. Er ist zugleich der, der die Kirchen und Christen auf ihrem Weg begleitet. Im Gottesdienst wird das gemeinsame Auf-dem-Wege-Sein durch einige Elemente sinnlich erfahrbar gemacht.

Die deutsche Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Ökumenischen Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Frankfurt erstellt.

Als Materialien werden angeboten:

- Textheft mit der Gottesdienstordnung,
- Arbeitshilfe mit verschiedenen Beiträgen und Dias,
- Plakate zur Einladung mit Raum für örtliche Angaben.

Sie sind beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 53 79, Fax 0 84 21/8 08 05, erhältlich.

Nr. 181 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2000 bis 6. Januar 2001). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Straßenkindern Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarrgemeinden eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus Südafrika. In den Arbeitshilfen gibt es neben einer Geschichte weitere Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Gemeinsam zu Jesus gehen!“

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/8, 40, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen. Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Nr. 182 Jahresabschluss 2000 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk/Die Sternsinger bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG, Aachen,
BLZ 391 601 91,
- Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und
Kreditgenossenschaft München, BLZ 700 903 00,
- Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln,
BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrgemeinde anzugeben.

Nr. 183 Arbeitshilfe „Gemeindeleben“ für Pfarrgemeinderäte – Teil 2 „Zusammenarbeit“

Anregungen zur Bildung von Gemeinschaften von Gemeinden stehen im Mittelpunkt dieses 2. Teils der Arbeitshilfe „Gemeindeleben“. In überschaubarer

Form sind die zentralen Eckdaten zur Bildung von Gemeinschaften von Gemeinden, inhaltlich orientierende Texte sowie konkrete Schritte zur Bildung von Gemeinschaften von Gemeinden zusammengestellt. Die Arbeitshilfe gibt darüber hinaus konkrete Anstöße zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Gewinnung von interessierten Personen an ehrenamtlicher Arbeit.

Im letzten Jahr erschien der 1. Teil der Arbeitshilfe zum Thema „Impulse und Perspektiven“. Mit den Schwerpunkten „Diakonische Pastoral“, „Neue Pfarrgemeinderatssatzung“ und „Lebensraumorientierung“ sowie „Gemeindeleitung in Gemeinschaft“ gibt er weitere Orientierungen zu zentralen Entwicklungen in der Pastoral des Bistums Aachen.

Beide Arbeitshilfen können zum Preis von 7,- DM pro Exemplar zuzüglich Versandkosten beim Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 03 00 13, Fax 02 41 / 47 03 00 19, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41 / 9 66 22 88, email: johannes.schnettler@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 184 Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“

Die 1986 erschienene und weit verbreitete Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“ liegt nun in einer völlig überarbeiteten Neuausgabe (252 S.) vor. Sie berücksichtigt die in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklungen auf dem Gebiet der Liturgie wie z. B. die Herausgabe neuer liturgischer Bücher, die Praxis von Wort-Gottes-Feiern bzw. Wortgottesdiensten sowie die Leitung von Gemeindegottesdiensten durch Laien. Nach grundlegenden Gedanken zur Gestaltung von Liturgie bieten die vielfach untergliederten Kapitel Einführungen und Anregungen zur Gestaltung von Wortgottesdiensten, zur Gestaltung der Feiern der Sakramente, zur Gestaltung von Feiern des liturgischen Jahres und von liturgischen Feiern bei verschiedenen Anlässen im Laufe des Jahres sowie zur Gestaltung von Gottesdiensten im Blick auf die Feiernenden. Den Abschluss bildet ein differenziertes Literaturverzeichnis. Die Arbeitshilfe will eine Hilfe sein für die Mitglieder der Sachausschüsse Liturgie, der Pfarrgemeinderäte und für alle, die an der Gestaltung liturgischer Feiern mitwirken bzw. interessiert sind. Die Arbeitshilfe (Einzelexemplar 15,- DM, bei Bestellung von 5 und mehr Exemplaren 12,- DM pro Stück, ab 10 Exemplaren 10,- pro Stück, jeweils zuzüglich Versandkosten) kann beim Bischöflichen

**Nr. 185 Urlauberseelsorge an den
 Küsten der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastorale Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Postfach 5 61, 14005 Berlin, sowie Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 186 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

14. September 2000 Pfarrer P. Cornelis van Bemelen SCJ unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Gertrud, Selfkant-Havert, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Nikolaus, Selfkant-Millen, Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 15. Oktober 2000;
14. September 2000 Pfarrer Stephan van Dongen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Krefeld von seinen Aufgaben als Subsidiar der Region Krefeld mit Wirkung vom 14. Oktober 2000;
14. September 2000 Pfarrer Dr. Josef Schuh von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Franziskus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 16. Oktober 2000;
14. September 2000 Regionaldekan Alexander Schweikert unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaldekan der Region Kempen Viersen und als Pfarrer an St. Josef, Viersen, Dekanat Viersen, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Helena, Viersen-Helenabrunn, mit Wirkung vom 15. Oktober 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

14. September 2000 Pfarrer Markus Bruns unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen zum Pfarradministrator an St. Helena, Viersen-Helenabrunn, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 15. Oktober 2000;
14. September 2000 Pfarrer Stephan van Dongen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Krefeld, zum cappellanus, und zwar als Krankenhausseelsorger am Alexianer Krankenhaus, und am Krankenhaus Maria Hilf, beide Pfarre St. Antonius, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, mit Wirkung vom 14. Oktober 2000;
14. September 2000 Kaplan Christoph Graaff zum cappellanus, und zwar als Krankenhausseelsorger am St. Josef-Krankenhaus, Linnich, sowie als Subsidiar in den Pfarrgemeinden Hl. Maurische Märtyrer, Gevenich, St. Georg, Hottorf, St. Gereon, Boslar, St. Lambertus, Tetz, St. Margareta, Kofferen, und St. Peter, Körrenzig, alle Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 1. November 2000;
14. September 2000 Pfarrer Ralf Schlösser zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, und St. Nikolaus, Selfkant-Millen, beide Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 15. Oktober 2000;
14. September 2000 Pfarrer i.R. Theo Schmitz zum Hausgeistlichen im Alten- und Pflegeheim Papst-Johannes-Stift in Aachen, Pfarrgemeinde St. Gre-

gorius, Dekanat Aachen-Burtscheid, zunächst befristet auf ein Jahr, mit Wirkung vom 1. Oktober 2000;

14. September 2000 Pfarrer Heinz-Wilhelm Vollberg zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Johannes der Täufer, Waldfeucht-Haaren, und St. Josef, Waldfeucht-Bocket, beide Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 22. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Michael Daténé zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, St. Josef, Stolberg-Werth, St. Laurentius, Stolberg-Gresse-nich, und St. Markus, Stolberg-Mausbach, alle Dekanat Stolberg, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Udo van Deursen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Höngen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Michael, Selfkant-Hillensberg, und St. Severin, Selfkant-Wehr, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Raphael Häckler zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Andreas Krieg zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johannes Baptist, Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg, beide Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Alfred Schmid zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Franz Xaver Huu Duc Tran zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian, Würselen, Dekanat Würselen, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Norbert Viertel zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johannes Baptist, Willich-Anrath, und St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, beide Dekanat Willich, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
23. September 2000 Neupriester Josef Wolff zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Donatus, Aachen-Brand, Dekanat Aachen-Forst/Brand, mit Wirkung vom 8. Oktober 2000;
4. Oktober 2000 Pfarrer Erik Pühringer zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Mechernich, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, und St. Rochus, Mechernich-Strempt, alle Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 12. Oktober 2000.

Unser Bischof hat verlängert am:

22. September 2000 Pfarrer Kurt Josef Wecker die erteilte Freistellung zum Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion bis zum 31. Dezember 2001.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

12. September 2000 Pfarrer Milan Papez, bis zuletzt tätig als Pfarradministrator an St. Peter, Viersen-Boisheim.

Es wurden versetzt zu:

5. September 2000 Pastoralreferent Bruno Müller bisher tätig im Dekanat Nörvenich-Vettweiß in das Dekanat Würselen;
17. September 2000 Gemeindereferentin Sr. Patricia Meyer bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Cosmas und Damian, Titz, St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath, und St. Urban, Titz Müntz, alle Dekanat Titz, in die Pfarrgemeinde St. Josef, Kempen-Kamperlings, Dekanat Kempen-Tönisvorst;
1. Oktober 2000 Gemeindereferent Ralf Cober bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Rochus, Jülich, Dekanat Jülich, in die Pfarrgemeinden St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Hubert, Jülich-Welldorf, und St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, alle Dekanat Jülich;
1. Oktober 2000 Gemeindereferentin Ria van de Flierdt-Bonsels, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Helena, Viersen-Helenabrunn, in die Pfarrgemeinde St. Josef, Viersen, Dekanat Viersen;
1. Oktober 2000 Gemeindereferentin Angelika Philippen, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Peter, Viersen-Bockert, Dekanat Viersen, in die Pfarrgemeinden St. Katharina, Willich, und St. Mariä Rosenkranz, Willich, beide Dekanat Willich;
1. Oktober 2000 Gemeindereferentin Astrid Sistig, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Mechernich, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, und St. Rochus, Mechernich-Strempt, alle Dekanat Mechernich, in die Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Nideggen und St. Klemens, Nideggen-Berg, beide Dekanat Heimbach Nideggen;
15. Oktober 2000 Pastoralreferent Ulrich Hagens bisher tätig im Dekanat Krefeld Bockum/Oppum, Region Krefeld, in die Seelsorge des Alexianer Krankenhauses und des Krankenhauses Maria Hilf, beide Pfarre St. Antonius, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd;
1. November 2000 Gemeindereferentin Rita Jansen, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Simmerath-Lammersdorf, und St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, in die Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, und St. Johann Baptist, Simmerath, alle Dekanat Simmerath;

5. November 2000 Gemeindereferentin Christiane Parlings, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Josef, Kempen-Kamperlings, in die Pfarrgemeinde St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, Dekanat Kempen-Tönisvorst.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Oktober 2000 Pastoralreferent Norbert Franzen, bisher tätig im Dekanat Aachen-Eilendorf, zusätzlich als Beauftragter für die Notfallseelsorge in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land und Eifel;
1. Oktober 2000 Gemeindereferent Norbert Heymann, bisher tätig am Klinikum Krefeld, zusätzlich als Beauftragter für die Notfallseelsorge in der Region Krefeld;
15. Oktober 2000 Pastoralreferent Hans-Wilhelm Hauser, bisher tätig in der Seelsorge des Krankenhauses Maria Hilf, Krefeld, zusätzlich in der Seelsorge des Alexianer Krankenhauses, Krefeld, beide Dekanat Krefeld-Süd.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 21. September in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 12, am 22. September in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 24, am 23. September in St. Martin zu Düren-Birgel 28; insgesamt 64 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 22. September in St. Peter zu Viersen-Boisheim 18, am 23. September in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 32, am 28. September in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 22; insgesamt 72 Firmlingen.

Nr. 188 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 23. September 2000 im Hohen Dom zu Aachen acht Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Datené Michael, geb. 21. August 1970 in Aachen; van Deursen Udo, geb. 28. Mai 1969 in Kaldenkirchen; Häckler Raphael, geb. 6. Juni 1972 in Schevenhütte; Krieg Andreas, geb. 21. Oktober 1967 in Bardenberg; Schmid Alfred, geb. 6. September 1967 in Doveren; Tran Huu Duc Franz-Xaver, geb. 4. August 1971 in Tran An Hoi, Vietnam; Viertel Norbert, geb. 19. Juli 1967 in Düsseldorf; Wolff Josef, geb. 4. Dezember 1968 in Eschweiler.

Er weihte am 18. Oktober den Altar in der Krankenhauskapelle des Krankenhauses „Maria Hilf 1“ zu Mönchengladbach.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Reger am 17. September den Altar in der Kirche St. Laurentius zu Mönchengladbach-Rheydt-Odenkirchen und am 3. Oktober den Altar in der Kirche St. Andreas zu Mechernich-Glehn.

Er nahm in der Zeit vom 31. August bis 21. September die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. September in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 23, am 3. September in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 23, am 13. September in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 43; insgesamt 89 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 20. September im Pfarrhaus von St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich statt.

Stellenangebote (Stand: 23. Oktober 2000)*Angaben zur Stelle**Anforderungen***Verwaltungsangestellte/r für das Sachgebiet „Sachbearbeitung u. Sekretariatsdienst“**

Regionalstelle Aachen
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0628G001

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: KAVOVII/VIb
Bewerbungsfrist: 20. November 2000

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, bzw. vergleichbare berufl. Tätigkeit/Kenntnisse, mehrjährige Erfahrung im Bereich Sekretariat, versierter Umgang mit aktueller Bürotechnik (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, E-Mail etc.)

Bezirkssekretär/-in

Diözesanverband der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ)
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0618G001

in: Düren
BU: 100%
frei ab: 1. Januar 2001
Befristung: 31. Dezember 2004
Vergütung: KAVO Vb/IVb
Bewerbungsfrist: 30. November 2000

Berufsausbildung und verbandliches, ehrenamtliches Engagement oder Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Kenntnis von Theorie und Praxis der Jugend(verbands)arbeit, positive Grundeinstellung zu den Zielen und dem Selbstverständnis der CAJ

Bezirkssekretärin

Diözesanverband der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ)
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0552G001

in: Krefeld u. Kempen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 14. August 2004
Vergütung: KAVO Vb/IVb
Bewerbungsfrist: 30. November 2000

Berufsausbildung und verbandliches, ehrenamtliches Engagement o. Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik/-arbeit, Kenntnis von Theorie und Praxis der Jugend(verbands)arbeit, positive Grundeinstellung zu den Zielen und dem Selbstverständnis der CAJ

Mitarbeiter/-in für die Rezeption

Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB u. CAJ e.V.
Oswald-von-Nell-Breuning-Haus
AZ: A0657E075

in: Herzogenrath
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. November 2000

Bereitschaft die Arbeiten im wöchentlichen Wechsel mit einem weiteren Mitarbeiter im Pfortendienst an Abenden und Wochenenden zu leisten

Pädagogische Ergänzungskraft (Kindergartenhelfer/-in)

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt
AZ: A0652E053

in: Monschau
BU: 90,90%
frei ab: sofort
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 18. November 2000

Küster/-in und Hausmeister/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Remigius
AZ: A0616E001

in: Viersen
BU: 100%
frei ab: 1. April 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. November 2000

Berufsausbildung möglichst im handwerklichen Bereich, Bereitschaft an der Sakristanausbildung und -prüfung teilzunehmen, Bezug der Dienstwohnung

Stellvertretende Wirtschaftsleiterin Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB u. CAJ e.V. Oswald-von-Nell-Breuning-Haus AZ: A0603E075	in: Herzogenrath BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. November 2000	Ökotrophologin, Wirtschaftlerin oder Hauswirtschaftsmeisterin, Befähigung als Ausbilderin, Berufserfahrung, Bereitschaft zur Schichtarbeit (2-Schichtsystem) auch an Wochenenden u. Feiertagen
Logopäde/-in Kindertagesstätte Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0625E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: n. Vereinbarung Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. November 2000	Wünschenswert wären Berufserfahrungen in der Förderung behinderter Kinder
Einrichtungsleitung für Caritas-Kurzzeitpflege-Haus Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0534E022	in: Mönchengladbach BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2000	Krankenpflegeausbildung und mehrjährige Leitungserfahrung, möglichst mit Zusatzausbildung zur PDL

Krankenschwestern/pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B112

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B065

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Mönchengladbach, Viersen oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B119

Hauswirtschaftsmeisterin

sucht Anstellung im Kreis Viersen oder Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B117

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B102

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 1. Dezember 2000

70. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 190 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2001	278	Nr. 199 Fortbildungsseminar für Mitarbeiter/-innen in der Geistigbehindertenseelsorge	284
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 191 Einladung zum Bistumstag 2001 – Brief des Bischofs an die Gemeinden ...	279	Nr. 200 Friedenslicht aus Betlehem	285
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 192 Bistumstag 2001	281	Nr. 201 Welttag des Friedens 2001	285
Nr. 193 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	281	Nr. 202 Afrikatag und Afrikakollekte	285
Nr. 194 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO	282	Nr. 203 Opfer der Firmlinge	286
Nr. 195 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	283	Nr. 204 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2001	286
Nr. 196 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen – Diakonen-Besoldungsordnung – DBO ...	283	Nr. 205 Direktorium des Bistums Aachen 2001 ...	286
Nr. 197 Vertretung der katholischen Kirche in den Schulausschüssen der Kreise, Städte und Gemeinden	284	Nr. 206 Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2001	287
Nr. 198 Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn	284	Nr. 207 Handreichung für die Ehevorbereitung katholisch-islamischer Ehen	287
		Nr. 208 Vorteile für Mehrwegverpackung	287
		Nr. 209 Recyclingpapier nutzen	287
		Nr. 210 Warnung	288
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 211 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	288
		Nr. 212 Personalchronik	292
		Nr. 213 Pontifikalhandlungen	294
		Nr. 214 Stellenbörse	295

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 190 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2001

Wir beten

- Januar: 1. ... dass die Christen die Glaubwürdigkeit ihrer Verkündung und die Einheit in Christus als untrennbar ansehen.
2. ... dass durch die staatliche und religiöse Erziehung zur Toleranz jegliche Diskriminierung ausgemerzt werde.
- Februar: 1. ... dass Kinder unter keinen Umständen zum Kriegsdienst gezwungen werden.
2. ... dass die Familien im Licht der biblischen Botschaft die Menschheit als Völkerfamilie begreifen.
- März: 1. ... dass die gläubigen Menschen sich verpflichtet fühlen, gegen die Armut als Folge von sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit anzugehen.
2. ... dass der Heroismus der Märtyrer und aller in diesem Jubiläumsjahr besonders herausgestellten Glaubenszeugen die ökumenische Gesinnung und den inter-religiösen Dialog fördere.
- April: 1. ... dass die Menschen gottgeweihten Lebens den Geist der Seligpreisungen in die heutige Zeit ausstrahlen.
2. ... dass in Ruanda die Jahrhundertfeier der Kirche die christliche Geschwisterlichkeit stärke und die nationale Versöhnung voranbringe.
- Mai: 1. ... dass die Frauen, denen auf der Flucht Gewalt angetan worden ist, die notwendige Hilfe erhalten, ihr Trauma zu verarbeiten.
2. ... dass unsere heutige verstädterte Lebensweise von den Gläubigen als Herausforderung verstanden werde, neue Wege der Verkündigung zu entwickeln.
- Juni: 1. ... dass all unser Tun mit dem Herrn in der Eucharistie beginne und ende.
2. ... dass es den Katholiken in den vietnamesischen Städten erlaubt werde mehr an der Entwicklung ihres Landes mitzuarbeiten in kultureller, bildungspolitischer und sozialer Hinsicht.

- Juli: 1. ... dass die Bibel in den christlichen Familien gelesen und gelebt werde, so dass sie zu Zeugen für die christliche Hoffnung werden.
2. ... dass die Katechisten und Laienmissionare auf eine solide, seelsorgliche Ausbildung nicht verzichten müssen.
- August: 1. ... dass die wache Aufmerksamkeit auf Gottes Weltherrschaft alle Gesetzgeber und Führungspersönlichkeiten in ihren Entscheidungen bestimme..
2. ... dass die Kirche in China in Anlehnung an die große chinesische Tradition belebt werde durch eine tiefe Spiritualität des kontemplativen Lebens.
- September: 1. ... dass die jungen Leute des dritten Jahrtausends ein hohes Ideal finden, dem sie sich hingeben können..
2. ... dass die indonesische Bevölkerung, die in viele ethnische Gruppen, Sprachen, Kulturen und Religionen zersplittert ist, sich verstärkt um eine demokratische und gerechtere Zukunft bemühe.
- Oktober: 1. ... dass wir lernen, die kulturellen und geistlichen Schätze der verschiedenen Volksgruppen und religiösen Minderheiten zu achten, die es in jedem Land gibt.
2. ... dass zu Beginn des dritten Jahrtausends der missionarische Aufbruch des ersten Pfingstfestes erneuert werde.
- November: 1. ... dass heilige und beispielhafte Frauen und Männer unsere Wegbegleiter seien, freimütig die Botschaft von der Königsherrschaft Gottes zu verkünden.
2. ... dass durch die aktive Beteiligung von Christen die Massenmedien Instrumente der Verkündigung seien.
- Dezember: 1. ... dass die Christen sich freimachen von allen versteckten Formen kultureller Abgrenzung, durch die sie gehindert werden, Würde und Rechte der anderen wahrzunehmen.
2. ... dass das christliche Menschenbild, reich an biblischen Werten, die Kulturen Asiens ins rechte Licht setze.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 191 Einladung
zum Bistumstag 2001 –
Brief des Bischofs an die Gemeinden

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Aachen!

Wer im Häuserlabyrinth einer Stadt die Orientierung verliert, tut gut daran, auf einen Turm zu steigen, um sich einen Überblick zu verschaffen und so neue Klarheit über den richtigen Weg zu gewinnen. In diesem Sinne möchte ich den nächsten Bistumstag verstehen, den ich heute ankündige und für den 8. und 9. Juni 2001 einberufe. Ich bin überzeugt: Die schwierigen und vielgestaltigen Fragen und Herausforderungen, vor denen wir als Kirche stehen, können nur beantwortet werden, wenn wir aufeinander hören und darin vernehmen, „was der Geist den Gemeinden sagt“ (Offb 2,11).

Im Prozess „Weggemeinschaft“ haben wir seit gut einem Jahrzehnt im Bistum Aachen eine Form des geregelten Dialogs entwickelt, damit wir in den vielen Veränderungen und Umbrüchen, von denen unsere Situation gekennzeichnet ist, dem Evangelium und der Zeit gemäß reagieren können. Der ernsthafte und aufrichtige Dialog stellt in der heutigen Zeit die gebotene Form des Umgehens miteinander innerhalb der Kirche ebenso wie zwischen Kirche und Welt dar. Denn als Symbol und Gabe der Liebe Gottes kann die Kirche nur im fortgesetzten Dialog den von Gott in Jesus Christus begonnenen Heilsdialog fortführen. So hat Papst Paul VI. in seiner Enzyklika „Ecclesiam Suam“ 1964 während des Zweiten Vatikanischen Konzils eine der zentralen Botschaften dieses Konzils zusammengefasst. Dieser Dialog wird uns helfen, die rechte Sprache für unsere Verkündigung und die richtigen Schritte für unser Handeln zu finden. Dialog will gelernt und eingeübt sein: auf den anderen hören, im gemeinsamen Tun, z.B. im

Gottesdienst, auch Gottes Stimme vernehmen.

Im Jahr 1996 hat dieser Dialogprozess in unserem Bistum, der bis dahin auf der Ebene der Regionen entwickelt wurde, im zweiteiligen „Bistumstag“ eine erste und wichtige Verdichtung und Bündelung erfahren. Daran möchte ich mit dem Bistumstag 2001 anknüpfen. In den Jahren seit 1996 sind viele Ergebnisse der damaligen Beratungen weiterbearbeitet und auch realisiert worden. Manches konnte nicht umgesetzt werden, weil sich die Rahmenbedingungen geändert hatten oder die Zeit für die manchmal weitreichenden Veränderungsvorschläge noch nicht reif war. So kann der Bistumstag von 1996 insgesamt als ein wichtiger Schritt auf dem Weg des geregelten Gesprächs und des aus diesem Gespräch erwachsenden Handelns betrachtet werden. Es wurden zum einen viele Fortschritte in der Sache erreicht. Darüber hinaus hat das Erlebnis der Beteiligten, an einem ehrlichen und ernsthaften Ringen um die Zukunft der Kirche im Bistum Aachen beteiligt zu sein, vieles in Bewegung gebracht.

Weil der Prozess der Weiterentwicklung des Bistums wie der Kirche insgesamt nicht abgeschlossen und aus der Natur der Sache prinzipiell nicht abschließbar ist, muss der Dialogprozess weitergehen. Er braucht auch weiterhin „Verdichtungen“, Zeiträume und Orte, wo dieses Gespräch besonders intensiv, transparent und unter geregelter Beteiligung vieler geführt werden kann, wo Wegmarken gesetzt werden, die für die weitere Richtung Orientierung und Motivation geben. Eine solche Verdichtung steht mit dem Bistumstag 2001 wiederum an.

Er setzt sich vier Ziele:

- Er dient zunächst der Vergewisserung über wichtige Entwicklungsprozesse

in unserem Bistum, soll unsere besonderen pastoralen Traditionen würdigen und die bisherigen pastoralen Entwicklungen und Weichenstellungen in den Blick nehmen.

- Er soll eine Verständigung über die Notwendigkeiten in Bezug auf das pastorale Profil der Kirche im Bistum Aachen ermöglichen angesichts der aktuellen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft.
- Er wird Leitlinien verabschieden, die eine verbindliche Orientierung für das Handeln in unserem Bistum geben und Kriterien für den künftigen Einsatz unserer Kräfte nennen.
- Von Beginn an soll der Bistumstag in den Blick nehmen, wie seine Ergebnisse und Erfahrungen in das Bistum hinein vermittelt und wie sie gut umgesetzt werden können.

Die Planung des kommenden Bistumstages habe ich mit den Räten in unserem Bistum abgestimmt und zur Vorbereitung eine Arbeitsgruppe berufen. Um eine möglichst breite Beteiligung aller derjenigen – vor allem der katholischen Christen vor Ort – zu ermöglichen, die sich um die Zukunft der Kirche in unserem Bistum sorgen und sich dafür einsetzen, hat diese das folgende Verfahren entwickelt:

In den kommenden Wochen bitte ich alle Gemeinden und Gruppen im Bistum, sich auf der Basis der ihnen von der Vorbereitungsgruppe zugegangenen Vorschläge Gedanken zu machen, wie sich die pastorale Lage in ihrem Bereich darstellt. Diese Stellungnahmen und Einschätzungen werden bei acht regionalen Konsultationsveranstaltungen zusammengetragen. Die bei diesen Veranstaltungen gewählten Delegierten vertreten sodann die Positionen aus der jeweiligen Region beim Bistumstag am 8./9. Juni.

Damit findet der Dialog aber kein Ende. Vielmehr sollen die gewonnenen

Erfahrungen und Ergebnisse um die Jahreswende 2001/2002 auf Regionaltagen vermittelt und diskutiert sowie auf die je konkreten Umsetzungsmöglichkeiten in den regionalen Lebensräumen überprüft werden. An diesen Regionaltagen werde ich selbst teilnehmen. Die Erfahrungen und die neuen Bedingungen für das kirchliche Handeln werden dann in weitere Konsultationen eingehen. Nach einigen Jahren werde ich erneut zu einem Bistumstag einladen.

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich bin davon überzeugt, dass wir unserem Auftrag als Kirche in dieser zeitgeschichtlichen Situation nur entsprechen können,

wenn möglichst viele Frauen und Männer ihre Gaben und Fähigkeiten ins Spiel bringen;

wenn wir miteinander austauschen, was wir als Herausforderung und Auftrag wahrnehmen, um das Evangelium in unserer Zeit zu verkünden und zu leben;

wenn wir einander mitteilen, was uns in unserem Handeln als Christen trägt und wo wir den Grund unserer Hoffnung finden;

wenn wir uns einig sind, wofür wir unsere Kräfte und Mittel vorrangig in den nächsten Jahren einsetzen wollen.

Darum bitte ich Sie herzlich und eindringlich, sich in den nächsten Wochen und Monaten an den Beratungen zu beteiligen, an den Dialogprozessen teilzunehmen und das ganze Unterfangen mit Ihrem Gebet zu begleiten.

Ihr Bischof

+ Heinrich

Dieser Brief des Bischofs an die Gemeinden soll am Sonntag, 7. Januar 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder auf andere Weise den Gemeindemitgliedern bekanntgemacht werden (Beilage zum Pfarrbrief, Auslage zum Mitnehmen).

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 192

Bistumstag 2001

Am 8. und 9. Juni 2001 treffen sich Vertreterinnen und Vertreter aus dem ganzen Bistum Aachen zum Bistumstag 2001.

Diese Veranstaltung, die beim Bistumstag 1996 beschlossen wurde, wird seit dem Frühjahr von einer Projektgruppe vorbereitet. Ihr gehören an:

als Vertreter des Diözesanrats der Katholiken:

Dr. Marianne Genenger-Stricker, Dr. Georg Mauer, Guido Mensger, Franz Michels;

aus dem Diözesanpastoralrat:

Ellen Giesguth, Heinz Hammers;

als bischöfliche Beauftragte:

Prälat Dr. Herbert Hammans, Pfarrer Heiner Schmitz.

Mit der Geschäftsführung der Gruppe wurde Dr. Andreas Wittrahm, Bischöfliches Generalvikariat, beauftragt.

Der Bistumstag 2001 soll als Teil des geregelten Dialogs der Verständigung über Schwerpunkte kirchlichen Handelns im Bistum Aachen dienen und Partizipation der gesamten Diözese an der Entwicklung pastoraler Leitlinien und an Entscheidungen von pastoraler Relevanz gewährleisten.

Um die Diskussionen und Entscheidungen des Bistumstages in einen Dialogprozess im ganzen Bistum einzubinden, sind im Januar Konsultationen auf gemeindlicher und verbandlicher Ebene vorgesehen, die im Februar 2001 bei regionalen Konsul-

tationsveranstaltungen gebündelt und diskutiert werden. Die Konsultationsveranstaltungen finden am 27. Januar 2001 in den Regionen Aachen-Land und Eifel, am 3. Februar in der Region Mönchengladbach, am 10. Februar in den Regionen Aachen-Stadt und Heinsberg, am 17. Februar in der Region Kempen-Viersen, am 3. März in den Regionen Düren und Krefeld, statt. Die Resultate der Konsultationen auf Regionalebene fließen in die Gespräche und Beschlüsse auf Diözesanebene im Juni ein.

Die Ergebnisse der diözesanen Versammlung wiederum sollen im Spätherbst/Winter bei Regionaltagen im Beisein unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff diskutiert werden. Nähere Informationen sind bei allen Mitgliedern der Projektgruppe, insbesondere beim Geschäftsführer, Dr. Andreas Wittrahm, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 61, und auf der Internet-Seite des Bistumstages, www.bistumstag-aachen.de, zu erhalten.

Nr. 193

**Jahrgedächtnis
für Bischof Klaus Hemmerle**

Am Samstag, 20. Januar 2001, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

**Nr. 194 Ordnung der Dienst-
und Versorgungsbezüge
der Priester des Bistums Aachen –
Priesterbesoldungs- und
versorgungsordnung – PrBVO**

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen – Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO – vom 29. April 1994, zuletzt geändert am 6. Mai 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 1999, Nr. 87, S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt A wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstalterstufe	Besoldungsgruppe P1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P2 Kaplan mit Haushalt
	(Monatsbeiträge in DM)	
1	3.856,00	3.750,00
2	4.064,00	3.911,00
3	4.272,00	4.071,00
4	4.480,00	4.233,00
5	4.555,00	4.394,00
6	4.668,00	4.480,00
7	4.714,00	4.554,00
8	4.876,00	4.713,00
9	5.037,00	4.875,00
10	5.197,00	5.036,00
11	5.358,00	5.090,00
12	5.520,00	5.144,00
13	5.680,00	5.196,00
14	5.839,00	5.358,00

2. Anlage 1 Abschnitt B lautet neu:

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich DM 1.156,31 und bei Kaplänen DM 1.019,54.

3. Anlage 5 Abschnitt A. – Pflichtangaben –

Ziffer 2 lautet:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltsskasse betragen 0,9 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Bei jeder künftigen allgemeinen, linearen Erhöhung der Grundgehälter steigt dieser Prozentsatz zusätzlich um weitere 0,3 v. H. so lange, bis insgesamt ein Pflichtbeitragssatz von 1,5 v. H. erreicht ist.

Ziffer 4 lautet:

Die Pflichtbeiträge zum Diaspora-Priesterhilfswerk betragen

- 0,5 v.H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
- 0,5 v.H. des Ruhegehaltes ohne Wohnungszulage bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

4. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß §§ 10 und 22 der

Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird für das Jahr 2001 der Bemessungsfaktor auf 0,9229 festgelegt; er ist auf das für den Monat Dezember 2001 maßgebende Grundgehalt anzuwenden.

5. Unter Hinweis auf § 17 Ziffer 2 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung wird das Mindestruhegehalt (einschließlich Wohnungszulage) auf monatlich DM 2.942,00 festgesetzt.
6. Der Unterhaltsbeitrag (sustentatio congrua) nach § 13 Ziffer 1 Nr. b in Verbindung mit §§ 12 und 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf monatlich DM 2.095 festgelegt.
7. Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 9. November 2000 Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 195 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen

§ 4 Beförderungsauslagen Abs. 4, Ziffer 2 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 24. Juni 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1999, Nr. 119, S. 148) wird wie folgt geändert:

Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist trotzdem nur der Festpreis erstattungsfähig. Abweichungen vom Festpreis sind nur im allgemein zulässigen engen Rahmen möglich (z. B. bei höherer Gewalt).

Der Priester ist verpflichtet, die Originale der Kostenvoranschläge sofort nach Erhalt und vor Auftragsvergabe zur Prüfung beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, vorzulegen. Diese veranlasst ggf. ein weiteres Angebot. Die Hauptabteilung Pastoralpersonal stellt das günstigste Angebot fest und erteilt dem Priester schriftlich die entsprechende Genehmigung zum Umzug.

Das Original der endgültigen Umzugskostenrechnung ist zusammen mit den Kopien der vom Priester unterschriebenen Arbeitsscheine an das

Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abt. 6.A.3, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, weiterzuleiten.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 25. Oktober 2000 Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 196 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung-DBO

Die Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen – Diakonen-Besoldungsordnung - DBO vom 5. September 1988 zuletzt geändert am 6. Mai 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 1999, Nr. 88, S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 2 Anlage 1 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahr	Monatsbeträge in DM
Im ersten und zweiten Dienstjahr	4.496,13
Im dritten und vierten Dienstjahr	4.670,02
Im fünften und sechsten Dienstjahr	4.846,65
Im siebten und achten Dienstjahr	5.410,03
Ab dem neunten Dienstjahr	5.611,62

2. Die Familienzulage für den verheirateten Diakon gemäß Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung – DBO beträgt monatlich DM 360,00 und die Kinderzulage monatlich DM 200,00.
3. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß Anlage 3 Nr. 3 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird für das Jahr 2001 der Bemessungsfaktor auf 0,9229 festgelegt; er ist auf die Bezüge anzuwenden, die in Nr. 1 der Anlage 3 genannt sind.
4. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung – DBO treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 9. November 2000 Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 197 Vertretung der katholischen
Kirche in den Schulausschüssen
der Kreise, Städte und Gemeinden**

- I. Benennung und Beendigung der Beauftragung
- (1) Der Regionaldekan oder ein von ihm beauftragter Dechant benennt einen Geistlichen oder eine andere volljährige katholische Person als Vertreterin bzw. Vertreter der katholischen Kirche im Schulausschuss bzw. gemeinsamen Ausschuss. Die Benennung erfolgt schriftlich. Sie wird in den Kreisen an die Landrätin bzw. den Landrat, in den kreisfreien Städten an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an die Bürgermeisterin bzw. an den Bürgermeister gerichtet.
- (2) Die Beauftragung endet
- wenn die Amtsperiode des Ausschusses endet,
 - wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter gegenüber dem Auftraggeber erklärt, das Amt niederzulegen,
 - wenn sie vom Auftraggeber widerrufen wird,
 - durch Tod der Vertreterin bzw. des Vertreters.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Erziehung und Schule, wird über die Benennung und die Beendigung der Beauftragung informiert.
- II. Die Aufgaben
- (1) Die Vertreterin bzw. der Vertreter nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Schul- bzw. gemeinsamen Ausschusses teil.
- (2) Sie/Er nimmt aus kirchlicher Sicht Stellung und bringt die Anliegen der katholischen Kirche zum Wohle der an der Schule beteiligten Menschen und des Gemeinwesens vor.
- III. Unterstützung durch das Bischöfliche Generalvikariat

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Erziehung und Schule, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bietet den Vertreterinnen und Vertretern im Schulausschuss bzw. gemeinsamen Ausschuss Beratung und Unterstützung durch die notwendigen Informationen und das Zurverfügungstellen von Unterlagen an.

**Nr. 198 Ausbildung zur
Gemeindereferentin/zum
Gemeindereferenten
an der Katholischen Fachhochschule
Nordrhein-Westfalen/Abt. Paderborn**

Der Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vermittelt auf

wissenschaftlicher Grundlage eine praxisbezogene Ausbildung zu verantwortlicher Tätigkeit im pastoralen Gemeindedienst und im schulischen Religionsunterricht. Die Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinden durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Die Studiendauer beträgt sieben Semester, darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 2001/2002 beginnt mit dem 1. Januar 2001 und endet mit dem 31. März 2001.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen sind bei der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn – Fachbereich Theologie, Leostraße 19, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 24 21, Fax 0 52 52/12 25 61, <http://www.kfhnw.de>, E-Mail: fb.theologie@kfhnw-paderborn.de, erhältlich.

Zudem ist die Kontaktaufnahme zum Heimatbistum erforderlich. Im Bistum Aachen an die Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Ausbildungsleiter Phase I, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 89, E-Mail: Ausbildung.GA-PA@gv.bistum-aachen.de

**Nr. 199 Fortbildungsseminar für
Mitarbeiter/-innen in der
Geistigbehindertenseelsorge**

Die Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, Drovestr. 124, 52372 Kreuzau, führt vom 26. bis 30. März 2001 im Diözesan-Exerzitienhaus „St. Paulus“, Leitershofen bei Augsburg, ein Fortbildungsseminar zum Thema „Begleitung von Familien mit behinderten Angehörigen“ durch.

Der Tagessatz beträgt ca. 65,- DM. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Die Anmeldung wird bis spätestens 15. Dezember 2000 an Herrn Thomas Schmidt, Pfarreorientierte Behindertenseelsorge, Kappelberg 1, 86150 Augsburg, F. (08 21) 3 15 22 43, Fax 08 21/3 15 22 14, mit Angaben von Name, Anschrift, Telefon, Art/Ort der Tätigkeit in der Behindertenseelsorge und Zeitpunkt der Anreise, erbeten.

Interessenten können mit ihrer Anmeldung das Programm und weitere Informationen anfordern.

Nr. 200 Friedenslicht aus Betlehem

Im vergangenen Jahr war die von den Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbänden sowie der katholischen und evangelischen Kirche getragene Aktion Friedenslicht aus Betlehem ein überwältigendes Ereignis.

Auch in diesem Advent wird das Friedenslicht wieder im Bistum verteilt. Der thematische Schwerpunkt der diesjährigen Aktion ist das Friedenslicht als Zeichen für das friedliche Miteinander von Menschen verschiedener Rasse, Hautfarbe und Religion.

Der ökumenische Aussendungsgottesdienst für das Bistum Aachen mit Vertretern der katholischen, der evangelischen und der griechisch-orthodoxen Kirche ist am 3. Adventssonntag, 17. Dezember 2000, 15.00 Uhr, in der evangelischen Dreifaltigkeitskirche in Aachen. Interessierte Jugendgruppen sind eingeladen, Vertreter zu diesem Gottesdienst zu schicken. Von dort tragen sie das Licht in ihre Heimatkirche. Eine Liste der Kirchen, in denen das Friedenslicht in den Tagen danach brennen wird und abgeholt werden kann, sowie aktuelle Informationen zur Aktion Friedenslicht werden im Internet, www.friedenslicht.de, bekannt gegeben und können auch telefonisch, F. (0 24 71) 31 05, erfragt werden.

Es gibt ein Plakat zur diesjährigen Aktion, das im Schaukasten ausgehängt werden kann. Auf der Rückseite sind Texte, Ideen und ein Lied abgedruckt. Dieses Plakat ist über das Rüsthaus Sankt Georg, Postfach 22 13 80, 41436 Neuss, Fax 0 21 31/46 99 45, zu beziehen. Kerzen mit dem Friedenslichtzeichen sind im Fachhandel erhältlich.

Nr. 201 Welttag des Friedens 2001

Den 34. Welttag des Friedens, der auch 2001 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. unter das Thema gestellt: „Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens“. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bilden die Kulturen der Welt mit dem ganzen Reichtum ihrer Verschiedenheit und Lebendigkeit eine Quelle der Hoffnung und – zur gleichen Zeit – der Besorgnis. Was Sicherheit und Frieden in der Welt angeht, so zeigt die Entwicklung in den neunziger Jahren ein höchst widersprüchliches Bild: Einerseits ist die Zahl der Kriege zwischen Staaten zurückgegangen, andererseits haben die gewaltsamen Menschenrechtsverletzungen, deutlich zugenommen. Auffallendstes Merkmal all dieser Konflikte ist, dass es sich – zumindest auf den ersten Blick – um ethno-nationale und kulturell-religiöse Konflikte handelt. Dieser Tatbestand scheint reichlich Beweismaterial für die populäre These vom „Kampf der Kulturen“ zu bieten.

Um so aktueller ist das Thema des diesjährigen Weltfriedenstages, das an das Internationale Jahr des

„Dialogs zwischen den Kulturen“ anknüpft, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen für das Jahr 2001 ausgerufen worden ist. Ziel dieses Dialogs soll eine „Zivilisation der Liebe und des Friedens“ sein.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2001 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. Es geht dabei um Fragen wie: Was ist mit Kultur gemeint? Welche Rolle kommt dabei den Religionen zu? Wie lassen sich Kulturkonflikte erklären? Was sind die Voraussetzungen eines Dialogs? Was darf man als Ergebnis erwarten? In einem dritten Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Die Arbeitshilfe ist beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 84, Fax 02 28/10 33 35, zu beziehen.

Nr. 202 Afrikatag und Afrikakollekte 2001

Vor 110 Jahren, am 6. Januar 1891, fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Dies war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlten sich mit der notleidenden Bevölkerung im Süden solidarisch. Sie unterstützten die Kirche vor Ort.

Seitdem ruft MISSIO jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann MISSIO viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Kraft und Zuversicht.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht und funktioniert. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. Durch sie ist die Kirche im Alltagsleben der Menschen in Afrika vor Ort präsent.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von

der Quelle der Hoffnung, die vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche ausgeht.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

MISSIO wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete). Bitte helfen Sie MISSIO helfen.

Nr. 203 Opfer der Firmlinge

Die deutschen Katholiken sind berühmt für die Unterstützung der Ortskirchen in der ganzen Welt, ob es sich um pastorale, caritative oder humanitäre Zwecke handelt. Den Gedanken „Mithelfen durch Teilen“ greift die Diaspora-Kinderhilfe auf, um die Firmbewerber/-innen auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam zu machen, die als Minderheit mit weiten Wegen in kleiner Zahl in finanzschwachen Gemeinden das Evangelium zu leben versuchen.

Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diasporagemeinden u. a. unterstützt:

- der Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung;
- die religiöse Elementarerziehung in katholischen Kindergärten;
- die Fahrten zum Religionsunterricht;
- die Religiösen Kinderwochen sowie internationale religiöse Jugendbegegnungen;
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen.

Damit diese und weitere Aufgaben auch im neuen Jahrtausend angemessen berücksichtigt werden können, bitten wir die Pfarrer und die Verantwortlichen in der Katechese um die besondere Befürwortung. Die Unterlagen werden im Vormonat vor dem im Firmpfad bekannt gegebenen Termin zugesandt. Projektbeschreibungen sowie ausführliche Informationen können jederzeit beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50, Fax 0 52 51/29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, angefordert werden.

Die Kollekte ist auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ zu überweisen.

Nr. 204 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2001

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 4.000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2001 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Die Kolpingsbewegung in Schlesien
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842-1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Georg Smolka (1901-1982), Präsident des Heimatwerkes schlesischer Katholiken – ein schlesischer Europäer

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2001 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 16. März 2001. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 205 Direktorium des Bistums Aachen 2001

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2001 wird Ende November/Anfang Dezember 2000 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) verschickt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 5,- DM (plus Versandkosten) beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41/45 25 34, bestellt werden.

**Nr. 206 Personal- und
 Anschriftenverzeichnis
 des Bistums Aachen 2001**

Im Frühjahr 2001 (Stichtag: 1. März 2001) wird das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen erscheinen. Um diese Ausgabe möglichst aktuell und fehlerfrei bearbeiten zu können, wird gebeten, geänderte Anschriften, neue Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, auch die der Einrichtungen unter den Pfarrgemeinden sowie sonstige fehlerhafte Eintragungen, auch von persönlichen Daten, bis zum 31. Dezember 2000 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Informationsleitstelle, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 24 96, schriftlich einzureichen. Gleichzeitig sind wir für Anregungen zur Gestaltung des neuen Verzeichnisses dankbar.

**Nr. 207 Handreichung für die
 Ehevorbereitung
 katholisch-islamischer Ehen**

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln, Referat für Interreligiösen Dialog, hat vor kurzem eine Broschüre mit dem Titel: „Katholisch-islamische Ehen“ herausgegeben. Darin findet sich zu Beginn eine kurze Darstellung des islamischen Glaubens sowie des islamischen und katholischen Eheverständnisses. Danach folgen einige Ausführungen zu Problemen und Chancen der katholisch-islamischen Ehe und zu den Aufgaben des katholischen Seelsorgers. Der Anhang enthält das für katholisch-islamische Eheschließungen erforderliche Formular der Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll, Mustertexte für die Liturgie und die entsprechenden Dokumente des Vatikans und des 2. Vatikanischen Konzils. Für jede/n Seelsorger, der mit katholisch-islamischen Brautleuten in Berührung kommt, stellt diese Broschüre eine brauchbare, praktische Hilfe dar. Sie kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Presseamt, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, F. (02 21) 16 42 14 11, Fax 02 21/16 42 16 10, bezogen werden.

**Nr. 208 Vorteile für
 Mehrwegverpackung**

Eine umfassende Ökobilanzstudie für Getränkeverpackungen wurde kürzlich in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt. In ihr werden die Umweltauswirkungen von Getränkeverpackungen verschiedenster Art während ihres gesamten Lebensweges erfasst. Die Ökobilanzstudie wurde von vier Forschungsinstituten erarbeitet und von einem Gremium unabhängiger Fachleute geprüft.

Nach dieser Studie sind Mehrweg-Flaschen aus Glas wie auch aus dem Kunststoff PET ökologisch vorteilhaft. Hingegen erweisen sich Einweg-Glasflaschen und Getränke-Dosen aus Aluminium oder Weißblech als ökologisch besonders nachteilig. Günstiger fällt das Urteil für Kartonverpackungen bei Getränken ohne Kohlensäure aus. Diese Verpackungen können, wenn sie einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden, dem Glas-Mehrweg-System nahezu gleichkommen.

Für kirchliche Verbraucher ergeben sich daraus klare Konsequenzen: Getränkedosen sollten vermieden, Mehrwegverpackungen bevorzugt werden. Die Studie belegt weiterhin, dass der Transportentfernung große Bedeutung zukommt. Das bedeutet, dass die Verbraucher Produkte aus der Region bevorzugen sollten.

Ausführliche Erläuterungen des Bundesumweltamtes gibt es dazu unter dem Titel „Ökobilanz für Getränkeverpackungen II“ im Internet unter www.umweltbundesamt.de oder beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41/45 25 34.

Nr. 209 Recyclingpapier nutzen

Im Auftrag des Umweltbundesamtes haben mehrere Forschungsinstitute gemeinsam die Studie „Ökobilanzen für grafische Papiere“ erstellt. Die Kernfragen lauteten: Ist Altpapier oder Holz als Rohstoff für Druck- und Kopierpapiere umweltfreundlicher? Sollen Druckerzeugnisse nach Gebrauch recycelt, verbrannt oder deponiert werden? Die Forscher untersuchten alle möglichen Umweltauswirkungen, den Ressourcenverbrauch und die direkten Wirkungen auf den Menschen.

Das Gesamturteil der Gutachter: Es ist umweltfreundlicher, Schreib- und Kopierpapier aus Altpapier herzustellen als aus frischen Holzfasern. Wird Altpapier zur Herstellung neuen Papiers genutzt, wird die Umwelt deutlich weniger belastet, als wenn man Altpapier verbrennt, um Energie zu gewinnen. Die schlechteste Lösung ist es, Altpapier auf Deponien abzulagern. Der Präsident des Bundesumweltamtes rief bei der Vorstellung der Studie in Berlin dazu auf, zuhause und im Büro Recyclingpapier zu benutzen. Die öffentlichen Verwaltungen sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Der optische Unterschied zwischen hochwertigem Recyclingpapier und weißem Papier sei auf ein Minimum geschrumpft, und in Puncto Haltbarkeit stünde Recyclingpapier dem weißen Papier in nichts nach.

Die Ergebnisse der Studie sind im Internet unter www.umweltbundesamt.de einsehbar. Sie können ebenfalls beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Die „Marienkinder“ aus Bad Wörishofen verteilen zur Zeit ein Flugblatt mit dem Titel: „Das Tier der Apokalypse ist der Computer“.

Die 12-seitige, bebilderte Schrift gipfelt in der Behauptung: „Der Geistige Antichrist ist 1. Der Satan – 2. Das Tier – 3. Nr. 666 – 4. Der Computer“. „Sein Geist durchdringt die Materie des Computers ebenso wie den Bereich der Dateninformation. So sitzt Ihnen das Tier als persönlicher Ansprechpartner in jedem PC gegenüber.“

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Umstand, dass die Schrift, wie berichtet wurde, an Bushaltestellen, wo sich viele Schüler treffen, verteilt, in Kirchen aufgelegt und anderen Publikationen am Schriftenstand beigelegt wurde. In der Schrift wird zusätzlich auf ein Buch „Das Tier der Apokalypse“ hingewiesen,

das die in der Flugschrift behandelte Materie ausführlich darstellt und kostenlos zu beziehen sei.

Die Flugschrift wie das Buch können aufgrund ihrer Machart ängstliche Menschen, gerade auch Kinder und Jugendliche, verunsichern und belasten, insbesondere wenn die Schriften in Kirchen angetroffen werden.

Daher empfiehlt es sich dringend zu kontrollieren, was in den Kirchen ausliegt. Dort, wo die Schrift zur Verbreitung kommt und zum Gesprächsthema wird, sollte in der Verkündigung und auch im Religionsunterricht darauf eingegangen werden.

Wer weitere Informationen über die „Marienkinder“ wünscht, kann sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Religions- und Weltanschauungsfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, oder an den Beratungsdienst für Religions- und Weltanschauungsfragen, Beecker Straße 115, 41844 Wegberg, wenden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 211 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Krankenhaus Nazareth, Erkelenz-Immerath, mit Wirkung vom 1. November 2000;

28. Oktober 2000 Pfarrer Guido Leisse unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Mitte, Pfarrer an St. Elisabeth, Mönchengladbach, und vicarius par- roecialis an St. Mariä Rosenkranz, Mönchen- gladbach, beide Dekanat Mönchengladbach- Mitte, von seinen Aufgaben als Leiter der Arbeitsstelle „Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen“ mit Wirkung vom 1. November 2000.

Unser Bischof Heinrich hat am :

10. Oktober 2000 Pfarrer Hans Landen in den Ruhe- stand versetzt mit Wirkung vom 26. Oktober 2000

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am :

10. Oktober 2000 Pfarrer Heinrich Bardenheuer zum Pfarradministrator an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, Dekanat Jülich, rückwir- kend zum 1. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Kaplan Christoph Graaff zum ca- pellanus, und zwar als Krankenhausseelsorger am St. Josef-Krankenhaus, Linnich, sowie zum rector ecclesiae der Kapelle des St. Josef-Kranken- hauses, Linnich, Pfarre St. Martin, Linnich, und zum Subsidiar der Pfarrgemeinden Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, St. Georg, Linnich- Hottdorf, St. Gereon, Linnich-Boslar, St. Lamber- tus, Linnich-Tetz, St. Margareta, Linnich-Kofferen und St. Peter, Linnich-Körrenzig, alle Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 29. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Karl-Heinz Graff zum Pfarrer an St. Mariä Empfängnis, Mönchenglad- bach-Lürrip, Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 5. November 2000;
10. Oktober 2000 Kaplan Hans-Peter Hawinkels zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Eifel sowie zum Subsidiar an St. Philippus und Jakobus, Schleiden, Dekanat Schleiden, mit dem Schwerpunkt der Schulseelsorge an der örtlichen Realschule mit Wirkung vom 1. November 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Matthias Kuckelmann zum Pfarradministrator an St. Martin, Jülich- Stetternich, Dekanat Jülich, rückwirkend zum 1. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Diakon Manfred Oslender unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Anna, Aachen-Walheim, und St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, zur Mitarbeit in der Seelsorge an St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, Dekanat Aachen-Korneli- münster, mit Wirkung vom 15. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Hermann-Josef Schagen zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Franziskus, Meerbusch-Strümp, sowie zum pastor proprius der Vikarie St. Pankratius, Ossum-Bösinghoven,

Nr. 212 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am :

10. Oktober 2000 Pfarrer Heinrich Bardenheuer von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, Dekanat Jülich, rückwir- kend zum 1. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Ralf Freyaldenhoven von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Gangelt-Selfkant, als Pfarrer an St. Nikolaus, Gangelt, sowie als Pfarradministrator an Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, an St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gan- gelt-Langbroich und St. Maternus, Gangelt-Bre- beren, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 29. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Karl-Heinz Graff von sei- nen Aufgaben als Dechant des Dekanates Simmerath, als Pfarrer an St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, und als Pfarradminis- trator an St. Mariä Empfängnis, Simmerath- Rollesbroich, beide Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 29. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Matthias Kuckelmann von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Jülich- Stetternich, Dekanat Jülich, rückwirkend zum 1. Oktober 2000;
10. Oktober 2000 Pfarrer Pero Stanusic' von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius, Niederzier- Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, und St. Martin, Nierzier-Oberzier, alle Dekanat Merzenich- Niederzier, mit Wirkung vom 5. November 2000;
17. Oktober 2000 Pfarrer Friedrich Hack von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Urban, Gangelt- Birgden, Dekanat Gangelt-Selfkant, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. November 2000;
17. Oktober 2000 Pfarrer Joachim Plattenteich von seinen Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 4. November;
17. Oktober 2000 Pater Heinrich Spaas OPraem von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am

- mit dem Titel Pfarrer, beide Dekanat Meerbusch, mit Wirkung vom 12. November 2000;
10. Oktober 2000 Kaplan Christoph Schneider zum Kaplan an St. Johann Baptist, Mechernich, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden und St. Rochus, Mechernich-Strempt, alle Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 5. November 2000;
 10. Oktober 2000 Pfarrer Pero Stanusic als Pfarrer an St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 5. November 2000;
 10. Oktober 2000 Pfarrer Peter Wetzler zur Wahrnehmung priesterlicher Dienste in der Pfarrgemeinde St. Josef, Aachen und für Aushilfen in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung zum 1. November 2000;
 17. Oktober 2000 Domvikar Dr. Andreas Frick unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Foillan, Aachen, und als Diözesandirektor der Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Mitte;
 17. Oktober 2000 Pfarrer Gottfried Graaff, solidarisch mit Pfarrer Rolf Hannig, zum Pfarrer der Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 19. November 2000;
 17. Oktober 2000 Pfarrer Friedrich Hack zum Subsidiar an St. Kornelius, Monschau-Rohren, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, und St. Michael, Monschau-Höfen, alle Dekanat Monschau, befristet bis zum 31. Oktober 2004, mit Wirkung vom 1. November 2000;
 17. Oktober 2000 Pfarrer Heinz Dieter Hamachers für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Merzenich-Niederzier;
 17. Oktober 2000 Pfarrer Rolf Hannig, solidarisch mit Pfarrer Gottfried Graaff, zum Pfarrer der Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 19. November 2000;
 10. Oktober 2000 Pfarrer P. Josef Lienhard OSFS für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg;
 10. Oktober 2000 Pfarrer P. Rainer Vorsmann OSFS für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg;
 10. Oktober 2000 Pfarrer Joachim Plattenteich zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Simmerath-Lammersdorf, und St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, beide Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 4. November 2000;
 28. Oktober 2000 Pfarrer Henricus Joseph van den Berg zum Pfarradministrator an St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, und St. Martin, Niederzier-Oberzier, alle Dekanat Merzenich-Niederzier, mit Wirkung vom 19. November 2000;
 28. Oktober 2000 Pater Hubert Fuss SMM zum Subsidiar der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen, befristet bis zum 31. Juli 2006 mit Wirkung vom 5. November 2000.
- In das Bistum Aachen wurde inkardiniert am:*
4. Oktober 2000 Kaplan Stanislaus Suchy, bisher Priester der Diözese Kattowitz, Polen, und gleichzeitig bestätigt als Kaplan an St. Adalbert, Aachen, und St. Marien, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte.
- In die Ewigkeit wurde abgerufen:*
15. Oktober 2000 Pfarrer i.R. Matthias Vaasen, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Nideggen.
- Es wurden ersetzt zum:*
16. Oktober 2000 Pastoralreferent Stephan Lütgemeier bisher tätig im Dekanat Wegberg in das Dekanat Übach-Palenberg;
 1. November 2000 Pastoralreferentin Regina Huhnen bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Krefeld, Dekanat Krefeld-Süd, zusätzlich zu den Aufgaben in der Telefonseelsorge in das Pilotprojekt „Regionale Altenseelsorge“ der Region Krefeld;
 1. November 2000 Gemeindereferentin Sonja Lücken bisher tätig in der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, in die Pfarrgemeinden St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, und St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt, beide Dekanat Krefeld-Ost;
 1. November 2000 Pastoralreferentin Hannelore Peters, bisher tätig in der Krankenhauseelsorge des St. Josef-Krankenhauses, Linnich, in das Pilotprojekt „Pastoralreferentinnen in der regionalen Frauenseelsorge“, und zwar für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen Land;
 15. November 2000 Gemeindereferentin Claudia Gibbels-Tack, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, Dekanat Jülich, in die Pfarrgemeinden St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich, St. Michael, Düren-Lendersdorf, St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, und St. Martin, Düren-Birgel, alle Dekanat Düren-Mitte.

Es wurden eingesetzt zum:

2. November 2000 Gemeindereferentin Margot Schmitz, in die Krankenhausseelsorge des St. Antonius Krankenhauses, Schleiden;
15. November 2000 Gemeindereferent Rudolf Hürtgen, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Michael, Düren-Lendersdorf, und St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, zusätzlich in den Pfarrgemeinden St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich, und St. Martin, Düren-Birgel, alle Dekanat Düren-Mitte;
19. November 2000 Gemeindereferentin Anne-marie Jörisen, bisher tätig in der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, zusätzlich in den Pfarrgemeinden St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Nikolaus, Gangelt, St. Josef, Hastenrath, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selkant;
19. November 2000 Gemeindereferentin Erika Minnaert, bisher tätig in den Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Nikolaus, Gangelt, und St. Josef, Gangelt-Hastenrath, zusätzlich in den Pfarrgemeinden St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Maternus, Gangelt-Breberen, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selkant;
19. November 2000 Gemeindereferentin Barbara Ratayczak, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Maternus, Gangelt-Breberen, und St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, in den Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Nikolaus, Gangelt, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selkant.

Es wurde verlängert am:

1. November 2000 Gemeindereferentin Maria Bubenitschek der erteilte Auftrag im Pilotprojekt „Einsatz einer Gemeindereferentin im Schulseelsorgeteam für weiterführende Schulen im Dekanat Erkelenz“ bis zum 31. August 2005.

Josef zu Mönchengladbach-Speick 14, am 18. Oktober in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 26, am 20. Oktober in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 49, am 21. Oktober in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 32; insgesamt 220 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 21. Oktober im Jugendheim von St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 28. Oktober in St. Rochus zu Mechernich-Strempt 33, am 4. November in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 37, am 5. November in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 71, am 10. November in Herz Jesu zu Heinsberg-Aphoven 15, am 11. November in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 79; insgesamt 235 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 22. Oktober in St. Johannes Ev. zu Düren-Gürzenich 35, am 27. Oktober in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 47, am 28. Oktober in St. Martin zu Wassenberg-Orsbeck 29, am 30. Oktober in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 37, am 31. Oktober in St. Johann B. zu Mechernich 47, am 3. November in St. Lambertus zu Mechernich-Holzheim 50, am 5. November in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 45, am 8. November in St. Antonius zu Düren 23; insgesamt 313 Firmlingen.

Nr. 213 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 6. bis 24. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. Oktober in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 51, am 14. Oktober in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 17, am 15. Oktober in Heilig Kreuz zu Mönchengladbach 31, am 17. Oktober in St. Hermann

Stellenangebote (Stand: 22. November 2000)*Angaben zur Stelle**Anforderungen***Pfarrsekretär/in**

Kath. Kirchengemeinde
Maria Waldrast
AZ: A0684E172

in: Krefeld-Forstwald
BU: 62,33%
frei ab: 1. April 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2000

Verwaltungsangestellte/r für den Bereich Buchhaltung

Pfadfinderinnenschaft St. Georg,
Diözese Aachen e.V.
AZ: A0669E169

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: 1. März 2001
Befristung: keine
Vergütung: BAT VIb
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2000

Kaufm. o. verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Buchhaltungskennntnisse, EDV-Kenntnisse (KHK, Excel, Word), Erfahrungen im Bereich Lohnbuchhaltung

Erzieher/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Sozialpädagoge

Jugendhaus Franz von Sales
AZ: A0678E022

in: Heinsberg
BU: 100%
frei ab: 1. Januar 2001
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2000

Ausbildung möglichst mit erlebnispädagogischer Ausrichtung

Ergänzungskraft

Kath. Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer
AZ: A0703E174

in: Waldfeucht-Haaren
BU: 100%
frei ab: 1. Februar 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2000

Kindergartenleiter/in

Kath. Kirchengemeinde
St. Gertrudis
AZ: A0672E170

in: Krefeld
BU: 100%
frei ab: 1. September 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2000

Berufs- und Leitungserfahrung

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinden
St. Josef und St. Fronleichnam
AZ: A0686E093

in: Aachen
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: 15. März 2003
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2000

Erzieher/in als Gruppen- und Kindergartenleiter/in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
AZ: A0701E029

in: Brüggen-Bracht
BU: 100 %
frei ab: 1. März 2001
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2000

Berufserfahrung

Küster/in

Kath. Kirchengemeinde
St. Michael
AZ: A0664E015

in: Mönchengladbach-Holt
BU: ca. 50 %
frei ab: 1. Januar 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2000

Handwerkliches Geschick und eine Sakristanenausbildung, ersatzweise die Bereitschaft, diese berufsbegleitend nachzuholen.

Kirchenmusiker/in Kath. Kirchengemeinde St. Michael AZ: A0331E015	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach- Holt ca. 63% 1. Januar 2001 keine KAVO 15. Dezember 2000	A- oder B-Examen
Hauswirtschaftler/in Haus Christophorus Caritasverband f. d. Regionen AC- Stadt u. AC-Land e.V. AZ: A0702E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Stolberg 75% 1. Januar 2001 keine KAVO 15. Dezember 2000	Berufserfahrung wünschenswert, Fähigkeit zur Mitarbeit in einem multiprofessionellen Team
Reinigungskraft Kath. Kirchengemeinde St. Michael AZ: A0666E015	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach- Holt ca. 36% 1. Januar 2001 keine KAVO 15. Dezember 2000	
Hausmeister/in Kath. Kirchengemeinde St. Michael AZ: A0666E015	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach- Holt ca. 50% 1. Januar 2001 keine KAVO 15. Dezember 2000	Handwerkliche Ausbildung sowie wohlwollender Umgang mit Kindern und Jugendlichen
Reinigungskraft Kath. Kirchengemeinden St. Josef u. St. Fronleichnam AZ: A0685E093	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 30% 1. Januar 2001 keine KAVO 31. Dezember 2000	
Einrichtungsleitung für Altenheim Altenheim Haus Monika Caritasverband f.d. Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. AZ: A0680E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% sofort keine AVR 22. Dezember 2000	Mehrjährige Berufserfahrung, konsequente Dienstleistungsorientierung
Einrichtungsleitung für Caritas- Kurzzeitpflege-Haus Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e. V. AZ: A0534E022	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Mönchengladbach 100% sofort keine AVR 31. Dezember 2000	Krankenpflegeausbildung u. mehr- jährige Leitungserfahrung, mög- lichst mit Zusatzausbildung zur PDL

Krankenschwestern/pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Mönchengladbach, Viersen oder Krefeld

BU: 100%

AZ: B119

Hauswirtschaftsmeisterin

sucht Anstellung im Kreis Viersen oder Mönchengladbach

BU: 100%

AZ: B117

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B104

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B102

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

